24. Bericht

über die Lage des Föderalismus

in Österreich (1999)

Institut für Föderalismus

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS
Maria-Theresien-Straße 38b
A-6020 INNSBRUCK
Tel. +43/512/574594

24. Bericht

über die Lage des Föderalismus

in Österreich (1999)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

24. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1999)

Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 2000 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Gesamtherstellung: Fa. Johann Erharter, 6020 Innsbruck
ISBN 3 7003 1318 7

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort		1
I.	**ALLGEMEINER TEIL**	
A)	**Allgemeine Föderalismuspolitik**	5
B)	**Europäische Integration und Föderalismus**	53
C)	**Finanzieller Föderalismus**	83
D)	**Verfassungsentwicklung im Bundesbereich**	103
E)	**Verfassungsentwicklung in den Ländern**	112
F)	**Gesetzgebung des Bundes und der Länder**	122
G)	**Handhabung des Zustimmungs- und Einspruchsrechts nach Art 97 und Art 98 B-VG sowie Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG**	139
H)	**Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes**	148
I)	**Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften**	150
J)	**Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus**	159
K)	**Föderalismusforschung und Föderalismusbildung**	185

II. BESONDERER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik

1) *Neubildung der Bundesregierung (Ländererklärung)* 19
2) *Bundesstaatsreform (Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz)* 19
3) *Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus Gemeinsames Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen* 19
4) *Bundesverfassungsgesetzliche Umsetzung der Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus und den Stabilitätspakt (Beantwortung von parlamentarischen Anfragen)* 21
5) *Konsultationsmechanismus; Auswirkung der fehlenden Kostendarstellung auf den Fristenlauf (Gemeinsame Länderstellungnahme)* 21
6) *Konsultationsmechanismus; Wirkung der Antragstellung eines Landes für alle Länder (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz)* 21
7) *Erledigung der selbständigen Anträge im Bundesrat (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)* 22
8) *Direktwahl des Landeshauptmannes (Bericht der Länder-Arbeitsgruppe)* 22
9) *Resolution des 49. Österreichischen Städtetages* 23
10) *Anliegen des Österreichischen Städtetages an die künftige Bundesregierung* 24

B) Europäische Integration und Föderalismus

1) *Agenda 2000 - Ergebnisse aus österreichischer Sicht* 24
2) *Länderposition zur Regierungskonferenz 2000* 25
3) *Ausbau der Mitwirkung der Länder in EU-Angelegenheiten (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)* 257

C) Finanzieller Föderalismus

Finanzielle Auswirkungen der Steuerreform einschließlich Familiensteuerreform - Übersicht 260

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich

1) Änderung des B-VG - BGBl I Nr 148/1999 261
2) Bundes-Verfassungsgesetz: Atomfreies Österreich BGBl I Nr 149/1999 262

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern

Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 1999 erlassenen Landesgesetze und Verordnungen 263

F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder

1) Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1999 (649. bis 659. Sitzung) 280
2) Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 (2) B-VG vom 1.1.1985 - 31.12.1999 292

G) Handhabung des Zustimmungs- und Einspruchsrechts nach Art 97 und Art 98 B-VG sowie Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG

1) Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung nach Art 97 und Art 98 B-VG - 1999 293
2) Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung Übersicht der Jahre 1990 - 1999 296

H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes 297

I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften

1) Im Jahre 1999 abgeschlossene bzw. publizierte Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG 310
2) Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1999 312
3) Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB) Tätigkeitsbericht 1999 318
4) Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1999 322

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismus erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 24. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1999) in der vorliegenden Fassung am 17. November 2000 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, musste

das Thema „Gemeinde“ im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.
Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer „Dokumente“, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Institut für Bautechnik, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie den Geschäftsstellen der ARGE ALP und der ARGE ALPEN ADRIA gedankt.
Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn OSR Dr. BRAND, seinen Mitarbeitern Herrn Dr. ROSNER und Herrn Dr. SMUTNY, sowie Herrn Univ.Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

Ernst Wegscheider

Peter Pernthaler

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Obwohl es im Jahr 1998 durch den Abschluss der Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus und über den Österreichischen Stabilitätspakt sowie die Beseitigung des Homogenitätsgebotes im Dienstrecht föderalistische Lichtblicke gab, gingen die Länder mit wenig Hoffnung in das Berichtsjahr, eine - zumindest teilweise - Verwirklichung der **Bundesstaatsreform** zu erreichen.
Im Mittelpunkt des politischen Geschehens in Österreich standen im Berichtsjahr mehrere Wahlgänge, die Bemühungen um die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Maßnahmen zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreichs, die Einigung über eine Steuerreform und Bestrebungen für die weitere Sanierung des Staatshaushaltes, um die Kriterien der Wirtschafts- und Währungsunion einhalten bzw erfüllen zu können.
Wegen der (vorzeitigen) Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates und des beginnenden Wahlkampfes konnten zahlreiche beabsichtigte Reformvorhaben nicht umgesetzt werden. Im Berichtsjahr sollte wiederum deutlich werden, dass sich der **österreichische Föderalismus** weiterhin in der **Defensive** befindet, da vor allem in den Verhandlungen über die **Bundesstaatsreform Stillstand** eingetreten ist.

2. Für die Politik in Österreich von besonderem Interesse waren die im Jahr 1999 durchgeführten vier Landtagswahlen, die Wahl zum Europäischen Parlament und vor allem die Nationalratswahl.[1]

2.1. Am 7. März 1999 wurde in den Ländern **Kärnten**, **Salzburg** und **Tirol** ein neuer **Landtag** gewählt.

In **Kärnten** konnte die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) mit ihrem Spitzenkandidaten Dr. HAIDER einen Stimmenzuwachs von 8,8% verzeichnen, sie wurde erstmals zur stärksten Partei im Landtag. Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) und die Österreichische Volkspartei (ÖVP) mussten Stimmen- und Mandatsverluste hinnehmen.
Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	1999		1994		Veränderung	
FPÖ	42,09%	16 Mandate	33,27%	13 Mandate	+ 8,82%	+ 3 Mandate
SPÖ	32,89%	12 Mandate	37,37%	14 Mandate	- 4,48%	- 2 Mandate
ÖVP	20,71%	8 Mandate	23,79%	9 Mandate	- 3,08%	- 1 Mandat

[1] Siehe HOFINGER/OGRIS/BREITENFELDER, Ein Jahr der Kontraste. Die Wählerströme bei den Nationalratswahlen am 3. Oktober, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Landtagswahlen in Kärnten, Salzburg und Tirol am 7. März, in ÖJP 1999, Wien 2000, 119 ff.

Bei der konstituierenden Sitzung des Landtages am 8. April 1999 wurd Dr. HAIDER (FPÖ) zum neuen Landeshauptmann gewählt, er löste Dr ZERNATTO (ÖVP) in dieser Funktion ab. Die Wahl erfolgte, für manch überraschend, bereits im ersten Wahlgang mit der erforderlichen ein fachen Mehrheit[2] der abgegebenen Stimmen. Die Abgeordneten de SPÖ stimmten für ihre eigenen Kandidaten, die ÖVP-Abgeordnete nahmen an der Abstimmung nicht teil. Der auf Grund der Landesverfas sung (Art 49) **proporzmäßig** zusammengesetzten Landesregierun gehören 3 FPÖ-Mitglieder, 3 SPÖ-Mitglieder und 1 ÖVP-Mitglied an.
Diese **Landtagswahl** wurde von der wahlwerbenden Partei „Demokrati 99" (Wahlbündnis aus Grünen, Liberalem Forum, Einheitsliste und Ver einten Grünen Österreichs) beim **Verfassungsgerichtshof angefoch ten**. Die Wahlanfechtung wurde damit begründet, dass die in der Kärnt ner Landtagswahlordnung vorgesehene „Grundmandatshürde" (derzu folge am zweiten Ermittlungsverfahren nur Parteien teilnehmen, die in ersten Ermittlungsverfahren in einem der Wahlkreise ein Mandat erreich haben) - ohne Ausgleich, etwa in Form einer Prozentklausel - mit der Grundsätzen der Verhältniswahl und des gleichen Wahlrechts un vereinbar sei.
Die Anfechtung wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis W I 3/99, G 91/99 vom 11.10.1999 **abgewiesen**. Unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung begründete er die Abweisung damit, dass es mit den Grundsätzen der Verhältniswahl vereinbar sei, dass wahl werbende Parteien, die im ersten Ermittlungsverfahren in keinem de Wahlkreise ein Grundmandat erreichten, auch keinen Anspruch auf die Teilnahme am zweiten Ermittlungsverfahren haben. Auch zur Wahl kreiseinteilung und zur Regelung über die Mandatszuteilung der Kärntne Landtagswahlordnung äußerte der Gerichtshof keine Bedenken.

Die Landtagswahl in **Salzburg** war gekennzeichnet von starken Gewin nen der SPÖ und geringfügigen Gewinnen von ÖVP und FPÖ, während die Grünen Verluste hinnehmen mussten.
Die im Landtag vertretenen Parteien erreichten folgendes Ergebnis:[3]

	1999		1994		Veränderung	
ÖVP	38,75%	15 Mandate	38,60%	14 Mandate	+ 0,15%	+ 1 Mandat
SPÖ	32,37%	12 Mandate	27,05%	11 Mandate	+ 5,32%	+ 1 Mandat
FPÖ	19,58%	7 Mandate	19,49%	8 Mandate	+ 0,09%	- 1 Mandat
Grüne	5,37%	2 Mandate	7,27%	3 Mandate	- 1,90%	- 1 Mandat

2 Vgl Art 49 Abs 1 der Landesverfassung.

3 Siehe ausführlich: Wahlen 1999, Ergebnisse, Analysen, Auswirkungen, Salzburg Dokumentationen Nr 112, Salzburg 1999.

Nachdem im Jahr 1998 das sog „Proporzsystem" bei der Zusammensetzung der Landesregierung - ebenso wie im Land Tirol - abgeschafft worden war (vgl ausführlich 23. Bericht 1998, S 97 ff), kam es nach Koalitionsverhandlungen zwischen ÖVP und SPÖ zur Bildung der neuen Landesregierung, die vom Landtag in der konstituierenden Sitzung am 28. April 1999 gewählt wurde. Die Landesregierung setzt sich aus vier ÖVP-Mitgliedern und drei SPÖ-Mitgliedern zusammen. Das Regierungsübereinkommen[4] legte die Grundlagen der Regierungsarbeit fest und enthält auch Aussagen über die Bundesstaatsreform, die Verwaltungsreform und die Stärkung der Stellung der Länder in der EU. Zum Landeshauptmann wurde Dr. SCHAUSBERGER (ÖVP) wiedergewählt.

Besonders spannend verlief die Landtagswahl in **Tirol**. Während die SPÖ und die FPÖ Stimmen und Mandate gewannen, verlor die ÖVP geringfügig an Stimmen und nach Überprüfung von unklar zugeordneten Stimmen im Wahlkreis Innsbruck-Stadt 1 Mandat und damit die bisherige absolute Mehrheit im Landtag. Die Grünen mussten ebenfalls Verluste hinnehmen.
Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	1999		1994		Veränderung	
ÖVP	47,23%	18 Mandate	47,30%	19 Mandate	- 0,07%	- 1 Mandat
SPÖ	21,80%	8 Mandate	19,91%	7 Mandate	+ 1,89%	+ 1 Mandat
FPÖ	19,67%	7 Mandate	16,17%	6 Mandate	+ 3,50%	+ 1 Mandat
Grüne	7,96%	3 Mandate	10,59%	4 Mandate	- 2,63%	- 1 Mandat

Das Ergebnis der Landtagswahl wurde von der Tiroler Volkspartei, der FPÖ und dem Liberalen Forum beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Dieser wies in seinem Erkenntnis W I-5/99, W I-6/99, W I-7/99 vom 16.10.1999[5] die Wahlanfechtungen der FPÖ und des LIF ab, gab der Wahlanfechtung der VP Tirol wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens vor einer Kreiswahlbehörde statt und ordnete eine teilweise Neuauszählung der Stimmen durch die Kreiswahlbehörde Innsbruck-Stadt an. Diese bestätigte nach mehreren Wochen dauernder Überprüfung der Stimmzettel, die nur geringfügige neue Stimmenzuordnungen brachte, den Mandatsverlust der ÖVP. Diese beschloss am Jahresende, das Wahlergebnis neuerlich beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

---

4 Siehe Arbeitsübereinkommen - Regierungserklärung, Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Salzburger Volkspartei und SPÖ Salzburg, Schriftenreihe des Landespressebüros, Sonderpublikation Nr 156, Salzburg 1999.

5 Siehe die ausführliche Besprechung des Erkenntnisses in JBl 2000, 101 ff.

In den Verhandlungen über die Bildung der Landesregierung kam es zunächst zu einer Einigung von ÖVP und FPÖ. Der bereits ausverhandelte Koalitionspakt platzte in letzter Minute. Daraufhin einigten sich ÖVP und SPÖ über die Bildung der Landesregierung (5 ÖVP-Mitglieder, 2 SPÖ-Mitglieder), die vom Landtag in seiner konstituierenden Sitzung am 30. März 1999 gewählt wurde. Als Landeshauptmann wurde Dr. WEINGARTNER (ÖVP), der am 5. Mai 1999 vor dem Landtag seine Regierungserklärung „*Verantwortung für das Tirol von morgen*" abgab, wieder gewählt.

2.2. Bei der am 13. Juni 1999 durchgeführten Wahl der Abgeordneten zum **Europäischen Parlament** gewann in Österreich die SPÖ ein Mandat, sie wurde damit zur stimmenstärksten Partei. Die Wahl brachte in Österreich folgendes Ergebnis:

	1999		1996		Veränderung	
SPÖ	31,17%	7 Mandate	29,15%	6 Mandate	+ 2,02%	+ 1 Mandat
ÖVP	30,67%	7 Mandate	29,65%	7 Mandate	- 1,02%	+/- 0 Mandat
FPÖ	23,40%	2 Mandate	6,81%	1 Mandat	- 4,13%	- 1 Mandat
Grüne	9,29%	2 Mandate	6,81%	1 Mandat	+ 2,48%	+ 1 Mandat
LIF	2,66%	0 Mandate	4,26%	1 Mandat	- 1,60%	- 1 Mandat

Der Wahlkampf war angesichts der Probleme in der EU-Kommission geprägt von einer wachsenden Skepsis gegenüber der Europäischen Union. Im Europäischen Parlament wurden die Konservativen Parteien (Fraktion der Europäischen Volkspartei) erstmals stärkste Fraktion. Sie erreichten 233 Sitze, während die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas 180 Sitze errang.

2.3. Die am 19. September 1999 in **Vorarlberg** durchgeführte Landtagswahl brachte Verluste für die ÖVP, die ihre absolute Mehrheit verlor, die SPÖ und die Grünen, während die FPÖ starke Stimmengewinne verzeichnen konnte.
Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	1999		1994		Veränderung	
ÖVP	45,7%	18 Mandate	49,9%	20 Mandate	- 4,2%	- 2 Mandate
FPÖ	27,5%	11 Mandate	18,4%	7 Mandate	+ 9,1%	+ 4 Mandate
SPÖ	13,0%	5 Mandate	16,3%	6 Mandate	- 3,3%	- 1 Mandat
Grüne	6,0%	2 Mandate	7,8%	3 Mandate	- 1,8%	- 1 Mandat

Die bisher bestehende (freiwillige) Zusammenarbeit von ÖVP und FPÖ fand ihre Fortsetzung durch die Bildung einer Koalitionsregierung, in der

die FPÖ wie bisher mit einem Regierungsmitglied vertreten ist, während die ÖVP sechs Regierungsmitglieder stellt. In der konstituierenden Sitzung des Landtages am 5. Oktober 1999 erfolgte die Wahl des Landeshauptmannes, bei der Dr. SAUSGRUBER (ÖVP) wiedergewählt wurde, und der weiteren Mitglieder der Landesregierung. In seiner Regierungserklärung sprach sich der Landeshauptmann für eine eigenständige Landespolitik, die auf einer stabilen Finanzpolitik aufbaut, aus.

2.4. Damit nicht wiederum Mitte Dezember die Nationalratswahl durchgeführt werden musste, bestand zwischen allen politischen Parteien Einigkeit darüber, den Nationalrat vorzeitig aufzulösen. Dies geschah mit Bundesgesetz, mit dem die **XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet** wird, BGBl I Nr 109/1999. Als Termin für die Wahl des Nationalrates wurde der 3. Oktober festgesetzt. Im Wahlkampf, der von den Themen „Ausländer", „Familienförderung" und „Pensionen" beherrscht wurde, spielte die „Föderalismusreform" überhaupt keine Rolle.
Die **Nationalratswahl**, die die politische Landschaft in Österreich zwar entscheidend veränderte, jedoch zu keinen klaren Mehrheitsverhältnissen führte, brachte folgendes Ergebnis:

	1999		1995		Veränderung	
SPÖ	33,15%	65 Mandate	38,06%	71 Mandate	- 4,91%	- 6 Mandate
FPÖ	26,91%	52 Mandate	21,89%	41 Mandate	+ 5,02%	+ 11 Mandate
ÖVP	26,91%	52 Mandate	28,29%	52 Mandate[6]	- 1,38%	+/- 0 Mandate
Grüne	7,40%	14 Mandate	4,81%	9 Mandate	+ 2,59%	+ 5 Mandate
LIF	3,65%	0 Mandate	5,51%	10 Mandate	- 1,86%	- 10 Mandate

Es war bald klar, dass das Wahlergebnis schwierige Verhandlungen über die Bildung einer Bundesregierung notwendig machen wird. Die SPÖ schloss eine Koalition mit der FPÖ unter allen Umständen aus, und die ÖVP erklärte, in Opposition gehen zu wollen, wenn sie auf den dritten Platz abrutschen sollte. Tatsächlich verfehlte sie um 415 Stimmen den zweiten Platz. Eine wesentliche **Auswirkung** dürfte das Wahlergebnis auch auf die **Verfassungsgesetzgebung**[7] haben. Die beiden bisherigen

---

6 Bei der Nationalratswahl am 17.12.1995 erreichte die ÖVP 53 Mandate. Wegen des Erkenntnisses des VfGH vom 28.6.1996, W-I/2/96 (VfSlg 14.556/1996) wurde eine Nachwahl in zwei Gemeinden notwendig, die am 13. Oktober 1996 durchgeführt wurde. Dabei verlor die ÖVP ein Mandat, das die FPÖ gewann (siehe dazu 21. Bericht 1996, S 25).

7 Siehe dazu KOMMENDA, Selbstfesselung mit der Verfassung, in: Die Presse vom 6.10.1999.

Koalitionspartner SPÖ und ÖVP haben die Zwei-Drittel-Mehrheit verlo· ren, während die SPÖ allein über mehr als ein Drittel der Abgeordneter verfügt, was bedeutet, dass ohne Zustimmung der Sozialdemokraten - ob diese in der Bundesregierung vertreten sind oder nicht - keine Verfas· sungsgesetze beschlossen werden können.

Der Bundespräsident erteilte zunächst keiner Partei einen Auftrag zur Regierungsbildung, sondern schlug **„Sondierungsgespräche"** zwischen allen im Nationalrat vertretenen Parteien vor. Am 9. Dezember 1999 wurde der bisherige Bundeskanzler Mag. KLIMA (SPÖ) offiziell mit der Regierungsbildung betraut. Von den Parteigremien der SPÖ wurden *„Sozialdemokratische Positionen für ein Regierungsprogramm"* und von jenem der ÖVP *„6 Eckpfeiler für Österreichs Zukunft"* als Grundsätze für die Regierungsverhandlungen beschlossen.[8] Auch die FPÖ erklärte, Regierungsverantwortung übernehmen zu wollen. Am Ende des Berichtsjahres zeichnete sich keine Einigung über die Bildung einer Koalitionsregierung zwischen den bisherigen Regierungsparteien SPÖ und ÖVP ab. In den Ländern gab es unterschiedliche Meinungen über die zukünftige Rolle der ÖVP. Angesichts der unklaren Machtverhältnisse im Nationalrat und der sich abzeichnenden schwierigen Regierungsverhandlungen gab es Stimmen, die sich für die Einführung eines **Mehrheitswahlsystems**, das auch zu klaren Verhältnissen bei der Übernahme der Regierungsverantwortung führen würde, aussprachen (so etwa der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER, Landespressedienst vom 3.12.1999).

Die Länder formulierten in der von der Landeshauptmännerkonferenz am 29. Oktober 1999 beschlossenen **„Ländererklärung zur Neubildung der Bundesregierung"** (A/1)[9] ihre Positionen und brachten darin gemeinsame Auffassungen ua zu den Themen Neuordnung des Bundesstaates[10], Finanzausgleich, Verwaltungsreform sowie Österreich als Bundesstaat in Europa zum Ausdruck.
Auch einzelne Länder formulierten ihre Anliegen an die neue Bundesregierung. So forderten die Länder Kärnten und Steiermark ein Ende der Verkehrsbenachteiligung und die Landeshauptmänner Dr. HAIDER und KLASNIC legten am 22. Oktober 1999 ein gemeinsames Forderungs-

---

8 Siehe dazu „Bildung der neuen Bundesregierung - Beachtung von föderalistischen Anliegen", Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung, Nr 6/1999.

9 Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im „Besonderen Teil" dieses Föderalismusberichtes.

10 Siehe auch „Föderalistische Anliegen an den Nationalrat und die neue Bundesregierung, Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung, Nr 5/1999.

paket, das Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur enthält, an die neue Bundesregierung vor (vgl Die Presse vom 23.10.1999).

3.1. Wie schon in den vergangenen Jahren war auch im Berichtsjahr die **Landeshauptmännerkonferenz** jenes Organ, das die **Länderpositionen** in allen föderalismuspolitisch wichtigen Fragen und in EU-Angelegenheiten festlegte und die Länderstandpunkte formulierte.
Im Jahr 1999 trat die Landeshauptmännerkonferenz zu **zwei ordentlichen Tagungen**, die am 14. April in Innsbruck/Igls und am 29. Oktober in Schruns stattfanden, zusammen. Im Mittelpunkt der Beratungen standen Fragen im Zusammenhang mit der EU-Mitgliedschaft (vor allem die Neuaufteilung der EU-Fördergebiete) und dem Konsultationsmechanismus sowie diverse Länderanliegen, etwa die Zusammenarbeit in Katastrophenfällen oder die Kosovo-Flüchtlingsproblematik, während die **Bundesstaatsreform kein Beratungsgegenstand** mehr war.

Für gewisse Unstimmigkeiten in der Landeshauptmännerkonferenz sorgten Äußerungen des Kärntner Landeshauptmannes Dr. HAIDER, der in einem Interview meinte, die Landeshauptleute wollten *„nur repräsentieren und nichts arbeiten"*. Diese Aussagen riefen zahlreiche Reaktionen hervor. Der NÖ Landeshauptmann Dr. PRÖLL drohte etwa, Landeshauptmann Dr. Haider nicht mehr zu den Landeshauptmännerkonferenzen einzuladen, und der Burgenländische Landeshauptmann-Stellvertreter Ing. JELLASITZ (der den erkrankten Landeshauptmann STIX vertrat) bezeichnete Dr. Haider als *„Feigling"*, *„dem eine 'Kopfwäsche' gebühre"* (vgl Die Presse vom 27.7.1999). Zu Beginn der Tagung am 29. Oktober kam es zu einer Klarstellung Dr. Haiders, der erklärte, er wollte in keiner Weise irgend jemanden diskriminieren oder negativ darstellen. Dies nahmen die Teilnehmer der Landeshauptmännerkonferenz zur Kenntnis.

3.2. Vorbereitet wurden die Tagungen der Landeshauptmännerkonferenz in bewährter Weise von der **Landesamtsdirektorenkonferenz**. Diese trat im Berichtsjahr am 17. März in Mösern (Tirol) und am 7. Oktober in Schwarzenberg (Vorarlberg) zu ordentlichen Tagungen zusammen.

3.3. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich bei ihren Tagungen, die am 22. Jänner in Innsbruck und am 24. November in Bregenz abgehalten wurden, vorwiegend mit Länderanliegen, die mit finanziellen Auswirkungen auf die Länderfinanzen verbunden sind. Ein Schwerpunkt der Beratungen bildete die Erarbeitung des „Ländermemorandums zum FAG 2001".

3.4. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** trat im Berichtsjahr zu zwei Tagungen zusammen. Diese fanden am 10./11. Mai in Hamburg (gemeinsame Tagung mit den Präsidenten der Landtage der deutschen Bundesländer) und am 18. Oktober in St. Pölten statt. Dabei standen ua die Umsetzung der Bundesstaatsreform und die stärkere Einbindung der Landtage in EU-Angelegenheiten auf den Tagesordnungen der Sitzungen.

4.1. Bekanntlich führte die ablehnende Haltung der SPÖ-Fraktion in der Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses am 30. Juni 1998 zum **vorläufigen Scheitern der Bundesstaatsreform**[11], da es zu keiner Beschlussfassung über eine Ausschussvorlage, mit der wenigstens eine „kleine Bundesstaatsreform" verwirklicht werden sollte, gekommen ist (siehe ausführlich 23. Bericht 1998, S 12 ff).
Die Gespräche über die im Jahr 1998 vorgelegte Länderposition für die Bundesstaatsreform (siehe Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 20. Mai 1998, 23. Bericht 1998, A/2) kamen völlig ins Stocken, obwohl es zu Beginn des Jahres 1999 Aussagen von Spitzenpolitikern gab, die eine Verwirklichung der Bundesstaatsreform noch in der laufenden Legislaturperiode des Nationalrates zusagten. So trat etwa ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL dafür ein, die Nationalratswahl am 21. November 1999 durchzuführen, und betonte, „*wir brauchen soviel Zeit, um die Bundesstaatsreform abzuschließen*" (TT vom 3.2.1999). Auch der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER betonte anlässlich einer Buchpräsentation die Notwendigkeit der Bundesstaatsreform, „*denn der gegenwärtige Zustand des Bundesstaates sei so alarmierend, dass kaum noch jemand seinen wirklichen Sinn erkennen könne. Die gegenwärtige Situation für den Bundesstaat sei mehr als bedrohlich und nur entscheidende Reaktionen der Länder könnten dessen unaufhaltsamen Abstieg in die Bedeutungslosigkeit verhindern*" (Salzburger Landeskorrespondenz vom 25.3.1999). Von den beiden Klubobmännern der Regierungsparteien Dr. KOSTELKA und Dr. KHOL wurde die Frage der Bundesstaatsreform in die Liste jener „Arbeitsschwerpunkte", die in der Legislaturperiode noch erledigt werden sollten, aufgenommen.
Die vom Bundeskanzleramt für den 9. April 1999 angesetzte Verhandlung wurde kurzfristig abgesagt. Wegen der Aussichtslosigkeit der Realisierung des Reformvorhabens und des eingetretenen Stillstandes in den Verhandlungen hat die Landeshauptmännerkonferenz, die immer der unermüdliche Motor für die Bundesstaatsreform war, dieses Vorhaben gar nicht mehr auf die Tagesordnung ihrer Frühjahrstagung 1999

---

11 Vgl dazu ausführlich SCHNIZER, Die Bundesstaatsreform - Anspruch und Wirklichkeit, in: Rauchenberger (Hg) Politik und Recht, Stichwort Bundesländer-Bundesrat, 77 ff; insbesondere das Kapitel über das Schicksal der Bundesstaatsreform nach dem Scheitern 1994, S 157 ff mit teilweise kritischen Bemerkungen, Wien 2000.

gesetzt. Dass aus den angeführten Gründen die Landeshauptmännerkonferenz im Berichtsjahr keine Bemühungen zur Umsetzung der Bundesstaatsreform mehr unternahm, bestätigte auch der Vorsitzende (im 1. Halbjahr 1999) Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER in einer schriftlichen Anfragebeantwortung vom 27. Oktober 1999 im Tiroler Landtag (Anfrage 321/99 des Abg. Willi (Grüne) vom 30.9.1999). Dass es für die Verwirklichung der Bundesstaatsreform keine Impulse mehr gab, dürfte auch einen Grund im vorzeitigen Ende der Legislaturperiode haben, weil dies bereits sehr früh grundlegende rechtspolitische Weichenstellungen nicht mehr zuließ.

4.2. Hinsichtlich der **finanziellen Auswirkungen der Bundesstaatsreform**, vor allem über die Kostentragung bei Großereignissen, gab es im Jahr 1998 unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Ländern, die sich dafür aussprachen, eine Kostentragung nur für jene Angelegenheiten zu übernehmen, deren ursächlicher Sachverhalt für das behördliche Tätigwerden nach dem Inkrafttreten der Bundesstaatsreform liegt, dh also keine Kostentragung der Länder für die Sanierung von „Altlasten". Zu der von der Landeshauptmännerkonferenz am 26. November 1998 getroffenen Klarstellung (siehe 23. Bericht 1998, S 12 f und A/4) teilte das Bundesministerium für Finanzen[12] folgendes mit:

„Sowohl von Bundes- als auch von Landesseite wurde die Bundesstaatsreform mit großem Elan begonnen. Es hat sich mittlerweile gezeigt, dass Reformen in diesem Bereich trotz aller beiderseitigen Bemühungen mit vielen Schwierigkeiten verbunden sind. Daher erscheint es nicht zielführend, diese Schwierigkeiten dadurch zu vergrößern, dass nach der Formulierung klarer Positionen durch die jeweiligen Verhandlungsspitzen weitere Änderungen vorgenommen werden. Das Bundesministerium für Finanzen schlägt daher vor, weiterhin vom akzeptierten Text der Landeshauptmänner vom 20. Mai 1998 auszugehen.
Was die Frage der Kostentragung betrifft, steht es den Ländern frei, entsprechende Vorschläge im Rahmen der künftigen Finanzausgleichsverhandlungen einzubringen.
Das Bundesministerium für Finanzen ersucht, die Landeshauptmännerkonferenz entsprechend zu informieren."

4.3. Von den **Klubobmännern der ÖVP-Landtagsklubs** wurde ein Forderungskatalog erarbeitet, in dem ua mehr Kompetenzen für die Länder gefordert werden. Bei einem Treffen am 23. Juni 1999 erklärten ÖVP-

---

[12] Schreiben vom 12. April 1999, GZ 61 2013/9-II/11/99 an die Verbindungsstelle der Bundesländer.

Klubobmann Dr. KHOL, Bundesratsvizepräsident WEISS, der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER und der Tiroler ÖVP-Klubobmann Dr. MADRITSCH übereinstimmend, *„dass die Bundesstaatsreform für die laufende Parlamentslegislaturperiode ad acta gelegt werden müsse."* Für eine „Flurbereinigung" bei der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern etwa im Sozialbereich oder beim Baurecht, die mit einer Abschlankung der Bundesgesetzgebung aber auch einer sinnvollen Abgabe von Länderzuständigkeiten verbunden sein müsste, trat dabei der Bundesratsvizepräsident ein. Gemeinsam mit dem Tiroler Landeshauptmann erklärte er, *„dass es nach den Wahlen einen neuen Anlauf für die Bundesstaatsreform geben müsse."* Landeshauptmann Dr. Weingartner forderte eine „Einnahmenverantwortung der Länder" und sprach sich für einen „Konkurrenzföderalismus" aus, *„da sich durch den Wettbewerb zwischen den Ländern etwa die Leistungsfähigkeit in der Verwaltung steigern ließe"* (APA vom 23.6.1999).
Bei der Tagung der ÖVP-Landtagsklubobmänner am 9. September 1999 in Wien wurden die **„Länderanliegen für die nächste Gesetzgebungsperiode des Nationalrates"** beschlossen und dem ÖVP-Klubobmann im Nationalrat mit dem Wunsch überreicht, diese Forderungen in die Regierungsverhandlungen einzubringen und umzusetzen. In dem 18 Punkte umfassenden Forderungspapier werden ua sinnvolle Kompetenzabrundungen bestehender Landeskompetenzen, die Einführung der Briefwahl, die Durchforstung bestehender Bundeskompetenzen, ein gleichwertiges Vorschlagsrecht für die Länder bei der Nominierung für gemeinsame Organe des Bundes und der Länder (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) oder die Möglichkeit der Einhebung von Zuschlagsabgaben der Länder zu Bundesabgaben verlangt.

4.4. Durch das Auslaufen der XX. GP des Nationalrates ist die Regierungsvorlage einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1996 (RV 14 Blg Sten Prot NR XX.GP) hinfällig geworden. Damit blieben jahrelange intensive Bemühungen - vor allem der Länder - um eine Stärkung des österreichischen Föderalismus unbelohnt.
Angesichts dieses Umstandes verlangte die **Landtagspräsidentenkonferenz** bei ihrer Tagung am 18. Oktober 1999 in ihrem Beschluss (A/2), dass die Bundesstaatsreform eine vorrangige Aufgabe des Nationalrates in der neuen Gesetzgebungsperiode sein müsse. Dabei müssten die bestehende Kompetenzzersplitterung beseitigt und abgerundete Kompetenzbereiche geschaffen werden. In die aufzunehmenden Verhandlungen sollten die Landtage entsprechend eingebunden werden.

Hinsichtlich der Verwirklichung der Bundesstaatsreform sind an dieser Stelle noch zu erwähnen:

Mit dem im **Tiroler Landtag** am 24. Juni 1999 eingelangten Antrag des Abg. Dr. LINSER (FPÖ) ua sollte der Landeshauptmann aufgefordert werden, mit den zuständigen Bundesstellen Gespräche zu führen, um die seit Jahren in Aussicht gestellte und nach wie vor nicht umgesetzte Bundesstaatsreform voranzutreiben. In einem dazu vom Landeshauptmann am 25. Oktober 1999 erstatteten Bericht über den derzeitigen Stand der Bundesstaatsreform werden die erfolglosen Bemühungen der Länder um die Verwirklichung der Bundesstaatsreform aufgelistet. Der Antrag wurde bis zum Ende des Berichtsjahres nicht abschließend behandelt.
In einer mündlichen Anfragebeantwortung im **Wiener Landtag** am 25. November 1999 (Anfrage von Abg. Dr. TSCHIRF, ÖVP) bekannte sich Landeshauptmann Dr. HÄUPL zu einer baldigen Umsetzung der Bundesstaatsreform. „*Er stehe zum 'Perchtoldsdorfer Abkommen', das in vielen Bereichen gute Lösungsansätze anzubieten habe*" (Rathauskorrespondenz vom 25.11.1999).

4.5. Im Zuge der Regierungsverhandlungen verlangten die Länder in ihrer Ländererklärung (A/1) auch eine **Neuordnung des Bundesstaates**. Darin ist ua auch die Forderung nach Beseitigung von bestehenden Kompetenzzersplitterungen und nach Schaffung von abgerundeten Kompetenzbereichen enthalten, für die die Länder - wie SCHNIZER kritisch anmerkt[13] - konkrete Vorschläge aber nicht vorlegten. Vordringlich erscheinen nach Ansicht der Länder auch die Erneuerung des **Anlagenrechts** und eine Verbesserung der vollkommen überlasteten Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Einrichtung von **Landesverwaltungsgerichten**. Dabei sollte auf den vorliegenden Positionen der Länder aufgebaut werden.
Am Jahresende 1999 war jedenfalls nicht absehbar, in welcher Weise und mit welchen Inhalten die Diskussion über die Bundesstaatsreform wieder aufgenommen werden wird.

5. Ein wesentlicher Punkt einer „Kleinen Bundesstaatsreform" sollte die **Schaffung von Landesverwaltungsgerichten** sein. Während in den Verhandlungen über die Bundesstaatsreform Stillstand eingetreten ist, gab es im Berichtsjahr über dieses Reformvorhaben Verhandlungen und Expertengespräche.
Die im Oktober 1998 eingesetzte Arbeitsgruppe (siehe 23. Bericht 1998, S 20 ff), der Ländervertreter aus der Steiermark, Vorarlberg und Wien angehörten, legte zu Beginn des Berichtsjahres einen Bericht über die

---

13 Vgl SCHNIZER, Bundesstaatsreform, 177, der abschließend bemerkt, dass die Umsetzung einer Bundesstaatsreform in der XXI. GP weiterhin in den Sternen steht.

Grundzüge eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens[14] vor. Die Arbeitsgruppe konnte über die strittigen zentralen Punkte, wie insbesondere über die Frage der Entscheidungsbefugnis (kassatorisch oder meritorisch) kein Einvernehmen erzielen.

Anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 14. April 1999 bekräftigten die Länder ihre Position über die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Staatssekretär Dr. WITTMANN stellte in Aussicht, einen Erhebungsbogen auszusenden, um die finanziellen Auswirkungen der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten in mehreren Varianten zu ermitteln. Die Länder sagten eine Beteiligung an dieser Kostenerhebung zu. Die - teilweise umfangreichen - Kostenerhebungen wurden durchgeführt; das Ergebnis lag am Jahresende 1999 noch nicht vor.

Aber nicht nur unter den Ländern, sondern auch bei den Regierungsparteien SPÖ und ÖVP traten die unterschiedlichen Auffassungen über die Entscheidungsbefugnis der Landesverwaltungsgerichte zutage. Während die SPÖ für möglichst weitgehende reformatorische Befugnisse eintrat, lehnte dies etwa ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL kategorisch ab, der meinte, *„das entmachtet die Landesregierung und wäre die spektakulärste Schwächung des Föderalismus in den letzten 50 Jahren"* (Die Presse vom 19.4.1999).

In dieser strittigen Frage der Entscheidungsbefugnis traten auch deutlich die unterschiedlichen Auffassungen von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes zutage.[15]

Bis zum Ende des Berichtsjahres zeichnete sich bei diesem bundesstaatlich wie rechtsschutzpolitisch wichtigen Reformvorhaben noch keine Lösung bzw baldige Verwirklichung ab.

6.1. Im Jahre 1998 konnte nach langwierigen Verhandlungen mit der Unterzeichnung der Vereinbarungen über den **Konsultationsmechanismus** und einen **österreichischen Stabilitätspakt** ein wichtiger Meilenstein in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften gesetzt werden (siehe ausführlich 23. Bericht 1998, S 14 ff).

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften trat am 15. Jänner 1999 in Kraft**. Sie wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr 35/1999) und in allen Landesgesetzblättern kundgemacht. Die Vereinbarung betreffend die

---

[14] Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 26. Jänner 1999, GZ 603.363/10-V/1/99.

[15] Vgl MÜLLER, Von Aufhebungskaskaden und anderem Unfug, in: Die Presse vom 10.5.1999; aM PESENDORFER, Wenn Richter regieren statt „kassieren", in: Die Presse vom 25.5.1999).

28.). Tirol führte zum Zeitpunkt des Zusammentretens des Gremiums, dem 14. Juni 1999, den Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz, weshalb die Troika aus Vertretern von Steiermark, Tirol und Vorarlberg zu bilden war. Oberösterreich als antragstellendes Land konnte einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Dementsprechend waren die Länder im Konsultationsgremium durch Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER, Tirol, Landesrat Ing. DÖRFLINGER, Steiermark, Landesrat Mag. STEMER, Vorarlberg, sowie Landesrat ACKERL, Oberösterreich, vertreten.

6.3. Das Bundeskanzleramt teilte in einem an die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund gerichteten **gemeinsamen Durchführungsrundschreiben** des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen (GZ 603.767/11-V/1/99 vom 16. März 1999 - siehe A/3) die Rechtsauffassung des Bundes über die Anwendung der Vereinbarung und die Vorgangsweise bei der Anrufung des Konsultationsmechanismus mit.
Dass dennoch unterschiedliche Auffassungen über die praktische Anwendung der Vereinbarung bestehen, wurde bald deutlich.
Die Länder ersuchten den Bund (Schreiben VST-1593/144 vom 4. Mai 1999) entsprechend den Ausführungen der Regierungsvorlage dem verfassungsändernden Charakter der Regelungen des Art 1 Abs 3 (Darstellung der finanziellen Auswirkungen) und des Art 4 Abs 3 (Einbindung der zusätzlichen finanziellen Ausgaben in die Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode als bestehende Verpflichtungen) Rechnung zu tragen und für eine verfassungsgesetzliche Umsetzung der Kostentragungsregelungen der Vereinbarung (Art 4 Abs 2 bis 5 und Art 5) Sorge zu tragen.
Im Berichtsjahr war allerdings keine Reaktion des Bundes auf dieses Vorbringen der Länder zu verzeichnen.
Im Art 10 Abs 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus bzw im Art 6 Abs 2 der Vereinbarung über den österreichischen Stabilitätspakt ist jeweils eine gesonderte **bundesverfassungsgesetzliche Umsetzung** der beiden Vereinbarungen vorgesehen. In der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen (A/4) teilten der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen die vorgesehenen Schritte seitens des Bundes mit. Auch in diesem Fall kam es im Berichtsjahr nicht zur Beschlussfassung der angekündigten entsprechenden Regierungsvorlagen an den Nationalrat.

6.4. Zur ungeklärten Frage, ob die Länder die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangen können, sobald sie einen

Koordinierung der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (**Österreichischer Stabilitätspakt**) wurde ebenfalls im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr 101/1999) und in allen Landesgesetzblättern kundgemacht und trat am 16. Juni 1999 in Kraft (siehe dazu auch Kapitel I, Punkt 2.2.).

Die Landesfinanzreferentenkonferenz befasste sich bei ihrer Tagung am 22. Jänner 1999 mit der Frage der **Entsendung der Ländervertreter in das Konsultationsgremium** (Art 3 Abs 1 der Vereinbarung) und fasste einen Beschluss, in dem vorgesehen war, dass bei Vorhaben des Bundes dem Konsultationsgremium drei Finanzreferenten der Länder angehören sollten. Fragen im Zusammenhang mit der Verfassungsautonomie der Länder bei Ingangsetzen des Konsultationsmechanismus bzw ungeklärte Fragen sollten länderintern bzw mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgeklärt werden.
Die **Landeshauptmännerkonferenz** schloss sich bei ihrer Tagung am 14. April 1999 in der Frage der Entsendung von *„drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machenden Landesregierungsmitgliedern"* dem Vorschlag der Landesfinanzreferenten nicht an und fasste folgenden, an die Bundesregierung gerichteten, **Beschluss**:

„1. Bei Vorhaben des Bundes setzt sich das Konsultationsgremium auf Länderseite wie folgt zusammen:
Vorsitzender der Landeshauptmännerkonferenz;
Landeshauptmann jenes Landes, dem im abgelaufenen Halbjahr der Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz zukam;
Landeshauptmann jenes Landes, dem im kommenden Halbjahr der Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz zukommen wird.
2. *Die genannten Landeshauptmänner können sich durch Landesregierungsmitglieder vertreten lassen.*
3. *Die Landeshauptmännerkonferenz geht davon aus, dass es mangels einer gegenteiligen Bestimmung zulässig ist, antragstellende Länder dem Konsultationsgremium mit beratender Stimme beizuziehen."*

Im Beisein von Staatssekretär Dr. WITTMANN wurde auch darüber beraten, wer auf Länderseite den Konsultationsmechanismus auslösen kann. Der Bund vertrat hiezu die Auffassung, dass dieses Recht dem Landeshauptmann (Außenvertretung gemäß Art 105 B-VG) zustehe. Die Landeshauptmänner schlossen sich dieser Auffassung an, wobei eine Vertretung des Landeshauptmannes möglich sein müsse.

6.2. Im Berichtsjahr kam es zum ersten **Zusammentreten** eines **Konsultationsgremiums** bei einem Vorhaben des Bundes. Es ging dabei inhaltlich um den Entwurf eines **Sanitätergesetzes** (siehe dazu auch Punkt

Gesetzentwurf zugestellt bekommen haben, auch wenn in diesem eine der Vereinbarung entsprechende **Kostendarstellung** fehlt, vertraten die Länder die Auffassung, dass die Frist von vier Wochen nach Zustellung eines Entwurfes, der diese Kostendarstellung enthält, endet. Dem widersprach der Bund und bemerkte, dass auch bei Fehlen der Kostendarstellung eine gegenbeteiligte Gebietskörperschaft zur Wahrung ihrer Ersatzansprüche gewissermaßen „vorsichtshalber" die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium zu verlangen habe.
Die Länder legten ihren Standpunkt über die Auswirkung der fehlenden Kostendarstellung auf den Fristenlauf in einer **gemeinsamen Länderstellungnahme** (A/5) fest und übermittelten diese dem Bund.
Weiters vertrat der Bund die Auffassung, dass einen Kostenersatz im Rahmen des Konsultationsmechanismus nur jene Länder erhalten, die selbst die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium begehrt haben, da ein Land nicht Rechtswirkungen für andere Länder auslösen könne. Dieser Auffassung traten die Länder entschieden entgegen und die Landeshauptmännerkonferenz verlangte in ihrem Beschluss (A/6) anlässlich ihrer Tagung am 29. Oktober 1999, dass Kostenersätze allen betroffenen Ländern, auch wenn sie nicht Antragsteller im auslösenden Verfahren waren, zustehen müssten.

6.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der **Konsultationsmechanismus** im ersten Jahr seiner Wirksamkeit die erste **Bewährungsprobe bestanden** hat.[16] Der dem Konsultationsmechanismus zugrundeliegende Gedanke des Schutzes der Gebietskörperschaften vor **einseitigen Kostenbelastungen** durch andere Gebietskörperschaften (vor allem durch den Bund) konnte seine **ersten Erfolge** verzeichnen. So gelang es den Ländern, vorgesehene Kostenabwälzungen (etwa beim Sanitätergesetz) erfolgreich abzuwehren, oder es wurde den vorgebrachten Kritikpunkten (etwa beim Bundesarchivgesetz - siehe dazu Punkt 21.) Rechnung getragen.
Im Berichtsjahr fand eine Verhandlung in einem Konsultationsgremium (über den Entwurf des Sanitätergesetzes) statt. In zahlreichen Fällen wurde von den Ländern die Aufnahme von Verhandlungen verlangt. Dies war etwa der Fall beim Bundesarchivgesetz, beim Umweltgesetz für Betriebsanlagen oder beim Entwurf des Bundesstraßengesetzes. In einigen Fällen wurde der Antrag von den Ländern nach entsprechenden

---

16 Vgl dazu auch WEISS, Der Konsultationsmechanismus: Beruhigungspille oder wirksames Instrument?, in: ÖGZ 10/1999, 4 ff; PRIMOSCH, Stabilitätspakt - Konsultationsmechanismus, Wien 2000; BUSSJÄGER, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, ÖJZ 1999, 581 ff. Zur föderalistischen Bedeutung des Konsultationsmechanismus siehe auch PERNTHALER/WEGSCHEIDER; Der Konsultationsmechanismus, Föderalismusdokumente, Band 9, Innsbruck 2000;

Änderungen der Vorlagen durch den Bund zurückgezogen, in anderen Fällen wurden die Rechtsetzungsvorhaben des Bundes bis auf weiteres nicht weiterverfolgt.
Es dürfen aber auch nicht die **bestehenden Probleme** übersehen werden. Seitens des Bundes sind die Darstellungen der finanziellen Auswirkungen nach wie vor äußerst dürftig bzw unvollständig. Die damit im Zusammenhang stehenden Fragen der rechtzeitigen Auslösung des Konsultationsmechanismus wurden bereits erörtert.
Auch hinsichtlich der einzuräumenden Fristen legt der Bund in der Praxis häufig die vorgesehene Mindestfrist (bei Regierungsvorlagen 1 Woche) für die Begutachtung fest. Sinn dieser Bestimmung sollte jedoch die Einräumung einer dem Umfang und der Bedeutung des Vorhabens angemessenen Frist sein, die keinesfalls - auch nicht bei geringfügigen Novellierungen - eine Woche unterschreiten darf. Die kurze Frist von einer Woche bei Regierungsvorlagen stellt ein besonderes Problem dar, da zwischen Zustellung an das Amt der Landesregierung und Einlangen des vom Landeshauptmann zu unterfertigenden Begehrens um Verhandlungen im Konsultationsgremium für die tatsächliche Bearbeitung nur wenige Tage zur Verfügung stehen.

7.1. Auch im Berichtsjahr gab es Diskussionen über die Stellung bzw Aufwertung des **Bundesrates**.
Zu Beginn des Berichtsjahres machte der neue Fraktionsvorsitzende der FPÖ im Bundesrat, Dr. BÖSCH (Vorarlberg), den Vorschlag, dass jedes Land mit vier Abgeordneten im Bundesrat vertreten sein sollte. Neben dem Landeshauptmann sollten auch der Landtagspräsident und zwei weitere Vertreter in den Bundesrat entsandt werden (VN vom 15.1.1999). Die bekannten Vorschläge, den Bundesrat abzuschaffen und durch einen Generallandtag zu ersetzen,[17] führten zu neuerlichen politischen Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Länderkammer.[18]
Die Bundessprecherin des LIF, Dr. SCHMIDT - übrigens im Jahre 1987 das erste der FPÖ angehörende Mitglied des Bundesrates -, trat für eine Abschaffung des Bundesrates ein, da die Länderkammer überflüssig geworden sei. Diesen Vorschlag unterstützte auch der Bundessprecher der Grünen, Univ.Prof. Dr. VAN DER BELLEN, der meinte, „*entweder erhält der Bundesrat tatsächliche Kompetenzen oder er solle abgeschafft werden*". Von den Regierungsparteien werde die Länderkammer als „*nachgeordnete Personalabsteige missbraucht*" (VN vom 12.7.1999).

---

17 Siehe POLASCHEK, Föderalismus als Wert, Graz 1999, 19 ff, wo im Kapitel „Reform des Bundesrates" mehrere Vorschläge angeführt werden.

18 Vgl BRAUNEDER, Wozu noch Bundesrat?, in: Neue Freie Zeitung, Nr 9 vom 3. März 1999.

Auch der langjährige Finanzsprecher der SPÖ, Univ.Prof. Dr. NOWOTNY, sprach sich für eine Abschaffung des Bundesrates aus, da dieser heute keine Funktion mehr zu erfüllen habe[19], und trat für gewählte Bezirksvertretungen ein.
Neben dem Tiroler Landtagspräsidenten Ing. MADER (ÖVP), der für eine Aufwertung des Bundesrates eintrat, sprach sich Bundesrat GASTEIGER (SPÖ, Tirol) für eine Direktwahl der Bundesräte aus.[20]
Den Vorschlägen über die Abschaffung des Bundesrates trat der ÖVP-Fraktionsvorsitzende im Bundesrat, BIERINGER (Salzburg) entgegen und sprach sich dafür aus, den Bundesrat „*aus den Ketten der Regierung und der Parteien zu befreien*". Der Bundesrat soll auch nicht mehr in ein Regierungsübereinkommen aufgenommen werden und im Bundesrat sollten die Fraktionen nicht mehr nach Parteizugehörigkeit, sondern nach Länderzugehörigkeit gebildet werden (SN vom 31.7.1999).
In der 657. Sitzung des Bundesrates am 29. Juli 1999 kam es über die Stellung des Bundesrates zu einer hitzigen Debatte, bei der Bundesrat BIERINGER (ÖVP, Salzburg) meinte, „*wenn der Bundesrat all seine Rechte wahrnehme, würde die Debatte über seine Abschaffung verstummen*" (Die Presse vom 30.7.1999).

7.2. In seiner Antrittsansprache in der 656. Sitzung des Bundesrates am 1. Juli 1999 ging der im 2. Halbjahr 1999 amtierende Bundesratspräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg) auf die Stellung des Bundesrates in der politischen Praxis ein. Er führte ua aus: „*Solange sich die Länder und der Bundesrat mehrheitlich durch politische Vereinbarungen eingebunden sehen, vom Nationalrat einmal getroffene Entscheidungen auf gar keinen Fall mehr korrigieren zu können, so lange wird jede Diskussion über neue verfassungsrechtliche Strukturen oder Instrumente ins Leere gehen*". Auch die Praxis, dass Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates mit ihrem Inkraftsetzungszeitpunkt eine rasche Nichtbeinspruchung oder Zustimmung des Bundesrates erfordern, wurde kritisch gesehen. Dieser „*versteckten Nötigung zu rascher Zustimmung sollte bereits im Vorfeld der Entscheidungen entgegengewirkt*" werden. Der Präsident sprach sich auch dafür aus, den Ländern bei Verfassungsgesetzen oder Gesetzen, die mit Folgekosten verbunden sind, genügend Zeit für die Begutachtung einzuräumen. Der Bundesrat müsse auch in der Konferenz der Europaausschüsse (COSAC) vertreten sein (vgl StenProt BR, 656. Sitzung vom 1. Juli 1999, 18 ff).

---

19 Vgl auch kritisch zur derzeitigen Konstruktion des Bundesrates SEIDL, Eine Stimme für die Regionen in: Der Standard vom 8.7.1999 und TRAXLER, Armer Bundesrat, in: Der Standard vom 14.7.1999.

20 Siehe SPRENGER, Die ungeliebte Länderkammer, in: TT vom 28.7.1999.

Gegen eine **Bindung des Bundesrates** durch **Koalitionsabkommen** und damit für eine freie Entscheidung im Sinne der Länderinteressen sprach sich die **Landtagspräsidentenkonferenz** bei ihrer Tagung am 18. Oktober 1999 aus und fasste folgenden Beschluss:

„Die Landtagspräsidentenkonferenz geht davon aus, dass die Aufgabe des Bundesrates in der Vertretung der Länder in der Bundesgesetzgebung besteht und er daher bei der Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Rechte, insbesondere hinsichtlich der Ausübung des Zustimmungsrechtes bei Verfassungsänderungen mit Eingriffen in Länderzuständigkeiten, durch politische Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden darf.
Die Landtagspräsidentenkonferenz appelliert an die Mitglieder des Bundesrates, solchen Versuchen entgegenzutreten und bei der Behandlung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates oder bei der Einbringung und Behandlung von Anträgen die Haltung des jeweiligen Landes umzusetzen. Dies gilt in besonderer Weise dann, wenn diese durch Landtagsbeschlüsse zum Ausdruck gebracht wurde.
Weiters hält es die Landtagspräsidentenkonferenz für erforderlich, einer inhaltlichen Beschränkung des dem Bundesrat nach Art 44 Abs 2 B-VG seit 1985 eingeräumten Zustimmungsrechtes entgegenzuwirken und es so anzuwenden, dass die verfassungsmäßigen Rechte der Länder in größtmöglicher Weise gewahrt bleiben."

Der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER, unterstützte in seiner Rede vor dem Bundesrat am 18. November 1999 diesen Beschluss der Landtagspräsidenten und fand Zustimmung bei allen Fraktionen der Länderkammer. Angesichts der geführten Diskussionen über die Abschaffung des Bundesrates stellte der Landeshauptmann fest, dass der Bundesrat nicht alles verhindern konnte, aber doch vieles bewirkt habe (StenProt BR, 658. Sitzung am 18.11.1999, 11 ff). In der anschließenden Debatte gingen die Redner vor allem auf die Bundesstaatsreform ein und sprachen sich für eine Aufwertung des Bundesrates aus.

Bundesratspräsident WEISS fasste anlässlich eines vom Institut für Föderalismusforschung am 27. Oktober 1999 veranstalteten Seminars seine Vorschläge für eine Stärkung des Bundesrates[21] zusammen. Diese betrafen Änderungen in der Entsendungspraxis, die Ausübung des

---

21 Siehe WEISS, Das Verhältnis des Bundesrates zu den Landesparlamenten, in: Pernthaler/Schreiner (Hg), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder, Wien 2000, 113 ff.

Zustimmungsrechtes, eine Verbesserung in der Zusammenarbeit mit den Landtagen und die Nichtbindung des Bundesrates durch Koalitionspakte.

7.3. Auch im Berichtsjahr standen im Bundesrat bei der Ausübung der parlamentarischen Tätigkeit (vgl dazu ausführlich Kapitel F) parteipolitische Interessen im Vordergrund.
Wie schon im Vorjahr wurde **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhoben. Es wurde auch kein Antrag gestellt, einen Einspruch zu erheben. Dass der Bundesrat auch als Instrument der Oppositionspolitik eingesetzt wird, wird ua daraus ersichtlich, dass alle **8 dringlichen Anfragen** und **40** (von 41) **Entschließungsanträge**, die übrigens alle abgelehnt wurden, von Mitgliedern des Bundesrates, die der FPÖ angehören, stammen.

7.4. Vom **Bundesrat** wurde im Berichtsjahr die **Geschäftsordnung** zweimal geändert:
In der 654. Sitzung des Bundesrates am 6. Mai 1999 wurde in Ausführung der B-VG-Novelle 1997, BGBl I Nr 87/1997 (siehe dazu 22. Bericht 1997, S 78 f) einstimmig ein selbständiger Antrag (Antrag der Bundesräte Jaud, Haselbach, Dr. Bösch und Kollegen, 116/A-BR/99 und 5924/BR d.B.) auf Änderung der Geschäftsordnung beschlossen. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Mitglieder der **Volksanwaltschaft** an den Verhandlungen über ihren Tätigkeitsbericht im Ausschuss und im Plenum des Bundesrates teilnehmen können. Die Kundmachung der Änderung erfolgt durch den Bundeskanzler mit BGBl I Nr 84/1999.
Nicht zuletzt auf Grund der politischen Diskussionen über die Stellung des Bundesrates wurde in der 657. Sitzung am 30. Juli 1999 eine weitere Änderung der Geschäftsordnung beschlossen (Selbständiger Antrag der Bundesräte Bieringer, Konecny und Kollegen, 121/A-BR/99 und 6072/BR d.B.) und im BGBl I Nr 192/1999 vom Bundeskanzler kundgemacht. Demnach sind **Selbständige Anträge**, die einen **Gesetzesvorschlag** enthalten und von mindestens **einem Drittel** der Mitglieder des Bundesrates unterzeichnet sind, vom Präsidenten unverzüglich dem Nationalrat zur Behandlung zu übermitteln, wenn dies von den Unterzeichnern verlangt wird.

Hinsichtlich der Behandlung und **Erledigung von Selbständigen Anträgen** im Bundesrat ist die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage an den Präsidenten des Bundesrates (A/7) zu erwähnen, aus der hervorgeht, dass seit der Gründung der 2. Republik 118 Selbständige Anträge (hievon waren 41 Gesetzesanträge) im Bundesrat eingebracht wurden.

Ein von den Bundesräten Dr. Bösch und Kollegen eingebrachter **Antrag betreffend die Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates** (120/A-BR/99) sah vor, dass über einen Selbständigen Antrag innerhalb eines halben Jahres die Beratungen im zuständigen Ausschuss aufzunehmen und innerhalb eines weiteren halben Jahres abzuschließen sind, falls der Bundesrat im Einzelfall nicht anderes beschließt. Der Antrag wurde durch einen Abänderungsantrag ergänzt, nach dem alle Bundesräte, die von einem Bundesland entsandt werden, in unmittelbarer Nähe zueinander sitzen sollten. Der **Antrag** wurde in der 657. Sitzung des Bundesrates am 30. Juli 1999 von der Mehrheit **abgelehnt**.

Auch ein Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Bösch (FPÖ, Vorarlberg) und Genossen betreffend die **Abhaltung** einer **Enquete** zum Thema „Mitwirkung des Bundesrates bei der Nominierung der EU-Kommissäre und der übrigen Organe gemäß Artikel 23c Abs 2 B-VG durch die Bundesregierung, Einführung eines Hearings der Kandidaten im Parlament" (115/A-BR/99 sowie 6010/BR d.B.) fand in der 656. Sitzung am 1. Juli 1999 nicht die Zustimmung der Mehrheit des Bundesrates.

8.1. Die seit dem Jahre 1997 geführten Diskussionen über die **Abschaffung** bzw die **Zusammenlegung der Länder** (vgl 22. Bericht 1997, S 27 f) gingen auch im Berichtsjahr weiter und erhielten am Jahresende sogar neuen Auftrieb.
Im Rahmen der von Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL eingerichteten Denkwerkstatt „*Österreich - Zukunftsreich*" befasste sich der Arbeitskreis „Demokr@tie" mit Reformoptionen für mehr Demokratie. Dieser legte am Beginn des Berichtsjahres einen schriftlichen Schlussbericht vor. Aus dem unter Federführung des Grazer Politikwissenschaftlers Univ.Prof.Dr. PICHLER erarbeiteten Reformpapier sind als Impulse für das bundesstaatliche System ua folgende Vorschläge zu entnehmen:

- **Abschaffung des Bundesrates**, der durch einen Generallandtag ersetzt werden sollte. Dieser sollte als echtes Gesetzgebungsorgan für die Erlassung von „harmonisiertem" Landesrecht zuständig sein.
- Zusammenlegung der Funktionen von Bundespräsident und Bundeskanzler.
- Straffung und Verkleinerung von unmittelbaren Ländereinrichtungen, dh Reduzierung der Zahl der Landtagsabgeordneten und der Regierungsmitglieder.
- Einführung eines Mehrheitswahlrechts zur Begünstigung der Bildung arbeitsfähiger und stabiler Regierungen.

Die Idee, den Bundesrat (und teilweise die Landtage) durch einen „Generallandtag" zu ersetzen, stieß überwiegend auf heftige Ablehnung, zumal auch die dargelegten Kosteneinsparungen kaum nachvollziehbar scheinen.

8.2. Der Steiermärkische Landesrat Dr. HIRSCHMANN (ÖVP), der ja durch seinen Vorschlag, die Länder durch drei Großregionen zu ersetzen, der eigentliche Urheber der Diskussionen ist, machte im Berichtsjahr den Vorschlag, dass die Länder ihre „Scheinbeschäftigung" beenden sollten und angesichts der zu 80 Prozent nach Brüssel abgewanderten Kompetenzen keine neuen Gesetze erlassen sollten. Neuerlich forderte er einen „Generallandtag, in dem Vertreter der abgespeckten Landtage sitzen sollten (Der Standard vom 5.2.1999).
Im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung bemerkte Landesrat Dr. Hirschmann, dass „*es den Föderalismus in Österreich nicht gibt, das ist ein Potemkinsches* Dorf". Er verlangte neuerlich die Abschaffung des Bundesrates und neue Aufgaben für die Landtage, da man etwa neun Naturschutzgesetze nicht bräuchte.
SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA machte sich dagegen für den Bundesrat stark („*Unterschätzen Sie die Macht des Bundesrates nicht! Wenn er die selbe öffentliche Anerkennung hätte wie der Verfassungsgerichtshof, würde sich der Nationalrat schwerer tun*") und betonte „*die Landtage sind wichtig und notwendig, denn sie können und sollen die Landesverwaltungen kontrollieren*" (Die Presse vom 14.4.1999).
Einige Wochen später verlangte Landesrat Dr. Hirschmann eine deutliche rechtliche Stärkung der Länder und meinte, „*Ich fordere einen echten Föderalismus mit mehr Kompetenzen für die Länder, aber nicht für die bestehenden Bundesländer, sondern für noch neu zu definierende Regionen oder Körperschaften wie einen Generallandtag für alle Bundesländer*". Der Bund müsse im Gegenzug radikal abgespeckt und auf Restkompetenzen wie Außen- und Sicherheitspolitik und die Kernfinanzen zurechtgestutzt werden, forderte Hirschmann (Der Standard vom 26.5.1999).
Bei der Präsentation der Ergebnisse der im Auftrag des „Modell Steiermark" untersuchten Reformmöglichkeiten des Bundesstaates[22] betonte der Autor der Studie, Dr. POLASCHEK, dass es für die Zusammenfassung von Ländern „*keine historische Begründung gebe*", weshalb die Länderstruktur formell beibehalten werden solle (Die Presse vom 1.6.1999). Von den aufgezeigten Reformmodellen darf beispielsweise die Einführung eines „Bürgersonntags", bei dem über Gesetzesvorlagen ab-

22 Vgl POLASCHEK, Föderalismus als Wert. Eine Studie zu Reformmöglichkeiten des österreichischen Bundesstaates, Graz 1999.

gestimmt werden soll, erwähnt werden. Die Einrichtung des Generallandtages, dessen Kompetenzen und die Reform der Ausführungsgesetzgebung sind die Kernpunkte hinsichtlich der Bundesstaatsreform.[23]

Gegen eine Zusammenlegung von Landtagen zu Regionalparlamenten sprach sich der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER aus. Er sprach sich gegen ein „Landesfürstendenken" aus, indem er meinte, *„heute sind wir Länder die Bezirkshauptmannschaften Europas, die nehmen sich doch alle wichtiger als sie sind"* und machte den Vorschlag, die Landtage zu „halbieren" und auch die Zahl der Mitglieder der Landesregierungen zu verringern. An seiner vor zehn Jahren geäußerten Idee vom „**Freistaat Kärnten**" wolle er festhalten, da sie ein Signal für ein Streben nach *„maximaler Autonomie in einem föderalistischen System"* sei (TT vom 16.8.1999).

8.3. Im Zusammenhang mit den sog „Sondierungsgesprächen" zur Regierungsbildung und der offenbar gewordenen Budgetproblemen und dem damit verbundenen Nichterfüllen der Maastrichtkriterien wurden neuerlich Vorschläge über Reformen des österreichischen Föderalismus geäußert. Um eine wirksame Budgetkonsolidierung zu erreichen, müssten auch *„wirtschaftlich längst anachronistische Strukturen des Föderalismus"* angesprochen werden, verlangte etwa der Leiter des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO), Univ.Prof.Dr. KRAMER, und nannte als Beispiel die Kostentragung der Besoldung der Landeslehrer. Auch mit dem Aufwand für die öffentliche Verwaltung liege Österreich über dem EU-Durchschnitt (Der Standard vom 17.11.1999).
Für radikale Reformmaßnahmen im Bereich der Verwaltung sprach sich auch der Präsident des Rechnungshofes, Dr. FIEDLER, aus. Er machte den Vorschlag, die Zusammenlegung der Länder zu überlegen, Finanzlandesdirektionen zusammenzulegen und Gendarmerie und Polizei zu einem einzigen Wachkörper zusammenzufassen. Die lang diskutierte Bundesstaatsreform sei nur *„Kosmetik"*, *Kompetenzen zu verschieben, würde nicht ausreichen"*. Er trat jedoch auch den Darstellungen entgegen, dass es in Österreich zu viele Beamte gebe, da ihre Zahl mit der Aufgabenstellung und den ständig steigenden Aufgaben verbunden sei (SN vom 16.12.1999 oder Der Standard vom 16.12.1999).
Den geäußerten Gedanken hielten Spitzenpolitiker - etwa die Landeshauptmänner von Salzburg, Tirol und Vorarlberg - entgegen, dass histo-

---

23 POLASCHEK, Föderalismus als Wert, Kapitel 12.8. Ein Vorschlag für eine umfassende Bundesstaatsreform, 240 ff.

risch gewachsene Einheiten nicht zugunsten zentraler und bürgerferner Verwaltungsstrukturen geopfert werden dürften.[24]
Der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER meinte, dass die Landesverwaltungen effizient arbeiten würden und eine Zusammenlegung der Länder angesichts des Abwanderns von Entscheidungen nach Brüssel der falsche Weg wäre. Der Klubobmann der ÖVP Vorarlberg, HALDER, bemerkte, *„dass sich der Bund ein Beispiel an der sparsamen Verwaltung Vorarlbergs nehmen sollte und die Länder nicht die Zeche für Versäumnisse des Bundes zahlen werden"* (Die Presse vom 18.12.1999). Der Vorarlberger Landeshauptmann, Dr. SAUSGRUBER, bemerkte, *„dass die Diskussion um die Zusammenlegung von Ländern eine entbehrliche Fleißaufgabe sei, durch die die Bürger verunsichert würden. Dass Zentralisierungen zu kostengünstigeren Lösungen führen sollen, widerspreche allen Erfahrungen"* (APA vom 30.12.1999).

9. Die seit Jahren geführten Diskussionen über die **Direktwahl der Landeshauptmänner** (vgl dazu schon 22. Bericht 1997, S 26 f) gingen im Berichtsjahr weiter, ohne allerdings konkrete Fortschritte zu bringen.
Für eine baldige Verwirklichung der Direktwahl trat neben Frau Landeshauptmann KLASNIC vor allem der Burgenländische Landeshauptmann STIX ein, der sich als Zwischenschritt bis zur Direktwahl auch vorstellen könnte, den Auftrag zur Regierungsbildung automatisch dem Landeshauptmannkandidaten der mandats- bzw stimmenstärksten Partei im Landtag zu erteilen. Er machte auch den Vorschlag, dass der direkt gewählte Landeshauptmann die Landesregierung zu bilden hätte, die dann die Zustimmung der Mehrheit des Landtages bräuchte. Weiters trat er für ein Abgehen vom Modell der Proporzregierung ein (APA vom 4.3.1999).
Neben SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA, der ua einen Vorstoß von ÖVP-Obmann Dr. SCHÜSSEL auf Änderung der Bundesverfassung zur Ermöglichung der Direktwahl ablehnte (Die Presse vom 12.2.1999), warnten auch Wissenschaftler[25] vor einer *„Entwertung des Parlamentarismus"*.

Die von den Ländern im Jahre 1998 eingesetzte **Arbeitsgruppe** legte im Juli 1999[26] ihren Bericht (A/8) vor, in dem die verfassungsrechtlichen

---

24 Vgl dazu auch: Braucht der österreichische Föderalismus eine Gebietsreform oder eine Bundesstaatsreform, um europatauglich zu werden?, Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung, Nr 6/1999.

25 Vgl WELAN, Direktwahl des Landeshauptmannes? Besser nicht! in: Die Presse vom 13.3.1999, oder MAYER, der die Vorschläge des burgenländischen Landeshauptmannes STIX als „unselige Idee" bezeichnete (Die Presse vom 6.3.1999).

26 Schreiben VST-3178/12 vom 6. Juli 1999.

Probleme und Notwendigkeiten einer Einführung der Landeshauptmann-Direktwahl aufgezeigt werden. Weitere Gespräche der Länder über die im Bericht enthaltenen Punkte konnten im Berichtsjahr nicht verzeichnet werden. Ohne Änderung der Bundesverfassung (Art 101 B-VG) kann dieses Anliegen jedenfalls nicht verwirklicht werden. Gerade eine solche Änderung der Bundesverfassung sollte mit einem Antrag[27] der Abg Mag. STADLER und Kollegen (FPÖ), der am 22. April 1999 im Nationalrat eingebracht und dem Verfassungsausschuss zugewiesen wurde, herbeigeführt werden. Der Antrag blieb allerdings im Nationalrat unerledigt.

10. Die Bemühungen der Länder, eine Stärkung der Autonomie in Bezug auf landesgesetzliche Wahlrechtsregelungen zu erreichen, um insbesonders die **Einführung der Briefwahl auf Landes- und Gemeindeebene** zu ermöglichen, gingen auch im Berichtsjahr weiter. Nachdem sich mehrere Landtage und auch die Landtagspräsidentenkonferenz (zuletzt mit Beschluss vom 15. Oktober 1998 - siehe 23. Bericht 1998, S 26 f) für die Einführung der Briefwahl aussprachen, ersuchte der **Vorarlberger Landtag** mit Beschluss vom 9. April 1999 die Landesregierung, *„bei der Bundesregierung und beim Bundesgesetzgeber einzuwirken, die Art 95 und 117 Abs 2 B-VG zu ändern"*. Auch die Landeshauptmännerkonferenz ersuchte mit Beschluss vom 14. April 1999 die Bundesregierung, *„nochmals die Frage der generellen Einführung der Briefwahl zu prüfen"*. Im **Burgenländischen Landtag** wurde am 7. Juni 1999 ein von allen Fraktionen unterstützter Entschließungsantrag betreffend die Direktwahl des Landeshauptmannes und die Einführung der Briefwahl eingebracht, jedoch vom Landtag im Berichtsjahr nicht beschlossen.

Auch der Bundesrat nahm sich dieses Länderanliegens an. Da ein von ÖVP-Mitgliedern im Jahre 1998 eingebrachter Entschließungsantrag mangels Zustimmung der SPÖ-Fraktion keine Mehrheit fand, wurde gemäß Art 41 Abs 1 B-VG ein **Gesetzesantrag** der ÖVP-Bundesräte WEISS und Gen (1978 Blg StenProt NR XX.GP) am 24. Juni 1999 im Nationalrat eingebracht und dem Verfassungsausschuss zugewiesen. Durch Änderungen der Bundesverfassung (Art 95 Abs 1 und Art 117 Abs 2 B-VG) sollte der Landesgesetzgeber ermächtigt werden, für die Landtagswahl bzw die Gemeinderatswahlen die briefliche Stimmabgabe einzuführen und den im Ausland lebenden Bürgern die Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen. Angesichts der auslaufenden Gesetzgebungsperiode des Nationalrats wurde der Gesetzesantrag nicht mehr in Verhandlung genommen. Zu Beginn der XXI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates wurde am 18. November 1999 ein (gleichlautender) Gesetzesantrag der Bundesräte WEISS und Gen (5 Blg StenProt NR

27 Antrag 1076/A XX.GP NR.

XXI.GP) eingebracht und dem Verfassungsausschuss zur Behandlung zugewiesen.
Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER urgierte beim Bund die Erfüllung des Länderanliegens auf Erfüllung der Briefwahl und bemerkte, *„was in Deutschland und der Schweiz möglich ist, müsste doch auch mit dem österreichischen Verfassungsrecht in Einklang zu bringen sein!"* (VLK vom 1.12.1999).

11. Wegen der Besorgung der vielfältigen Aufgaben - vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge (Kindergärten, Schulen, Straßenbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung) sind die österreichischen **Gemeinden und Städte** als bürgernächste Verwaltungseinheiten in große finanzielle Probleme geraten und an der **Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit** angelangt. Daher ist eine ausreichende Finanzausstattung eine wesentliche Voraussetzung, um weiterhin die Aufgaben für die Bevölkerung erfüllen zu können. Daher standen auch im Berichtsjahr die Budgetkonsolidierung, die Auswirkungen der Steuerreform 2000 sowie die Entscheidung des EuGH betreffend die Getränkesteuer im Mittelpunkt der Interessen.

Der **46. Österreichische Gemeindetag**[28] am 11. Juni 1999 in Salzburg stand unter dem Motto *„Starke Gemeinden - Die Kraft für Europa"*. Dabei betonten die Festredner die Bedeutung der Gemeinden im größer werdenden Europa und sprachen sich - ebenso wie die Delegierten - für eine entsprechende Finanzausstattung aus. Die Probleme mit dem möglichen Entfall der Getränkesteuer und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel müssten gelöst werden. So appellierte Bundespräsident Dr. KLESTIL *„an alle drei Gebietskörperschaften im Sinne des oft beschworenen Geistes der Solidarität letztlich eine gerechte Lösung zu finden"*.

Im Mittelpunkt der Beratungen des **49. Österreichischen Städtetages**, der vom 26. - 28. Mai 1999 in Innsbruck stattfand, standen ebenfalls Finanzfragen.[29] Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER betonte die Bedeutung des Österreichischen Städtetages für den föderativen Aufbau Österreichs und sprach davon, dass in Europa zusehends der Wert des Föderalismus erkannt werde und nannte als Beispiele die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Vertrag von Amsterdam oder die Regionalisierung in Großbritannien. Der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER sprach sich für eine Übernahme der fiskalischen Verantwortlichkeit durch die Länder aus, da dies den Föderalismus stärke (TT vom 27.5.1999).

---

28 Siehe dazu ÖBZ Heft 7/1999, 3 ff.

29 Vgl ausführlich ÖGZ Nr 7/1999, 3 ff.

In einer Resolution (A/9) wurden die finanziellen Anliegen der Städte und Gemeinden an Bund und Länder zusammengefasst. Die Diskussionen in den Arbeitskreisen waren folgenden Themen gewidmet: „*Steuerreform und Forderungen an den künftigen Finanzausgleich*", „*Kommunalbetriebe als Instrumente der städtischen Entwicklung*"; „*Stabilitätspakt, Auswirkungen auf die Gemeinden; neue Modelle der Gemeindefinanzierung*".
Um ihre Anliegen - auch im Hinblick auf die Verhandlungen über den Finanzausgleich 2001 und die Krankenanstaltenfinanzierung - zu unterstreichen, wurden vom Österreichischen Städtebund die **Anliegen an die künftige Bundesregierung** (A/10) zusammengefasst.

12. Die Bemühungen der Länder im Bereich der **Verwaltungsreform** wurden - zumindest länderintern - fortgeführt,[30] wenn auch durch das Scheitern der Bundesstaatsreform die von den Ländern ausgearbeiteten Vorschläge für eine Verwaltungsreform (siehe 23. Bericht 1998, S 19) vorläufig nicht umgesetzt werden konnten.
In der **Ländererklärung zur Neubildung der Bundesregierung** (siehe oben Punkt 2.4. und A/1) unterstrichen die Landeshauptmänner die Notwendigkeit einer leistungsfähigen und bürgernahen Verwaltung und zeigten die Erfolge der Länder bei Reformmaßnahmen aber auch die bestehenden Problemfelder durch Überreglementierung des Bundes auf.
Als Beispiele für Möglichkeiten der Verwaltungsreform dürfen angeführt werden:
Die im **Forstgesetz** (BGBl 1975/440) vorgesehene **Vorlagepflicht** von **Rodungsbescheiden** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ergab allein für das Land Steiermark in den Jahren 1992 bis 1996 bei 8.568 vorgelegten Bescheiden 23 Beschwerden des Bundesministeriums. Die Länder betrachteten diese Vorlagepflicht als eine Überreglementierung und ersuchten gemäß Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 17. März 1999 das Ministerium - im Sinne einer Verwaltungsreform - die ersatzlose Streichung dieser Vorlagepflicht aus dem Forstgesetz zu veranlassen. Im Berichtsjahr wurde dieses berechtigte Länderanliegen allerdings nicht umgesetzt.
Nachdem das seit Sommer 1999 im Einsatz stehende **Zentrale Führerscheinregister** bei der Anwendung zu zahlreichen Problemen (ua Verfügbarkeit des Systems, langes Antwortzeitverhalten) führte, ersuchten die Länder das Bundesministerium für Finanzen um Berücksichtigung der Anliegen, da sonst die Servicefunktion der Landesverwaltung bei der Führerscheinausstellung nicht zufriedenstellend wahrgenommen werden könne.

---

30 Siehe dazu ausführlich: BUSSJÄGER, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen, Wien 1999.

Aktuelle Anlassfälle führten zur Forderung auf Einrichtung einer **Sexualstraftäterkartei**. Die Länder sprachen sich für deren Verwirklichung aus, um ua eine tiefergehende Prüfung von Personen, die beruflich mit Jugendlichen zu tun haben, zu ermöglichen. Die Einrichtung dieser Kartei wäre durch einfachgesetzliche Regelung möglich und fällt in die Kompetenz des Bundes.

13.1. Ein neues „**einheitliches Betriebsanlagenrecht**" soll durch Verfahrenskonzentration zu rascheren Verwaltungsabläufen führen, zu einer Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung beitragen und damit den Wirtschaftsstandort Österreich sichern. Über die Verwirklichung dieses Vorhabens gab es seit Mai 1998 intensive Beratungen zwischen Bund und Ländern und der Wirtschaft. Gegen den Entwurf des **Betriebsanlagengesetzes** und Begleitgesetze („einheitliches Anlagenrecht") äußerten die Länder massive Bedenken (vgl 23. Bericht 1998, 37 f). Die für den 19. Jänner 1999 vorgesehene Beschlussfassung einer - überarbeiteten - Regierungsvorlage des Betriebsanlagengesetzes kam mangels politischer Einigung nicht zustande.
Vielmehr wurde ein Entwurf (gemeinsamer Entwurf der Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Umwelt, Jugend und Familie) für ein **Umweltgesetz für Betriebsanlagen** (UGBA) vorgelegt, über den intensive Gespräche sowohl auf politischer Ebene als auch auf Ebene von Experten der Länder und Gemeinden geführt wurden. Der Entwurf war unvollständig, da die Erläuternden Bemerkungen und eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen fehlten. Der Bund beabsichtigte, kein Begutachtungsverfahren durchzuführen und - angesichts des selbst auferlegten Zeitdruckes - eine Regierungsvorlage dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
In einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme** (VST 3285/20 vom 16. April 1999) sprachen sich die Länder gegen eine Beschlussfassung des unausgereiften Gesetzes aus und verlangten nach Vorlage eines überarbeiteten Entwurfes eine Erörterung der zahlreichen Detailprobleme und die Einigung über die Kostentragung. In der vorliegenden Fassung würde eine zentrale Schiene des Anlagenrechtsvollzugs in Österreich gelegt und eine teilweise Vorwegnahme der Bundesstaatsreform erfolgen.
Der vorliegende Entwurf sah die Vollziehung des Gesetzes in der selbständigen Landesverwaltung[31] vor, wobei der Bundesgesetzgeber das Verwaltungsverfahren auch in jenen Angelegenheiten, die bisher in den

---

31 Vgl ausführlich Umweltgesetz für Betriebsanlagen - Vollzugsföderalismus als Gefahr für die Länderfinanzen, Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung, Nr 2/1999.

selbständigen Wirkungsbereich der Länder fielen, regeln sollte. Kritisch beurteilt wurde auch der schwerwiegende Eingriff in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden durch die gesamte Übertragung der Vollziehung des Baurechts auf die Landesbehörden. Auch die vorgesehenen umfassenden Berichtspflichten hätten ein bürokratisches Aufsichtsinstrument über die Landesverwaltung dargestellt. Der Entwurf enthielt mehrere Eingriffe in Landeskompetenzen und sah auch eine überzogene Umsetzung von EU-Richtlinien vor.

13.2. Daraufhin legte das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten am 28. April 1999 den (überarbeiteten) Entwurf eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA) sowie den Entwurf einer begleitenden Novelle zum B-VG zur Begutachtung (GZ 32.839/65-III/A/2/99) vor. Weiters wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ebenfalls am 28. April 1999 der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der **Umweltverträglichkeit**, das mit dem UGBA in engem Zusammenhang steht, zur Begutachtung versandt. Die Länder machten in einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme** (VST-3285/27 vom 26.5.1999) neuerlich schwerwiegende Bedenken gegen die vorgelegten Entwürfe geltend und verlangten neben einer Einigung über die Kostenfolgen auch eine Einigung zwischen Bund und Ländern über die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen dieses Vorhabens.
Die Idee der **Verfahrenskonzentration** geht auf Initiativen der Länder zurück, da diese mit Beschlüssen der Landeshauptmännerkonferenz vom 11. September 1996 und zuletzt vom 20. Mai 1998 (vgl das Ländermodell für ein einheitliches Anlagenverfahren, 23. Bericht 1998, A/2), die Modelle einer Verfahrenskonzentration und Rechtsvereinheitlichung vorlegten. Aus föderalistischer Sicht wurden zu den Gesetzentwürfen grundsätzliche Bedenken geäußert.[32]
Die im Entwurf der B-VG-Novelle vorgesehene **Bedarfskompetenz** des Bundes zur Regelung des Anlagenrechts (Art 11 Abs 9 B-VG) hätte die Kernbereiche der Landeszuständigkeiten ausgehöhlt, da der Bund die Möglichkeit bekommen hätte, jederzeit das Bau-, Raumordnungs-, Abfall- und Naturschutzrecht der Länder zu regeln. Abgelehnt wurde auch die Ausdehnung der Aufsichtsbefugnisse des Bundes in UVP-Angelegenheiten auf die Landesvollziehung des Anlagenrechts. Unklar erschien auch der Vollzug der Bestimmungen über die Übertragung von Bauverfahren der Gemeinden auf die staatlichen Behörden.

---

32 Siehe auch Betriebsanlagenrecht - neue Gefahr für die Länderrechte statt Verwaltungsvereinfachung, Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung, Nr 3/1999.

Der Entwurf des Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA) ließ ebenfalls viele Fragen offen und hätte für die Länder einen enormen Verwaltungsaufwand bewirkt. So war ua vorgesehen, dass von der Behörde jede genehmigungspflichtige Betriebsanlage regelmäßig zu überprüfen ist. Auch die Vorlage von Vollzugsberichten würde zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Die vorgesehene Regelung über die externen Notfallpläne falle nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die allgemeine Katastrophenschutzkompetenz der Länder.
Entgegen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus waren im Entwurf keine entsprechenden Kostendarstellungen enthalten. Da der Entwurf des UGBA mit massiven Kostenbelastungen für die Länder verbunden ist, haben **sieben Länder** die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt und damit den **Konsultationsmechanismus** ausgelöst.
Die Länder sprachen sich für eine föderalistische Lösung, nach der sämtliche Betriebsanlagenverfahren nach der Gewerbeordnung einer Verfahrenskonzentration im Sinne des Ländermodells unterworfen werden, aus. Vorläufig sollte lediglich die EU-Richtlinienumsetzung vorgenommen werden und nicht kurz vor Beendigung der Legislaturperiode des Nationalrates eine so wichtige Materie „im Eilzugstempo" überhastet beschlossen werden, die in der Vollziehung zahlreiche offene Fragen aufwerfe und statt Bürgernähe und Verwaltungsvereinfachung neue massive Belastungen für die Länderfinanzen bringen dürfte.

3.3. Trotz intensiver Verhandlungen und dem Vorliegen überarbeiteter Entwürfe konnte sich die Bundesregierung nicht auf die Beschlussfassung einer entsprechenden Regierungsvorlage einigen. In der Sitzung der Bundesregierung am 15. Juni 1999 scheiterte die Beschlussfassung erneut.[33] Daraufhin kündigten beide Regierungsparteien die Einbringung von Initiativanträgen im Nationalrat und neue Verhandlungen mit den Ländern an, um dieses wichtige Gesetzesvorhaben noch in der laufenden Legislaturperiode beschließen zu können.
Von der ÖVP wurden am 18. Juni 1999 Initiativanträge betreffend eine Novelle zur Gewerbeordnung 1994 (1166 Blg StenProt NR XX.GP), eine Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999 (1168 Blg StenProt NR XX.GP), ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (1167 Blg StenProt NR XX.GP) und eine begleitende Novelle zum B-VG (1169 Blg StenProt NR XX.GP) im Nationalrat eingebracht.
In einer neuerlichen **Gemeinsamen Länderstellungnahme** (VST-3285/38 vom 29. Juni 1999) bemerkten die Länder, dass sowohl die vor-

[33] Siehe den Kommentar von URSCHITZ, Pech gehabt, in: Die Presse vom 16.6.1999.

gesehene Novelle zum B-VG als auch verschiedene Verfassungsbe stimmungen in der Gewerbeordnung und im AWG zu Eingriffen i Landeskompetenzen führen würden. Auf Grund des Zeitdrucks sollte sich legistische Maßnahmen nur auf die Umsetzung des zwingende Gemeinschaftsrechts beschränken.
In den Verhandlungen in den zuständigen Ausschüssen des National rates am 6. Juli 1999 konnte keine Einigung erzielt werden und die Ver handlungen für ein neues **Anlagenrecht** waren damit endgültig **geschei tert**, wobei sich die Regierungsparteien gegenseitig dafür verantwortlich machten. Die Neuregelung des Anlagenrechts, das neben den Anliege der Wirtschaft auch die Interessen der Länder berücksichtigen muss bleibt damit ein großes Ziel in der XXI. GP des Nationalrates.

14.1. Der geplante Bau des **Semmering-Basistunnels** sorgte vor allem in Jahr 1998 für zahlreiche - zum Teil heftige - politische Auseinanderset zungen über dieses umstrittene Verkehrsprojekt (siehe 23. Bericht 1998 S 28 f).
Da die niederösterreichischen Behörden unter Berufung auf das Natur schutzgesetz die Genehmigung für den Bau versagten und daraufhin die mit dem Bau betraute „Eisenbahn-Hochleistungs-Strecken AG" Be schwerde beim Verfassungsgerichtshof erhob, wurde mit Spannung die Entscheidung des Gerichtshofes erwartet.
Mit Erkenntnis G 256/98 vom 25. Juni 1999 wurde vom Verfassungsge richtshof der § 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl 5500-5 als **verfas sungswidrig** aufgehoben.[34] Im Erkenntnis B 1287/98 - ebenfalls vom 25. Juni 1999 - wurde die bescheidmäßige Versagung der naturschutz behördlichen Bewilligung für den Semmering-Basistunnel behoben.
In einer ersten Reaktion betonte der NÖ Landeshauptmann Dr. PRÖLL dass er mit dem Urteil sehr zufrieden sei, da der Verfassungsgerichtsho die Kompetenz des Landes für den Naturschutz bestätigte, den Bau des Tunnels wolle er weiterhin verhindern. Bundeskanzler Mag. KLIMA bemerkte, dass das Erkenntnis ein klares Signal dafür sei, dass Infra strukturmaßnahmen auch künftig möglich seien (Die Presse vom 26./27.6.1999). Begrüßt wurde das Urteil auch von Politikern der Steier mark.
Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das eine der bemer kenswertesten Entscheidungen der letzten Jahre zum **Verhältnis vor Bundes- und Landesrecht** darstellt, kommt besondere **föderalistische**

34 Siehe die Entscheidungsbesprechungen in ÖJZ 1999, 911 und WEBER in ÖZW, Hef 4/1999, 117 ff.

Bedeutung[35] zu (vgl dazu ausführlich Kapitel H, Punkt 2. und Besonderer Teil H, Punkt 1.1.).
Der Verfassungsgerichtshof stellte klar, dass es keine Bundesmaterie gibt, die die Naturschutzkompetenz der Länder ausschließt. Die Länder können demnach kumulativ zu sämtlichen bundesgesetzlich zu regelnden Materien unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes Bewilligungspflichten für Vorhaben festlegen. Sie sind allerdings verpflichtet, das bundesstaatliche Rücksichtnahmegebot zu beachten. Wenn entsprechend hohe Naturschutzinteressen auf dem Spiel stehen, können auch überregionale Vorhaben untersagt werden.[36]
Anlässlich einer Fachtagung des Umweltdachverbandes ÖGNU bemerkte dessen Präsident, Dr. HEILINGBRUNNER, dass es beim Semmering-Urteil um die Zukunft eines funktionierenden und schlagkräftigen Naturschutzes gehe. Der Salzburger Landtagspräsident Univ.Prof. Dr. SCHREINER sprach sich gegen jede „Verbundlichung" des Naturschutzes aus (VN vom 26./27.6.1999).

14.2. Von der ÖVP wurde im September im NÖ Landtag der Entwurf für eine Neufassung des Naturschutzgesetzes vorgestellt und in weiterer Folge vom Landtag am 18. November 1999 die **Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes**, LGBl 5500-7, beschlossen. Der neue § 2 Abs 3 lautet: *„Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen."* Diese neue Formulierung war nicht unumstritten.[37]
Der wegen der Aufhebung des naturschutzrechtlichen Bescheides notwendigen neuerlichen Entscheidung der NÖ Landesbehörden unter Anwendung des novellierten Naturschutzgesetzes und dem weiteren Schicksal dieses Großprojektes kann jedenfalls mit Interesse entgegengesehen werden.

15.1. Im Jahr 1998 erfolgte die **Neuordnung und Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft** in Österreich. Dies geschah durch das **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** (ElWOG - BGBl I Nr 143/1998 - vgl dazu ausführlich 23. Bericht 1998, S 30 ff).

---

[35] Vgl Föderalistische Bedeutung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zum Semmering-Basis-Tunnel, Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung, Nr 5/1999; TRENKA, Megaprojekt contra Schutz der Natur: Wertentscheidung, in: SN vom 25.9.1999.

[36] Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Verfassungsrechtliche Fragen der Anwendung des Naturschutzrechtes der Länder auf Verkehrsprojekte, in: RdU 2000, 83 ff.

[37] Vgl Auch neues Gesetz zum Semmeringbasistunnel verfassungswidrig?, in: Die Presse vom 17.9.1999 mit kritischen Bemerkungen von Univ.Prof. Dr. MAYER.

In Ausführung dieses Gesetzes mussten zur Umsetzung der EU-Richt linien für die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes, die zu einen gewaltigen Umbruch der Elektrizitätswirtschaft in Österreich geführ haben, die Länder die notwendigen **Elektrizitätswirtschaftsgesetze** (Ausführungsgesetze) erlassen. Zu Beginn des Berichtsjahres wurden diese Gesetze von den Landtagen beschlossen bzw traten die bereits Ende des Jahres 1998 beschlossenen Regelungen in Kraft[38], um den vorgegebenen Termin für die Ausführungsgesetze (19. Februar 1999 einhalten zu können. Teilweise waren die Länder gezwungen, die Gesetze rückwirkend in Kraft treten zu lassen.

Neben dem zeitlichen Anpassungsdruck ergaben sich bei der Umset zung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie auch Probleme. Die durch § 69 Abs 9 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes be wirkte Weitergeltung bestimmter „Stromlieferungsverträge" bis zum 31 Dezember 2003 auch dann, *„wenn sich infolge dieses Bundesgesetzes die rechtliche Möglichkeit zur Aufhebung oder Verkürzung der Geltungs dauer eröffnen würde"*, bildete den Gegenstand einer **Beschwerde** des Landes **Kärnten** an die **Kommission** der Europäischen Gemeinschaften wegen Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Nach Auffassung des Landes Kärnten bewirke die Fortgeltung der „Strom lieferungsverträge" im Ergebnis eine **Beschränkung des Wettbewerbs** um zugelassene Kunden im Rahmen der österreichischen Elektrizitäts wirtschaft, die mit den grundlegenden Zielsetzungen der Elektrizitäts binnenmarkt-Richtlinie, eine (Mindest-)Marktöffnung auf dem Europäi schen Elektrizitätsmarkt zu erzielen, in einem grundsätzlichen Wider spruch stehe.

---

38 Siehe folgende **Ausführungsgesetze der Länder**:
Burgenland: Gesetz über die Regelung des Elektrizitätswesens im Burgenland (Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 1999 - LGBl 1999/7).
Kärnten: Gesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizitä sowie über die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten (Kärntner Elektrizi tätswirtschaftsgesetz 1999 - LGBl 1999/5).
Niederösterreich: NÖ Elektrizitätswesengesetz 1999 (LGBl 7800-0).
Oberösterreich: Landesgesetz mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -orga nisationsgesetz (Oö. ElWOG) erlassen und das Oö. Starkstromwegegesetz 197(sowie das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert werden (LGBl 1999/20).
Salzburg: Gesetz, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätswirtschaftsgesetz 197(geändert wird (Elektrizitätsgesetz-Novelle 1999 - LGBl 1999/9).
Tirol: Gesetz über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (Tiroler Elektrizitäts gesetz 1999 - LGBl 1999/9).
Vorarlberg: Gesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektri scher Energie (Elektrizitätswirtschaftsgesetz - LGBl 1999/6).
Wien: Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitäts wirtschaftsgesetz 1999 - LGBl 1999/37).

15.2. Auch im Berichtsjahr gab es wieder zahlreiche Bemühungen, durch Zusammenschlüsse bestehender Gesellschaften eine „österreichische Lösung" zu verwirklichen, um nicht von ausländischen Stromkonzernen beherrscht zu werden. Zu Beginn des Jahres 1999 kündigte Bundesminister Dr. FARNLEITNER an, durch die Einbindung der Landesenergieversorger in die Verbundgesellschaft eine österreichische Lösung zu versuchen (Die Presse vom 21.1.1999).
Im Frühjahr einigten sich die Energie-Versorgung Niederösterreich, Wienstrom und die TIWAG auf eine Syndizierung ihres Aktienpaketes (ca 27% Anteil an der Verbundgesellschaft „Modell OMV") mit jenem der Republik Österreich (51%).
Nach dem Scheitern der vorgesehenen Kooperation von EVN/Wienstrom mit der Verbundgesellschaft konnte beim sog „Stromgipfel" am 7. Juni 1999 keine Einigung erzielt werden.[39]
Nach dem Scheitern des sog „Ost-Konsortium" zeichnete sich eine Lösung in Form der „**Energie Austria**" ab, in der die Verbundgesellschaft, die Oberösterreichische Energie AG und die Steiermärkische ESTAG vereinigt werden sollten. Dagegen gab es jedoch Widerstand aus den Ländern Wien, Niederösterreich und Tirol, deren Landesgesellschaften an der Verbundgesellschaft beteiligt sind.
Bis zum Jahresende konnten keine konkreten Verhandlungsergebnisse verzeichnet werden, in welcher Form die föderalistisch strukturierte österreichische Elektrizitätswirtschaft im liberalisierten europäischen Strommarkt konkurrenzfähig bleiben kann.

16. Die Präsentation der im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten von der Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen (FGW) erstellten Studie „*Vereinheitlichungen der Bauordnungen in Österreich*"[40] führte zu neuen Diskussionen über die Effizienz des Föderalismus[41] in Österreich. Die Autoren kamen in ihrer Untersuchung zum Ergebnis, dass durch eine Vereinheitlichung der Bauordnungen auch eine **Senkung der Baukosten** (um bis zu 25%) zu erzielen wäre. In der Studie werden - auf Grundlage der verfassungsrechtlich vorgegebenen Kompetenzordnung - Möglichkeiten insbesondere im Hinblick auf schlankere Verwaltungsabläufe und legistische Vereinfachungen zur Deregulierung aufgezeigt. Die angebliche Senkung der Baukosten durch Vereinheitlichung des Baurechts beruht auf rein statisti-

39 Vgl „Riesiges Tohuwabohu nach Stromgipfel", in: Die Presse vom 10.6.1999.

40 Vereinheitlichung der Bauordnungen in Österreich, FGW-Schriftenreihe Nr 133, Wien 1999.

41 Vgl Der teure Föderalismus, Vereinheitlichung der neun Bauordnungen könnte Baukosten massiv drücken, in: Der Standard vom 14.12.1999.

schen Berechnungen fiktiven Charakters, deren empirische Grundlage zweifelhaft sind und die keinerlei Rückschlüsse auf die konkreten Baukosten der einzelnen Bauwerber in den verschiedenen Ländern zulassen. Die Einsparungen durch die jüngsten Bauordnungsnovellen mit ihren Deregulierungen und Verfahrensvereinfachungen wurden in keiner Weise berücksichtigt.
Gerade in diesem Bereich haben die Länder in den letzten Jahren gesetzliche Maßnahmen getroffen, die im Baurecht zu Deregeulierung, Verwaltungsvereinfachung und rascheren Verfahren führten. Die Studie beschäftigt sich nicht mit den **bautechnischen Vorschriften** der Länder. Aber gerade dies wäre jener Bereich, an dessen Harmonisierung die Baustoffindustrie und die Bauwirtschaft das größte Interesse haben. Aus föderalistischer Sicht ist eine **Zentralisierung der Baurechtskompetenz entschieden abzulehnen**. Die Länder sind durchaus in der Lage, die nötigen legistischen Vorkehrungen selbst zu treffen. Ein föderalistischer Ideenwettbewerb begünstigt darüber hinaus die Fortentwicklung des Baurechts und die Suche nach Lösungen, die regionalen Besonderheiten und Bautraditionen Rechnung tragen.

17. Das Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (**Bauarbeiten-koordinationsgesetz** - BGBl I Nr 37/1999)[42] dient in Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien (92/57/EWG) durch die Schaffung von Koordinationspflichten für Bauherren und Projektleiter einer Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit von auf Baustellen beschäftigten Arbeitnehmern. Bereits im Begutachtungsverfahren äußerten die Länder kompetenzrechtliche Bedenken und befürchteten neue Kosten (siehe 23. Bericht 1998, S 115).
Da das Gesetz, das mit 1. Juli 1999 in Kraft trat, auch für die Länder als Träger von Privatrechten bei eigenen Bauvorhaben und im Rahmen der Auftragsverwaltung zu nicht unerheblichen Kostenerhöhungen führen dürfte, wurde das Bundeskanzleramt ersucht, zu erheben, wie in der anderen Mitgliedstaaten diese Richtlinie gehandhabt wird, insbesondere hinsichtlich der Geringfügigkeitsgrenze bei der Bestellungspflicht eines Baukoordinators.
Das Gesetz ist ein gutes Beispiel dafür, dass im Zuge einer dringend notwendigen EU-Rechtsanpassung vom Bund Regelungen beschlossen werden, die kompetenzrechtlich ungeklärt erscheinen und auch zu weiteren Kostenbelastungen für Länder und Gemeinden beitragen dürften.

---

42 Vgl PETRI, Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, in: ÖGZ Nr 9/1999, 22 ff).

18. Die Bergwerkskatastrophe von Lassing (siehe dazu 23. Bericht 1998, S 34) und die damit zusammenhängenden ungeklärten Fragen über die Bergung der Verunglückten sowie die schweren Lawinenunglücke, vor allem jenes von Galtür am 23. Februar 1999, zeigten deutlich, dass für ein effizientes **Krisenmanagement** klare Entscheidungsbefugnisse wichtig sind.
Vom Bund wurde eine Arbeitsgruppe, die sich mit den Auswirkungen der Bergwerkskatastrophe von Lassing befasst, eingerichtet. Die Länder wurden eingeladen, in dieser Arbeitsgruppe ihre Anliegen vorzubringen. Die Landeshauptmännerkonferenz sprach sich bei ihrer Tagung am 14. April 1999 dafür aus, in der aus Vertretern der betroffenen Bundesministerien und der Länder bestehenden Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Rettungsmaßnahmen in Lassing insbesondere die Frage des Zusammentreffens der **Fachkompetenz eines Bundesressorts** mit der **Katastrophenschutzkompetenz der Länder** zu erörtern.
Gerade die Wahrnehmung einer - abgerundeten bzw umfassenden - Katastrophenschutzkompetenz ist für die Länder besonders wichtig. Dass diese auch wahrgenommen wird und sinnvoller als eine zentrale Kompetenz ist, zeigte sich bei der Lawinenkatastrophe von Galtür deutlich, da die Koordination der Einsatzmaßnahmen und Hilfskräfte durch den Bezirkshauptmann von Landeck bestens funktionierte.

Hinsichtlich der Erleichterung **grenzüberschreitender Such- und Rettungsflüge** sowie von Flügen bei Katastropheneinsätzen ging aus parlamentarischen Anfragebeantwortungen im Bundesrat[43] hervor, dass derzeit mit Deutschland, Liechtenstein, Kroatien, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Italien und der Schweiz (Unterzeichnung im April 1999) bilaterale Abkommen zur Erleichterung von grenzüberschreitenden Flügen bestehen.
In der 173. Sitzung des Nationalrates am 2. Juni 1999 wurde - auch angesichts der Brandkatastrophe im Tauerntunnel am 29. Mai - von den Abg Mag. SCHEIBNER und Gen (FPÖ) ein Dringlicher Antrag (1107/A/E XX.GP) betreffend **mangelnde Vorsorge** der Bundesregierung in **Katastrophen- und Zivilschutzangelegenheiten** eingebracht. Dieser Antrag enthielt ua folgende Punkte:

---

[43] **Anfrage** 1649/J-BR/99 der Bundesräte Weiss, Ager, Giesinger, Grander und Keuschnigg an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vom 29. Juli 1999.
Beantwortung 1529/AB-BR/99 vom 14.9.1999
Anfrage 1650/J-BR/99 der Bundesräte Weiss, Ager, Giesinger, Grander und Keuschnigg an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr vom 29. Juli 1999
Beantwortung 1528/AB-BR/99 vom 9.9.1999.

- Schaffung einer bundesverfassungsrechtlichen Generalkompetenz zur Bekämpfung von außerordentlichen Katastrophenfällen,
- klare und sachgerechte Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen auf dem Gebiet des Katastrophen- und Zivilschutzes,
- Konzentration aller Bundeszuständigkeiten auf dem Gebiet des Katastrophen- und Zivilschutzes bei einer Zentralstelle,
- einheitliche Ausbildung für alle Funktionsträger und Einsatzkräfte auf dem Gebiete des Katastrophen- und Zivilschutzes.

Der Antrag wurde nach hitziger Debatte von der Mehrheit des Nationalrates abgelehnt.

19. Mit dem Bundesgesetz, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (**Denkmalschutzgesetz**) geändert wird (BGBl I Nr 170/1999), wurden die Regelungen über den Denkmalschutz unter Einbeziehung des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut umfassend überarbeitet. Durch die **Verfassungsbestimmung** im § 1 Abs 12 wurden bestimmte **historische Park- und Gartenanlagen** (im Anhang 2 werden insgesamt 56 historische Park- und Gartenanlagen in allen Bundesländern aufgezählt) dem Denkmalschutzgesetz unterstellt. Obwohl die Landeshauptmännerkonferenz bereits bei ihrer Tagung am 24. September 1997 verlangte, dass eine derartige Kompetenzänderung nur gleichzeitig mit der Umsetzung der Bundesstaatsreform erfolgen könne und sich die Länder im Zuge des Begutachtungsverfahrens (vgl dazu 23. Bericht 1998, S 114) mit Nachdruck gegen die Kompetenzverschiebung aussprachen, erfolgte die Kompetenzerweiterung zugunsten des Bundes ohne jegliche Kompensation für die Länder. Trotz der bedeutenden finanziellen Leistungen, die die Länder für den Denkmalschutz erbringen, blieben die Forderungen für eine Länderzuständigkeit im Denkmalschutz wieder einmal unerfüllt.
In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass neben den Ländern auch private Personen bedeutende **Aufwendungen** für den **Denkmalschutz** erbringen. Wegen der steuerlichen Benachteiligung setzen sich allerdings immer weniger Private für die Erhaltung von denkmalgeschützten Objekten ein. Die Landeshauptmännerkonferenz forderte deshalb mit Beschluss vom 14. April 1999 den Bundesgesetzgeber auf, durch eine entsprechende Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes Aufwendungen für denkmalgeschützte Objekte zur Bewahrung von Kulturgut steuerlich (Ermöglichung des Vorsteuerabzuges und der steuermindernden Geltendmachung von Verlusten) zu begünstigen.

20. Mit dem Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (**Datenschutzgesetz 2000** - BGBl I Nr 165/1999)[44] erfolgte ua die Umsetzung der **EU-Datenschutzrichtlinie**[45] in das nationale Recht. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens schlugen die Länder vor, auch die **manuell geführten Daten**, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, in den Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes einzubeziehen, um damit auch der maßgeblichen EU-Richtlinie zu entsprechen und nicht eigene (neun) Datenschutzgesetze erlassen zu müssen. Im Gegenzug für diesen Kompetenzübergang verlangten die Länder eine umfassende Landeskompetenz für die **Anerkennung von Bauprodukten** (vgl den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 26. November 1998 - siehe 23. Bericht 1998, S 41 f). Eine Einigung über den Kompetenzabtausch kam nicht zustande, da über den Vorschlag der Länder nicht einmal Verhandlungen aufgenommen wurden und sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten weigerte, in der Frage der Bauprodukten-Kompetenz einzulenken. Der Bund missachtete also wiederum Vorschläge für sinnvolle Lösungen und beschloss das Datenschutzgesetz 2000 ohne Regelungen für den Datenschutz bei händisch geführten Dateien.

Das Gesetz enthält insgesamt **sechs Verfassungsbestimmungen**, wovon zwei das Inkrafttreten bzw die Frist für Datenanwendungen festlegen.

In der Verfassungsbestimmung im Artikel 1 ist das **Grundrecht auf Datenschutz** enthalten. Von Interesse sind weiters die Verfassungsbestimmungen in § 35 Abs 2 betreffend die **Datenschutzkommission**, mit der die Unterstellung auch der obersten Organe der Vollziehung des Bundes verfassungsrechtlich abgesichert wurde. Dies war notwendig, weil der Verfassungsgerichtshof die bisherige diesbezügliche Regelung als verfassungswidrig[46] aufgehoben hatte. Weitere Verfassungsbestimmungen legen die **Weisungsfreiheit** der Mitglieder der **Datenschutzkommission** (§ 37) fest und enthalten Regelungen über die Organisation und Geschäftsführung der Datenschutzkommission (§ 38 Abs 1).

21.1. Im Jänner 1999 versandte das Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (**Bundesarchivgesetz**) zur Begutachtung. Gegen diesen Ent-

---

[44] Vgl JAHNEL, Das Datenschutzgesetz 2000. Wichtige Neuerungen, in: JBl 2000, 49 ff.

[45] Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 281 vom 23. November 1995.

[46] Vgl Erkenntnis vom 1.12.1993, VfSlg 13.626/1993.

wurf erhoben die Länder **schwerwiegende föderalistische Bedenken**. So war vorgesehen, durch Verfassungsbestimmung auch die von der Ländern im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung geführten Akten in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. Die Länder hätten demnach ihre Akten, und zwar auch solche, die vor 1920 von staatlichen Behörden angelegt worden waren, letztlich dem Staatsarchiv übergeben müssen. Dies hätte zu einer weitgehenden Enteignung der Landesarchive geführt. Hinsichtlich der Kostenauswirkungen enthielt der Entwurf lediglich den Hinweis, dass das Österreichische Staatsarchiv mit den derzeit im Budget vorgesehenen Mitteln das Auslangen finden wird. Obwohl das Gesetz zu finanziellen Mehrbelastungen für die Länder führen dürfte, fehlte - entgegen der in Kraft getretenen Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus - eine Kostendarstellung. Die Länder Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg verlangten Verhandlungen im Konsultationsgremium. Wegen der zahlreichen verfassungswidrigen Bestimmungen und der dargelegten Bedenken sollte der Entwurf umfassend überarbeitet werden.
Die Landeshauptmännerkonferenz fasste bei ihrer Tagung am 14. April 1999 folgenden Beschluss:

„1. Die Landeshauptmännerkonferenz hält zum vorliegenden Entwurf eines Bundesarchivgesetzes fest:

a) Der Entwurf wurde ohne vorherige Befassung der Länder erstellt und ausgesendet, obwohl eine Mitarbeit von den Landesarchiven wiederholt angeboten wurde.

b) Der Entwurf enthält keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Länder und Gemeinden. Dies widerspricht der mit 15. Jänner 1999 in Kraft getretenen Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und ist umso befremdlicher, als der Entwurf im Falle seiner Verwirklichung erhebliche finanzielle Mehraufwendungen für die Länder nach sich zöge. Daher haben Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt.

c) Der Entwurf kann sich, was die Regelung des bei Landes- und Gemeindedienststellen in Bundesvollziehung anfallenden Archivgutes betrifft, nicht auf Bundeskompetenzen stützen. Überdies sieht er einen entschädigungslosen Eigentumsübergang dieses Archivgutes vor. Er ist daher aus beiden Gründen bundesverfassungswidrig.

2. Der Entwurf verletzt insgesamt gröblich das bundesstaatliche Rücksichtnahmegebot, widerspricht dem Prinzip des Föderalismus und wird daher von der Landeshauptmännerkonferenz entschieden abgelehnt.

3. *Die Landeshauptmännerkonferenz fordert den Bund auf, den vorliegenden Entwurf zurückzuziehen und mit Vertretern von Ländern und Gemeinden Beratungen über eine abgestimmte und bundesverfassungskonforme Regelung des Archivrechtes aufzunehmen.*
4. *Die Landeshauptmännerkonferenz hält zum Konsultationsmechanismus allgemein fest, dass die Länder die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangen können, sobald sie einen Entwurf zugestellt bekommen haben, auch wenn in diesem eine der Vereinbarung entsprechende Kostendarstellung fehlt. Die Frist für die Stellung dieses Verlangens endet jedoch erst vier Wochen nach Zustellung eines Entwurfes, der diese Kostendarstellung enthält.*"

21.2. Angesichts der aufgezeigten Problematik ging der Bund auf die von den Ländern bzw den Landesarchiven vorgebrachten Bedenken ein und der Nationalrat beschloss das Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (**Bundesarchivgesetz** - BGBl I Nr 162/1999) ohne Verfassungsbestimmungen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wurde auf jene Dienststellen beschränkt, die auch organisatorisch dem Bund zuzurechnen sind. Als Problem ist jedoch verblieben, dass die Gerichte als Bundesdienststellen ihre Akten grundsätzlich dem Staatsarchiv anzubieten haben. Gerade für die landeskundliche Forschung sind jedoch auch Akten der Gerichte, wie insbesondere die Grundbücher, von erheblicher Bedeutung. Es besteht allerdings in § 5 die Regelung, dass Akten, die vom Staatsarchiv nicht übernommen werden, den Landesarchiven anzubieten sind, bzw in § 3 Abs 6 die Ermächtigung, Archivgut von Bundesbehörden unter bestimmten Voraussetzungen den Landesarchiven zu übertragen.
Hinsichtlich der vom Bundesministerium für Justiz für die Vollziehung des Gesetzes zu erlassenden Verordnung über die Aussonderung, Anbietung oder Skartierung von Archivgut fasste die Landeshauptmännerkonferenz am 29. Oktober 1999 folgenden Beschluss:

„Es zählt zu den wichtigsten Anliegen der Länder auf dem Gebiet des Archivwesens, dass die Gerichte auch weiterhin ihr Archivgut (Verlassenschaftsakten, Grundbücher usw) den Landesarchiven zur Übernahme anbieten können. Es kann nicht sinnvoll sein, derartige Akten zentral aufzubewahren, da sie ihre Bedeutung vorwiegend im regionalen Umfeld entfalten. Die Gewährleistung der regionalen Zugänglichkeit ist daher ein entscheidendes Kriterium.
Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich daher dafür aus, in der zu erlassenden Verordnung nach § 5 Abs 6 des Bundesarchivgesetzes dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers und den Bedürfnissen der Praxis in der aufgezeigten Weise Rechnung zu tragen."

22. Das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (**Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999** - BGBl I Nr 204/1999) legt die organisatorischen und finanziellen Grundlagen für den Betrieb des öffentlichen Regionalverkehrs (Verkehr im ländlichen Raum) unter Beachtung einschlägiger EU-Verordnungen[47] sowie die Struktur und den Aufgabenbereich von Verkehrsverbünden fest.
Der Beschlussfassung des Gesetzes gingen langwierige Verhandlungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeindebünden voraus. Die Länder lehnten im Jahr 1998 einen entsprechenden Gesetzentwurf wegen kompetenzmäßig unklarer Bestimmungen und der zu erwartenden Folgekosten ab (siehe 23. Bericht 1998, S 26 f). Die Beschlussfassung im Nationalrat erfolgte daraufhin auf Grundlage von Initiativanträgen der Parlamentsparteien und damit ohne Begutachtungsverfahren. Das Gesetz enthält zur Aufrechterhaltung der Struktur des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs zahlreiche **Junktimierungen** von **Bundeszuschüssen** zu Verkehrsverbünden mit entsprechenden Leistungen der Länder. Die Proteste der Länder gegen den im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Rückzug des Bundes von der Gewährung von Zuschüssen an die Verkehrsverbünde hatten Erfolg, da dies nun nicht mehr vorgesehen ist.
Von Interesse ist auch die im Abschnitt VI des Gesetzes vorgesehene Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung einer **Verkehrsanschlussabgabe** von den Betreibern bzw Eigentümern von großflächigen **gewerblichen Betriebsanlagen**, zu denen auch Einkaufszentren zählen.

Das ebenfalls auf Grundlage eines Initiativantrages beschlossene Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (**Kraftfahrliniengesetz** - BGBl I Nr 203/1999) regelt den motorisierten öffentlichen Personenverkehr und soll die optimale Versorgung der Bevölkerung mit Kraftfahrlinien sicherstellen. Die Neufassung des Gesetzes ist auch für die Länder im Hinblick auf jene Regelungen von Interesse, die sich auf die Gestaltung von Verkehrsverbünden auswirken, an denen bekanntlich auch die Länder und Gemeinden - vor allem finanziell - mitwirken müssen.

An dieser Stelle ist eine von der Arbeiterkammer Tirol verfasste **Studie**[48] zu erwähnen, aus der hervorgeht, dass der öffentliche Personennahverkehr in Wien im Verhältnis zu allen anderen Bundesländern je Einwohner

---

47 Siehe dazu WIMMER/KAHL, Der öffentliche Personennahverkehr im Spannungsverhältnis von Wettbewerb und Subsidiaritätsprinzip, in: ÖGZ Nr 3/1999, 4 ff.

48 Öffentlicher Personennahverkehr, Status Quo - Finanzierung - Ausblick, Presseinformation, Sondernummer 2, Arbeiterkammer Tirol, Innsbruck März 1999.

sechsmal höher gefördert wurde und speziell die westlichen Länder bei der Förderung des Nahverkehrs benachteiligt sind.

23.1. Der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versandte Entwurf einer **Novelle zum Bundesstraßengesetz 1971** (Schreiben vom 8. April 1999, GZ 808.110/5-VI/11-99) sah neben der Neugestaltung des Verzeichnisses der Bundesstraßen vor allem zusätzliche Belastungen der Länder und Gemeinden vor. Mit der geplanten Novelle sollten weitere Teile der Straßenbaulast im Ortsgebiet auf die Gemeinden abgewälzt werden, da sie die Kosten für den Bau und die Erhaltung von Busspuren im Ortsgebiet zu tragen gehabt hätten. Zudem beabsichtigte der Entwurf eine gesetzliche Regelung, wonach der Bund die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen von Beiträgen anderer Gebietskörperschaften hätte abhängig machen können. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieser Regelung erschöpfte sich entgegen dem Konsultationsmechanismus in der Bemerkung, dass eine Belastung der Gemeinden in der Änderung der Kostenzuordnung des § 9 erkennbar sei. Auch die geplante Einführung der **neuen Straßenkategorie** „zwei- und mehrstreifige Bundesstraßen B mit besonderen Anschlussstellen" wurde von den Ländern aus verschiedenen Gründen (Verkehrssicherheit, künftige Mautpflicht dieser Straßen, Flächenbedarf ua) abgelehnt. Die Länder Tirol und Vorarlberg verlangten die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium. In der Regierungsvorlage wurden daraufhin jene Punkte entfernt, die Anlass für die Einleitung des Konsultationsmechanismus waren. Dies allerdings mit der Begründung, dass andere dringend notwendige Anpassungen des Bundesstraßengesetzes noch vor Ablauf der Legislaturperiode zu realisieren seien. Der Nationalrat beschloss das Bundesgesetz, mit dem das **Bundesstraßengesetz 1971** geändert wird (BGBl I Nr 182/1999), ohne die von den Ländern abgelehnten Bestimmungen.

23.2. Das Bundesgesetz, mit dem das **Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996** und das **ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997** geändert werden (BGBl I Nr 107/1999), sieht ua die Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut für Kraftfahrzeuge ab 3,5 t Gesamtgewicht für die Benützung bestimmter Bundesstraßen vor.
Die Länder äußerten im Begutachtungsverfahren vergeblich massive **Bedenken** gegen die Mauteinhebung nach den Grundsätzen des „halboffenen Mautsystems". Das System verursache sowohl bei der Errichtung als auch beim Betrieb hohe Kosten und führe unweigerlich zu einem Abdrängen von LKW-Verkehrsanteilen auf das nachgeordnete Straßennetz mit allen damit verbundenen Folgewirkungen (Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, Belastung von Wohngebieten ua).

Die Länder verwiesen neuerlich auf den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 27. Februar 1997 (vgl 22. Bericht 1997, S 44), wonach die Einführung des Road-Pricing-Systems nur im europäischen Gleichklang vorgenommen werden sollte. Befürchtet wird auch, dass das neue Bemautungssystem schwer einsichtige Unterteilungen in mautfreie und überdurchschnittlich belastete Strecken bewirken dürfte, womit eine Beeinträchtigung der Strukturpolitik der Länder verbunden sein wird.
Auch zu den vom Ministerium am 5. Februar bzw 20. April 1999 vorgelegten Entwürfen der **Mautstreckenabschnitts- und Mautstellenverordnung** und der **Mauttarifverordnung** äußerten die Länder zahlreiche Bedenken und machten zahlreiche Verbesserungsvorschläge im Sinne der Lebensqualität der Bevölkerung und der Verkehrssicherheit bzw einer gerechten Tarifberechnung.

24. Im Bereich des **Medienrechts** wurden vom Bund mehrere Gesetze, die für die Länder auch von Interesse und mit Auswirkungen verbunden sind, beschlossen. Nur teilweise wurden dabei die von den Ländern im Begutachtungsverfahren geäußerten Anliegen (siehe 23. Bericht 1998, S 47) berücksichtigt.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Rundfunkgesetz** und die **Rundfunkgesetz-Novelle 1993** geändert werden (BGBl I Nr 1/1999), wurden die geänderten Bestimmungen der EU-Fernsehrichtlinie (Fernsehwerbung und Regelungen zum Schutz Minderjähriger) umgesetzt. Mangels politischer Einigung konnte die **Reform des ORF** nicht verwirklicht werden.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Regionalradiogesetz** geändert wird (BGBl I Nr 2/1999), wurden zahlreiche legistische Anpassungen an das erweiterte Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz (BGBl I Nr 42/1997) vorgenommen. Für die Länder von Interesse ist das Verfahren zur Erteilung einer Sendelizenz. Gegenüber der früheren Rechtslage ist eine stärkere Einbindung der Landesregierung (§ 16) vorgesehen, da eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen und ein Einvernehmen mit der Landesregierung anzustreben ist.

Das Bundesgesetz, mit dem das **Telekommunikationsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 27/1999), enthält Regelungen über **Mitbenützungsrechte** an **Antennentragmasten** zur Eindämmung dieser bereits zur „Landplage" gewordenen Masten. Die Länder haben durch bau- und

naturschutzrechtliche Regelungen[49] ebenfalls eine Steuerungsmöglichkeit für die Errichtung solcher Masten geschaffen.

Basierend auf einem Initiativantrag wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem ein **Rundfunkgebührengesetz** erlassen wird sowie das Fernmeldegebührengesetz, die Rundfunkverordnung, das Telekommunikationsgesetz, das Rundfunkgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz abgeändert werden (BGBl I Nr 159/1999), beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde zur Einhebung der Rundfunkgebühren und -entgelte die **Gebühreninkasso Service GmbH** (GIS) geschaffen. Der Gesellschaft kann auch die Einhebung damit in Zusammenhang stehender Abgaben übertragen werden. Damit wurde die Möglichkeit eröffnet, diese Stelle durch Landesgesetz auch mit der Einhebung des Kulturschillings zu beleihen. Noch im Berichtsjahr machten davon sieben Länder - wenn auch unter großem Zeitdruck - Gebrauch, zB Salzburg und Tirol[50].
Das neue Rundfunkgebührengesetz weist den Bezirksverwaltungsbehörden Aufgaben (Vollstreckung von Bescheiden) zu, die bisher von der Post erledigt wurden. Dadurch dürfte ein **erhöhter Verwaltungsaufwand** für die Länder die Folge sein, obwohl der Verfassungsausschuss des Nationalrates in seinem Bericht (2039 Blg StenProt NR XX.GP) noch davon sprach, dass die Neuregelung des Einhebungsmodus keine zusätzlichen Kosten für die Vollziehung bringen wird. Es ist also zu befürchten, dass den Ländern aus der Ausgliederung von bisherigen Verwaltungsaufgaben des Bundes neue Kosten entstehen.

25.1. Die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der serbischen Armee und der albanischen Bevölkerung bzw der Befreiungsarmee UÇK in der **serbischen Provinz Kosovo** führten zur Massenflucht der Bevölkerung (**Kosovo-Albaner**). Zahlreiche vertriebene Menschen kamen als **Flüchtlinge** auch nach Österreich.
Die Länder bemühten sich beim Bund, hinsichtlich der Unterbringung und Kostentragung eine gleichlautende Regelung wie bei den Flüchtlingen aus Bosnien (2/3 Bund - 1/3 Länder) zu erreichen. Die Landeshauptmännerkonferenz lehnte mit Beschluss vom 26. November 1998 eine

---

49 Vgl etwa **Oberösterreich**: Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz geändert wird (**Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1999** - LGBl 1999/32 - § 30a Sonderausweisung für Funkanlagen); **Tirol**: Gesetz, mit dem die Tiroler **Bauordnung 1999** geändert wird (LGBl 1999/7 - § 48a Antennentragmasten; Gesetz, mit dem das Tiroler **Naturschutzgesetz 1997** geändert wird (LGBl 1999/8 - § 15a Sonderbestimmungen für Antennentragmasten).

50 Siehe **Salzburg**: Gesetz über die Erhebung einer Landes-Rundfunkabgabe (**Salzburger Rundfunkabgabegesetz** - LGBl 2000/26); **Tirol**: Gesetz über die Erhebung einer Kulturförderungsabgabe (**Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2000** - LGBl 2000/11).

Änderung des Kostentragungsschlüssels ab (siehe 23. Bericht 1998, S 46 f). Es sollte jedenfalls vermieden werden, dass die Länder aus ihren Sozialhilfemitteln für die Unterbringung von Flüchtlingen, für die nach der Kompetenzverteilung der Bund zuständig ist, zusätzliche Leistungen erbringen müssen.
Die Landeshauptmänner stimmten bei ihrer Tagung am 14. April 1999 der vom Bund beabsichtigten Aufnahme von 5000 Flüchtlingen und ihrer Aufteilung auf die einzelnen Länder zum vereinbarten Kostenaufteilungsschlüssel zu, betonten aber auch, dass wirksame Hilfe vor Ort der beste Weg wäre und fasste folgenden Beschluss:

„1. Oberste Priorität muß sein, den Kosovo-Flüchtlingen rasch vor Ort zu helfen. Diesem Ziel dienen die von den Hilfsorganisationen, unter anderem der Aktion „Nachbar in Not", eingeleiteten Hilfsmaßnahmen. Die Länder unterstützen daher diese Aktionen durch finanzielle Beiträge.

2. *Die Landeshauptmännerkonferenz erklärt darüber hinaus die Bereitschaft der Länder, das Angebot des Bundesministeriums für Inneres für eine Bund-Länder-Aktion nach dem Vorbild der Bosnier-Aktion unter folgenden Bedingungen anzunehmen:*
   - *Einbeziehungen der bereits vorhandenen und tatsächlich einreisenden Kosovo-Flüchtlinge,*
   - *Andauern dieser Aktion über den 31.12.1999 zum gleichen Schlüssel (2/3 Bund - 1/3 Länder), solange sich diese Flüchtlinge in Österreich aufhalten.*
3. *Innerhalb der Länder besteht Einvernehmen, diesen Länderanteil von 1/3 nach der Volkszahl auf die Länder umzulegen."*

25.2. Für neue Auseinandersetzungen sorgte die im Zuge des Nationalratswahlkampfes getätigte Aussage des Kärntner Landeshauptmannes Dr. HAIDER, der ankündigte, in Kärnten einen Zuwanderungsstopp umsetzen zu wollen (vgl Haider macht Kärnten zu, in: TT vom 13.9.1999). Die daraufhin vom Bundesminister für Inneres, Mag. SCHLÖGL, erfolgte Ankündigung, die auf Kärnten entfallende **Zuwanderungsquote** auf die anderen Länder aufzuteilen (TT vom 14.9.1999), stieß auf heftige Ablehnung der betroffenen Landeshauptmänner. So betonte der Oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER, dass es ein *„Prinzip der Solidarität zwischen den neun Bundesländern bleiben müsse, jene 'Fremden', bei denen es sozial notwendig ist, gemeinsam aufzunehmen"*. Frau Landeshauptmann KLASNIC lud den Kärntner Landeshauptmann ein, dieses Thema bei der nächsten Landeshauptmännerkonferenz zu besprechen und zeigte sich „verwundert" über den Bundesminister für Inneres, der sich vor Beschlussfassung in der Landeshauptmännerkonfe-

renz in dieser wichtigen Frage geäußert habe (Der Standard vom 15.9.1999).
Die Frage der Aufteilung der Zuwanderquoten war - wohl auch wegen der inzwischen abgehaltenen Nationalratswahl - kein Beratungsgegenstand bei der Landeshauptmännerkonferenz am 29. Oktober 1999. Vielmehr befassten sich die Landeshauptmänner mit der Wiederaufbauhilfe für den Kosovo, für die bedeutende finanzielle Mittel der Länder bereitgestellt wurden.

26. Bereits das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die Bildung der Bundesregierung für die XVIII. GP des Nationalrates vom Dezember 1990 enthielt als ein Ziel im Bereich des Gesundheitswesens eine systematische **Weiterentwicklung der Patientenrechte**, verbunden mit einer Kodifizierung der Patientenrechte. Da sich auf Grund der Kompetenzverteilung die Patientenrechte als „Querschnittsmaterie" sowohl in Bundes- als auch in Landesrechtsvorschriften finden, war bald klar, dass zur wechselseitigen Sicherstellung der Patientenrechte eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG abzuschließen wäre. Der vom Bund ausgearbeitete Entwurf einer sog **„Patientencharta"** wurde im Jahr 1995 von den Ländern abgelehnt und nicht mehr weiterverfolgt.
Im Berichtsjahr kam es aber doch zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)** (siehe dazu auch Kapitel I, Punkt 2.4.).

Offenbar wegen aktueller Vorkommnisse in einem Krankenhaus in Oberösterreich legte SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA am 16. August 1999 einen Entwurf eines **Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte der Patienten vor**. Um die Rechte der Patienten, die bislang in den Krankenanstaltengesetzen der Länder enthalten sind, zu sichern, sei ein Bundesgesetz notwendig, das bisher nicht zustande kam, da sich die *„Länder seit Jahr und Tag weigerten, ihre Kompetenzen abzutreten"* (SN vom 19.8.1999). Der Entwurf sah ua das einklagbare Recht auf verständliche Auskunft durch einen Arzt sowie auf Einsicht in die Krankengeschichte vor. Auch sollte ein Fonds, aus dem Entschädigungszahlungen nach Arztfehlern bezahlt werden, eingerichtet werden.
Der langjährige Gesundheitssprecher der SPÖ und jetzige SPÖ-Klubobmann im Tiroler Landtag, Mag. GUGGENBERGER, unterstützte diesen Vorstoß und bemerkte, dass eine rasche und wirksame Lösung der Patientenrechte ein Bundesverfassungsgesetz wäre. Der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sei extrem umständlich und nicht zielführend, da insgesamt 38 Gesetzesbeschlüsse notwendig wären. Die ÖVP forderte er auf, dem Verfassungsgesetz zuzustimmen,

„den PatientInnen zu helfen, und nicht einem falsch verstandenen Föderalismus zu huldigen" (SPÖ Pressedienst vom 19.8.1999).
Der SPÖ-Vorstoß in Richtung Zentralisierung sämtlicher Patientenrechte blieb - zumindest im Berichtsjahr - ohne konkretes Ergebnis.

27. Die seit Jahren verfolgten Bemühungen der SPÖ, im Bereich des **Tierschutzes** die bestehende Zuständigkeit der Länder in eine **Bundeskompetenz** umzuwandeln, gingen auch im Berichtsjahr weiter. Trotz moderner Tierschutzgesetze der Länder - siehe das im Berichtsjahr vom Salzburger Landtag beschlossene Gesetz über den Schutz und die Haltung von Tieren in Salzburg (**Salzburger Tierschutzgesetz 1999** - LGBl 1999/86) - und der abgeschlossenen Vereinbarungen über die Verbesserung des Tierschutzes[51] kündigte die SPÖ die Vorlage eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes an. Anlässlich der Präsentation einer Studie, wonach eine einheitliche Rechtslage Vorteile im Tierschutz bringe, verlangte SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA neuerlich ein Bundestierschutzgesetz, da *„die Länderebene für den Tierschutz nicht geeignet sei, da es am Vollzug mangle"*. Falls vom Koalitionspartner ÖVP keine Zustimmung zu erzielen sei, werde das Tierschutzgesetz ein Thema in der neuen Legislaturperiode werden (Der Standard vom 8.7.1999). Diese Vorschläge wurden von der ÖVP und von den Ländern abgelehnt, zumal sich zeigte, dass der Vollzug von Tierschutzbestimmungen in jenen Bereichen, die dem Bund obliegen, wie etwa beim „Tiertransportegesetz-Straße" nicht klaglos funktioniert. Auch Tierschützer (etwa der Tierschutzverein für Tirol) sprachen sich gegen ein unnotwendiges bundeseinheitliches Tierschutzgesetz aus, da die Länder moderne Gesetze für den Tierschutz erlassen hätten (TT vom 3.9.1999). Im Berichtsjahr waren keine weiteren Schritte für die Verwirklichung dieses umstrittenen Kompetenzwunsches zu verzeichnen.

28. Der im Jahre 1998 vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgelegte Begutachtungsentwurf eines **Sanitätergesetzes** wurde von den Ländern abgelehnt (siehe 23. Bericht 1998, S 45). Vom Ministerium wurde am 4. März 1999 (GZ 21.264/6-VIII/D/13/99) ein überarbeiteter Entwurf eines Bundesgesetzes über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter und von Novellen zum Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, zum Ausbildungsvorbehaltsgesetz und zum Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz zur Begutachtung ausgesandt.

---

51 Siehe zuletzt die am 26. November 1998 unterzeichnete Vereinbarung der Länder gemäß Art 15a B-VG über die Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich - vgl 23. Bericht 1998, S 36 f.

Die Länder anerkannten die vorgenommenen Verbesserungen, äußerten jedoch großteils Bedenken, dass der Aufwand für ehrenamtliche Mitarbeiter noch immer beachtlich sei und ein Hindernis darstelle. Die vorgesehene Unterstützung des Arztes bei allen notfallmedizinischen Maßnahmen sollte dem (hauptberuflichen) Notfallsanitäter vorbehalten bleiben. Hier verlangten die Länder, dass auch Rettungssanitäter diese Tätigkeit verrichten dürfen. Es stelle sich auch die Frage, ob der Bundesgesetzgeber überhaupt befugt sei, Regelungen über Rettungs- und Notfallsanitäter zu erlassen. Obwohl der Bund bei einer Besprechung am 8. Februar 1999 zusagte, die durch die Umsetzung des Entwurfes voraussichtlich entstehenden Kosten darzustellen und mit den Ländern und Gemeinden gesondert zu verhandeln, fehlte dem Begutachtungsentwurf die Darstellung der, mit der Zurückdrängung der Ehrenamtlichkeit verbundenen Strukturveränderung der Rettungsorganisationen, zweifelsohne entstehenden Kosten. Wegen der zu erwartenden beträchtlichen Mehraufwendungen für die Länder und die Gemeinden verlangten die Länder Verhandlungen im Konsultationsgremium, zu denen es am 14. Juni 1999 - ohne konkretes Ergebnis - kam (vgl oben Punkt 6.2.). Das Verfahren wurde vertagt, und es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Im Laufe des Berichtsjahres waren vorerst keine weiteren Schritte des Bundes zur Verwirklichung dieses Vorhabens feststellbar.

29. Die im Jahre 1998 begonnenen Expertengespräche über den Aufbau eines gesamtösterreichischen „**Digitalen Funksystems ADONIS**" zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Sicherheitsexekutive, Rettung und Feuerwehr wurden im Berichtsjahr - ohne nennenswerte Fortschritte - fortgeführt.
Die Länder, in denen es funktionierende Funksysteme gibt, sprachen sich für dieses bundesweite einheitliche Projekt aus, betonten aber, dass in den Expertengesprächen vor allem auch die Finanzierung geklärt werden müsse.

30. Keine Fortschritte waren auch in den Verhandlungen über die **Kostentragung der Flugrettung** feststellbar. Bekanntlich bemüht sich der Bund, seine Beiträge für die Finanzierung des gut funktionierenden Hubschrauberrettungsdienstes zulasten anderer Beitragszahler (vgl dazu 23. Bericht 1998, S 46) zu reduzieren.

31. Im Oktober 1989 wurde mit den Gesprächen über den Abschluss einer Vereinbarung zum Schutz der Alpen begonnen. Das **Übereinkommen zum Schutz der Alpen/Alpenkonvention** - BGBl 1995/477) trat am 6. März 1995 in Kraft. Allerdings konnte das (wichtigste) Verkehrsprotokoll

noch nicht unterzeichnet werden[52] (vgl dazu auch 21. Bericht 1996, S 56). Auf Wunsch des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie befasste sich die Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am 29. Oktober 1999 mit einem Formulierungsvorschlag im Verkehrsprotokoll, wonach *„die Vertragsparteien auf den Bau neuer hochrangiger alpenquerender und inneralpiner Straßen"* verzichten werden.
Da vor allem das Land Tirol dem Verkehrsprotokoll nicht zustimmte, stellten die Landeshauptmänner in ihrem Beschluss fest, dass kein Grund für ein Abgehen vom seinerzeitigen Beschluss vom 9. November 1994 bestehe.

32. Der **österreichische Föderalismus** befand sich auch im Berichtsjahr weiterhin in der **Defensive**, da vor allem in der **Bundesstaatsreform Stillstand in den Verhandlungen** eintrat. Keine Fortschritte gab es auch bei der Verwirklichung von seit Jahren diskutierten Vorhaben, wie etwa der Schaffung von Landesverwaltungsgerichten, der Reform des Bundesrates und der Schaffung eines einheitlichen Betriebsanlagenrechts. Die Länder mussten zur Kenntnis nehmen, dass gemachte Zusagen und Versprechungen nicht den erhofften föderalistischen Fortschritt bringen müssen. Einzig das Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1999 - verbunden mit der Beseitigung des Homogenitätsgebotes im Dienstrecht - und der beiden Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus und den Österreichischen Stabilitätspakt waren „föderalistische Lichtblicke". Ein Hauptgrund für den **„föderalistischen Stillstand"** in Österreich lag sicher auch in der bevorstehenden Nationalratswahl, da das (Bundes-)Parlament im 2. Halbjahr 1999 keinerlei Aktivitäten setzte.

---

52 SAUER/SCHLOSSER, Alpenschutz: Politischer Wille fehlt, in: Der Standard vom 3.11.1999.

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. An der Schwelle zum 21. Jahrhundert steht Europa vor großen Herausforderungen. Diese sind die Erweiterung der Europäischen Union nach Osten und Süden, die wirksamen Reformen der europäischen Institutionen und die Festigung und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung im Wettbewerb mit den USA und Japan. Angesichts dieser Herausforderungen kommt nicht nur den Mitgliedstaaten der EU, sondern auch den Ländern, den Regionen und den Gemeinden eine besondere Verantwortung zu.

   Das Berichtsjahr 1999 war für die Europäische Union - und damit auch für Österreich - in mehrfacher Hinsicht von besonderer Bedeutung. Im fünften Jahr der EU-Mitgliedschaft haben die Länder sich den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen gestellt und Anstrengungen unternommen, die Chancen für eine stärkere Föderalisierung und Regionalisierung der Europäischen Union zu nutzen, damit im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eine bürgernahe EU mitgestaltet werden kann. In der Länderbeteiligung in den EU-Angelegenheiten und damit in der Europapolitik ist vieles bereits zur Routine geworden. Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Länder den neuen Herausforderungen, Chancen und Risiken, die sich aus dem größer werdenden Europa ergeben werden. Im Mittelpunkt standen dabei der Beschluss über die Agenda 2000, die Verhandlungen über die EU-Osterweiterung und die Vorbereitungen für die Regierungskonferenz 2000.

2. Die Schwerpunkte in der Politik der Europäischen Union im Berichtsjahr waren:

   - das Inkrafttreten des **Vertrages von Amsterdam** am 1. Mai 1999;
   - die Beschlussfassung des **Reformpaketes Agenda 2000**, das wesentliche Änderungen in der gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsions- und Strukturpolitik und die Festlegung eines neuen Finanzrahmens (Neuaufteilung der Beitragszahlungen) bis zum Jahr 2006 enthält;
   - die Arbeiten an den **Reformen der Institutionen**, etwa die Vorbereitung der **Regierungskonferenz 2000**;
   - die Vorarbeiten und die Verhandlungen über die **Erweiterung der EU**;
   - verschiedene Maßnahmen zur Verwirklichung der **Wirtschafts- und Währungsunion**;
   - die Probleme mit dem **Rücktritt der Europäischen Kommission** sowie deren Neubildung;

- die **Wahlen zum Europäischen Parlament** vom 10. - 13. Juni 199
  (zu den Ergebnissen aus österreichischer Sicht siehe Kapitel A, Punk
  2.2.);
- verstärkte Anstrengungen zur **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**.

3. Nach erfolgter Hinterlegung der letzten noch ausständigen Ratifizie rungsurkunden durch Frankreich und Griechenland beim Depositar de Regierung der Republik Italien am 30. März 1999 trat der am 2. Oktobe 1997 unterzeichnete **Vertrag von Amsterdam** am **1. Mai 1999 in Kraft.**[1]

   Mit dem Vertrag von Amsterdam erhielt die EU eine neue „Verfassung' (sog konsolidierte Fassung), die in wesentlichen Bereichen wie Justiz und Inneres, Beschäftigung, Umwelt und Subsidiarität[2] wesentliche Fort schritte brachte (zu den wichtigsten Inhalten siehe bereits 22. Berich 1997, S 50 ff).
   Der neue Vertrag trägt auch zur Erhöhung und Effizienz der **Gemein samen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)** und zur besseren Sicht barkeit der Union nach außen hin bei. Mit Javier SOLANA wurde ein angesehener Spitzenpolitiker zum Hohen Vertreter für die GASP und gleichzeitig zum Generalsekretär des EU-Rates bestellt.

4.1. Bei der Sondertagung des **Europäischen Rates in Berlin** vom 24. bis 26. März 1999 gelang die Einigung über das **Reformpaket der Agenda 2000**. Die Beschlüsse des Europäischen Rates, denen intensive Vor arbeiten unter britischer und österreichischer Präsidentschaft vorausge gangen waren, enthalten tiefgreifende Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Kohäsions- und Strukturpolitik sowie einen neuen mittelfristigen Finanzrahmen für die Jahre 2000 - 2006. Mit dem Ab schluss der Agenda 2000 wurde auch eine wesentliche Voraussetzung für die bevorstehende Erweiterung der EU geschaffen, da einerseits

---

1 In Österreich kundgemacht:
Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, de Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger dami zusammenhängender Rechtsakte samt Schlußakte - BGBl III Nr 83/1999;
Verordnung des Bundeskanzlers betreffend Kundmachung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte samt Schlußakte - BGBl III N 84/1999;
Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union, BGBl III Nr 85/1999;
Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, BGBl III Nr 86/1999.

2 Vgl dazu KAHL, Das Subsidiaritätsprinzip im EGV vor und nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam, in: JBl 1999, 701 ff.

zusätzliche Finanzmittel für die Heranführung der Beitrittskandidaten bereitgestellt und andererseits die erforderlichen Reformen wesentlicher interner Politiken durchgeführt wurden.

Das Reformvorhaben konnte nach einer Verhandlungsdauer von rund zwei Jahren (vgl die von der Kommission am 17. Juli 1997 vorgestellten Vorschläge zur Agenda 2000 - siehe 22. Bericht 1997, S 55 ff und 23. Bericht 1998, S 58 ff) erfolgreich abgeschlossen werden und brachte im wesentlichen folgende Ergebnisse:

- In der **Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)** wurden die Gesamtausgaben für den Agrarbereich stabilisiert und bis 2006 auf durchschnittlich 40,5 Mrd Euro begrenzt. Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Marktordnungen für Getreide, Rindfleisch und Milch wurde durch die Senkung der Interventionspreise eine weitere Abkehr von der Preisstützungspolitik vollzogen. Um die Preiskürzungen auszugleichen, werden im Gegenzug die Direktzahlungen bzw Prämien erhöht.
  Die ländliche Entwicklung wurde zum zweiten Pfeiler der Gemeinsamen Agrarpolitik erhoben. Damit wurde anerkannt, dass der Landwirtschaft eine wesentliche Funktion bei der Erhaltung des ländlichen Raumes zukommt.
- Durch eine weitreichende **Reform der Strukturpolitik** wurde eine geographische und finanzielle Konzentration der Mittel - 213 Mrd Euro für die Periode 2000-2006 - erreicht. Die Anzahl der Förderkategorien (Ziel-Gebiete) wurde von bisher sieben auf drei reduziert.
  Ziel 1: Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassungen der Regionen mit Entwicklungsrückstand;
  Ziel 2: Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung in Gebieten mit strukturellen Schwierigkeiten (bisher Ziel 2 und Ziel 5b Gebiet). Künftig ist es möglich, auch städtische Problemgebiete zu fördern.
  Ziel 3: Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken.
  Für jene Gebiete, die nun nicht mehr unter eines der Ziele fallen, wurde eine - bis 2005 befristete - Auslaufphase („Phasing-out") vereinbart.
  Die Zahl der Gemeinschaftsinitiativen, die neben den Strukturfonds Projekte in Regionen mit spezifischen Schwierigkeiten unterstützen, wurde auf insgesamt vier reduziert und es wurden 5% der Strukturfondsmittel (rund 9,75 Mrd Euro) hiefür reserviert. Es handelt sich dabei um die Initiativen
  INTERREG (Grenzlandförderung);
  EQUAL (Schaffung von Chancengleichheit am Arbeitsmarkt);

URBAN (Stadtentwicklung) und
LEADER + (ländliche Entwicklung).

- Die Festlegung der finanziellen Vorausschau für die kommender sieben Jahre war eine der zentralen Herausforderungen der Agenda 2000. Durch die Stabilisierung der Ausgaben werden die Zahlunger aus dem EU-Budget 2006 mit rund 89 Mrd Euro auf den gleicher Niveau liegen wie im Jahr 2000. Zugleich wurde die derzeitige Eigenmittelobergrenze von 1,27% des Bruttosozialprodukts (BSP) der EU 15 beibehalten.

4.2. Die Verhandlungen und der erfolgreiche Abschluss des Reformvorhabens Agenda 2000 haben aus österreichischer Sicht durchaus sehr **positive Ergebnisse** gebracht (siehe dazu ausführlich B/1).

- Der künftige **Finanzrahmen** erfordert eine strikte Budgetdisziplin. Es wurde eine etwas gerechtere Lastenverteilung hinsichtlich der Beitragszahlungen erreicht. Die **Nettozahlerposition Österreichs** konnte vor allem durch die spürbare Reduktion der Kofinanzierung des Britenrabattes deutlich **verbessert** werden und wird sich gemäß einer Schätzung der Kommission von 0,43% des BSP im Jahre 1999 auf 0,31% des BSP im Jahr 2006 (zu Preisen von 1999) verbessern. Die weitere Entwicklung der EU-Beitragszahlungen ist auch für die Länder von besonderem Interesse, da sie diese nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl 1996/201 (§ 8 Abs 2 Z 1 lit a), mitzufinanzieren haben. Die erhoffte und angestrebte Reduktion der Bruttobeiträge Österreichs dürfte allerdings nur dann eintreten, wenn es nicht bereits vorzeitig zu Beitritten jener Staaten (5 MOEL-Staaten und Zypern) kommt, mit denen diesbezügliche Verhandlungen laufen.
- Bei der Reform der **Strukturpolitik** konnte der Status des Burgenlandes als Ziel 1-Gebiet gesichert werden, wobei für die kommende Periode Mittel von rund 260 Mio Euro bereitgestellt werden. In der Verhandlungen konnte ein vergleichsweise großes Ziel 2-Gebiet erreicht werden, sodass rund 25% der österreichischen Bevölkerung in Ziel 2-Gebieten leben. Auch für die Gemeinschaftsinitiativen dürften bedeutende Mittel bereitgestellt werden. Insgesamt werden die österreichischen Rückflüsse aus der Strukturpolitik in den Jahren 2000-2006 mit jährlich etwa 260 Mio Euro um fast 30 Mio Euro höher ausfallen als in der derzeitigen Finanzperiode.
- Im Bereich der **Gemeinsamen Agrarpolitik** konnten für die österreichische Landwirtschaft spezielle Prämien und Quotenregelungen zB betreffend die Berggebiete erreicht werden.

4.3. Der Abschluss der Verhandlungen über die Agenda 2000 und die dabei vereinbarte Reform der Strukturpolitik machte auch eine Neugliederung der Ziel-Gebiete notwendig. Die EU hatte die österreichweit zur Verfügung stehenden Ziel 2- und Ziel 5b-Gebiete zu einem neuen Ziel 2-Gebiet zusammengefasst und um ein Drittel gekürzt. Dass diese notwendige Neuaufteilung der Fördergebiete schwierige Verhandlungen zwischen den österreichischen Ländern erfordern würde, war - nicht zuletzt auf Grund einer Reduzierung der förderbaren Gebiete um rund ein Drittel - von vornherein klar. Daher waren die Verhandlungen auch von unterschiedlichen Auffassungen der Länder um die Anerkennung von Landesteilen als Ziel-Fördergebiet gekennzeichnet, da eine lineare Reduktion des Umfangs der bisherigen Fördergebiete um ein Drittel nicht durchführbar schien. Davon ausgenommen blieb das Burgenland, dessen gesamtem Landesgebiet wiederum der Status des Ziel 1-Gebietes zuerkannt wurde.
Erste Auswertungen der Beschlüsse des EU-Gipfels von Berlin zeigten, dass speziell den westlichen Bundesländern Milliardenverluste an EU-Förderungen drohen könnten (SN vom 6.4.1999 - „Westösterreich bangt um Staatsgeld").

4.4. Obwohl der gemeinsame Vorschlag zur Neuabgrenzung der Wettbewerbskulisse bis 30. April 1999 der Europäischen Kommission vorgelegt werden sollte, konnte in der Landeshauptmännerkonferenz am 14. April 1999 keine Einigung erzielt werden. Einigkeit bestand darin, dass ein Mittelweg zwischen Problemschwere und linearer Kürzung gefunden werden müsse und dass alle Förderprogramme in eine Gesamtrechnung einbezogen werden müssten. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Landeshauptmännern und - wenn notwendig - weiteren Landesregierungsmitgliedern sowie Fachbeamten sollte bis Mitte des Jahres 1999 einen gemeinsamen Ländervorschlag zur Neuabgrenzung der Wettbewerbskulisse und der Zielgebietskulisse erarbeiten.
Ein weiteres Treffen der Landeshauptmänner am 10. Mai 1999 in Innsbruck blieb ebenfalls ohne konkretes Ergebnis. Obwohl es seitens der EU Zeitvorgaben für die Genehmigung der Neuaufteilung der Fördergebiete gab, konnten die unterschiedlichen Auffassungen - speziell zwischen den Ländern Oberösterreich und Steiermark - vorerst nicht beseitigt werden. Eine weitere Verhandlungsrunde der Landeshauptmänner am 24. Juni 1999 brachte keine Einigung über die Neuaufteilung der EU-Förderungsmittel im Ausmaß von rund 25 Mrd Schilling (rund 1,823 Mrd Euro) in den Jahren 2000 bis 2006. Bundeskanzler Mag. KLIMA zeigte sich wenig erfreut über die mangelnden Verhandlungsfort-

schritte der Länder[3]. Nach einer weiteren - erfolglosen - Verhandlungsrunde am 5. Juli 1999 kam es aber am 8. Juli 1999 doch noch zu einer Einigung über die **Neuaufteilung der österreichischen EU-Regionalfördergebiete**.

Die vereinbarte Aufteilung der **Ziel 2-Förderungsmittel** (Gesamtvolumen 2000-2006 - 9,36 Mrd S) auf die einzelnen Länder zeigt folgendes Bild:

	Mrd S	Veränderung bei jährlicher Förderung gegenüber Periode 1995-1999
Steiermark	2.873	+ 4,1%
Niederösterreich	2.365	- 8,4%
Oberösterreich	1.663	- 21,0%
Kärnten	1.113	- 0,4%
Tirol	570	- 14,0%
Vorarlberg	294	- 10,6%
Salzburg	239	- 22,3%
Wien	239	+ 27,2%

Die erfolgte Einigung wurde als tragbarer Kompromiss bezeichnet. Einigkeit konnten die Landeshauptmänner auch über die „**Wettbewerbskulisse**", also über jene Gebiete, in denen Betriebe nationale Förderungen erhalten können, erzielen.

4.5. Die Vorschläge der Länder über die Neugliederung der EU-Fördergebiete wurden in der politischen Konferenz der ÖROK am 24. August 1999 ohne Abänderungen angenommen und am 30. August 1999 vom Bundeskanzleramt an die Generaldirektion XVI der EU-Kommission übermittelt. Diese verlangte - wie bei anderen EU-Mitgliedsländern auch - eine Überarbeitung, da die eingereichten Vorschläge eine zu „stark gegliederte Förderlandkarte" aufwiesen.
Am 3. Dezember 1999 wurden die österreichischen Vorschläge letztmalig notifiziert. Mit der vorläufigen Entscheidung der Kommission über Österreichs Ziel 2-Gebiete und Ziel 2-Übergangsgebiete vom 18. Jänner 2000 wurden die Vorschläge Österreichs angenommen.
Damit gelang es nach schwierigen Verhandlungen einen tragfähigen Kompromiss zu erzielen und die rechtzeitige Aufteilung der Regionalfördermittel der EU bis zum Jahr 2006 sicherzustellen.[4]

---

3 Vgl Kampf um EU-Geld: Bundeskanzler tadelt streitende Länder, in: Die Presse vom 26.6.1999.

4 Vgl dazu ausführlich KUNZE, Die Regionalpolitik der Europäischen Union, in: ÖGZ Nr 3/2000, 10 ff.

4.6. Ausgehend von der auf der Agenda 2000 basierenden allgemeinen Reform der EU-Strukturfonds hat die Kommission am 13. Oktober 1999 über die **Aufteilung der Mittel** für die **Gemeinschaftsinitiativen** entschieden. Von den insgesamt in den Jahren 2000-2006 zur Verfügung stehenden 10.442 Mio Euro sollen entfallen auf:

	in Prozent	Mittelausstattung in Mio Euro	
		EU-15	Österreich
EQUAL[5]	27,3	2.847	96
INTERREG[6]	46,7	4.875	183
LEADER +[7]	19,3	2.020	71
URBAN[8]	6,7	700	8
Insgesamt	100,0	10.442	358

Mit dem Entwurf zu den INTERREG-Leitlinien hat die Europäische Kommission ein Bekenntnis zur Bedeutung grenzüberschreitender Kooperation abgegeben. Allerdings wurde damit auch die Auflage verbunden, seitens der Regionen und Mitgliedstaaten auf eine deutliche Vertiefung der Zusammenarbeit hinzuwirken und die positiven Effekte der Zusammenarbeit über Staatsgrenzen hinweg auszuschöpfen und sichtbar zu machen.[9]

4.7. Neben den intensiven Verhandlungen über die Festlegung der österreichischen EU-Regionalfördergebiete für die Jahre 2000-2006 widmeten sich die Länder der Abwicklung von Projekten der laufenden Programmperiode bzw den Vorarbeiten für die neuen EU-Regionalförderprogramme.

Im Berichtsjahr galt es, die von der EU kofinanzierten regionalen Entwicklungsprogramme der **Planungsperiode 1995-1999** erfolgreich zu Ende zu führen. Welche Bedeutung die Abwicklung von EU-Regionalförderprogrammen für die österreichischen Länder hat, soll am Beispiel des Landes Niederösterreich aufgezeigt werden. Das Land Niederösterreich partizipierte in diesem Programmzeitraum an insgesamt acht EU-Regionalprogrammen (Ziele 2 und 5b, Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIA

5 Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt.

6 Grenzüberschreitende, transnationale und internationale Zusammenarbeit.

7 Entwicklung des ländlichen Raumes.

8 Städtische Entwicklung.

9 Vgl SEIDL, Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Neugestaltung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG, in: RAUM, Österreichische Zeitschrift für Raumplanung und Regionalpolitik, Heft 36, Dezember 1999, 44 ff.

Österreich-Slowakei und Österreich-Tschechien, LEADER II, KMU RESIDER II, RETEX II). Es konnten damit Projekte mit einem Förder-volumen von 382 Mio Euro, das sind 5,25 Mrd S, unterstützt werden wovon 157 Mio Euro aus den drei EU-Strukturfonds stammen. Die Kofinanzierungsanteile der einzelnen Partner betragen: 41,1% EU 30,5% Bund, 27,5% Land Niederösterreich, 0,9% sonstige Finanziers (Wirtschaftskammer, Gemeindeverbände).
Von den im Programmplanungszeitraum 1995-1999 für Niederösterreich vorgesehenen EU-Regionalfördermitteln von rund 2,2 Mrd S entfielen auf die beiden Programme gemäß Ziel 2 und Ziel 5b der EU-Strukturfonds rund 90%, der Rest wurde von den erwähnten 6 Gemeinschaftsinitiativen beansprucht. Mit dem Auslaufen der Programmperiode Ende 1999 stand fest, dass die für die Zielgebietsprogramme reservierten EU-Struktur-fondsmittel vollständig ausgeschöpft wurden.
Im Zeitraum 1995 bis Mitte 1999 wurden in den beiden regionalen Ziel-programmen rund 9.000 EU-Projekte verwirklicht. Auf diese Weise wurden in den strukturschwächeren Landesteilen Niederösterreichs Investitionen von rund 22 Mrd S ausgelöst, 6.200 neue Arbeitsplätze geschaffen und weitere 31.600 Arbeitsstellen abgesichert.
Im Rahmen von LEADER, einer Initiative zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes, wurden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von mehr als 12 Mio Euro Projekte aus den Bereichen Landwirt-schaft, sektorübergreifende (kultur) touristische Entwicklung, Tourismus, Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Qualifizierung unterstützt.
Für die niederösterreichischen Regionen an der 414 km langen Grenze zu Tschechien und der Slowakei standen im Zeitraum 1995-1999 im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG Fördermittel von 167 Mio S (EU, Bund, Land) für wirtschaftliche, touristische, landwirtschaft-liche, soziale, raumplanerische und kulturelle Projekte zur Verfügung.

4.8. Auch in der neuen Programmperiode 2000-2006 ist für die österreichi-schen Länder eine Teilnahme an den **Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III** sowie **LEADER +** von besonderer Bedeutung. So zielt INTERREG III darauf ab, durch die Unterstützung grenzübergreifender transnationaler und interregionaler Zusammenarbeit sowie einer ausge-wogenen Entwicklung des Raums den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Union zu stärken. Dieses Programm wird auch als wichtiges Instrument zur Vorbereitung der EU-Erweiterung gesehen. Die neue Initiative LEADER + soll den Akteuren des ländlichen Raums Impulse geben und sie dabei unterstützen, Überlegungen über das Potential ihres Gebiets in einer längerfristigen Perspektive anzustellen. Dabei sollen neuartige und hochwertige integrierte Strategien für eine nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden.

Bereits im Berichtsjahr haben die Länder die maßgeblichen Weichenstellungen für die künftige Programmperiode 2000-2006 der EU-Strukturfonds vorgenommen. Diese Vorbereitungsarbeiten bestanden hauptsächlich in der Abgrenzung der neuen Fördergebiete (Ziel 2-Gebiete, nationale Regionalfördergebiete), in der Erarbeitung der zukünftigen Regionalförderprogramme und im Bemühen, die Organisationsstruktur für die Abwicklung dieser Programme weiter zu verbessern. Da hiebei möglichst viele Partner eingebunden werden mussten, hatte dies auch einen außerordentlichen Informations- und Koordinierungsaufwand zur Folge.

Nachdem das Burgenland auch in der Strukturperiode 2000-2006 wieder zur Gänze als Ziel 1-Gebiet anerkannt wurde (Fördervolumen in diesem Zeitraum 3,59 Mrd S), konnte im Oktober 1999 nach Beschlussfassung durch die zuständigen Bundes- und Landesstellen das gemeinsam erarbeitete Förderprogramm der EU zur Entscheidung vorgelegt werden.

5.1. Nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam und dem erfolgreichem Abschluss des Reformpaketes der Agenda 2000 (siehe dazu oben Punkt 4.1.) bestand innerhalb der EU Einigkeit darüber, im institutionellen Bereich die Voraussetzungen für eine Verwirklichung der Erweiterung zu schaffen.
Der **Europäische Rat von Köln** kam am 3./4. Juni 1999 überein, Anfang 2000 eine **Regierungskonferenz** einzuberufen, und zwar mit dem Ziel, die Union auf die kommende Erweiterung vorzubereiten und in weiterer Folge ein effizientes Arbeiten der Organe sicherzustellen. Bis Dezember 2000 sollten die Arbeiten abgeschlossen und Einigung über die erforderlichen Vertragsänderungen erzielt werden.
Dieser Zeitrahmen wurde durch den **Europäischen Rat von Helsinki** am 10./11. Dezember 1999 bekräftigt, da festgehalten wurde, dass nach Abschluss der Regierungskonferenz und Ratifizierung ihrer Ergebnisse ab Ende 2002 neue Mitglieder aufgenommen werden könnten.
Folgende institutionelle Themen sollen von der Regierungskonferenz ua behandelt werden:

- Größe und Zusammensetzung der Europäischen Kommission;
- Stimmengewichtung im Rat;
- mögliche Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat.

Die Europäische Kommission legte im November 1999 einen Beitrag zur Regierungskonferenz[10] vor und nannte dabei als zentrale Anliegen, die zu beachten sind:

- ein angemessenes Funktionieren mit einer großen Zahl an Mitgliedstaaten;
- die Verhinderung einer Verwässerung des Integrationsprozesses;
- die Fortsetzung des politischen Aufbaus von Europa.

5.2. Bei der Landeshauptmännerkonferenz am 29. Oktober 1999 legten die österreichischen Länder ihre **Position zur Regierungskonferenz 2000** (B/2) fest und nominierten als Ländervertreter für die Verhandlungen die Landeshauptmänner Dr. SCHAUSBERGER und Dr. SAUSGRUBER. Neben klaren Länderstandpunkten zur Größe und Zusammensetzung der Europäischen Kommission, der Stimmengewichtung im Rat und zu Mehrheitsentscheidungen verlangten die Länder die Schaffung von Kompetenznormen und neuerlich ein Klagerecht für die Regionen. Die Länderposition wurde der Bundesregierung mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung übermittelt.
Die Verhandlungen über die Regierungskonferenz 2000[11] werden sicherlich ein zentrales Thema innerhalb der EU im Jahr 2000 darstellen.

Auch innerhalb des Rates gab es im Berichtsjahr Diskussionen über die Verbesserung seiner Effizienz und Arbeitsweise. Im März 1999 wurde ein Bericht des Generalsekretärs des Rates („**Trumpf-Piris-Bericht**") vorgelegt, der zahlreiche Verbesserungsvorschläge enthält. Vom Europäischen Rat von Helsinki wurde ein Bericht („Ein effizienter Rat für eine erweiterte Union") gebilligt, der generelle Reformleitlinien und über 50 konkrete Empfehlungen für weitere Reformarbeiten aufweist.

6. Die **Erweiterung der Europäischen Union** wird eines der zentralen Anliegen der EU in den nächsten Jahren sein. Nachdem bereits im Jahre 1998 die Beitrittsverhandlungen mit Estland, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern (sog 5 + 1 Gruppe) begonnen (siehe 23. Bericht 1998, S 57 ff), wurde beim **Europäischen Rat von Helsinki** am 10./11. Dezember 1999 ein neues Kapitel im Erweiterungsprozess eröffnet. **Malta, Rumänien, die Slowakei, Lettland, Litauen und Bulgarien** (die sog „Nouveau-Ins") wurden eingeladen, im

---

10 Beitrag der EK zur Vorbereitung der Regierungskonferenz über institutionelle Fragen: Vorlage des Herrn Präsidenten im Einvernehmen mit Herrn BARNIER. Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-3399/13 vom 12. November 1999.

11 Siehe dazu JANNING, Das Regierungssystem der >>großen EU<<, Anforderungen und Optionen der Regierungskonferenz 2000, in: Europäische Rundschau, Heft 1/2000, 9 ff.

Februar 2000 Verhandlungen über ihren Beitritt aufzunehmen. Der **Türkei** wurde der Status eines Beitrittskandidaten zuerkannt. Zentrales Ergebnis von Helsinki war auch die Ausarbeitung von allgemeinen Verhandlungsgrundsätzen.

Die österreichischen Länder verfolgen die politischen Diskussionen über die EU-Erweiterung mit besonderer Aufmerksamkeit, da damit vielfältige Auswirkungen verbunden sind. Mehrere Länder forderten, dass in den Beitrittsverhandlungen die Frage der grenznahen Atomkraftwerke behandelt werden müsse.
Von der Oberösterreichischen Landesregierung wurde im März 1999 ein Positionspapier **„Oberösterreich und die Erweiterung der EU"** beschlossen, in dem die Erweiterung als wichtiger Schritt zur Errichtung einer dauerhaften und gerechten, auf Demokratie und Wohlstand gegründeten Friedensordnung in Europa bezeichnet wird. Im Papier werden die Risiken (Arbeitsmarkt, Landwirtschaft, innere Sicherheit) und Chancen angeführt und Forderungen (zB im Bereich der Sicherheit von Kernkraftwerken und Grenzlandförderung) erhoben.
Der **Steiermärkische Landtag** nahm am 6. Juli 1999 die Ergebnisse der Studie „EU-Osterweiterung" zur Kenntnis und beschloss ein „integriertes Maßnahmenpaket" für die Grenzregionen. Auch in ihrer Erklärung zum Thema „Grenzlandförderung" vor dem Bundesrat am 2. Juni 1999 ging Frau Landeshauptmann KLASNIC auf die EU-Osterweiterung ein, bekannte sich zur Erweiterung, sprach aber auch die Risiken an. Mit den Ländern Burgenland und Kärnten wurde ein gemeinsames Positionspapier zum Thema „Umweltschutzfragen aus Anlass des Beitritts der Republik Slowenien" erstellt. Verschiedenste Veranstaltungen mit und für Delegationen aus Ungarn und Slowenien zum Thema EU wurden abgehalten.
Auch für **Niederösterreich** und das **Burgenland** mit seiner derzeitigen über 300 km langen EU-Außengrenze ist die EU-Osterweiterung von eminenter wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Bedeutung.

7. Nach monatelangen Auseinandersetzungen mit dem Europäischen Parlament trat die **„Santer-Kommission"** - auch wegen Korruptionsvorwürfen gegen eine französische EU-Kommissärin - am 16. März 1999 geschlossen zurück. Der Rücktritt der Kommission löste gewisse Rechtsunsicherheiten[12] aus.
Bereits beim Europäischen Rat von Berlin einigten sich die EU-Mitgliedstaaten auf den ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten Romano PRODI als künftigen Präsidenten der Kommission.

---

12 Vgl HUMMER/OBWEXER, Die „geschäftsführende Kommission" der Europäischen Gemeinschaften, in: JRP 1999, 181 ff.

Nach politischen Auseinandersetzungen zwischen den Koalitionspartnern wurde von Österreich der bisherige Agrarkommissar DI Dr. FISCHLER neuerlich für den Posten eines EU-Kommissars (wiederum zuständig für die Landwirtschaft und neu für die Fischerei) nominiert. Am 15. September 1999 billigte das Europäische Parlament die Nominierung der neuen Kommission, die bis zum 22. Jänner 2005 im Amt sein wird.

8.1.1. Nachdem im Jahr 1998 entscheidende Fortschritte in der Verwirklichung der **Wirtschafts- und Währungsunion** erzielt worden waren (vgl 23. Bericht 1998, S 56) und mit 1. Jänner 1999 der **Euro** als gemeinsame europäische Währung aus der Taufe gehoben wurde, gab es im Berichtsjahr auf europäischer Ebene weitere Schritte zur Verbesserung im Bereich der Wirtschaftspolitik.
Der vom ECOFIN-Rat ausgearbeitete Bericht zur Koordination der Wirtschaftspolitik wurde dem Europäischen Rat von Helsinki vorgelegt. Daraus geht ua hervor, dass eine engere Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank (EZB) notwendig erscheint. In den Beratungen über eine verstärkte Zusammenarbeit in der **Steuerpolitik** nahm das sog „**Luxemburger Steuerpaket**" breiten Raum ein.

8.1.2. Hinsichtlich der Einführung des EURO wurde Einvernehmen über die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen erzielt. Für die österreichischen Länder und Gemeinden sind in diesem Zusammenhang die Einhaltung der Konvergenzkriterien und die Bemühungen um die weitere Haushaltskonsolidierung zu erwähnen.
Die Vorbereitungen - auch in den Verwaltungen - für die **Einführung des Euro** wurden bereits im Jahr 1998 intensiv begonnen (siehe 23. Bericht 1998, S 56) und im Berichtsjahr fortgesetzt, um rechtzeitig alle notwendigen - legistischen - Voraussetzungen zu schaffen (siehe auch Kapitel C, Punkt 6.). So gab zB das Land **Salzburg** im Jänner 1999 die zweite überarbeitete Auflage des „Aktionsplanes des Landes zur Euroumstellung" heraus. Die dritte Auflage, die das vom Bund zwischenzeitlich beschlossene Euro-Währungsangabengesetz, BGBl I Nr 110/1999, berücksichtigt, erschien im Dezember 1999.
Das Land **Steiermark** schuf durch einen detaillierten Erlass die Voraussetzungen für eine reibungslose legistische Umstellung.

8.2. Der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit widmet die EU besondere Anstrengungen. Ausgehend vom Europäischen Rat von Wien wurde die Ausarbeitung eines **europäischen Beschäftigungspaktes** eingeleitet. Von der Europäischen Kommission wurden im Rahmen eines „Frühlingspaketes" bzw eines „Herbstpaketes" Berichte über diverse Bereiche der Beschäftigungspolitik ausgearbeitet. Diese Empfehlungen beruhten auf

den Analysen der Beschäftigungssituation in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten, bei denen Österreich - nicht zuletzt auf Grund der Aktivitäten der Länder zur Umsetzung der nationalen Aktionspläne für Beschäftigung - ausgezeichnete Zahlen vorweisen konnte.
Beim **Europäischen Rat von Köln** am 3./4. Juni 1999 einigten sich die Staats- und Regierungschefs unter dem Titel Beschäftigung, Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit auf den **Europäischen Beschäftigungspakt**. Dieser basiert auf drei Säulen:

- Verbesserung des Zusammenwirkens von Lohn-, Geld- und Haushaltspolitik durch einen makroökonomischen Dialog (sog **Köln-Prozess**);
- verbesserte Umsetzung der koordinierten Beschäftigungsstrategie zur Verbesserung von Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit der Unternehmen (sog **Luxemburg-Prozess**);
- Strukturreform zur Verbesserung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit und des Funktionierens der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte (**sog Cardiff-Prozess**).

Der Europäische Rat von Helsinki billigte den Entwurf der beschäftigungspolitischen Leitlinien für 2000. Die im 1. Halbjahr 2000 amtierende portugiesische Ratspräsidentschaft kündigte für den 23./24. März 2000 eine Sondertagung des Europäischen Rates in Lissabon zum Thema „Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialer Zusammenhalt - hin zu einem Europa der Innovation des Wissens" an.

8.3.1. Der Aktionsplan für den **Binnenmarkt** konnte nicht rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden. Die Kommission legte dem Europäischen Rat von Helsinki eine auf fünf Jahre angelegte Strategie für den Binnenmarkt vor. Aus dieser Strategie lassen sich vier operative Ziele

- Verbesserung der Lebensqualität der Bürger;
- Stärkung der Effizienz der gemeinschaftlichen Güter- und Kapitalmärkte
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmen und
- Nutzung der Errungenschaften des Binnenmarktes in einer im Wandel begriffenen Welt

ableiten, die im Einklang mit den Zielen der EU den wirtschaftspolitischen Aktionsradius des Binnenmarktes abstecken.

8.3.2. Die **Umsetzung der Binnenmarkt-Richtlinien** wurde fortgeführt. Österreich hat dabei - auch durch Umsetzungsmaßnahmen in den Ländern - seinen Umsetzungsstand von 95,8% im November 1998 auf 96,3% im November 1999 erhöht.
Bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht im Bereich **Umweltschutz** - am aktuellen Beispiel der sog Seveso II-Richtlinie 96/82/EG - wurde wieder einmal deutlich, dass das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie oft über die Mindestanforderungen hinausgehen will. Die Landeshauptmännerkonferenz hielt in ihrer Tagung am 14. April 1999 dazu fest, dass bei der Umsetzung von EU-Richtlinien nur dann über die Mindestanforderungen hinausgegangen werden soll, wenn eine eingehende Prüfung die Notwendigkeit hiezu ergibt. Mehrbelastungen der Länder durch sachlich nicht gerechtfertigte Umsetzungsmaßnahmen wurden abgelehnt.
Hinsichtlich des Weißbuches der Kommission über die Modernisierung der Wettbewerbsvorschriften betraten die Länder insoferne Neuland, als eine gemeinsame Länderposition direkt an die Kommission gerichtet wurde. Der Bund vertrat zwar in der Folge eine eigene Position, erhob aber keinen Einwand gegen diese Vorgangsweise der Länder.

8.3.3. Die im Jahre 1996 begonnenen Bestrebungen innerhalb der EU zur **Vereinfachung des Rechtsbestandes** (siehe 23. Bericht 1998, S 72) wurden weitergeführt. Mehrere **SLIM-Projekte** (Simpler Legislation in the Internal Market - zB Anerkennung von Diplomen, Bauprodukte, Düngemittel, Bankrecht, Versicherungsrecht, soziale Sicherheit) befinden sich derzeit in der Umsetzungsphase.

8.4.1. Die **europäische Verkehrspolitik** wird auch von den österreichischen Ländern wegen der ständigen Zunahme des Transitverkehrs und der Belastungen für die Bevölkerung mit besonderem Interesse verfolgt.
Die tragischen Katastrophen im Mont-Blanc-Tunnel und im Tauern-Tunnel machten deutlich, dass im sensiblen alpenquerenden Verkehr spezifische Maßnahmen notwendig sind. Deutlich wurde auch, dass eine Lockerung der LKW-Fahrverbote, wie es die Kommission noch in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie über Fahrverbote für schwere Lastkraftwagen im grenzüberschreitenden Güterverkehr (vgl 23. Bericht 1998, S 62) vorgesehen hatte, keinesfalls ein europäisches Anliegen darstellt. Bei der Tagung des Rates Verkehr am 6. Oktober 1999 lehnten Österreich, Deutschland, Italien und Frankreich den Vorschlag der Kommission wegen der zahlreichen negativen Auswirkungen für die Bevölkerung und die Umwelt ab, sodass dieser Richtlinienentwurf nicht mehr weiterverfolgt werden dürfte.

8.4.2. Trotz der am 1. Dezember 1998 erzielten Einigung der EU-Verkehrsminister über eine neue **Wegekostenrichtlinie** und des abgeschlossenen **Landverkehrsabkommens EU-Schweiz** (siehe ausführlich 23. Bericht 1998, S 61 ff) gingen die Auseinandersetzungen über die Höhe der **Mautgebühren** für die Benutzung der **Brennerautobahn** weiter.
Zu Beginn des Berichtsjahres stellte die EU-Kommission neuerlich fest, dass die am 29. Mai 1998 beim EuGH erhobene Klage (Rs C-205/98) erst zurückgezogen werde, wenn Österreich sein Versprechen einlöst, ab 1. Juli 1999 eine Maut für die gesamte Strecke der Inntal- bzw Brennerautobahn von Kufstein bis zum Brenner einzuheben.
Die Pläne für die Ausdehnung der Mautstrecke stießen vor allem in Tirol auf massive Widerstände. Während sich der zuständige Verkehrsminister Dr. EINEM - angesichts der im Falle einer Verurteilung drohenden Milliardenklagen - für eine Verwirklichung dieses Anliegens aussprach, lehnte dies der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER ab (vgl „Mautstreit immer heftiger" in TT vom 20.1.1999) und sprach sich für die Einführung eines Road-pricing für LKW aus.
Bei einer **Sondertagung des Tiroler Landtages** am 16. Juni 1999 wurden die Tiroler Positionen neuerlich klargestellt und ein Überholverbot für LKW auf der gesamten Inntal- und Brennerautobahn sowie die Errichtung einer Kontrollstation in Kundl gefordert.
Nachdem es wegen der unterschiedlichen Auffassung zwischen dem Bund und dem Land Tirol zu keiner Einigung über eine Verringerung der Mauttarife bzw Ausdehnung der mautpflichtigen Strecke kam, befasste sich der EuGH in Luxemburg am 1. Dezember 1999 in einer mündlichen Verhandlung mit der Klage der EU-Kommission. Das Urteil des EuGH wird - mit Spannung - für das 1. Halbjahr 2000 erwartet.

8.5.1. Die Mitgliedschaft Österreichs in der EU hat für die **Landwirtschaft** massive Veränderungen bewirkt. Die Einigung über die Agenda 2000 über die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik hat für die österreichische Landwirtschaft sehr zufriedenstellende Ergebnisse gebracht (siehe dazu oben Punkt 4.1. und 4.2. sowie B/1). Die vereinbarten Preissenkungen im Rahmen der Marktordnungen Milch, Rindfleisch und Ackerkulturen werden durch Direktzahlungen ausgeglichen. Für die Berggebiete wurden zusätzliche Fördermaßnahmen vereinbart, da der Entwicklung des ländlichen Raums besondere Bedeutung zugemessen wird.
Auf der Basis der Verordnung Nr 1257/99 der Europäischen Union wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Ländern das österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes erstellt. In den verschiedenen

Arbeitsgruppen zu den einzelnen Maßnahmen des Programms wirkten Mitarbeiter der Landesverwaltungen mit.

8.5.2. Im **Umweltbereich** wurden unter der finnischen Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1999 die Arbeiten, insbesondere zur strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung und zu Mindestkriterien für Umweltinspektionen, weiter vorangetrieben. Der Europäische Rat von Helsinki bekräftigte den Grundsatz der Einbeziehung der Umweltbelange in andere Politikbereiche und erteilte der Kommission und dem Rat den Auftrag, ihnen bis Juni 2001 umfassende Strategien zu unterbreiten.
Die österreichischen Länder beschlossen, bereits bestehende Schutzgebiete, wie Naturschutzgebiete und Nationalparks, als **NATURA 2000-Gebiete** zu benennen, da auf diese Weise eine Anpassung an die Schutzkategorien der EU am effizientesten möglich ist.

8.6. Der Vertrag von Amsterdam brachte auch eine stärkere Zusammenarbeit auf den Gebieten **Inneres** und **Justiz** und soll ua zu einer effektiveren gemeinsamen Verbrechensbekämpfung beitragen. Die in Den Haag angesiedelte **Europäische Polizeibehörde (EUROPOL)** nahm am 1. Juli 1999 ihre Tätigkeit auf, wobei ihre Zuständigkeit auf Terrorismusbekämpfung und auf Geld- bzw Zahlungsmittelfälschung ausgedehnt wurde.
Am 15./16. Oktober 1999 fand unter der finnischen Präsidentschaft in **Tampere** ein **Sondertreffen des Europäischen Rates** (Staats-/Regierungschefs und Außenminister) statt, bei dem die Leitlinien der EU im Bereich Justiz und Inneres festgelegt wurden:

- Schaffung einer gemeinsamen **Asyl- und Migrationspolitik** mit dem Ziel eines gemeinsamen Asylverfahrens sowie eines einheitlichen Status für anerkannte Flüchtlinge;
- Verbesserung des **Zugangs zum Recht**;
- **Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität**, ua durch Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsteams zur Bekämpfung des Drogen- und Menschenhandels sowie des Terrorismus.

Hinsichtlich der weiteren Umsetzung des **Schengen-Übereinkommens** wurden mit **Norwegen** und **Island** zwei Abkommen geschlossen, um diesen Staaten die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen und die Anbindung an das Schengen-Informationssystem zu ermöglichen. Am 2 Dezember 1999 beschloss der Rat Justiz/Inneres die vollständige Inkraftsetzung von Schengen für **Griechenland** mit 1. Jänner 2000.

9. Der **Ausschuss der Regionen (AdR)** wurde als beratendes Gremium (Art 263 EGV) geschaffen, um den Ländern, Regionen und Gemeinden (regionalen und lokalen Gebietskörperschaften) eine Mitwirkung am Rechtsetzungsprozess der EU und die Vertretung der Interessen der Unionsbürger auf regionaler und lokaler Ebene in Brüssel zu ermöglichen. Der Ausschuss umfasst 222 Mitglieder der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten. Österreich ist in diesem Gremium mit 12 Mitgliedern vertreten. Leiter der österreichischen Delegation und einer der 15 Vizepräsidenten des AdR war im Berichtsjahr der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER.
Im Berichtsjahr fanden **fünf Plenartagungen** des AdR in Brüssel statt. Diese wurden in mehreren Sitzungen der acht Fachkommissionen vorbereitet.
Die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit des AdR waren Stellungnahmen zu den legislativen Vorschlägen der Kommission zur Neustrukturierung der Regional- und Strukturpolitik, zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik sowie zu zahlreichen Umweltanliegen (beispielsweise Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verbrennung von Abfällen oder über die Weiterentwicklung der Umweltpolitik der Gemeinschaft und Schaffung einer ökologischen Union). Hinsichtlich des Erweiterungsprozesses gab es zahlreiche Kontakttreffen von AdR-Mitgliedern mit Vertretern der regionalen und lokalen Ebene der Beitrittskandidaten. Es wurde eine eigene Arbeitsgruppe („**Kaliff Gruppe**") eingerichtet, die sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Union beschäftigen soll.

Regionale österreichische Interessen konnten durch die aktive Tätigkeit - vor allem in den Fachkommissionen - insbesondere in den Bereichen Regional- und Strukturpolitik und Verkehr erfolgreich vertreten werden. Von den inhaltlichen Erfolgen sind zu erwähnen:

- Auf Initiative des Salzburger Landeshauptmannes Dr. SCHAUSBERGER wurde in der Stellungnahme „Lokale und regionale Gebietskörperschaften im Zentrum Europas", die in der Plenartagung am 15./16. September 1999 beschlossen wurde, festgelegt, dass der **AdR** nach der EU-Erweiterung **350 Mitglieder** haben kann. Auf diese Weise kann unter Berücksichtigung eines etwa mit der derzeitigen Stimmgewichtung vergleichbaren Systems gewährleistet werden, dass in Zukunft alle Länder sowie die kommunalen Dachverbände durch Mitglieder im AdR vertreten sind. Diese Position wurde von der Landeshauptmännerkonferenz in ihrem Forderungsprogramm an die Bundesregierung zur Regierungskonferenz 2000 übernommen.
- Ein weiteres wichtiges Thema war die Diskussion über die Position des AdR zum Prozess einer **Konstitutionalisierung der Europäi-**

schen Union. Als eines von insgesamt sechs Mitgliedern wurde der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER in die Arbeitsgruppe „**Europäische Verfassung**" der institutionellen Kommission des AdR gewählt.

- In die von der Fachkommission 3 „Verkehr und Kommunikationsnetze", die unter dem Vorsitz des Tiroler Landeshauptmannes Dr. WEINGARTNER steht, ausgearbeitete „Europäische Charta der Regionen und Gemeinden für eine fortschrittliche und dauerhafte Verkehrspolitik" konnten die Anliegen der vom Transitverkehr besonders betroffenen Länder eingebracht werden.
- Die Länder Salzburg und Tirol wurden als Modellregionen im Rahmen eines Studienprojektes des AdR über umweltgerechte Verkehrsinitiativen in Tourismusregionen ausgewählt. Die Untersuchungen werden im Herbst 2000 vorgestellt.
- Nach mehr als zweijährigen Beratungen wurde in der Plenartagung am 17./18. November 1999 die **neue Geschäftsordnung** angenommen. Es wurden Regelungen hinsichtlich der Einbringung von Änderungsanträgen, die Möglichkeit von Redezeitbeschränkungen sowie ein Dringlichkeitsverfahren geschaffen. Auch die Arbeit in den Fachkommissionen wurde neu strukturiert. Der Vertrag von Amsterdam bringt es mit sich, dass sich der AdR mit zusätzlichen Stellungnahmen (dzt 82 zusätzliche) befassen muss. Über ein strategisches Arbeitsprogramm wird diskutiert.
- Die institutionelle Fachkommission legte den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Vorbereitung der AdR-Haltung zur Regierungskonferenz 2000, zur EU-Grundrechtecharta und zu der aus Sicht der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften besonders bedeutsamen Einhaltung der Subsidiaritätsprinzips. In diese Beratungen konnten die österreichischen Mitglieder ebenfalls ihre Anliegen einbringen.
- Im Rahmen der 31. Plenartagung des AdR vom 17./18. November 1999 wurde eine Stellungnahme der Fachkommission 1 mit dem Titel „Die Auswirkungen der Regionalpolitik auf Investitionsanreize: Ein neuer Ansatz in der Verwendung der Strukturfondsmittel" verabschiedet.
- Besonders zu erwähnen ist auch die am 11. März 1999 vom Plenum des AdR angenommene Stellungnahme „**Für eine neue Subsidiaritätskultur**". Darin wird die Forderung wiederholt, die Begründetheit europäischer Normen bereits im Vorfeld der Erlassung dieser Rechtsakte zu prüfen.

Von der Landeshauptmännerkonferenz am 29. Oktober 1999 wurde für die in der ersten Plenartagung 2000 des AdR fällige Neuwahl des Präsi-

diums der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER für die Funktion eines Vizepräsidenten des AdR und damit auch zum österreichischen Delegationsleiter nominiert.

10.1. In einem Protokoll[13] zum Vertrag von Amsterdam wurde erstmals die **Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der EU** dargestellt. Dem Protokoll kann nicht entnommen werden, dass unter dem Begriff „einzelstaatliche Parlamente" in Bundesstaaten nur die Organe der Bundesgesetzgebung zu verstehen wären.
Bereits die Konferenz der europäischen regionalen gesetzgebenden Parlamente am 7. Oktober 1998 in Salzburg hat eine Einbindung der Landesparlamente in die parlamentarische Zusammenarbeit in jenen Angelegenheiten verlangt, in denen durch EU-Kompetenzen die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder und Regionen betroffen sind.
In der Praxis ist allerdings den Landtagen eine Teilnahme an Tagungen der Parlamente bzw die Mitwirkung in wichtigen Institutionen verwehrt. So nehmen an der Konferenz der Parlamentspräsidenten nur die Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates teil, auch an der Konferenz der Europa-Ausschüsse der einzelstaatlichen Parlamente (COSAC) sind lediglich die EU-Ausschüsse von Nationalrat und Bundesrat, nicht aber jene der Landtage, beteiligt
Vom 20. - 22. Mai 1999 fand in Lissabon eine Konferenz der EU-Parlamentspräsidenten statt. Dabei legte Nationalratspräsident Dr. FISCHER ein Thesenpapier über die Bereiche und Ziele der interparlamentarischen Zusammenarbeit nach Amsterdam vor. Die Präsidentin des schwedischen Reichstages, DAHL, unterbreitete Vorschläge für eine stärkere Institutionalisierung der Konferenz.

10.2. Am 17./18. Mai 1999 fand in Florenz die dritte **Konferenz der Präsidenten der regionalen gesetzgebenden Parlamente** in der EU statt. Es wurde eine Erklärung zu den Europawahlen, eine Resolution zum Krieg im Kosovo und eine politische Stellungnahme zur EU-Erweiterung abgegeben. Die Konferenz befasste sich mit einer stärkeren Integration der regionalen Interessen auf EU-Ebene. Aufbauend auf die „Erklärung von Salzburg" vom Oktober 1998 (siehe 23. Bericht 1998, S 55 und B/3) wurde über einen Zugang der Länder zum Europäischen Gerichtshof, ein grundlegendes Vertragswerk über die Kompetenzen, die den Regionen zustehen, sowie über eine Vertiefung der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament diskutiert. Bei der Tagung sprach sich ua der Salzburger Landtagspräsident, Univ.Prof. Dr. SCHREINER, für mehr Mit-

---

[13] Protokoll Nr 9 über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union.

sprache der Landesparlamente besonders im Hinblick auf Bürgernähe und Transparenz aus (Salzburger Landeskorrespondenz vom 18.5. 1999).

10.3. Am 27./28. Mai 1999 fand in Stuttgart unter Beteiligung der Versammlung der Regionen Europas und des Kongresses der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften beim Europarat eine Europäische Konferenz zur Zukunft des Föderalismus und Regionalismus in Europa „**Starke Regionen für ein starkes Europa**" statt.
Die im Rahmen dieser Konferenz verabschiedete „**Stuttgarter Erklärung**" formulierte für die nächste Regierungskonferenz ua folgende Anliegen:

„Bei der nächsten Regierungskonferenz zur Überarbeitung des Vertrags von Amsterdam müssen folgende konkrete Anliegen berücksichtigt werden:

- *Verankerung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung im EG-Vertrag,*
- *Ausarbeitung einer „europäischen Charta", in der - geleitet vom Subsidiaritätsprinzip - die Aufgaben der EU definiert und damit von den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten einschließlich der Länder und Regionen klar abgegrenzt sind; in eine solche „europäische Charta" gehören auch EU-weit geltende Grundrechte und deren gerichtliche Einklagbarkeit,*
- *Einräumung eines Klagerechts beim Europäischen Gerichtshof für Regionen, wenn sie in eigenen Gesetzgebungsbefugnissen betroffen sind,*
- *Stärkung der inneren Struktur und der Mitwirkungsmöglichkeiten des Ausschusses der Regionen (AdR) der Europäischen Union, insbesondere durch Aufwertung seiner Kompetenzen und rechtlichen Entwicklung zu einem vollwertigen Organ der EU,*
- *Einbeziehung der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen in die europäische parlamentarische Zusammenarbeit."*

10.4. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 18. Oktober 1999 unter anderem mit der Frage der Beteiligung der österreichischen Landtage an der COSAC sowie an der Konferenz der Präsidenten der Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments und fasste dazu folgenden Beschluss:[14]

---

[14] Der Beschluss wurde mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-142/484 vom 19. Oktober 1999 an den Präsidenten des Nationalrates und an den Präsidenten des Bundesrates mit dem Ersuchen um Berücksichtigung übermittelt.

„*1. Die Landtagspräsidentenkonferenz nimmt das Gutachten von Ass. Prof. Dr. Georg LIENBACHER, Salzburg, zur Frage der Beteiligung der österreichischen Landtage an der COSAC und der Konferenz der Präsidenten der Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments zur Kenntnis.*

2. Die Vertretung der österreichischen Landtage in der COSAC und in der Konferenz der Präsidenten der Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments durch Repräsentanten der Gesetzgebung des Bundes (Nationalrat oder Bundesrat) wird abgelehnt.

3. Die Landtagspräsidentenkonferenz erhebt die Forderungen nach:

a) Entsendung mindestens eines Vertreters der Landtagspräsidentenkonferenz in die COSAC unter Anrechnung auf einen der sechs Sitze, die Österreich inne hat;

b) Teilnahme eines Vertreters der Landtagspräsidentenkonferenz an der Konferenz der Präsidenten der Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments."

In dem Gutachten[15] kommt der Autor zum Ergebnis, dass eine Beteiligung der österreichischen Landtage (vertreten durch den jeweiligen Vorsitzenden der Landtagspräsidentenkonferenz) an der COSAC bzw an der Konferenz der Präsidenten der Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments weder auf Grund des österreichischen Verfassungsrechts noch durch das EU-Recht ausgeschlossen ist.

Die stärkere Einbindung der Landtage in die Zusammenarbeit der Parlamente der EU-Mitgliedstaaten ist aus föderalismuspolitischer Sicht mit Nachdruck zu unterstützen. Die Forderung könnte bereits von der Regierungskonferenz 2000 erfüllt werden.

11.1. Gegenüber den Organen der EU vertritt der Bund die österreichische Position und damit auch die Länderinteressen. Eine ablehnende oder bremsende Haltung bei der **Wahrnehmung von Länderinteressen** nahm der Bund im Berichtsjahr nicht ein. Gerade im Vertragsverletzungs- und im Vorabentscheidungsverfahren war die Zusammenarbeit mit dem Bund sehr positiv.

Für die Länder ist die verfassungsrechtlich vorgesehene Teilnahme am innerstaatlichen Willensbildungsprozess von besonderem Interesse.

---

15 Gutachten zur Frage der Beteiligung der österreichischen Landtage an der COSAC von Ass.Prof. Dr. Georg LIENBACHER, Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Institut für Europarecht an der Universität Salzburg, erstattet am 14. Oktober 1999 (Beilage zu VST-142/404 vom 19. Oktober 1999).

Wie schon im Vorjahr erfolgte die Wahrnehmung der Länderinteressen und die Festlegung von Länderstandpunkten in EU-Angelegenheiten vorwiegend durch die Landeshauptmännerkonferenz. Die im Jahre 1992 geschaffenen Koordinationsorgane der Länder, nämlich die **Integrationskonferenz der Länder** (IKL)[16] und der **Ständige Integrationsausschuss der Länder** (SIL) traten im Berichtsjahr zu keiner Sitzung zusammen.

In den Europaangelegenheiten sind die Tätigkeit der **Verbindungsstelle der Bundesländer** und jene der **Verbindungsstelle Brüssel**[17] von besonderer Bedeutung. Neben der Weiterleitung der Schriftstücke und vielfältigster Informationen erfolgte die Koordinierung von Länderstandpunkten. Neben dieser Tätigkeit darf das „Lobbying" für die Länderanliegen bei den verschiedensten Einrichtungen der EU in Brüssel nicht unerwähnt bleiben.

11.2. Der **Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik**, der als gemeinsames Gremium von Bund, Ländern und Sozialpartnern geschaffen wurde (BGBl 1989/368), trat am 11. März 1999 und am 31. August 1999 zu Sitzungen zusammen. Dabei wurde insbesondere über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und über Aspekte der Finanzierung des Gemeinschaftshaushaltes beraten. Weiters standen die EU-Osterweiterung und die Asylpolitik auf der Tagesordnung. Als Ländervertreter gehörten dem Rat im Berichtsjahr Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER und Stadträtin Mag. EDERER an.

11.3. Das in der Bundesverfassung festgelegte **Länderbeteiligungsverfahren** in EU-Angelegenheiten (Art 23d B-VG) funktionierte auch im Berichtsjahr problemlos und durchwegs zufriedenstellend:
Der Bund hat den Ländern über die Verbindungsstelle der Bundesländer Ratsdokumente und diverse Unterlagen übermittelt und damit seine gegenüber den Ländern bestehende **Informationsverpflichtung** erfüllt.
In der Beantwortung einer **parlamentarischen Anfrage im Bundesrat** (B/3) bezeichnete Bundeskanzler Mag. KLIMA das derzeitige Länderbe-

16 Siehe dazu ROSNER, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder, Wien 2000, 56 ff.

17 Vgl ROSNER, 168 f.

teiligungsverfahren als sehr zufriedenstellend und sah keine Notwendigkeit für diesbezügliche Verbesserungen.[18]

11.4. Eine direkte Einbindung von Ländervertretern in die **Ratswillensbildung** gemäß Art 23d Abs 3 B-VG war im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.
Als Mitglieder von österreichischen Verhandlungsdelegationen nahmen Länderexperten an Sitzungen von **Ratsarbeitsgruppen** und **Kommissionsausschüssen** teil und konnten dabei Länderinteressen einbringen. So war beispielsweise Dr. BUSSJÄGER (Vorarlberg) als gemeinsamer Ländervertreter bei der Diskussion einer Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (**Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung**) im Rahmen einer Ratsarbeitsgruppe tätig. Die geplante Richtlinie, zu der der Umweltministerrat am 13./14. Dezember 1999 einen gemeinsamen Standpunkt festlegte, würde eine Umweltverträglichkeitsprüfung von generellen Planungsakten vorsehen und ist daher für die Länder insbesondere im Hinblick auf ihre Raumordnungskompetenz von besonderer Bedeutung, da sie massiv in Landeskompetenzen und -interessen eingreifen würde. In dieser Angelegenheit haben die Länder in weiterer Folge eine einheitliche Länderstellungnahme[19] gemäß Art 23d B-VG an den Bund abgegeben, die vom Bund mit Nachdruck vertreten wurde.

11.5. Gemäß Art 23d. B-VG wurden im Berichtsjahr **fünf einheitliche Stellungnahmen der** Länder abgegeben. Der Bund vertrat in allen Fällen gegenüber den EU-Organen die Länderstandpunkte und hielt sich damit an die Bindungsverpflichtung. Betroffen waren folgende Angelegenheiten:

- Vorschlag für eine Richtlinie über **Abfälle von elektrischen und elektronischen Geräten**; Stellungnahme VST-2937/90 vom 20. April 1999.
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme**, KOM (99) 73; Stellungnahme VST-3074/19 vom 28. April 1999.

---

18 Vgl auch die Anfrage der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte an den Bundeskanzler betreffend die Berücksichtigung von Stellungnahmen der Länder und von Gemeinden zu Vorhaben der Europäischen Union (Anfrage: 1574/J-BR/99 vom 19.2.1999; Beantwortung: 1466/AB-BR/99 vom 23.4.1999. Darin bemerkt der Bundeskanzler, dass sich die Rechtsvorschriften des Art 23d B-VG in der Praxis bestens bewährt hätten. Nur in einem einzigen Fall sei der Bund aus integrationspolitischen Gründen von der einheitlichen Stellungnahme der Länder abgewichen.

19 Gemeinsame Länderstellungnahme vom 10. Februar 2000, VST-3074/58.

- Vorschlag für eine Richtlinie über die **Verbrennung von Abfällen**, KOM (98) 558; Stellungnahme VST-2805/907 vom 1. Juni 1999.
- Ratsarbeitsgruppe „Umweltfragen"; Vorschlag für eine Verordnung zur **Statistik über die Abfallbewirtschaftung**, KOM (99) 31; Stellungnahme VST-2805/966 vom 13. September 1999.
- Vorschlag für eine Richtlinie über die **Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (strategische UVP)**, KOM (99) 73; Änderung der einheitlichen Stellungnahme der Länder gemäß Art 23d Abs 2 B-VG vom 28. April 1999; Stellungnahme VST-3074/43 vom 19. Oktober 1999.

Neben den einheitlichen Stellungnahmen der Länder, die zu einer Verpflichtung des Bundes führen, gaben die Länder auch folgende **Gemeinsame Länderstellungnahmen** zu folgenden Angelegenheiten ab:

- Länderarbeitskreis „Abfallwirtschaft"; Vorschlag für eine **EU-Altauto-Richtlinie**; Länderstellungnahme VST-30/411 vom 2. Februar 1999.
- Bericht des Generalsekretärs des Rates „**Die Arbeitsweise des Rates in einer erweiterten Union**"; COREPER-Sitzung am 8. September 1999; gemeinsame Stellungnahme der Länder, VST-2415/211 vom 6. September 1999.
- Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur **Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten**, KOM (98) 772; gemeinsame Länderstellungnahme VST-2805/967 vom 15. September 1999.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nannte die Gründe für das im Jahr 1998 erfolgte Abgehen des Bundes von dem in der einheitlichen Stellungnahme der Länder dargelegten Länderstandpunkt hinsichtlich der Richtlinie über die **Haltung von Wildtieren in Zoos** (vgl dazu 23. Bericht 1998, S 69) in einer schriftlichen Anfragebeantwortung im Bundesrat[20]. Der Bund habe sich nach reiflicher Überlegung und weitestgehender Minimierung von Eingriffen in die Kompetenzen der Länder für die Erlassung einer Richtlinie ausgesprochen. Im Rat war für die Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit und keine Einstimmigkeit erforderlich.

---

20 Anfrage 1619/J-BR/99 vom 2.6.1999 der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Weiss, Giesinger und Dr. Bösch) betreffend Abweichung von einer einheitlichen Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 1 B-VG hinsichtlich der Zoorichtlinie der EU; Beantwortung: 1498/AB-BR/99 vom 27.7.1999.

In einer weiteren Anfragebeantwortung im Bundesrat[21] teilte der zuständige Bundesminister Dr. BARTENSTEIN mit, dass durch die in den Verhandlungen erzielte Formulierung der Präambel der Zoorichtlinie den von Österreich im Hinblick auf die bestehenden Landeskompetenzen für den Tierschutz vorgebrachten Bedenken in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen wurde.

11.6. Wie schon im Vorjahr nützte das österreichische **Parlament** auch im Berichtsjahr die verfassungsrechtlich verankerten **Mitwirkungsrechte** in EU-Angelegenheiten nur in einem **geringem Umfang**:
Der **Nationalrat** gab am 4. Mai 1999 gemäß Art 23e B-VG eine Stellungnahme zu den **WTO-Beschlüssen zum EU-Hormonverbot** (13/S-XX.GP) ab. Vom **Bundesrat** wurde **keine** Stellungnahme abgegeben.

12. Die **Umsetzung von EU-Richtlinien** wurde von der Europäischen Kommission mit Aufmerksamkeit verfolgt. Wegen behaupteter Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht waren gegen die Republik Österreich - wie übrigens auch gegen andere Staaten - zahlreiche Verfahren anhängig.
Am Ende des Berichtsjahres waren folgende **Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich**, von denen auch die Länder in zahlreichen Fällen betroffen waren, anhängig[22]:

- **erste Stufe**: Mahnschreiben der Kommission: **55 Fälle**,
  davon wurden 32 Fälle im Berichtsjahr anhängig gemacht.
- **zweite Stufe**: begründete Stellungnahme der Kommission: **41 Fälle**,
  in 4 Fällen davon wurden von der EK die Klagserhebung beschlossen.
- **dritte Stufe**: Klage vor dem Europäischen Gerichtshof: **12 Fälle**,
  durch Urteil wurde im Berichtsjahr ein seit Jahren anhängiges Verfahren abgeschlossen.

Mit Urteil vom 28.10.1999 entschied der EuGH in der Rs C-328/96 betreffend die **Vergabe eines öffentlichen Bauauftrages in St. Pölten** „Verwaltungs- und Kulturbereich St. Pölten" (ABl Nr C 34 vom 5.2.2000). Die Republik Österreich wurde wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts verurteilt. Die Ausschreibungsbedingungen und die fehlende

---

21 Anfrage 1656/J-BR/99 vom 12. August 1999 der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Weiss, Giesinger und Dr. Bösch) an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betreffend Abweichung von einer einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 1 B-VG hinsichtlich der Zoorichtlinie der EU, Beantwortung: 1525/AB-BR/99; GZ 61.0970/4-Pr.1/99 vom 7. Oktober 1999.

22 Vgl die Aufstellung der Österreichischen Vertretung in Brüssel „EK, Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich", Stand 25. Mai 2000.

Veröffentlichung einer Ausschreibung im Amtsblatt haben gegen die gemeinschaftsrechtlichen Vergabevorschriften verstoßen. Außerdem wurden bei der Vergabe von Bauaufträgen die geltenden Schwellenwerte nicht beachtet.

Die am Ende des Berichtsjahres anhängigen Klagsverfahren waren folgende:

- **Luftverkehrsabkommen Österreich - USA**
  EuGH-Verfahren C-475/98; ABl Nr C 71 vom 13.3.1999
- Verletzung der RL 93/89 bei der **Erhöhung der Mautgebühren** für die Benutzung der **Brennerautobahn**
  EuGH-Verfahren C-205/98; ABl Nr C 234 vom 25.7.1998
- mangelhafte Umsetzung der RL 91/308 über die **Geldwäsche**
  EuGH-Verfahren C-290/98; ABl Nr C 299 vom 26.9.1998
- unvollständige Umsetzungsmitteilung bei RL 90/428 betreffend **Handel mit Sportpferden** und Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (Nichtumsetzung in Burgenland, Kärnten, Wien)
  EuGH-Verfahren C-20/99; ABl Nr C 86 vom 27.3.1999
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei RL 93/119 über den **Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung** (Nichtumsetzung in Niederösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wien)
  EuGH-Verfahren C-25/99; ABl Nr C 86 vom 27.3.1999
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei RL 95/47 über **Fernsehsignalnormen**
  EuGH-Verfahren C-411/99; ABl Nr C 366 vom 28.12.1999
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei RL 94/56 betreffend Untersuchung von **Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt**
  EuGH-Verfahren C-461/98; Klage vom 16. Dezember 1998
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei RL 95/30 betreffend den **Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe** bei der Arbeit
  EuGH-Verfahren C-473/99; ABl Nr C 63 vom 4.3.2000
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei RL 96/32 betreffend **Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln** auf und in **Obst und Gemüse** bzw bei RL 96/33 betreffend Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in **Getreide**
  EuGH-Verfahren C-231/99; ABl Nr C 246 vom 28.8.1999
- fehlende Umsetzungsmitteilung bei RL 96/70 betreffend Gewinnung von und den Handel mit natürlichen **Mineralwässern**
  EuGH-Verfahren C-412/99; Klage vom 28. Oktober 1999

- mangelhafte Umsetzung der RL 97/13 betreffend Allgemein- und Einzelgenehmigungen für **Telekommunikationsdienste**
  EuGH-Verfahren C-446/99; Klage vom 22. November 1999
- Preisfestsetzung bei **Arzneimitteln** für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme
  EuGH-Verfahren C-424/99; ABl Nr C 6 vom 8.1.2000

Von besonderer Bedeutung für die Länder waren ua folgende Vertragsverletzungsverfahren:

- Zu dem eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren betreffend die EU-Konformität der **Getränkesteuer** (Rechtssache C-437/97) fand am 6. Mai 1999 vor dem EuGH die mündliche Verhandlung statt. Die Kommission gab eine „begründete Stellungnahme" ab (siehe dazu Kapitel C, Punkt 7.). Der Ausgang dieses Verfahrens ist vor allem auch für die Gemeindefinanzen von besonderer Bedeutung.
- Von Interesse für das Land Tirol waren die Vertragsverletzungsverfahren
  * Rs C-205/98 Erhöhung der **Mautgebühren** für die Benutzung der **Brennerautobahn**
  * 95/4372 **Grunderwerb durch Ausländer** im Bundesland Tirol
  * 96/4505 Umsetzung der RL 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Tiroler **Lechtal** und **Streimbachtal**
    Hier ersuchte Tirol um Frist für die Umsetzung bis zum Sommer 2000
  * 99/4161 „**Kaisergebirge**" in Tirol - Ausweisung als besonderes Schutzgebiet nach den RL 79/409 und 92/43 (Habitat Richtlinie), Beeinträchtigung durch verschiedene Aktivitäten (intensive landwirtschaftliche Nutzung, ausgeprägter Sommertourismus, Straßenbau- und Golfplatzerweiterungsprojekt).
- In einem Vorabentscheidungsverfahren geht es um die Vereinbarkeit bestimmter Regelungen des **Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes** mit der Kapitalverkehrsfreiheit (Rechtssache C-178/99). Der Bund gab in diesem Verfahren eine Stellungnahme ab, in der er sich vollinhaltlich der zuvor bei der Vorarlberger Landesregierung eingeholten Stellungnahme anschloss.

In den Vertragsverletzungs- und in den Vorabentscheidungsverfahren war die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesministerien - von wenigen Ausnahmen abgesehen - sehr positiv. So wurde im Vorabentscheidungsverfahren Rs C-278/1999 zur Auslegung der Informationsrichtlinie und dabei insbesondere zur Frage der Reichweite der Unab-

wendbarkeit von technischen Vorschriften ua vom Land Niederösterreich Stellung genommen. Darin wurde betont, dass der Frage der Auswirkungen der Nichtmitteilung einer technischen Vorschrift zentrale Bedeutung für deren Anwendung durch die Verwaltungsbehörden zukomme. Seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wurde diese niederösterreichische Stellungnahme auf Grund einer Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht übernommen, da die Beurteilung der spezifisch österreichischen Interessen an der Beteiligung in einem Verfahren (ohne Österreichbezug) in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr falle.

13.1. Wie schon in den Vorjahren gab es im Berichtsjahr im **länderinternen Informationsverfahren** zwischen dem Landtag und der Landesregierung bzw der Landesverwaltung keinerlei Probleme. Die Landtage wurden über alle wichtigen EU-Vorhaben informiert. So wurde beispielsweise von der Salzburger Landesregierung dem Landtag der **Europapolitische Vorhabensbericht** für die 12. Gesetzgebungsperiode (1999 bis 2004) „Stärkung der Europakompetenz des Landes Salzburg", in dem alle wichtigen, das Land betreffende EU-Anliegen angeführt sind, weitergeleitet.
Die Zahl der weitergeleiteten Stellungnahmen und EU-Informationen erreichte ein umfangreiches Ausmaß und führte zu einer gewaltigen Papierflut.

Im Bereich der Landesverwaltungen ergaben sich keine Schwierigkeiten, da alle organisatorischen und legistischen Vorkehrungen und Strukturen bereits geschaffen wurden. Die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen in der Verwaltung wurde forciert. Zu erwähnen sind hier die Absolvierung von dreimonatigen Praktika in der Europäischen Kommission oder das Beamtenaustauschprogramm „Karolus".

13.2. Auch im fünften Jahr der EU-Mitgliedschaft Österreichs wurde der **Information der Bevölkerung** ein wichtiger Stellenwert beigemessen und der Öffentlichkeitsarbeit Beachtung geschenkt.
Die von den Ländern geschaffenen **Einrichtungen** (zB Info-Point-Europa St. Pölten, Euro-Info-Point im Bürgerbüro sowie Europabüro des Landes Salzburg, Euro-Info-Point des Landes Tirol) informierten die Bevölkerung über die vielfältigsten EU-Anliegen und gaben Auskunft über EU-Fördermöglichkeiten und Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro. Daneben wurden zahlreiche Veranstaltungen und Seminare organisiert und durchgeführt. So organisierte der niederösterreichische Info-Point-Europa im Herbst 1999 eine Veranstaltung mit EU-Kommissar VERHEUGEN zum Thema „EU-Erweiterung". Das Salzburger Europa-

büro veranstaltete am 10./11. Juni 1999 eine Fachtagung über "Österreichische Länder und Schweizer Kantone - Herausforderungen durch die europäische Integration". In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten veranstaltete das Bildungshaus Salzburg-St. Virgil am 18. August 1999 ein europapolitisches Symposium zum Thema „Die Zukunft europäischen Denkens in einer globalisierten Welt". Der Europaarbeitskreis des Salzburger Bildungswerkes erarbeitete ein Grundlagenpapier mit dem Titel „Europafragen in der Erwachsenenbildung".
Den von den Ländern herausgegebenen **Informationsbroschüren** (zB „Euro News" - Informationsblatt für Tiroler Europäer und Europäerinnen oder „Land und Europa" - Europa-Informationen für Salzburgerinnen und Salzburger und die Euregio) können neben Informationen zu europapolitischen Aktivitäten auch sonstige Informationen über die Euregios entnommen werden.
Von der Magistratsdirektion - Koordinationsbüro wurde unter dem Titel „**Wien und Europa**" - anlässlich fünf Jahre Mitgliedschaft in der EU 1995-1999 - eine umfangreiche Broschüre erstellt. Dieser sind die politischen Dimensionen des EU-Beitrittes und die Herausforderungen für Wien in den vielfältigsten Bereichen zu entnehmen.
Wien entwickelte gemeinsam mit den Hauptstädten und den großen Städten der österreichischen Nachbarländer das Projekt einer Informationsreihe über „*Die Erweiterung der EU und deren Auswirkungen auf die Städte*". Ziel dieser Informationsreihe ist es, die Erfahrungen Wiens in der Vorbereitungsphase auf die EU-Mitgliedschaft zu vermitteln. Im Jahre 1999 wurde Kontakt mit den Städten Budapest und Brünn aufgenommen. Weitere Informationsseminare sind mit den Städten Prag, Pressburg, Laibach und Warschau in Vorbereitung. Ebenfalls mit der Weitergabe der diesbezüglichen Erfahrungen befasste sich das im Rahmen des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) stattfindende Local Network of Central and Eastern European Countries-Projekt (LOGON-CEEC-Projekt). Darüber hinaus initiierte Wien eine vom Technical Assistance Information Exchange Office (TAIEX-Office) der Europäischen Kommission finanziell unterstützte Informationsreihe über spezifische, die lokale Ebene betreffende Auswirkungen des Acquis Communautaire. Im Mittelpunkt der ersten TAIEX-Seminare im Jahre 1999 standen Fragen der Auswirkungen des Gemeinschaftsrechtes auf das öffentliche Auftragswesen, die Abfallwirtschaft und die Abwasserentsorgung in den Städten und Regionen.

Die Bemühungen um EU-weit vergleichbare **Statistiken** über Städte und städtische Agglomerationen in Richtung EU-Beitrittskandidaten wurden ausgeweitet. Ein entsprechendes Projekt wurde durch das Land Wien

beim Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche in Auftrag gegeben.

13.3. Die von den Ländern (mit Ausnahme Vorarlbergs) in Brüssel geschaffenen **Verbindungsbüros** erfüllten im Berichtsjahr wiederum vielfältigste Aufgaben. Neben Fachrecherchen sowohl für Anfragen aus dem Bereich der Landesverwaltung als auch für extern Ratsuchende wurde vor allem in den Bereichen Strukturfondsreform und INTERREG intensives Lobbying betrieben. Daneben wurden Fachveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen organisiert und Kontakte mit Vertretern der Europäischen Institutionen gepflogen und Unternehmen, diverse Organisationen und Personen betreut und in ihren Anliegen unterstützt. Die Zusammenarbeit der einzelnen Länderbüros mit der Verbindungsstelle der Länder - Brüssel bei der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel war von besonderer Bedeutung.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. In den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden standen im Berichtsjahr 1999 die Themen

   - **Steuerreform 2000**
   - **Verhandlungen über den Finanzausgleich 2001**
   - **finanzielle Auswirkungen der Agenda 2000**

   im Mittelpunkt der politischen Gespräche.

   Daneben widmeten sich Länder und Gemeinden auch offenen Fragen im Zusammenhang

   - mit dem Inkrafttreten der Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und über einen Österreichischen Stabilitätspakt (siehe dazu Kapitel A, Punkte 6.1. - 6.5.)
   - mit der **Einführung des Euro**
   - mit der EU-Konformität der **Getränkesteuer** und
   - mit gesetzlichen Maßnahmen des Bundes, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

2.1. Nachdem unter großem Verhandlungsdruck am Ende des Jahres 1998 Einigung zwischen den Gebietskörperschaften über einen österreichischen Stabilitätspakt sowie den einheitlichen Einkommensteuerschlüssel im Finanzausgleichsgesetz 1997 erzielt werden konnte, stand die erste Hälfte des Berichtsjahres 1999 ganz im Zeichen der bevorstehenden **Steuerreform**.

Die vom Bundesminister für Finanzen EDLINGER im Jahr 1998 eingesetzte Steuerreformkommission legte ihren Endbericht im November 1998 vor (siehe dazu 23. Bericht 1998, S 84 f). Die politischen Verhandlungen der Regierungsparteien über die Steuerreform wurden noch im Dezember 1998 aufgenommen. Verhandlungsbeauftragte aus den Ländern waren Landeshauptmann STIX und Landeshauptmann Dr. ZERNATTO. Ein Zwischenbericht über den Stand der Verhandlungen im Steuerreform-Komitee wurde der Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung am 22. Jänner 1999 in Innsbruck vorgelegt. Es zeichnete sich bereits ab, dass das Tarifvolumen unter Einrechnung des Familienbesteuerungspaketes 1998 rund 30 Mrd S betragen soll.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** lehnte die vorliegenden Pläne für eine Steuerreform wegen der zu erwartenden Mindereinnahmen für

die Länder als inakzeptabel ab und fasste zu diesem geplanten Vorhaben des Bundes folgenden **Beschluss**:

„1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz nimmt anerkennend zur Kenntnis, daß die Wohnbauförderungsmittel gemäß Wohnbauförderungszweckzuschußgesetz und die Bedarfszuweisungsmittel gemäß § 21a FAG 1997 nicht Gegenstand der Steuerreform sein werden.

2. *Die Landesfinanzreferentenkonferenz stimmt einer Steuerreform nur in jenem Ausmaß zu, welches unter Einhaltung des Stabilitätszieles budgetär für die Länder verkraftbar ist. Das derzeit in Verhandlung stehende Volumen für die Tarifreform gewährleistet dies nicht.*
3. *Die Landesfinanzreferentenkonferenz verlangt, daß die relativen Anteile der Gebietskörperschaften am Gesamtabgabenertrag (ausschließliche und gemeinschaftliche Abgaben) durch die Steuerreform keine Veränderung erfahren. Dies gilt nicht nur für unmittelbar wirksame Maßnahmen, beispielsweise für die Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer ausschließlicher Abgaben, sondern auch für mittelbare Auswirkungen, beispielsweise für die Kürzung eines Vorwegabzuges, die nicht allen Gebietskörperschaften relativ gleichmäßig zugute kommt.*
4. *Die Landesfinanzreferentenkonferenz verlangt schließlich, daß auch die Länder und Gemeinden vor Abschluß der Verhandlungen auf Bundesebene in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.*"

2.2. Die politischen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern über die Tragung der finanziellen Auswirkungen der Steuerreform gingen weiter. Während sich Bundeskanzler Mag. KLIMA neuerlich für eine Nettoentlastung in Höhe von 30 Mrd S aussprach, meinte der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER, dass der Bund nicht mehr versprechen soll als er halten könne. Finanzminister EDLINGER wies die Kritik an der geplanten Reform zurück und bemerkte, wenn das geplante Volumen dem Bundesbudget zumutbar sei, sei es den *„kommoder ausgestatteten Länderbudgets noch leichter zumutbar"* (TT von 27.1.1999).
In einer Stellungnahme teilte Finanzminister EDLINGER mit, Verhandlungen über die finanzausgleichsrechtlichen Auswirkungen der Steuerreform erst zu führen, wenn die endgültige Ausgestaltung der Steuerreform fixiert ist.

2.3. Nach schwierigen Verhandlungen gelang in einer Gesprächsrunde am 23. März 1999 eine politische Einigung der Regierungsparteien über die Steuerreform 2000. Die Verhandler zeigten sich mit dem Ergebnis zufrieden[1] und sprachen von einer sozial gerechten Reform, die die kleinen

1 Vgl „Eine herzeigbare Steuerreform", Die Presse vom 24.3.1999.

und mittleren Einkommen und die Wirtschaft entlasten würde und kein drittes Sparpaket erforderlich mache. Die Frage der Entlastung der Lohnnebenkosten sollte im Zuge der Verhandlungen über den Finanzausgleich 2001 gelöst werden.

Bei ihrer Tagung am 14. April 1999 nahm die **Landeshauptmännerkonferenz** die ausverhandelte Steuerreform, deren Maßnahmen teilweise auch zu Lasten der Länder gehen werden, zur Kenntnis und fasste folgenden Beschluss:

„1. Die Landeshauptmännerkonferenz anerkennt die vor kurzem ausverhandelte Steuerreform als einen wichtigen Schritt zur Steuerentlastung der Wirtschaft und der Bürger.
2. *Die Landeshauptmännerkonferenz stellt fest, daß durch diese Steuerreform Mindereinnahmen bei den Ländern und Gemeinden entstehen. Die bisherigen relativen Anteile der Gebietskörperschaften am Gesamtabgabenertrag dürfen aber nicht verschlechtert werden.*
3. *Die durch diese Steuerreform entstehende Verminderung der Anteile der Länder am Gesamtsteueraufkommen ist bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen so zu korrigieren, daß den Ländern der vor der Steuerreform zustehende Anteil an den Steuererträgen wieder hergestellt und sichergestellt wird. Die Wohnbauförderungsmittel müssen unangetastet bleiben.*
4. *Um die vereinbarten Stabilitätsziele einhalten zu können, wird es daher erforderlich sein, eine sparsame Ausgabenpolitik zu verfolgen."*

Die Finanzausgleichsverhandlungen auf politischer Ebene über die von den Koalitionspartnern fixierte Steuerreform fanden am 21. April 1999 statt. In der Vorberatung der **Landesfinanzreferentenkonferenz** zu diesen Verhandlungen rief diese ihren Beschluss vom 22. Jänner 1999 in Erinnerung, unterstützte den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 14. April 1999 und beschloss ergänzend dazu:

„Die Landesfinanzreferentenkonferenz stellt fest, daß sich aus den vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Unterlagen über die Auswirkungen der Steuerreform ergibt, daß die Länder über ihre relativen Anteile am Gesamtabgabenertrag hinaus 1,9 Mrd S zu tragen haben, welche sich aus der Verringerung der Bedarfszuweisung gemäß § 21a FAG 1997 ergeben.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz fordert daher eine Kompensation dieser überproportionalen Belastung der Länder, welche

- *durch eine entsprechende Verringerung des Vorwegabzuges bei den Ertragsanteilen der Länder zugunsten des Bundes in der Höhe von 2,29 Mrd S gemäß § 8 Abs 2 Z 1 lit b FAG 1997 oder*

- *durch eine Aussetzung der Dotierung des Sonderkontos Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 8 Abs 5 letzter Satz FAG 1997, unter der Voraussetzung, daß die notwendigen Bauprogramme durchgeführt werden können,*

erfolgen könnte.
Die jährlich vom Bund erwarteten Überschüsse der Länder von 0,5% des BIP als Beitrag zur Erhaltung der Konvergenzkriterien, so wie sie im österreichischen Stabilitätsprogramm vom Bund einseitig festgeschrieben wurden, können durch die Auswirkungen der Steuerreform nicht erzielt werden."

Die anschließenden Beratungen der Finanzausgleichspartner auf politischer Ebene erfolgten auf Basis der vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Berechnungen zur Steuerreform. Daraus geht hervor, dass sich durch die im Jahr 2000 vorgesehene Tarifsenkung bei der Lohnsteuer Mindereinnahmen von 15 Mrd S ergeben werden. Die Berechnung über die finanziellen Auswirkungen der Steuerreform (C) zeigt deutlich, dass sich für Länder und Gemeinden in den nächsten Jahren bedeutende Mindereinnahmen ergeben dürften. Die Länder legten ihre in den Beschlüssen zum Ausdruck kommende Position dar. Finanzminister EDLINGER nannte als Hauptziele der Steuerreform eine echte Entlastung für Einkommen- und Lohnsteuerzahler und eine soziale Familienpolitik sowie die Vermeidung eines Sparpaketes 2001. Ganz bewusst sei in den bis Ende 2000 laufenden Finanzausgleich nicht eingegriffen worden und wurden alle finanzausgleichs-relevanten Themen, beispielsweise die Wohnbauförderung, außer Betracht gelassen, obwohl es dazu eine Reihe von Vorschlägen und Ideen gegeben habe. Den Forderungen der Länder, den Konsolidierungsbeitrag oder die Dotierung des Sonderkonto Siedlungswasserwirtschaft im Jahr 2000 auszusetzen, kam Finanzminister EDLINGER nicht entgegen. Er ersuchte die Finanzausgleichspartner, die Steuerreform - falls sie so beschlossen wird - zur Kenntnis zu nehmen. Im Rahmen der Verhandlungen zum FAG 2001 könne über alle Bereiche diskutiert werden. Der Vorsitzende der Landesfinanzreferentenkonferenz, Landeshauptmann-Stv EBERLE (Tirol) kritisierte die „*überproportionale Belastung*" der Länder durch die Steuerreform 2000 und verlangte, dass die „*einseitige Veränderung des Finanzausgleichsgefüges zu Lasten der Länder*" ein Diskussionspunkt bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen sein müsse (APA vom 7.5.1999).

2.4. Zu dem vom Bundesministerium für Finanzen am 9. April 1999 (GZ 14.0403/1-IV/14/99) zur Begutachtung versandten Entwurf eines **Steuerreformgesetzes 2000** betonten die Länder - unter Hinweis auf die

gefassten Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz - in ihren Stellungnahmen, dass die geplante Maßnahme eine einseitige Verschiebung des Finanzausgleichsgefüges zu Lasten der Länder bewirken wird. Das Gesetzesvorhaben ist nur dann budgetär vertretbar, wenn der geforderte Ausgleich im Finanzausgleichsgesetz 2001 sichergestellt werden kann.
In seiner 175. Sitzung am 17. Juni 1999 beschloss der Nationalrat auf Basis der von der Bundesregierung am 9. Mai 1999 beschlossenen Regierungsvorlage das **Steuerreformgesetz 2000**[2] - BGBl I Nr 106/1999, mit dem 25 Gesetze im Steuer- und Sozialversicherungsbereich geändert werden. Diese Reform, die insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich, zur Beschäftigungssicherung und zu einer Verwaltungsvereinfachung enthält, brachte vor allem eine Senkung der Einkommen-(Lohnsteuer-)tarifs.
Die zentralen Maßnahmen des Steuerreformgesetzes 2000[3] sind:

- das Familienpaket, dessen Grundzüge bereits 1998 beschlossen wurden (vgl das Budgetbegleitgesetz 1998 - BGBl I Nr 79/1998, dazu 23. Bericht 1998, S 77 ff) und das Kosten von 12 Mrd S verursachen wird;
- die Änderung des Einkommensteuertarifes - Kosten ca 17 Mrd S;
- Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Österreich und zur Beschäftigung;
- steueraufkommenserhöhende Maßnahmen (ua die Einführung einer zweijährigen Spekulationsfrist für Aktien uä Wertpapiere, verbunden mit einer 25%igen Spekulationsertragssteuer);
- Maßnahmen zur Steuervereinfachung;

---

2 Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1999, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergsetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Investmentfondsgesetz 1993 und die Bundesabgabenordnung geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert wird (Neugründungs-Förderungsgesetz - NEUFÖG), eingeführt wird, weiters das Versicherungsaufsichtsgesetz 1978, das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997 und das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996 geändert werden (**Steuerreformgesetz 2000**).

3 Siehe ausführlich HÜTTNER, Die Steuerreform 2000, in: ÖGZ 1999, Heft 10, 23 ff.

- Änderung des **Finanzausgleichsgesetzes** (Art XXIV. des Steuerreformgesetzes):
  - Die Spekulationsertragssteuer wurde den ausschließlichen Bundesabgaben zugeordnet, obwohl es sich eindeutig um eine Art Einkommensteuer handelt, an deren Aufkommen auch Länder und Gemeinden beteiligt wären.
  - Bei der Getränkesteuer ist das Bedienungsgeld von der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen (§ 15 Abs 4 FAG 1997).
  - Bei den Aufteilungsprozentsätzen der Umsatzsteuer wurde der Anteil des Bundes um 0,002 Prozentpunkte zu Lasten der Gemeinden mit der Zusage erhöht, dass der Bund die Förderung an die beiden Gemeindeverbände in diesem Ausmaß aufstockt.

Eine Schätzung[4] der Auswirkungen der Steuerreform auf Bund, Länder und Gemeinden für das Jahr 2003 zeigt folgendes Bild:

	Bund	Länder	Gemeinden	Fonds	Summe
Ertragsteuern	- 16.978	- 4.064	-3.572	0	-24.614
Umsatzsteuer	- 828	- 223	- 149	0	- 1.200
Erbschaftssteuer	- 210	- 90	0	0	- 300
Mineralölsteuer	- 9	- 1	0	0	- 10
ausschließliche Bundesabgaben	- 370	0	0	0	- 370
Zwischensumme 1: Steuern und Anteile	*- 18.395*	*- 4.378*	*- 3.721*	*0*	*- 26.494*
EU-Beitrag Gemeinden	- 87	0	87	0	0
Katastrophenfonds	351	0	0	- 351	0
FLAF, Steueranteile	476	0	0	- 476	0
FLAF, Familienpaket, DGB	0	0	0	- 6.421	- 6.421
Krankenanstaltenfonds	17	11	8	- 36	0
Bedarfszuweisung § 21a FAG 1997	2.310	- 2.310	0	0	0
Zwischensumme 2: sonst Auswirkungen	*3.067*	*- 2.299*	*95*	*- 7.284*	*- 6.421*
Gesamtsumme	- 15.328	- 6.677	- 3.626	- 7.284	- 32.915
Verhältnis Bund : Länder : Gemeinden	***59,80 %***	***26,05 %***	***14,15 %***		

Bereits im Jahr 2001 ist bei den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden mit Ausfällen in der genannten Größenordnung zu rechnen. Daraus ergibt sich, dass vor allem die Länder zu den Leidtragenden der Steuer-

4 Siehe dazu HÜTTNER, ÖGZ 10/1999, 28.

reform 2000 zählen werden und wieder einmal die Zeche für steuergesetzliche Maßnahmen des Bundes zu zahlen haben.

3.1. Das zentrale Thema - vor allem im 2. Halbjahr 1999 - waren sicherlich die Vorbereitungen der Verhandlungen zum **Finanzausgleich 2001**.
Gleich am Jahresbeginn sprach sich der Leiter des Instituts für Höhere Studien, Univ.Prof. Dr. FELDERER, für eine Reform des Finanzausgleichs im Zusammenhang mit der Steuerreform aus. Das geltende österreichische System bezeichnete er als „*Pseudo-Föderalismus*". Die Länder müssten ausgaben- und einnahmenseitig mehr Autonomie erhalten. In einem gemeinsamen europäischen Markt verschiebe sich der bisherige zwischenstaatliche Wettbewerb auf die Regionen (VN vom 15.1.1999).
Auch auf Länderseite gab es Stimmen, die für Änderungen im Finanzausgleichsgefüge eintraten. So verlangte etwa der NÖ Landesfinanzreferent, Mag. SOBOTKA, dass die krassen Benachteiligungen Niederösterreichs gegenüber Wien beseitigt werden müssten, nannte in diesem Zusammenhang die Wohnbauförderung, die Krankenhausfinanzierung und den abgestuften Bevölkerungsschlüssel und kündigte harte Finanzausgleichsverhandlungen an (Die Presse vom 27.2.1999).

Mehrere burgenländische Landespolitiker forderten mehr Gerechtigkeit im Finanzausgleich, vor allem müsse der **abgestufte Bevölkerungsschlüssel** entschärft werden. In einer am 17. Juni 1999 einstimmig verabschiedeten Entschließung forderte der Landtag die Landesregierung auf, bei den bevorstehenden FAG-Verhandlungen auf finanzielle Verbesserungen für das Burgenland zu pochen.

In die Diskussionen über den Finanzausgleich wurde vermehrt auch die Forderung nach einer Reform der **Krankenanstaltenfinanzierung** eingebracht. Diese zentrale Frage sollte gleichzeitig mit dem neuen Finanzausgleich gelöst werden. So verlangte etwa der Wiener Gesundheitsstadtrat Dr. RIEDER, dass es keine Fortschreibung der Regelungen der Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Spitalsfinanzierung geben dürfe. Die leistungsorientierte Spitalsfinanzierung habe zwar Einsparungen gebracht, laufe aber dem volkswirtschaftlichen Ziel, die Primärversorgung im niedergelassenen Bereich zu forcieren, vollkommen zuwider. Auch die leidige Frage der sog „Gastpatienten" müsse gelöst werden (Rathauskorrespondenz vom 18.2.1999). Im Herbst 1999 sprach sich der Salzburger Landesfinanzreferent Landeshauptmann-Stv Dr. GASTEIGER ebenfalls dafür aus, zugleich mit den Finanzausgleichsverhandlungen auch die Verhandlungen über die Zukunft der Krankenanstaltenfinanzierung zu führen. Für die Länder und die übrigen Krankenanstaltenträger habe sich die pauschalierte Abgeltung von Ambulanz-

Leistungen als besonders fatal erwiesen (Der Standard vom 23./24.10. 1999).
Die zahlreichen offenen Probleme in der Krankenanstaltenfinanzierung wurden als Forderungen der Länder in das Ländermemorandum zum Finanzausgleich 2001 aufgenommen und fanden auch Eingang in die Ländererklärung zur Neubildung der Bundesregierung (siehe A/1 Punkt 5.).

3.2. Von der Landesfinanzreferentenkonferenz wurde bereits am 23. September 1997 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus beamteten Finanzreferenten, eingesetzt, die beauftragt wurde, eine **Punktation** für ein **FAG-Memorandum** auszuarbeiten (siehe zuletzt 23. Bericht 1998, S 84). Basis für die Arbeiten der Arbeitsgruppe waren zwei von den Ländern in Auftrag gegebene Studien des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung.[5] In der Studie „**Veränderungen im Finanzausgleichsgefüge 1992/1997**" kamen die Autoren zum Ergebnis, dass es durch den EU-Beitritt Österreichs und durch strukturelle Veränderungen zu bedeutenden Auswirkungen auf die Ertragsanteile der Länder gekommen sei und führten in der Zusammenfassung ihrer Studie aus:

„Die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert, wobei insbesondere der Beitritt zur Europäischen Union die größten Wirkungen auslöste. 1997 schmälerten die Anteile der Länder am Beitrag Österreichs zum EU-Haushalt die Ertragsanteile um 5,7 Mrd S, die Zahlungen für die kofinanzierten Projekte erforderten rund 8 Mrd S.
Selbst wenn möglicherweise ein Teil dieser Ausgaben auch ohne Beitritt getätigt worden wäre, so läßt sich doch zusammenfassend sagen, daß die Auswirkungen des EU-Beitritts auf die Länderhaushalte erheblich sind. Das führt zu starken Anspannungen in den Länderhaushalten. Die zusätzlichen Einnahmen der Länder aus den (steuerlichen) Maßnahmen des Strukturanpassungsgesetzes haben die Probleme zwar verringert, aber sie reichen nicht aus, die Mindereinnahmen (aus dem Anteil an den Beitragszahlungen) sowie die Mehrausgaben abzudecken. Insgesamt stiegen die zusätzlichen Anforderungen aus den Mindereinnahmen und den Mehrausgaben 1997 um etwa 13,7 Mrd S.
Neben den Auswirkungen des EU-Beitritts haben strukturelle Veränderungen im Steueraufkommen die Ertragsanteile der Länder gedämpft.

---

5 Siehe die Studie LEHNER/SCHÜTZ, Veränderungen im Finanzausgleichsgefüge 1992/1997; Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, Wien, Juni 1999, sowie die Studie LEHNER/SCHÜTZ, Mittelfristige Vorschau der Länderhaushalte 1999 bis 2004, Wien, Dezember 1999.

Das hängt zum einen damit zusammen, daß der Ertragsanteil der Länder an den mengenabängigen Steuern, deren Aufkommenselastizität niedrig ist, verhältnismäßig groß ist und zum anderen aber damit, daß innerhalb der einkommensabhängigen Steuern die Verlagerung zur KöSt und zur Lohnsteuer das Aufkommen für die Länder schmälerte."

Aus der Zusammenfassung der Studie „**Mittelfristige Vorschau der Länderhaushalte 1999 bis 2004**" ist ua zu entnehmen:

„Die vorliegende Vorschau zeigt für den Zeitraum 1999/2004 ein gespaltenes Bild. In der ersten Hälfte, insbesondere in den Jahren 2000 und 2001 steigt der Abgang in den Länderhaushalten sprunghaft und der „Maastricht-Überschuß" ist im Vergleich zu den letzten Jahren deutlich rückläufig. In der zweiten Hälfte verbessert sich die Entwicklung wieder. Die administrativen Abgänge werden kleiner, die „Maastricht-Überschüsse" nehmen wieder zu.
Auf Grund der geringen Gestaltungsspielräume der Länder in ihren Einnahmen, wird der Saldo großteils davon bestimmt, wie die Ausgabenanpassung gelingt. Die Steuerreform 2000 und das Familienpaket dämpfen die Einnahmen in den nächsten Jahren noch spürbar. Dieser Einfluß wird erst ab dem Jahre 2002 an Bedeutung verlieren. Der Budgetspielraum wird entscheidend von den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und den Bedarfszuweisungsmitteln gemäß § 21a FAG geprägt. Die Entwicklung der anderen Einnahmen spielt für den Budgetsaldo nur eine geringe Rolle, weil sie großteils zweckgebunden sind.
Die Annahmen der Vorschau über die Ausgabenentwicklung in den nächsten Jahren sind bereits recht restriktiv. Es wird insbesondere für die Jahre 2000 und 2001 davon ausgegangen, daß in der Budgetgestaltung auf die gedämpften Einnahmen Rücksicht genommen wird, zumal für die Neuverschuldung Obergrenzen bestehen. In der zweiten Hälfte der Vorschauperiode steigen dann zwar die Ausgaben wieder stärker als in den ersten Jahren, aber sie bleiben hinter der Einnahmenentwicklung zurück. ..."

3.3. Bei der Landeshauptmännerkonferenz am 29. Oktober 1999 waren die Fragen des Finanzausgleiches 2001 ein zentrales Thema. Die Landeshauptmänner waren der Auffassung, dass es angesichts der finanziellen Engpässe des Bundes zu schwierigen Verhandlungen kommen werde und betonten die Notwendigkeit, Einheitlichkeit seitens der Länder zu zeigen. Die Wohnbauförderung dürfe nicht angetastet werden, zu lösen seien auch die Fragen der Spitalsfinanzierung.
In mehreren Beratungen erarbeitete die Arbeitsgruppe einen Entwurf für ein Ländermemorandum zum FAG 2001. Die Landesfinanzreferenten-

konferenz beauftragte bei ihrer Tagung am 24. November 1999 in Bregenz die Arbeitsgruppe, den Entwurf letztmalig unter Berücksichtigung bestimmter Änderungen und Ergänzungen zu überarbeiten. Die Landesfinanzreferentenkonferenz beschloss das **Ländermemorandum zum FAG 2001** sodann im Umlaufwege noch im Dezember 1999. Wegen der langwierigen Koalitionsverhandlungen nach den Nationalratswahlen am 3. Oktober 1999 kam es im Berichtsjahr 1999 zu keinen weiteren Verhandlungen der Finanzausgleichspartner. Das Memorandum wurde im Berichtsjahr auch nicht offiziell als Forderungskatalog dem Bund übergeben.

Im gegenständlichen Memorandum haben die Länder jene Punkte und Argumente aufgelistet, die im neuen Finanzausgleich berücksichtigt werden müssen. Sie weisen darauf hin, dass in der vorangegangenen FAG-Periode ihre Anteile am Gesamtabgabenertrag und am Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben die geringste Steigerungsdynamik aufwiesen und dass die Länder einen überproportionalen Beitrag zur Erreichung der Maastricht-Kriterien geleistet haben. Die Länder fordern, an der Abgabendynamik in gleicher Weise wie der Bund beteiligt zu werden und lehnen eine einseitige Übernahme von neuen Belastungen ab.

Zu den einzelnen Punkten wurden folgende **Länderforderungen** erhoben.

1) Entwicklung der Abgabenerträge:

Die Entwicklung der Anteile am **Gesamtabgabenertrag** von 1992 (= Ausgangsbasis 100) bis 1998 zeigt folgendes Bild:

Die Anteile des Bundes entwickelten sich auf 133,4;
die Steigerung betrug somit +33,4%.
Die Anteile der Länder entwickelten sich auf 118,6;
die Steigerung betrug somit +18,6%.
Die Anteile der Gemeinden entwickelten sich auf 120,9;
die Steigerung betrug somit + 20,9%.

Die Entwicklung der Anteile am Ertrag der **gemeinschaftlichen Bundesabgaben** von 1992 (= Ausgangsbasis 100) bis 1997 ergibt folgendes:

Die Anteile des Bundes entwickelten sich auf 127,9;
die Steigerung betrug somit + 27,9%.
Die Anteile der Länder entwickelten sich auf 113,0;
die Steigerung betrug somit + 13,0%.
Die Anteile der Gemeinden entwickelten sich auf 123,0;
die Steigerung betrug somit + 23,0%.

Die **Anteile des Bundes** sowohl am Gesamtabgabenertrag als auch am Ertrag an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben entwickelten sich überproportional dynamisch.
Die **Anteile der Länder** am Gesamtabgabenertrag und am Ertrag an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben entwickelten sich nur unterdurchschnittlich langsam, denn die Steigerung fiel im Vergleich zur Steigerung der Abgabenerträge des Bundes und der Gemeinden am geringsten aus.

Die Länder fordern daher im neuen Finanzausgleich

a) eine Bereinigung dieser für sie nachteiligen Entwicklung nach Maßgabe der in den Punkten II. bis V. näher erläuterten Anliegen, sowie
b) für die Zukunft eine laufende Beteiligung an der Abgabendynamik in gleicher Weise wie der Bund.

2) Maastricht-Kriterien:
Die Länder müssen bei der Verteilung der Finanzausgleichsmasse in die Lage versetzt werden, einerseits ihren Verpflichtungen gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt und andererseits ihren Aufgaben nachkommen zu können.
Sollte der Bund weiterhin davon ausgehen, dass die Länder und Gemeinden den im Österreichischen Stabilitätsprogramm für die Jahre 1998 bis 2002 vorgesehenen - mit den Ländern weder abgesprochenen noch vereinbarten - Überschuss von + 0,5% des BIP erbringen, sind hiefür zusätzliche Anteile aus der Finanzausgleichsmasse zur Verfügung zu stellen.

3) Konsolidierungsbeiträge:
Die Länder fordern daher, dass diese Vorwegabzüge entfallen und den Ländern brutto für netto jene Ertragsanteile zukommen, die ihnen auf Grund der Durchrechnung ohne Vorwegabzüge zustehen.

4) EU-Beitritt:
Der Fixbetrag von 8 Mrd S plus der jährlichen 3%igen Valorisierung ist - auch im Hinblick auf die oben erwähnte Erhöhung der Einhebungsvergütung - auf den realistischen Betrag von maximal 5,5 Mrd S ohne Valorisierung zu reduzieren. Im neuen Finanzausgleich errechnet sich der EU-Beitrag der Länder daher aus einem Anteil von 16,835% aus der Summe der
- Mehrwertsteuer-Eigenmittel und Bruttosozialprodukt-Eigenmittel und
- dem Betrag von 5,5 Mrd S.

5. EU-Kofinanzierungen:
Der Bund muss die ursprünglichen Förderverhältnisse im Bereich der Landwirtschaft von rund 75% Bund : rund 25% Länder wieder herstellen

und die nationalen Mittel für die EU-Kofinanzierungen müssen auf das notwendige Ausmaß verringert werden, um die EU-Mittel maximal auszulösen.

6. Neuregelung Familienbesteuerung/Steuerreform 2000:
Die Länder fordern daher entsprechend dem Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 14. April 1999 bzw entsprechend dem Ergebnis der Beratung der Finanzausgleichspartner vom 21. April 1999, dass die durch die Steuerreform 2000 entstehende Verminderung der Anteile der Länder am Gesamtsteueraufkommen für die kommende Finanzausgleichsperiode so zu korrigieren ist, dass der den Ländern vor dieser Steuerreform zustehende Anteil an den Steuererträgen wiederhergestellt wird.

7. Nahverkehrsfinanzierung/Mineralölsteuer-Zweckzuschuss:
Da die derzeitige Mittelausstattung der Länder nicht ausreichend ist, die verkehrspolitisch notwendigen und sinnvollen Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs zu finanzieren, müssen den Ländern im Rahmen des neuen Finanzausgleiches die hiefür erforderlichen zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

8. Wohnbauförderung:
Die Wohnbauförderungsmittel gemäß dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetz und die Bedarfszuweisungsmittel gemäß § 21a FAG 1997 müssen unangetastet bleiben.

9. Krankenanstaltenfinanzierung:
- Die Leistungen des Bundes und der Sozialversicherung sind so anzuheben, dass nach Ausschöpfung der Einsparungspotentiale die wieder zunehmende Lücke zwischen den Kosten der Spitäler und der Summe der Leistungen von Bund und Sozialversicherung deutlich vermindert wird.
- Die Beiträge der Träger der Sozialversicherung sind so zu valorisieren, dass diese insbesondere die Aspekte des medizinischen Fortschrittes, der Reinvestitionsnotwendigkeiten und der Bevölkerungsentwicklung berücksichtigen.
- Die Beiträge des Bundes sind so zu valorisieren, dass diese insbesonders die Aspekte des medizinischen Fortschrittes, der Reinvestitionsnotwendigkeit und der Bevölkerungsentwicklung berücksichtigen.
- Die Abgeltung der Ambulanzleistung der Krankenanstalten muss kostendeckend erfolgen; sie muss auch insbesonders die Leistungssteigerungen, die medizinische Weiterentwicklung und die Kostenentwicklung umfassen.

Zusätzlich dazu sind nachteilige Strukturunterschiede im Vergleich zu extramuralen Leistungen (keine Krankenscheingebühr, teilweise Medikamentenverabreichung etc) zu beseitigen.

- Die Abrechnungsform für ausländische Gastpatienten ist so zu gestalten, dass nicht die Krankenanstalten bzw die Landesfonds die Kosten vorfinanzieren.
  Da die Krankenversicherung genauso wie der Abschluss diesbezüglicher internationaler Vereinbarungen Bundessache ist, sind die Kosten direkt von der Krankenversicherung so wie früher im Rahmen einer Vorleistungspflicht zu tragen (6 Wochen ab Einreichen der Rechnung).
- Ab dem Jahr 2001 fordern alle Länder zur Abgeltung der von den Krankenanstalten für die AUVA künftig zu erbringenden Leistungen einen jährlichen Betrag, der dem Betrag von 110 Mio S auf Basis 1994 valorisiert auf 2001 entspricht und für die folgenden Jahre wertgesichert wird.
- Vorverlegung der Überweisungszeitpunkte hinsichtlich der Sozialversicherungsmittel laut Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung um einen Monat, wirksam ab 1. Jänner 2001.
- Der Bund wird ersucht, jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine bessere finanzielle Abgeltung für die Behandlung von Sonderklassepatienten ermöglichen.
- Die Aufgabe der Strukturkommission des Bundes ist darauf zu beschränken, während der Laufzeit der Vereinbarung bestenfalls marginale Korrekturen, im Sinne einer Fehlerbehebung des Scorings im Einzelfall, vorzunehmen. Stärkere Veränderungen, die sachlich gerechtfertigt und notwendig sind, dürfen nur längerfristig und im Einvernehmen mit den Ländern erfolgen.
- Im Zuge der neuen Vereinbarung ist dieser Punkt endgültig im Sinne der Träger und der Länder zu regeln (Zamser Erkenntnis).
- Im Zuge der neuen Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung ist die Endabrechnung des KRAZAF durchzuführen und abzuwickeln.

Im Kapitel V. des Memorandums „Weitere Verhandlungspunkte" werden weitere Länderforderungen über das Abrechnungsverfahren, die Finanzierung von Musikschulen sowie zum grauen/diagonalen Finanzausgleich erhoben.

4. Neben dem bereits oben im Punkt 2.4. dargestellten Steuerreformgesetz 2000, das zu massiven Belastungen auch der Haushalte der Länder und Gemeinden führt und mit dem auch eine Änderung des Finanzaus-

gleichsgesetzes 1997 vorgenommen wurde, ist nachstehend eine weitere Novelle des FAG 1997 zu erwähnen:

Mit Bundesgesetz, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1997** geändert wird (BGBl I Nr 32/1999), wurde die **Körperschaftssteuer** rückwirkend mit 1. Jänner 1998 zu einer **gemeinschaftlichen Bundesabgabe** erklärt. Die Vorwegabzüge bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurden neu geregelt und für die Ertragssteuern mit Ausnahme der Kapitalertragssteuer auf Zinsen ein einheitlicher Aufteilungsschlüssel festgelegt. Die Aufteilungsschlüssel für die Umsatzsteuer auf Länder und Gemeinden wurden vereinfacht. Es erfolgte auch eine Änderung bei der Veranlagung der für die Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft bestimmten Anteile. Diese Maßnahme liegt auch im besonderen Interesse der Länder und Gemeinden.

5. Ein weiterer Punkt der Verhandlungen der Finanzausgleichspartner auf politischer Ebene am 21. April 1999 war die **Agenda 2000** (siehe dazu Kapitel B, Punkt 4.1. - 4.8. und B/1).
Der Bundesminister für Finanzen EDLINGER informierte die Finanzausgleichspartner über das Ergebnis des Europäischen Rates von Berlin vom 24. bis 26. März 1999, anlässlich dessen die Verhandlungen über die mittelfristige Finanzplanung des EU-Haushaltes für die Jahre 2000 bis 2006 sowie die Rechtsgrundlagen für die Reformen im Agrar- und Strukturbereich weitgehend abgeschlossen wurden. Entsprechend den Vereinbarungen der Finanzausgleichspartner vom März 1997 waren die Zielsetzungen Österreichs für diese Beratungen
- Beibehaltung der Eigenmittelobergrenze von 1,27% des BSP.
- keine Verschlechterung der österreichischen Nettoposition; abgeleitet davon strebte Österreich - gemeinsam mit den übrigen Nettozahlern - insbesondere die reale Stabilisierung der Ausgaben für die EU 15 an;
- eine fairere Verteilung der Lasten zwischen den Mitgliedstaaten.

Das Ergebnis war eine finanzielle Vorausschau, welche das Wachstum der EU-Ausgaben auf ein Niveau von 0,97% des BSP im Jahr 2006 dämpfte. Das Ziel der realen Stabilisierung der EU-15-Ausgaben konnte damit weitgehend erreicht werden: rund 89 Mrd Euro im Jahr 2006 gegenüber rund 86 Mrd Euro im Jahr 1999. Hiedurch und im Zusammenhalt mit den Ergebnissen hinsichtlich der Reformen im Agrar- und Strukturbereich sowie des Finanzierungssystems konnte die Nettoposition Österreichs (ohne Erweiterungskosten) im Vergleich 2006 gegenüber 1999 deutlich verbessert werden. Die Länder forderten in dem Zusammenhang, dass der durch die Agenda 2000 beim EU-Beitrag eintretende gemeinsame Entlastungsanteil von Ländern und Gemeinden entsprechend der tatsächlichen Beitragsleistungen von Ländern und Gemeinden aufgeteilt wird.

6. Das Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die doppelte Preisauszeichnung und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden (**Euro-Währungsangabengesetz**), BGBl I Nr 110/1999, soll einen geordneten Übergang bei der Währungsumstellung unterstützen, die Gewöhnung an die neue Währung für die Verbraucher erleichtern und durch eine Verpflichtung zur doppelten Währungsangabe (ab 1. Oktober 2001) die Vergleichbarkeit der Preise erhöhen.
Die **Einführung des EURO** war im Berichtsjahr ein Randthema. Aus Sicht der Länder auch deshalb, da alle Vorbereitungsarbeiten im wesentlichen bereits vor dem 1. Jänner 1999 abgeschlossen wurden. Die Landesfinanzreferentenkonferenz hatte bereits 1998 den Aktionsplan der Länder zur Einführung des EURO beschlossen (vgl 23. Bericht 1998, S 84). Darauf aufbauend hat jedes Land seinen eigenen landesspezifischen Aktionsplan ausgearbeitet. Die Euro-Einführung wird sicherlich dann wieder ein zentrales Thema werden, wenn im Vorfeld zum 1. Jänner 2002 die Bargeldeinführung vorzubereiten ist.

7. Mit besonderem Interesse verfolgten die österreichischen Gemeinden die anhängigen Verfahren hinsichtlich der **Getränkesteuer**.
In den beim Europäischen Gerichtshof laufenden Vorabentscheidungsverfahren (Rs C-437/97) empfahl der Generalanwalt des EuGH in seinem Schlussantrag, die Steuer auf alkoholische Getränke wegen Verstosses gegen die Verbrauchsteuerrichtlinien der Europäischen Union rückwirkend zum 1. Jänner 1995 aufzuheben. Insbesondere erfülle die Getränkesteuer nicht das Merkmal der Steuer mit besonderer Zielsetzung. Diese Auffassung führte verständlicherweise zu großer Beunruhigung bei den Gemeinden.
Die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg fand am 6. Mai 1999 statt.
Im Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich gab die Kommission am 17. September 1999 eine „begründete Stellungnahme", in der das Fehlen einer „besonderen Zielsetzung" bemängelt wurde[6], ab.
In mehreren Beratungen auf Expertenebene wurde eine österreichische Stellungnahme an den EuGH erarbeitet. Damit sollte die EU-Konformität dieser Abgabe dargestellt werden.[7] Gleichzeitig wurde, um die Gemeinden vor drohenden negativen Auswirkungen (Einnahmenausfälle, Rückzahlungsverpflichtungen) zu bewahren, vom Bundesministerium für Finanzen nach Abstimmung mit den Ländern und den Gemeindebünden

---

6 Vgl PRAMBÖCK, Getränkesteuer. Neues aus Kommission und Europaparlament, in: ÖGZ 1999, Heft 11, 34 f.

7 Siehe dazu ausführlich KAMHUBER, Getränkesteuer - Argumente im Zuge des Verfahrens beim EuGH, in: ÖGZ 1999, Heft 9, 4 ff.

ein Entwurf für eine Novelle zum FAG 1997 und zur Bundesabgabenordnung (BAO) ausgearbeitet. Der Vorschlag sah vor, im § 15 FAG durch Aufnahme eines Absatzes 5a eine Zweckwidmung für die Getränkesteuer festzulegen. Im § 210a BAO sollte ein Bereicherungsverbot normiert werden, welches vorsah, dass indirekte Steuern, die auf Grund eines rechtswidrigen Abgabengesetzes eingehoben wurden, nur dann zurückzuzahlen sind, wenn diese nicht auf den Konsumenten überwälzt wurden. Eine parlamentarische Beschlussfassung darüber kam nicht zustande. Den Gemeinden blieb im Jahr 1999 das zitternde Warten auf das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs, welches ursprünglich für Oktober 1999 in Aussicht gestellt wurde, jedoch im Berichtsjahr dann doch nicht mehr ergangen ist. Die Frage des „Ab-Hof-Verkaufes" dürfte in einem besonderen Verfahren entschieden werden.

8. Die im Jahr 2001 stattfindende **Volkszählung** warf im Berichtsjahr ihre Schatten voraus. Bekanntlich sind die Ergebnisse der alle 10 Jahre stattfindenden Volkszählung Anknüpfungspunkt für die Aufteilung der Abgabenertragsanteile (vgl **Volkszahl** - § 8 Abs 8 FAG 1997, BGBl 1996/201) und für die Festsetzung der Mandate von Nationalrat und Bundesrat (Art 26 Abs 2 und Art 34 Abs 3 B-VG).
Die Vorarbeiten für die Schaffung eines **zentralen Melderegisters** sollten bis 1998 abgeschlossen sein. Auf Bundesseite war allerdings wenig zu bemerken, durch rechtzeitige Maßnahmen eine effiziente und bürgerfreundliche Volkszählung im Jahre 2001 durchführen zu können. Von Seiten des zuständigen Bundesministeriums für Inneres wurde betont, dass das zentrale Melderegister im Frühjahr 2000 zur Verfügung stehen werde. Mit dem neuen zentralen Melderegister sollte es möglich sein, in Hinkunft auf kostenaufwendige periodische Volkszählungen überhaupt zu verzichten und eine langjährige Forderung von Ländern und Gemeinden auf Heranziehung von aktuellen Einwohnerzahlen zu erfüllen und damit nicht jene Gemeinden und Länder mit steigenden Bevölkerungszahlen arg zu benachteiligen.

   Angesichts der bei der letzten Volkszählung 1991 zutage getretenen zahlreichen Probleme mit der Zuordnung von Hauptwohnsitzen (siehe 17. Bericht 1992, S 36 ff) kündigte die Wiener Finanzstadträtin Mag. EDERER an, etwa 300.000 Personen, die Zweitwohnsitze im Burgenland und in Niederösterreich haben, auf die Zurechnung ihres Hauptwohnsitzes zu überprüfen und entsprechende Fragebögen auszusenden (Kurier vom 24.11.1999). Wegen zahlreicher umstrittener Fragen in diesen Formularen gab es Proteste von Politikern aus Niederösterreich und dem Burgenland gegen dieses Wiener Vorhaben.

9. Im Bereich des finanziellen Föderalismus ist eine aus finanztechnischer Sicht nicht unbedeutende Maßnahme zu erwähnen. Die **Änderung der**

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV), BGBl II Nr 369/1999, wurde am 30. September 1999 kundgemacht und enthält im Wesentlichen neue Wege für die Erfassung der Haushaltsdaten der Gemeinden.[8]
Der Verordnungstext selbst wurde nur geringfügig geändert. Die Mehrzahl der Änderungen befasst sich mit dem Thema „Euro-Tauglichkeit", und auch das Ansatzverzeichnis (Anlage 2) ist, von sprachlichen Anpassungen abgesehen, weitgehend verschont geblieben. Den eigentlichen Kern der Änderung findet man im Postenverzeichnis Gemeinden (Anlage 3b), das in fast 140 Positionen eine Änderung erfahren hat und das deshalb der leichteren Handhabbarkeit wegen zur Gänze neu dargestellt wurde. Erstmals werden nach der VRV auch **Budgets** für **zwei aufeinanderfolgende Jahre** ermöglicht. Auch die Querschnitte werden zur Gänze in einer neuen Fassung wiedergegeben, obwohl die Veränderungen nur geringfügiger Natur sind und die Struktur unangetastet geblieben ist. Gleiches gilt für die Anlage 6, bei der die Gliederung der Finanzschulden nach Gläubigern etwas vereinfacht wurde. Ausgelöst wurde diese Novelle durch das Bemühen, den Forderungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen an die statistische Aufbereitung der Gemeindehaushaltsdaten möglichst weitgehend Rechnung zu tragen, was aber die automatisierte Datenlieferung und Datenaufbereitung zur Voraussetzung hat. Für die Gemeinden entsteht kurzfristig ein Umstellungsbedarf, weil die Voranschläge 2000 schon den neuen Gegebenheiten Rechnung tragen sollen, doch wird dieser Mehraufwand durch den Wegfall des händischen Ausfüllens der immer umfangreicher gewordenen Erhebungsblätter mehr als kompensiert. Eine Änderung im Postenverzeichnis Länder (Anlage 3a) wurde in Aussicht genommen. Die diesbezüglichen Vorarbeiten konnten im Berichtsjahr 1999 jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

10. Ein Thema, welches ein rein österreichisches ist und sich bereits seit mehreren Jahren als schwer lösbar wie ein roter Faden durch verschiedenste Beratungen gezogen hat, ist der **Ersatz der Anzeigen- und Ankündigungsabgaben** durch eine **bundesgesetzlich geregelte Werbeabgabe**.
Mehrmals forderten der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) sowie auch andere Interessenvertretungen die Abschaffung bzw den Ersatz der Anzeigen- und Ankündigungsabgaben durch eine bundesgesetzliche Werbeabgabe. Durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichts-

---

8 Vgl dazu HÜTTNER, Änderung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997; neue Wege bei der Erfassung der Gemeindehaushaltsdaten, in: ÖGZ 1999, Heft 12, 5 ff.

hofes aus dem Jahr 1998 (Erkenntnis G 15/98 vom 17.12.1998 - Gegenstand die Ankündigungsabgabe bei der Rundfunkwerbung - siehe 23. Bericht 1998, S 307) erhöhte sich der Druck neuerlich. Der Verfassungsgerichtshof entschied, dass die Besteuerungsrechte derart abzugrenzen sind, dass eine Gemeinde nur jene Ankündigungen besteuern darf, die in diesem Gebiet verbreitet werden, und zwar so, dass nur der in diesem Gebiet erzielte Reklamewert besteuert werden darf.

Der Bundesminister für Finanzen EDLINGER übermittelte im März 1999 den Ländern einen Vorschlag für eine „Werbeabgabe", der zwischen den Mediensprechern der beiden Regierungsparteien vereinbart wurde. Die Landesfinanzreferentenkonferenz hielt anlässlich der Beratungen der Finanzausgleichspartner am 21. April 1999 dazu fest, dass eine bundeseinheitliche Regelung für eine Werbeabgabe grundsätzlich in Erwägung gezogen werden kann. Bezüglich der Aufteilung der Erträge aus dieser Abgabe bestanden noch stark unterschiedliche Auffassungen unter den Ländern, zumal in einigen Ländern Ankündigungsabgaben nicht eingehoben werden. Letztlich ist deshalb eine Einigung noch im Jahr 1999 über die Einführung einer bundesgesetzlich geregelten Werbeabgabe vorläufig nicht gelungen, da entsprechende Verhandlungen im zuständigen Ausschuss des Nationalrates im Juni 1999 scheiterten. Das Bewusstsein, diese gesamte Problematik einer Lösung zuzuführen, wurde jedenfalls gestärkt und dadurch die Voraussetzungen geschaffen, in absehbarer Zeit zu einer Lösung zu gelangen.
Das Land Wien erließ im Berichtsjahr im Rundfunk-Ankündigungsabgabegesetz Regelungen für die Einhebung einer Abgabe nach dem **Studioprinzip** (siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.9.).

11. Im Berichtsjahr gab es auch Bestrebungen des Bundes, während der laufenden **Finanzausgleichsperiode** die Länder mit **zusätzlichen Verwaltungskosten** zu belasten.
Auf Grund des - aus föderalistischer Sicht erfreulichen - Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 5.3.1998, A 25/96 (VfSlg 15.111/1998) über die Kostentragung in der mittelbaren Bundesverwaltung - hier über die Tragung des Zweckaufwandes bei der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes (vgl dazu 23. Bericht 1998, S 301 f), gab es Gespräche zwischen Bund und Ländern über offene Fragen der Abgrenzung der Kostentragung in der mittelbaren Bundesverwaltung beim Vollzug des Wasserrechtsgesetzes.
In einer Stellungnahme vom 16. Juli 1999 vertrat das Bundesministerium für Finanzen die Auffassung, dass die Länder ihren Beamtenapparat (Personalaufwand) und ihre Einrichtungen (Amtssachaufwand) so zu halten hätten, dass damit die dem Land durch gesetzliche Zuordnung übertragenen Aufgaben, von denen die Aufgaben der mittelbaren

Bundesverwaltung einen Teilbereich bilden, erfüllt werden können. Dies bedeute, dass die Länder auch für die erforderlichen **Sachverständigen** zu sorgen hätten.
In einer **gemeinsamen Länderstellungnahme** (VST-871/322 vom 29. Oktober 1999) widersprachen die Länder dieser Auffassung und bemerkten zu der in Verhandlung stehenden Punktation über die strittigen Punkte der Kostentragungspflichten, dass für den besonderen Sachaufwand und den Zweckaufwand keine Sonderregelung getroffen werden solle und daher § 2 F-VG zu gelten habe. Die Auffassung des Finanzministeriums, Personal und Einrichtungen, die sich auf Grund der Aufgaben der Landesvollziehung als erforderlich erweisen und hiefür vom Land vorgehalten werden, für Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung heranzuziehen, wurde von den Ländern als unzulässiger Eingriff in Landeskompetenzen abgelehnt.
Die geführten Verhandlungen konnten im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden, da der Bund weiterhin versuchte, die Länder durch die Einrechnung der Kosten von Sachverständigen, die in Wasserrechtsverfahren häufig herangezogen werden müssen, in den Amtssachaufwand, mit zusätzlichen Kosten zu belasten. Zu deren Übernahme waren allerdings die Länder verständlicherweise nicht bereit.

12. Die **Staatsverschuldung** bereitet den Gebietskörperschaften Bund, Ländern und Gemeinden besondere Schwierigkeiten. Um die Maastricht-Kriterien einhalten zu können, sind hier besondere Anstrengungen notwendig. Daher bemühten sich die Gebietskörperschaften auch im Berichtsjahr, die **Neuverschuldung in den Griff** zu bekommen.
In den letzten Jahren wurden an dieser Stelle Aussagen über die **Schuldenstände** und die Aufwendungen für den **Schuldendienst** getroffen und die Entwicklung auch in entsprechenden Übersichten (Tabellen) dargestellt. Für das Berichtsjahr wird auf diese Darstellung verzichtet, da die von der Verbindungsstelle - auf Basis der von den Ländern übermittelten Voranschläge - ausgearbeiteten Übersichten („Schuldenstand und Schuldendienst der Gebietskörperschaften und Haftungen der Länder in den Jahren 1995 bis 2000") zu Fehlinterpretationen hinsichtlich der aktuellen Entwicklung führen könnten. Dies vor allem deshalb, da einzelne Länder verstärkt die Möglichkeit nützten, Haushaltsabgänge auf der Grundlage der jeweiligen Voranschläge vorerst durch innere Anleihen abzudecken und damit den tatsächlichen Schuldenstand hintanzuhalten. Es wurden auch teilweise die gesamten Finanzschulden ausgewiesen und - im Gegensatz zu früheren Jahren - nicht nur jene, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird.

Gerade in Zeiten, in denen die Haushalte der Gebietskörperschaften und insbesondere die öffentliche Verschuldung im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stehen, und in Anbetracht der Verhandlungen über einen neuen Finanzausgleich muss auf tatsächlich vergleichbare Zahlen besonderer Wert gelegt werden.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Auch im Berichtsjahr 1999 führte der Bundesgesetzgeber die **Verfassungsgesetzgebung** ungebremst fort und beschloss zahlreiche Neuerungen. Diese erfolgten durch **zwei Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz, ein Bundesverfassungsgesetz, zwei Staatsverträge** mit verfassungsändernden Bestimmungen und durch **einundvierzig Verfassungsbestimmungen in achtzehn einfachen Bundesgesetzen**.
Ein Überblick über die XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates[1] zeigt, dass in dieser Legislaturperiode insgesamt 12 B-VG-Novellen, 8 Bundesverfassungsgesetze, 8 Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen und 184 Verfassungsbestimmungen in 60 einfachen Bundesgesetzen beschlossen wurden. Dass dieser - häufig kritisierte - Umstand zu einer weiteren völligen **Unübersichtlichkeit** und **Zersplitterung** des österreichischen (Bundes-)Verfassungsrechts beigetragen hat, muss wohl nicht näher erläutert werden. Es ist völlig unverständlich, dass die seinerzeitigen Pläne für eine **Neukodifikation** der Bundesverfassung bzw für eine Verwirklichung des **Inkorporierungsgebots** (vgl dazu 20. Bericht 1995, S 8 f und S 20) offenbar völlig in Vergessenheit geraten sind.

2.1. Die vom Nationalrat Ende des Jahres 1998 beschlossene und am Beginn des Berichtsjahres kundgemachte Änderung der Bundes-Verfassung durch die **B-VG-Novelle 1999**, BGBl I Nr 8/1999, enthält wohl die **föderalistisch bedeutsamste Neuerung der letzten Jahre**. Durch die Aufhebung des dienstrechtlichen „**Homogenitätsgebotes**“[2] wurden die bisher bestehenden Beschränkungen der Länder hinsichtlich der Regelungen des Dienstvertragsrechtes beseitigt und damit eine langjährige Forderung der Länder erfüllt.[3] (vgl dazu ausführlich 23. Bericht 1998, S 21 ff und D/4 - Text der B-VG-Novelle 1999). Im Sinne einer Modernisierung der Verwaltung wird es nun den Ländern ermöglicht, im „föderalistischen Wettbewerb“ landesrechtliche Regelungen[4] für eine leistungsgerechte Entlohnung im öffentlichen Dienst zu erlassen und ein auf die jeweiligen

---

1 Dauer der XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 15.1.1996 - 28.10. 1999.

2 Streichung des 2. Satzes des Art 21 Abs 1 B-VG, siehe dazu PERNTHALER/ WEBER, Landeskompetenzen und bundesstaatliches Homogenitätsprinzip im Dienstrecht, FS Schnorr, Wien 1988, 557 ff.

3 Siehe bereits Punkt A/8. Des Forderungsprogrammes 1964.

4 Siehe BUSSJÄGER, Bemerkungen zur Neuregelung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Dienstrechts der öffentlich Bediensteten, JBl 1999, 773 ff; LEEB, Dürfen die Länder das Verfahren und die Zuständigkeiten der Gerichte auf dem Gebiet des Dienstvertragsrechts regeln?, JBl 2000, 359 ff.

Erfordernisse des Landes abgestimmtes Dienstrecht für die Bediensteten des Landes zu verwirklichen.
Durch die B-VG-Novelle wurden die Länder auch ermächtigt, durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmen, dass die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Landes nicht nur von den obersten Organen des Landes, sondern von gleichartigen Organen des Landes (Landesrechnungshof, Landesvolksanwalt) ausgeübt werden kann.
Weitere wichtige Neuerungen der B-VG-Novelle 1999 sind:

- Regelungen über die Einrichtung und die Organisation der **Gemeindewachkörper** fallen in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Art 10 Abs 1 Z 14 B-VG);
- **Gemeindewachkörper** können zur Besorgung von **Exekutivdienst** herangezogen werden (Art 118a B-VG);
- Zum zweiten Wahlgang der **Bundespräsidentenwahl** dürfen nur jene Kandidaten antreten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (Neufassung des Art 60 Abs 2 B-VG).

2.2. Mit der **Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1999** (BGBl I Nr 148/1999 - D/1) wurden - als föderalistisch bedeutsamste Neuerung - die Länder ermächtigt, durch Landesverfassungsgesetz vorzusehen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer dem Rechnungshof gleichartigen Kontrolleinrichtung (**Landesrechnungshöfe**) und einem ihrer Kontrolle unterliegenden Rechtsträger der Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung angerufen werden kann (siehe den neuen Art 127c B-VG).

3.1. Nach dem **Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich** (BGBl I Nr 149/1999 - D/2) dürfen in Österreich Atomwaffen nicht hergestellt, gelagert, transportiert, getestet oder verwendet werden und keine Einrichtungen für die Stationierung von Atomwaffen geschaffen werden. Im Sinne der klaren Anti-Atom-Politik Österreichs dürfen auch keine Anlagen, die der Energiegewinnung durch Kernspaltung[5] dienen, errichtet werden.

3.2. Gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (**Bezügebegrenzungsgesetz**), BGBl I Nr 64/1997 - siehe dazu ausführlich 22. Bericht 1997, 30 ff und D/1) hat der Präsident des Rechnungshofes den jährlichen Anpassungsfaktor zu ermitteln und im „Amtsblatt der Wiener Zeitung" kundzumachen. Für das Jahr 2000 wurde im September 1999 (Kundmachung im „Amtsblatt der

5 Bekanntlich lehnte in einer Volksabstimmung am 5.11.1978 eine (knappe) Mehrheit der Bevölkerung die Inbetriebnahme des „Kernkraftwerkes Zwentendorf" ab.

Wiener Zeitung" vom 27. September 1999) ein Anpassungsfaktor von 3,3% ermittelt. Da diese - gesetzlich gedeckte - Anhebung nicht der allgemeinen Einkommensentwicklung in Österreich entsprach, wurde auf Grundlage eines Initiativantrages aller vier Parlamentsparteien bereits in der 4. Sitzung des neugewählten Nationalrates am 15. Dezember 1999 das **Bundesverfassungsgesetz**, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** geändert wird (BGBl I Nr 5/2000) beschlossen. Die bisherigen Bestimmungen wurden rückwirkend mit 1. September 1999 aufgehoben und damit eine sog „Nulllohnrunde für die Politiker" festgelegt. Nunmehr hat der Präsident des Rechnungshofes erstmals für das Jahr 2000 einen Anpassungsfaktor zu ermitteln, sodass es frühestens mit 1. Juli 2000 zu einer eventuellen Erhöhung der Politikerbezüge kommen kann.

4.1. Durch den Abschluss des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens wurden verschärfte Bestimmungen im Bereich der Großgepäckkontrolle auf Flughäfen vereinbart. Nachdem Österreich das Übereinkommen bereits am 16. Dezember 1997 unterzeichnete, genehmigte der Nationalrat in seiner 161. Sitzung am 25. Februar 1999 den Abschluss des **Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens** samt Anhang und Erklärung der Republik Österreich (BGBl III Nr 135/1999). Der Staatsvertrag enthält in Artikel VII Abs 3 verfassungsändernde bzw verfassungsergänzende Bestimmungen, da Änderungen des technischen Anhanges des Übereinkommens einer zwischenstaatlichen Einrichtung übertragen wurden und keiner gesonderten Genehmigung des Nationalrats bedürfen.

4.2. Die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung in Europa kann nur durch ein international koordiniertes Vorgehen bekämpft werden. Im Rahmen des „Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen" (BGBl 1983/158) wurde von Österreich das „Protokoll betreffend die Verringerung der Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses" (BGBl 1987/525) ratifiziert. Da der Geltungszeitraum dieses Protokolls jedoch Ende 1993 ausgelaufen ist, wurde der Abschluss eines neuen einschlägigen Protokolls notwendig.
Der Nationalrat genehmigte bereits in der 130. Sitzung am 18. Juni 1998 den Abschluss des **Protokolls** zu dem **Übereinkommen** von 1979 über weiträumige **grenzüberschreitende Luftverunreinigungen** betreffend die weitere **Verringerung von Schwefelemissionen** samt Anlagen und Erklärung der Republik Österreich (BGBl III Nr 60/1999).

Der Artikel 11 dieses Staatsvertrages enthält **verfassungsändernde Bestimmungen**, die auch den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, da vorgesehen wurde, dass Änderungen der Anlagen des Protokolls im Rahmen einer Tagung des Exekutivorgans der Vertragsparteien vorgenommen werden können und keiner Genehmigung des Nationalrates bedürfen.

5.1. Der Bundesgesetzgeber führte auch im Berichtsjahr die seit vielen Jahren kritisch beurteilte Praxis, in **einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen, ungehindert fort. Diese in Art 44 Abs 1 B-VG festgelegte Möglichkeit wurde zahlreich genützt, da insgesamt **einundvierzig Verfassungsbestimmungen in achtzehn einfachen Bundesgesetzen** beschlossen wurden, was zu weiterer Unübersichtlichkeit und Rechtszersplitterung führt. Es muss allerdings auch berücksichtigt werden, dass mehrere Verfassungsbestimmungen notwendig waren, um das Inkrafttreten der Regelungen festzulegen bzw dem Bund die Kompetenz für die Erlassung der entsprechenden Gesetze einzuräumen.
Jene einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, werden mit Ausnahme des Denkmalschutzgesetzes (siehe dazu Kapitel A, Punkt 19.) und des Datenschutzgesetzes 2000 (siehe Kapitel A, Punkt 20.) nachstehend kurz erläutert:

5.2. Mit der **Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 1999**[6] (BGBl I Nr 146/1999) wurde die - durch die B-VG-Novelle 1999, BGBl I Nr 8/1999, verfassungsrechtlich eingeräumte - Möglichkeit zur Heranziehung von **Gemeindewachkörpern** zu sicherheitspolizeilichem Exekutivdienst in Unterstellung unter die Bezirksverwaltungsbehörden geschaffen. Es wurden auch die organisationsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb der **Sicherheitsakademie** geschaffen und die Grundlagen zur Durchführung von Kontrollen als Ausgleichsmaßnahmen zur Öffnung der Binnengrenzen im Schengener Raum ergänzt. Mittels Verfassungsbestimmung im § 15a wurde zur Beratung des Bundesministers für Inneres in Fragen der Wahrnehmung der Menschenrechte ein „**Menschenrechtsbeirat**" eingerichtet, dessen Aufgaben allerdings

---

6 Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, die Exekutionsordnung, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Tilgungsgesetz 1972, das Polizeikooperationsgesetz, das Waffengebrauchsgesetz 1969 und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (SPG-Novelle 1999).

unklar erscheinen. Dieser hat die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Das Inkrafttreten der Bestimmungen über den Menschenrechtsbeirat mit 1. September 1999 enthält die Verfassungsbestimmung im § 94 Abs 9 des Gesetzes.

5.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Juni 1999, Zl 98104/0226-11 im Zusammenhang mit dem Bergwerksunglück in Lassing die Anordnung einer Bergung für rechtswidrig erklärt, weil § 201 des Berggesetzes 1975 eine derartige Anordnung nicht zulasse. Da im § 177 des Mineralrohstoffgesetzes (BGBl I Nr 38/1999 - zur föderalistischen Problematik dieses Gesetzes siehe ausführlich 23. Bericht 1998, S 34 ff) die vorgenannte Bestimmung übernommen wurde, erschien - auch im Hinblick auf künftige Vorfälle - eine entsprechende gesetzliche Regelung erforderlich. Basierend auf einem Initiativantrag wurde das Bundesgesetz, mit dem das **Mineralrohstoffgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 184/1999), beschlossen. Demnach kann die Bergung von Personen (Tote, Vermisste) angeordnet werden, soweit dadurch keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen droht und die Bergung wirtschaftlich zumutbar ist. Nach der Verfassungsbestimmung im Art II des Gesetzes sind die Bestimmungen auch auf Ereignisse und Gegebenheiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgetreten sind, anzuwenden.

5.4. Auf Grund des im Rahmen des WTO abgeschlossenen Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (*Government Procurement Agreement*) musste auch Österreich die Vergaberichtlinien der Gemeinschaft zur Vermeidung von Diskriminierungen von Gemeinschaftsunternehmen diesem Abkommen anpassen. Dies geschah mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Bundesvergabegesetz 1997** geändert wird (BGBl I Nr 80/1999). Mit Verfassungsbestimmung im § 11 Abs 1 Z 5 wurde die Kompetenz der Länder für das Vergabewesen im Bereich der Landesgesellschaften, städtischen Unternehmungen und anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen neu formuliert. Soweit Landesvergabegesetze in materieller Hinsicht auf das Bundesvergabegesetz verweisen, entsteht durch diese Novelle für die Länder ein entsprechender **Anpassungsbedarf**. Eine weitere Verfassungsbestimmung im § 128 Abs 5 Z 2 regelt das Inkrafttreten der geänderten Regelung.

5.5. Mit dem Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (**Weingesetz 1999** - BGBl I Nr 141/1999), das auf einen Initiativantrag zurückgeht, wurden zusätzliche Weinbaugebiete (Land Niederösterreich und Burgenland) und die Weinbauregion Bergland (Weinbaugebiete in Tirol und Vorarlberg) eingeführt. Es wurde auch - in Gleichstellung mit

den übrigen EU-Ländern - die Möglichkeit geschaffen, Obstwein zu 100% aus Obstsaftkonzentrat herzustellen. Der Entfall der Bestandsmeldung dient der Entbürokratisierung. In einer Verfassungsbestimmung im § 29 wurden die **Mengenbeschränkungen** der Hektarhöchstmengen an Prädikats-, Qualitäts- oder Landwein oder für deren Erzeugung bestimmten Weintrauben festgelegt.
Im Zusammenhang mit dem Weingesetz wurde auch das Bundesgesetz, mit dem das **AMA-Gesetz 1992 geändert** wird (BGBl I Nr 154/1999), beschlossen und die Bestimmungen über die Weinwirtschaft entsprechend angepasst. Das Gesetz enthält im § 1 die Verfassungsbestimmung, mit der dem **Bund** eine **Sonderkompetenz** für die Gesetzgebung und Vollziehung dieses Gesetzes eingeräumt wurde.

5.6. Die Erfahrungen mit dem Preisgesetz 1992 haben gezeigt, dass es keine Gewähr dafür bietet, zum Mittel der Preisfestsetzung dann zu greifen, wenn dies volkswirtschaftlich erforderlich ist. Da in Österreich die Preise für Benzin und sonstige Mineralölprodukte über dem Preisniveau in vergleichbaren Ländern lagen, wurde vom Nationalrat auf Grundlage eines Initiativantrages das Bundesgesetz, mit dem das **Preisgesetz 1992 geändert** wird (BGBl I Nr 50/1999) beschlossen. Die - aus **kompetenzrechtlichen Gründen** - aufgenommene **Verfassungsbestimmung** des § 5a enthält eine Ermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (Verfassungsbestimmung in Art II § 22 Z 5) zur **Festsetzung eines Höchstpreises** für Erdöl und seine Derivate auf die Dauer von sechs Monaten. Anlässlich der Behandlung des Gesetzesbeschlusses im Bundesrat, der im *„parlamentarischen Schnellverfahren"* die Wiedereinführung der amtlichen Benzinpreisregelung ermöglichte, sprach Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg) von einem „Sündenfall", da eine Regelung zum Verfassungsrecht erhoben werde, um diese der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof zu entziehen (VN vom 27./28.3.1999).

5.7. Das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (**Bundes-Bedienstetenschutzgesetz**) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden (BGBl I Nr 70/1999), setzt zahlreiche EU-Richtlinien auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes in das Bundesrecht um.
Die **Verfassungsbestimmungen** in den §§ 11 Abs 2 und 73 Abs 3 normieren die **Weisungsfreistellung** von **Bedienstetenschutzorganen**

(Sicherheitsvertrauenspersonen und Sicherheitsfachkräfte); jene im § 107 Abs 1 das Inkrafttreten dieser Bestimmungen mit 1. Juni 1999.

5.8. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Bundeshaushaltsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 30/1999), wurden das Budget- und das Personal-Controlling auf eine ausreichende haushaltsrechtliche Basis gestellt sowie bei haushaltsrechtlichen Bestimmungen technische Änderungen und Klarstellungen vorgenommen. Das Gesetz enthält insgesamt sechs Verfassungsbestimmungen über die **Flexibilisierungsklausel**, die eine Grundlage für die Auswahl geeigneter anweisender Organe oder abgrenzbarer Organisationseinheiten zwecks Durchführung von Projekten bilden bzw ein begleitendes Controlling ermöglichen soll. Zwei Verfassungsbestimmungen regeln das In- bzw Außerkrafttreten der genannten Bestimmungen.

5.9. Jene einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen ohne unmittelbaren föderalistischen Bezug aufweisen, werden der Vollständigkeit halber angeführt, jedoch nicht näher erläutert:

- Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (**Hochschülerschaftsgesetz 1998** - BGBl I Nr 22/1999);
  § 35 Abs 2 (passives Wahlrecht); § 50 Abs 2 (Inkrafttreten dieser Bestimmung).
- Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (**Wirtschaftstreuhandberufsgesetz** - BGBl I Nr 58/1999);
  § 175 wechselseitige Hilfeleistungspflichten für alle staatlichen und autonomen Behörden gegenüber der Kammer der Wirtschaftstreuhänder); § 227 Abs 2 (Inkrafttretenstermin).
- Bundesgesetz über die Untersuchung von Unfällen und Störungen beim Betrieb ziviler Luftfahrzeuge (**Flugunfall-Untersuchungsgesetz**) und mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird - BGBl I Nr 105/1999);
  § 8 Abs 2 (Blutabnahme zur Erreichung des Untersuchungszweckes).
- Bundesgesetz über **Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes** - Statut (BGBl I Nr 129/1999);
  § 14 Abs 10 (Weisungsfreistellung der Mitglieder der Auswahl-Kommission); § 33 Abs 2 (Inkrafttreten der Bestimmung).
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Gleichbehandlungsgesetz**, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), das Universitäts-Organisationsgesetz 1988, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Akademie-Organisationsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Organisa-

tion der Universitäten der Künste, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden (BGBl I Nr 132/1999);
§ 78 Abs 3 (Aufhebung einer Bestimmung); § 78 Abs 7 (Inkrafttreten dieser Bestimmung).

- Bundesgesetz, mit dem das **Poststrukturgesetz**, das **Post-Betriebsverfassungsgesetz**, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Bundesfinanzgesetz 1999 (8. BFG-Novelle 1998) geändert werden (BGBl I Nr 161/1999);
§ 17a Abs 2 (Ausschluss eines Rechtsmittels an oberste Organe des Bundes in Dienstrechtsangelegenheiten für die gemäß § 17 Abs 1a zugewiesenen Beamten); § 17a Abs 3 Befugnisse für den Vorsitzenden des Vorstandes in Dienstrechtsangelegenheiten.

- Bundesgesetz, mit dem das **Universitäts-Studiengesetz** geändert wird (BGBl I Nr 167/1999);
§ 11a Abs 3 (Erlassung der Verordnung für das Bakkalaureatsstudium durch die zuständige Studienkommission); § 74 Abs 9 (Inkrafttreten dieser Bestimmung).

- Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (**Universitäts-Akkreditierungsgesetz** - BGBl I Nr 168/1999);
§ 4 Abs 2 (Weisungsfreistellung der Mitglieder des Akkreditierungsrates); § 9 Abs 2 (Inkrafttreten dieser Bestimmung).

6. An dieser Stelle werden **Rechtsvorschriften**, die in einem **engen Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsrecht** stehen, kurz erläutert:

6.1. Mit dem Bundesgesetz zur Bereinigung der vor 1946 kundgemachten einfachen Bundesgesetze und Verordnungen (**Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz** - BGBl I Nr 191/1999)[7] wurden alle vor dem 1. Jänner 1946 kundgemachten Rechtsvorschriften, sofern sie nicht im **Anhang** zu diesem Bundesgesetz angeführt sind, mit Ablauf des 31. Dezember 1999 als außer Kraft stehend erklärt. Damit wurde ein auch von den Ländern begrüßter **Schritt zur Rechtsbereinigung** in der Bundesrechtsordnung gesetzt. Dabei ist allerdings auch eine Panne passiert, da bezüglich des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), das aus dem Jahr

---

7 Siehe dazu RIENER-HOFER, Das Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz, JAP 1999/2000, 185 f.

1811 stammt, die Kundmachungspatente in einigen Ländern (zB in Tirol) aufgehoben wurden.

6.2. Die **Geschäftsordnung des Bundesrates** wurde im Berichtsjahr zweimal geändert (vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 7.4.) und vom Bundeskanzler mit BGBl I Nr 84/1999 bzw BGBl I Nr 192/1999 kundgemacht.
Zum Bundesgesetz, mit dem die XX. **Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet** wird (BGBl I Nr 109/1999) siehe Kapitel A, Punkt 2.4.

7. Im März 1999 wurde dem Nationalrat die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das **Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951** geändert werden (1647 Blg StenProt NR XX.GP), zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet. Es fanden jedoch nur Ausschusssitzungen statt, zu einer Beschlussfassung in der laufenden GP des Nationalrates kam es nicht mehr. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien und der Verankerung der Umweltverträglichkeit und der Ökologie bei bodenreformatorischen Maßnahmen war ua vorgesehen, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Bodenreform, insbesondere bei agrarischen Operationen und der Wiederbesiedelung einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, sowie der Genehmigung solcher Vorhaben, zu übertragen (Neufassung des Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG).

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Auch im Berichtsjahr 1999 wurde das Verfassungsrecht der Länder weiterentwickelt, da in **sechs Ländern** - allerdings nicht sehr bedeutende - **Novellierungen der Landesverfassungen** beschlossen wurden. Die seit Jahren kritisch beurteilte Praxis, in **einfache Landesgesetze Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen, wurde auch im Berichtszeitraum fortgeführt und damit die Rechtszersplitterung und die Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechts vergrößert. Erfreulicherweise konnte gegenüber früheren Jahren ein Rückgang bei der Anzahl der Gesetze verzeichnet werden. Teilweise sind die Länder allerdings gezwungen, im Wege von Verfassungsbestimmungen das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen oder zB die Weisungsfreiheit bestimmter Organe festzulegen.

2.1. In **Niederösterreich** wurde mit der **Novelle der Landesverfassung** (LGBl 0001-10) die Umsetzung der Informationsrichtlinie an die mit den Richtlinien 98/34/EG und 98/48/EG[1] erfolgten Änderungen angepasst und entsprechende Mitteilungspflichten und Stillhaltepflichten verfassungsrechtlich verankert. Die Verpflichtungen aus der Informationsrichtlinie wurden dabei neben Verordnungen auch auf sonstige Rechtstexte ausgedehnt (Art 45a Abs 2).

2.2. Das Land **Oberösterreich** schuf mit dem Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (**Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1999** - LGBl 1999/37), in Art 35 der Landesverfassung die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einrichtung des **Oberösterreichischen Landesrechnungshofes**, der als Organ des Landtages für die Prüfung der Gebarung des Landes und anderer bestimmter Rechtsträger eingerichtet wurde.
Wie in Niederösterreich wurden auch in der Oberösterreichischen Landesverfassung die Bestimmungen auf Grund der geänderten EU-Richtlinien zur Durchführung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften angepasst.

2.3. In **Salzburg** wurde nach der Landesverfassungsreform 1998 (Abschaffung des Proporzes in der Landesregierung, Stärkung der Kontroll-

---

1 Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischer Vorschriften, ABl Nr L 204 vom 21. Juli 1998, Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl Nr 217 vom 5. August 1998.

rechte des Landtages, Einführung eines umfassenden Kataloges von Staatszielbestimmungen - vgl dazu ausführlich 23. Bericht 1998. S 97 f) mit Landesverfassungsgesetz betreffend die **Ergänzung der Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998** (LGBl 1999/6) die Landesregierung ermächtigt, das Landes-Verfassungsgesetz bereits vor dessen allgemeinem Inkrafttreten wiederzuverlautbaren. Diese **Wiederverlautbarung** erfolgte mit LGBl 1999/25.

2.4. Mit Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** geändert wird (LGBl 1999/46), hat das Land **Steiermark** Bestimmungen über den **Abschluss von Staatsverträgen** in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches mit an die Republik Österreich angrenzenden Staaten oder mit deren Teilstaaten geschaffen und damit die B-VG-Novelle 1988, BGBl 1988/685, umgesetzt. Falls es zu einer Bindung des Landtages kommt, bedürfen solche Verträge der Genehmigung des Landtages. Es wurde ein eigener *„Ausschuss für Vereinbarungen und Staatsverträge"* eingerichtet, dem auf Grund des Landesgesetzes, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages** geändert wird (LGBl 1999/50), über alle Vorhaben, die Vereinbarungen betreffen, Bericht zu erstatten ist.
Die Landes-Verfassungsgesetz-Novelle enthält geänderte Bestimmungen über die Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof, über die Anfechtung eines Landesgesetzes beim Verfassungsgerichtshof durch ein Drittel der Mitglieder des Landtages und neue Regelungen über die **Wiederverlautbarung** von Landesgesetzen. Neu in die Landesverfassung aufgenommen wurden auch Bestimmungen über die Durchführung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (§ 32b). Daher wurde auch mit **Landesverfassungsgesetz**, mit dem das Gesetz über die Durchführung des **Informationsverfahrens** auf dem **Gebiet der technischen Vorschriften** geändert wird (LGBl 1999/48), die bisher im Verfassungsrang stehende Stillhalteverpflichtung (vgl § 4 des Gesetzes - dazu 23. Bericht 1998, S 107) auf die Stufe einer einfachgesetzlichen Bestimmung gestellt.

Im Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz** geändert wird (LGBl 1999/47), wurde die Zahl der Abgeordneten, die einen Antrag auf Gebarungskontrolle stellen können, von bisher einem Drittel auf ein **Viertel der Abgeordneten** herabgesetzt und damit die Minderheitenrechte im Landtag weiter ausgebaut. Weiters wurde dem Landesrechnungshof eine Kennzeichnungspflicht jener Berichtsteile, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen, auferlegt.

2.5. Im Land **Vorarlberg** wurde mit Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Landesverfassung** (LGBl 1999/8) der **Landes-Rechnungshof** ein-

gerichtet. Dieser ist ein Organ des Landtages und dient der Kontrolle der Gebarung des Landes, von Stiftungen, Anstalten und Fonds, die von Landesorganen verwaltet werden, sowie von sonstigen Unternehmungen, an denen das Land beteiligt ist oder die Landesvermögen treuhänderisch verwalten bzw von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Gemeinden, soweit Landesmittel verwendet werden. In die Landesverfassung wurden Bestimmungen über die Gebarungskontrolle, die Organisation und die Aufgaben und die Berichte des Landes-Rechnungshofes, der vom „*Direktor des Landes-Rechnungshofes*" geleitet wird, aufgenommen. Weitere nähere Ausführungsbestimmungen wurden im **Gesetz über den Landes-Rechnungshof** (LGBl 1999/10) erlassen.
Die **Landesverfassung** wurde mit Verordnung der Landesregierung (LGBl 1999/9) **neu kundgemacht**[2] (wiederverlautbart).

2.6. Das Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (**Wiener Stadtverfassung**) geändert wird (LGBl 1999/56), legt fest, dass der Kontrollamtsdirektor kein rechtskundiger Verwaltungsbeamter mehr sein muss. Er muss ein Hochschul- oder Universitätsstudium abgeschlossen haben und über Verwaltungspraxis verfügen. Der Posten ist öffentlich auszuschreiben.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, mit dem Bestimmungen über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien erlassen (Wiener Zuweisungsgesetz) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (3. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), die Wiener Stadtverfassung und das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert werden (**Wiener Stadtwerke - Umstrukturierungsgesetz**, LGBl 1999/17), wurden Bedienstete ausgegliederten Rechtsträgern im Bereich der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Bestattungswesens zur Dienstleistung zugewiesen.
Durch ein einfaches Gesetz wurde die Wiener Stadtverfassung geändert (vgl Art III, Änderung des § 71). Eine verfassungsrechtliche Bestimmung war deshalb nicht notwendig, weil erst das Zweite Hauptstück der Wiener Stadtverfassung (§§ 113 bis 139e) Landesverfassungsrecht enthält.[3]

3. Neben den dargestellten Neuerungen im Landesverfassungsrecht gab es in vier Ländern politische Diskussionen und Bemühungen für eine Änderung der Landesverfassungen.

---

2 Siehe auch die von der Landespressestelle des Amtes der Vorarlberger Landesregierung herausgegebenen Broschüre „Die Verfassung des Landes Vorarlberg".

3 Vgl WALTER/MAYER, Grundriß des österreichischen Bundes-Verfassungsrechts[8], RZ 899.

3.1. Im **Burgenland** gingen die politischen Diskussionen über eine **Reform der Landesverfassung** weiter, in deren Mittelpunkt die Einführung eines **Mehrheitswahlrechts** bei der Wahl der Landesregierung und die Ermöglichung der **Direktwahl** des **Landeshauptmannes**, für die sich vor allem Vertreter der SPÖ aussprachen, standen. Die Diskussionen führten im Berichtsjahr allerdings zu keinem konkreten Ergebnis.

3.2. Im **Kärntner** Landtag wurde im Berichtsjahr ein Unterausschuss des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs-, Volksgruppen- und Immunitätsangelegenheiten eingerichtet, dessen vorrangige Aufgabe darin bestand, eine **Reform** der Kärntner **Landesverfassung**, der **Landtagswahlordnung** sowie der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages zu beraten. Der Unterausschuss trat im Jahr 1999 zu sechs Sitzungen zusammen. Mit dem Abschluss der Beratungen ist im Jahr 2000 zu rechnen. Die wichtigsten Punkte der geplanten Verfassungsreform sind:

- **Ausbau der direkten Demokratie**
Stärkung des Persönlichkeitswahlrechts durch die Herabsetzung der für die Erlangung eines Direktmandates notwendigen Stimmenanzahl und Verringerung der Anzahl der für die Einleitung eines Volksbegehrens notwendigen Unterschriften.

- **Reform der Landtagswahlordnung** durch die Einführung der Direktwahl des Landeshauptmannes und die Einführung der Briefwahl. (Beides bedarf jedoch einer bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung). Es ist auch ein Abgehen vom bisherigen „Proporzsystem" bei der Zusammensetzung der Landesregierung geplant. Kleineren Parteien soll der Einzug in den Landtag durch eine Senkung der dafür notwendigen Stimmenanzahl ermöglicht werden.

- **Reform der Landtagsgeschäftsordnung** durch Einführung des Rederechts für die Regierungsmitglieder zu allen Themenbereichen, die im Landtag behandelt werden; Rederecht für die Bundesräte im Landtag.

3.3. Im Hinblick auf die beabsichtigte Reform der Landesverfassung in **Oberösterreich** wurden im Landtag zwei Initiativanträge zur parlamentarischen Behandlung eingebracht. Davon sieht einer den **Schutz** der **Sonntage** und staatlich anerkannter Feiertage als Tage der Arbeitsruhe durch die Aufnahme in den Katalog der Staatszielbestimmungen vor.
Der von den Grünen eingebrachte Antrag sieht eine **grundlegende Reform der Landesverfassung** vor und enthält ua folgende Forderungen: Wahl der Landesregierung nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts; Ausbau der Mitwirkungs- und Kontrollrechte des Landtages; Schaffung eines erweiterten Katalogs von Grundrechten und Staatsziel-

bestimmungen in der Landesverfassung; Ausbau der Elemente der direkten Demokratie; Reform der Geschäftsordnung des Landtages.

3.4. In **Wien** waren schon längere Zeit politische Auseinandersetzungen über die Einsetzung von **Untersuchungsausschüssen** bzw Untersuchungskommissionen (im Gemeinderat) zu verzeichnen. Obwohl sich die beiden Koalitionsparteien SPÖ und ÖVP bereits im April 1999 auf die Schaffung dieser Kontrolleinrichtungen und die wesentlichen Prüfungsinhalte und das Verfahren einigten und eine Änderung der Wiener Stadtverfassung ankündigten, kam es im Berichtsjahr zu keiner entsprechenden Beschlussfassung durch den Wiener Landtag.

4. Von den Ländern wurden im Berichtsjahr mehrere **Verfassungsgesetze** bzw einfache Gesetze, die **Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und in den Landesgesetzblättern kundgemacht. Davon werden folgende kurz erläutert:

4.1. In **Niederösterreich** sieht die Änderung der **Geschäftsordnung des Landtages** (LGBl 0010-6 - Verfassungsbestimmung in § 10 Abs 1) vor, dass Abgeordnete, die keinen Klub bilden können[4], in die **Präsidialkonferenz** einen Vertreter entsenden dürfen.

Die Änderung der **NÖ Gemeindeordnung 1973** (LGBl 1000-10) enthält mehrere Verfassungsbestimmungen, mit denen ua auch die Bestimmungen über die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, die Wahl der Gemeinderatsausschüsse und die Besetzung eines Gemeinderatsmandates neu geregelt wurden.

4.2. Im Hinblick auf die in der geänderten Landesverfassung vorgesehene Einrichtung eines Landesrechnungshofes (siehe dazu oben Punkt 2.2.) wurden in Oberösterreich im Landesgesetz über den **Oberösterreichischen Landesrechnungshof** (LGBl 1999/38) die Aufgaben, die Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit, die Befugnisse, die Behandlung der Berichte und die Organisation des Landesrechnungshofes geregelt. Dieser steht unter der Leitung des Landesrechnungshofdirektors, der vom Landtag mit Zwei-Drittel-Mehrheit bestellt wird und für seine Tätigkeit ausschließlich dem Landtag verantwortlich ist. Das Gesetz enthält insgesamt 19 Verfassungsbestimmungen, wie etwa jene über die Durchführung einer Sonderprüfung auf Verlangen eines Mitgliedes der

---

4 Hiefür wären gemäß § 9 des Gesetzes mindestens drei Abgeordnete derselben wahlwerbenden Partei notwendig.

Landesregierung oder die über die Befugnisse des Direktors des Landesrechnungshofes.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Landesrechnungshofes wurden zwei weitere Gesetze novelliert: Das Landesgesetz, mit dem die Landtagsgeschäftsordnung geändert wird (**Oö. Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1999** - LGBl 1999/39), enthält in Verfassungsbestimmungen Regelungen über die Vorlage der Tätigkeits- und Prüfberichte des Landesrechnungshofes bzw über die Einsetzung einer Untersuchungskommission durch den Landtag.
Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 geändert wird (**Oö. Landes-Bezügegesetz-Novelle 1999** - LGBl 1999/40), sieht die Einbeziehung des Direktors des Landesrechnungshofes in den Geltungsbereich des Gesetzes vor.

Mit dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Nebengebührenzulagengesetz und das Oö. Landes-Gehaltsgesetz geändert werden (**Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999** - LGBl 1999/94), das mehrere Verfassungsbestimmungen enthält, wurde ein neues Pensionskassensystem für Landesbeamte eingerichtet.

Mit dem Landesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Gemeinde(verbands)dienst (**Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz** - LGBl 1999/63) wurden EU-Richtlinien umgesetzt. Das Gesetz enthält ua Bestimmungen über das Gleichbehandlungsgebot, über die Rechtsfolgen der Verletzung dieses Gebotes, über die mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Personen und Institutionen und über besondere Fördermaßnahmen für Frauen. Mittels Verfassungsbestimmung wurden die **Mitglieder der Gleichbehandlungskommisson** (§ 25 Abs 8) und die **Gleichbehandlungsbeauftragte** (§ 29 Abs 1) **weisungsfrei** gestellt.

4.3. Der **Salzburger** Landtag beschloss im Zusammenhang mit der im Jahre 1998 erfolgten Novellierung der Landesverfassung das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Salzburger Landtages** (LGBl 1999/26), die bisher lediglich auf einem einfachen Beschluss des Landtages beruhte. Das Gesetz enthält neben allgemeinen Bestimmungen und Organisationsvorschriften Regelungen über die Wahl der Landesregierung und der Mitglieder des Bundesrates, über die Sitzungen des Landtages sowie Vorschriften über die Behandlung von Verhandlungsgegenständen. Geregelt wurden auch die Behandlung von Anfragen und die Durchführung von Enqueten sowie das Verfahren von Untersuchungsausschüssen. Der § 7 Abs 1 der **Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung** enthält in einer Verfassungsbestimmung Normen

über die Beweisaufnahme für Untersuchungsausschüsse, die durch das **Landesgericht Salzburg** zu erfolgen hat. Eine weitere Verfassungsbestimmung im § 5 regelt die für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages notwendigen Beweisbeschlüsse.

Das Gesetz, mit dem das **Landtags-Geschäftsordnungsgesetz** geändert wird (LGBl 1999/84), enthält als wichtigste Neuerung die Einführung einer **Fragestunde**, die in jeder Sitzung des Landtages durchgeführt wird. Dabei können mündliche Anfragen über Angelegenheiten, die in den Vollziehungsbereich von Landesorganen fallen oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind, an jedes Mitglied der Landesregierung gerichtet werden. Der Landeshauptmann wurde ermächtigt (Verfassungsbestimmung in § 58), bei der Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen des Landtages Richtigstellungen von Schreib- oder Rechenfehlern, von Zitiermängeln oder von anderen formellen Mängeln vorzunehmen.

Das Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1999 (**Landeshaushaltsgesetz 1999** - LGBl 1999/22) enthält in Artikel XI eine Verfassungsbestimmung, mit der sieben Bestimmungen dieses Gesetzes als im Verfassungsrang stehend erklärt wurden.

Das Gesetz zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren über die Errichtung oder Änderung von Anlagen (**Investitions-Beschleunigungsgesetz** - LGBl 1999/1) soll dazu beitragen, dass die in den Aufgabenbereich von Landes- oder Gemeindebehörden fallenden Projekte zur Errichtung oder Änderung von Anlagen (Anlagenprojekte) in kürzestmöglicher Zeit durchgeführt und abgeschlossen werden. Um eine rasche Verfahrensabwicklung zu gewährleisten, ist für Anlagenprojekte, die mehrere behördliche Bewilligungen bzw Genehmigungen erfordern, ein Projektleiter zu bestellen. Die für Anlagenverfahren zuständigen Dienststellen einer Behörde sind soweit möglich organisatorisch zusammenzufassen. Durch Verfassungsbestimmung (§ 1 Abs 3) wurde festgelegt, dass einzelne Regelungen des Gesetzes in Bezug auf die Stadt Salzburg als Verfassungsbestimmung gelten.

4.4. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz über die Kundmachung und Wiederverlautbarung (**Steiermärkisches Kundmachungs- und Wiederverlautbarungsgesetz** - LGBl 1999/25) die bisherigen, aus dem Jahr 1949 stammenden Regelungen über die Kundmachung von Rechtsvorschriften an die neuen Lebensverhältnisse (zB Zugang über das Internet) angepasst. Das Gesetz enthält zwei Verfassungsbestimmungen über die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen durch die Landesregierung und über das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes.

Im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen der Landesverfassung (siehe dazu oben Punkt 2.4.) erfolgte kurze Zeit später eine Novellierung durch das Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die Kundmachung und Wiederverlautbarung geändert wird (LGBl 1999/49). Der Titel lautet nun „**Steiermärkisches Kundmachungsgesetz**". Mittels Verfassungsbestimmung wurde das Inkrafttreten der Novelle geregelt.

Das Gesetz, mit dem das als Landesgesetz geltende **Pensionsgesetz 1965**, das **Nebengebührenzulagengesetz**, das Steiermärkische **Bezügegesetz** und das Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steierischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut geändert werden (LGBl 1999/28), enthält die Prozentsätze bzw diesbezügliche Anpassungsfaktoren für die Bemessungsgrundlagen von Ruhe- und Versorgungsbezügen. Die Verfassungsbestimmung im Art VI legt fest, dass der Gesetzesbeschluss nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen ist.

Mit dem Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten des Landes Steiermark (**Stmk Landespersonalvertretungsgesetz 1999** - LGBl 1999/64) wurden die bisherigen Regelungen über die Aufgaben der Personalvertretung, die Wahlen sowie die dienstrechtliche Stellung der Personalvertreter grundlegend überarbeitet. Durch die Verfassungsbestimmung im § 40 Abs 4 wurden die Mitglieder der **Aufsichtskommission** bei ihrer Tätigkeit **weisungsfrei** gestellt.

4.5. Das Land **Tirol** hat mit dem Gesetz über das Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften in Tirol (**Tiroler Notifikationsgesetz** - LGBl 1999/43) die EU-Richtlinien betreffend die Notifikation von technischen Vorschriften umgesetzt. Die Verfassungsbestimmung im § 6 regelt das Verfahren im Landtag, der dafür zu sorgen hat, dass technische Vorschriften vor dem Ablauf der Stillhaltefrist nicht beschlossen werden.

Auch mit dem Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände (**Tiroler Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz** - LGBl 1999/55) wurden EU-Richtlinien umgesetzt und für die Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände die für die Bundes- und Landesbediensteten bereits bestehenden Regelungen über die Gleichbehandlung verwirklicht. Das Gesetz enthält Regelungen über das Gleichbehandlungsgebot, die Rechtsfolgen der Verletzung dieses Gebotes, die Organe zur Befassung aller die Gleichbehandlung und Frauenförderung betreffenden Fragen und über besondere Förderungsmaßnahmen für Frauen. Durch die Verfassungsbestimmung im § 28

wurde die **Weisungsfreiheit** der Mitglieder der **Gleichbehandlungskommissionen** sowie der **Gleichbehandlungsbeauftragten** festgelegt.

4.6. Das Land **Vorarlberg** hat mit dem Gesetz über eine Änderung des **Spitalgesetzes** (LGBl 1999/27) ua neue Regelungen über die Qualitätssicherung, die Sicherung der Patientenrechte, die psychologische Betreuung und psychotherapeutische Versorgung der Patienten, die Personalplanung sowie über die Einrichtung und die Aufgabe des Landessanitätsrates geschaffen und bisherige Bestimmungen, zB jene über die Ethikkommisson oder über die Krankengeschichten, Operationsprotokolle und sonstige Aufzeichnungen angepasst. Durch die Verfassungsbestimmung im § 21 Abs 5 wurden die **Mitglieder der Ethikkommission weisungsfrei** gestellt.

5. Wie in den vergangenen Jahren werden an dieser Stelle noch einige Gesetze, die mit dem Landesverfassungsrecht in enger Verbindung stehen, kurz erläutert:

5.1. Im Bereich des **Wahlrechts** sind folgende Gesetze anzuführen:

Das Gesetz, mit dem die **Salzburger Landtagswahlordnung 1998** und die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998** geändert werden (LGBl 1999/7), enthält Klarstellungen hinsichtlich der Parteibezeichnungen und Kurzbezeichnungen für die Landtagswahl sowie für die Wahlkuverts und die Fristen für die Einbringung von Wahlvorschlägen bei den Gemeinderatswahlen.

Entsprechende Klarstellungen hinsichtlich der unterscheidenden Parteibezeichnung enthält auch das Vorarlberger Gesetz über eine Änderung des **Landtagswahlgesetzes** (LGBl Nr 1999/22).

Das (Vorarlberger) Gesetz über eine Änderung des **Landes-Volksabstimmungsgesetzes** (LGBl 1999/35) sieht nunmehr auch die Möglichkeit eines **Volksbegehrens** im Bereich der **Gebarungskontrolle** vor.

5.2. Durch das **Stellenbesetzungsgesetz** (BGBl I Nr 26/1998) ermächtigte der Bund die Länder, auf dem Gebiet des Zivilrechts für Unternehmungen, die im Eigentum von Ländern und Gemeinden stehen, gleichartige Regelungen (Vertragsschablonen) zu erlassen (vgl ausführlich 22. Bericht 1997, S 34).

Von dieser Möglichkeit machten im Berichtsjahr das Land **Burgenland** mit dem Gesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (**Burgenländisches Stellenbesetzungsgesetz** - LGBl 1999/1) und das Land **Salzburg** mit dem Gesetz über

Dienstverträge der geschäftsführenden Organe von Unternehmen des Landes und der Gemeinden (**Manager-Dienstverträge-Gesetz** - LGBl 1999/27) Gebrauch.

5.3. Mit der Neuerlassung des Gesetzes über das **Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit** (LGBl 1999/44) hat das Land **Tirol** den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Rechtslage im bundes- und landesverfassungsrechtlichen Bereich Rechnung getragen und die aus dem Jahre 1981 stammenden Regelungen angepasst.

5.4. In **Vorarlberg** wurden mit dem Gesetz über eine Änderung des **Rechtsbereinigungsgesetzes** (LGBl 1999/15) sechs Rechtsvorschriften aufgehoben. Ziel dieser Maßnahme war die weitere Verbesserung der Übersichtlichkeit des geltenden Landesrechtes.

Im Besonderen Teil (E) findet sich eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 1999 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie von weiteren wichtigen Landesgesetzen und Verordnungen.

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Wegen der dem Bund durch die österreichische Bundesverfassung eingeräumten umfangreichen Zuständigkeiten ist die Gesetzgebung des Bundes aus föderalistischer Sicht mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten.
Föderalismuspolitisch wichtige Gesetzesvorhaben des Bundes und Verfassungsgesetze bzw jene einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits in den Kapiteln A und D dargestellt. Bundesgesetze, die mit finanziellen Auswirkungen für die Länder und die Gemeinden verbunden sind, wurden im Kapitel C besprochen.
Die Zahl der einfachen Bundesgesetze und der Gesetzentwürfe, zu denen in diesem Kapitel föderalistische Bemerkungen anzubringen sind, ist - wie übrigens auch schon in den Vorjahren - eher gering.

1.2.1. Das Bundesgesetz, mit dem das **Wasserrechtsgesetz 1959** geändert wird (WRG-Novelle 1999 - BGBl I Nr 155/1999), enthält ua eine Neugestaltung der Regelungen für Wassergenossenschaften und Wasserverbände. Die Wasserverbände verfügen über eine umfangreiche Satzungsautonomie und damit verbunden über eine erhöhte Eigenverantwortung und wurden in die Lage versetzt, bisher von der Behörde ausgeübte Befugnisse selbst zu übernehmen. Auch im Aufsichtsrecht wurde die Eigenständigkeit der Verbände gestärkt. Den neu geschaffenen Dachverbänden als Kontrollorgane kommen die Aufgaben der behördlichen Aufsicht über die Wassergenossenschaften zu.
Einen weiteren Schwerpunkt der Novelle bildet der Ausbau der wasserwirtschaftlichen Planungsinstrumente im Interesse der Anpassung an das EU-Recht. Durch eine - in der Regierungsvorlage noch nicht enthaltene - Bestimmung wurde die Frist für die Bewilligung für bestehende Kleinanlagen und Direkteinleiter bis Ende 2005 erstreckt. Die Bewilligungsfrist kann bei größeren Anlagen (über 2000 EGW) durch Verordnung des Landeshauptmannes bis 31.12.2012 verlängert werden. Damit soll den Gemeinden die leichtere Ausarbeitung von Lösungen für die Abwasserbeseitigung ermöglicht werden.
Der Bundesgesetzgeber ging bei der Beschlussfassung des Gesetzes nur zum Teil auf die von den Ländern im Zuge des Begutachtungsverfahrens geäußerten Bedenken (vgl 23. Bericht 1998, S 114 f) ein. So wurde etwa die nach Auffassung der Länder kompetenz- und damit verfassungswidrige Bestimmung, nach der bei der Beurteilung eines Vorhabens auch die Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes zu berücksichtigen ist (§ 105 Abs 1), in das Gesetz aufgenommen. Auch

auf die kritisierte Vorlagepflicht für Bescheide, die im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen stehen (Amtsbeschwerde - § 116), an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, wurde nicht verzichtet.

1.2.2. Mit Bundesgesetz, mit dem das **Gebührengesetz 1957** geändert wird (BGBl I Nr 92/1999), wurde durch die Zusammenführung der Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben zu einer einheitlichen Abgabe für die Ausstellung oder Änderung von Reisedokumenten und Führerscheinen eine Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung gesetzt. Es wurde auch die Möglichkeit zur **Entrichtung der Gebühren** mittels Eurochequekarte oder **Kreditkarte** geschaffen. Dies führt auch bei den Landesbehörden zu einer Verwaltungsvereinfachung. Diese Bestimmung entfaltet weiters Vorbildwirkung für gleichartige Regelungen der Länder über die Entrichtung von Verwaltungsabgaben.

1.2.3. Das Bundesgesetz, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geändert wird (**Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998** - BGBl I Nr 53/1999), enthält verschiedene Anpassungen (Ausweitung des Angebots bei sozialen Diensten, Erlebnispädagogik) an die geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Mit der Novellierung des Grundsatzgesetzes wurde ua auch eine **Bewilligungspflicht** für **Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern** vorgesehen. Bislang bestand eine solche Verpflichtung nur für die Tagesmütter. Die Landesgesetzgeber sind daher gezwungen, in die Ausführungsgesetze entsprechende Regelungen aufzunehmen.

1.2.4. Mit dem Bundesgesetz über die Bundesstatistik (**Bundesstatistikgesetz 2000** - BGBl I Nr 163/1999) wurden gesetzliche Grundlagen für die Beschaffung von Daten im Zuge von statistischen Erhebungen bei öffentlichen Registern und Verwaltungsdienststellen geschaffen, um einerseits die Auskunftspflichtigen weitestgehend zu entlasten und andererseits eine raschere Erstellung von Bundesstatistiken zu ermöglichen. Weiters wurden bisherige Regelungen des Bundesstatistikgesetzes 1965 über die Qualitätskriterien und Grundsätze, die bei der Erstellung von Statistiken zu beachten sind, neu definiert und entsprechende Kontrollmechanismen festgelegt. Die im Gesetz verankerten besonderen Mitwirkungspflichten der Gemeinden und der Bezirkshauptmannschaften (vgl §§ 11 und 12) dürften weiterhin einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten.
Von besonderer Bedeutung ist auch die Umwandlung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in eine **Bundesanstalt „Statistik Österreich"** (Anstalt öffentlichen Rechts) und die dadurch erfolgte

Ausgliederung aus dem Bundesbudget. Im Gesetz wurden auch die Grundsätze für die Wahrnehmung der Aufgaben festgelegt und zur Überwachung der Wirtschaftsführung ein Wirtschaftsrat eingerichtet.

1.3. Zu mehreren **Gesetzentwürfen des Bundes** erhoben die Länder massive Einwendungen. Die aus föderalismuspolitischer Sicht bedeutsamsten wurden bereits im Kapitel A besprochen (vgl etwa die Entwürfe für ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (Punkte 13.1. bis 13.3.), den Entwurf eines Bundesstraßengesetzes (Punkt 23.1.) und den Entwurf eines Sanitätergesetzes (Punkt 28.). An dieser Stelle sind noch folgende Gesetzentwürfe des Bundes zu erwähnen:

1.3.1. Der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Begutachtung (GZ 551.330/2-VIII/1/99 vom 29.6.1999) versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (**Gaswirtschaftsgesetz**) und das Preisgesetz 1992, die Gewerbeordnung 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden, wurde von den Ländern als Maßnahme zur Liberalisierung des Erdgassektors und der Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten Erdgasmarktes begrüßt.
In einer **gemeinsamen Länderstellungnahme** (VST-345/7 vom 21. September 1999) wurden grundsätzliche Überlegungen dem Bund mit dem Ersuchen um Berücksichtigung mitgeteilt. So sollte geprüft werden, ob die im § 1 vorgesehene „**Kompetenzdeckungsklausel**" für die preisrechtlichen Bestimmungen **verfassungsrechtlich** überhaupt notwendig ist. Auch die vorgesehene zentrale Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten als erste und letzte Instanz wurde als Eingriff in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung abgelehnt. Auch die bei der Festlegung des Geltungsbereiches des Gesetzes vorgenommene Kompetenzabgrenzung zum Gasrecht der Länder (Regelungen betreffend die Hausanschlussleitungen) widerspreche der geltenden Kompetenzrechtslage. Im Gesetzentwurf war in Umsetzung der EU-Richtlinie für den Erdgasbinnenmarkt eine 100%ige Öffnung des österreichischen Gasmarktes ohne Übergangsregelungen vorgesehen. Nach Auffassung der Länder sollte bei der Festlegung des Grades der Liberalisierung jedenfalls eine **schrittweise Marktöffnung** vorgesehen werden, um faire Wettbewerbsbedingungen sowohl für die österreichischen Konsumenten als auch für die österreichische Gaswirtschaft zu gewährleisten. Zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten verlangten die Länder auch eine klare Abgrenzung zwischen Fernleitungen und Verteilerleitungen, an die die grundsätzliche Zuständigkeit der Behörden anknüpft. Kritisiert wurde auch, dass dem Gesetzentwurf entgegen der Vereinba-

rung über einen Konsultationsmechanismus keine Darstellung über die finanziellen Auswirkungen angeschlossen war. In Hinblick auf die zahlreichen offenen Fragen und Probleme ersuchten die Länder um die Aufnahme von Verhandlungen, um eine gemeinsame Lösung anzustreben.

1.3.2. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie versandte den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (**Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999**), zur Begutachtung (GZ 32.3504/27-III/2/99 vom 29. April 1999). In ihren Stellungnahmen wiesen die Länder darauf hin, dass es durch die vorgesehenen Regelungen über mobile Einrichtungen, die komplexen und aufgesplitterten Genehmigungs- und Anzeigentatbestände, einer nur schwer lesbaren Terminologie sowie einer schwer zu durchschauenden Systematik zu zahlreichen Auslegungsproblemen im Vollzug kommen werde. Die Vorschriften über die mobilen Einrichtungen für die Abfallbehandlung würden zu einem deutlichen Mehraufwand für die Verwaltungsbehörden führen. Auch die angeführten Darstellungen der finanziellen Belastungen wurden in Zweifel gezogen, da von einer Kostenneutralität ausgegangen und nicht berücksichtigt wurde, dass es durch die vorgesehenen Verordnungen zu deutlich höheren Vollziehungskosten kommen dürfte.
Über Ersuchen des Ministeriums teilten die Länder ihren **gemeinsamen Standpunkt** über die anzupassenden Bereiche im Abfallwirtschaftsgesetz mit und nominierten gemeinsame Ländervertreter für die Arbeitsgruppe. In ihrer Stellungnahme (Schreiben VST-30/440 vom 29. September 1999) sprachen sich die Länder für eine völlige **Neuorientierung des österreichischen Abfallrechtes** im Sinne der Beschlüsse der Länder (zuletzt Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz vom 28. Mai 1999) aus und sagten ihre Mitarbeit bei der Erarbeitung eines neuen Abfallwirtschaftsgesetzes zu.
Im Berichtsjahr kam es zu keiner Beschlussfassung des geplanten und offenbar notwendigen Gesetzes.

1.3.3. Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom 25. März 1999, GZ 170.700/9-II/B/7/99, der Entwurf eines Bundesgesetzes über den Führerschein (**Führerscheingesetz**) zur Begutachtung ausgesandt. Die Ziele des Gesetzesvorhabens waren die Erreichung der völligen Konformität mit dem EU-Recht, eine übersichtlichere Gestaltung des Führerscheinrechtes durch eine systematische Neugliederung, die Schaffung ausreichender datenschutzrechtlicher Bestimmungen für das örtliche und das zentrale Führerscheinregister sowie die Neugestaltung des Systems über

Führerscheinentziehung. Aus Sicht der Praxis machten die Länder zu zahlreichen Punkten (zB zur Ausbildungsfahrtenbewilligung, Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Verkehrszulässigkeit) Verbesserungsvorschläge zu dem grundsätzlich positiv bewerteten Gesetzentwurf.
Kritisiert wurde auch das **Fehlen** einer **Darstellung** der **finanziellen Auswirkungen**, obwohl sich gerade angesichts der Vielzahl zusätzlicher Vollzugsaufgaben - entgegen der im Vorblatt getroffenen Feststellung - Mehraufwendungen vor allem bei den Bezirksverwaltungsbehörden ergeben dürften.

2. Gesetzgebung der Länder

2.1. Die österreichischen Länder nutzten auch im Berichtsjahr den ihnen von der Bundesverfassung zugestandenen - bescheidenen - Regelungsspielraum. Von den Landtagen wurden zahlreiche Gesetze beschlossen, mit denen das Landesrecht weiterentwickelt und an bundesgesetzliche Vorgaben oder an die geänderten Lebensverhältnisse angepasst wurde.

Die Schwerpunkte der Gesetzgebungstätigkeit der Landtage lagen - abgesehen von den bereits im Kapitel E besprochenen verfassungsrechtlichen Regelungen - vor allem in den Bereichen **Dienstrecht**, **Raumordnung** und **Grundverkehr**, **Baurecht**, **Naturschutz** sowie **Landeselektrizitätsrecht**. Gerade in diesem Bereich ergab sich durch die rechtzeitige Umsetzung der EU-Richtlinien für die Liberalisierung des europäischen Elektrizitätsmarktes ein zeitlicher Anpassungsdruck (vgl ausführlich Kapitel A, Punkt 15.1.). In den Bereichen **Raumordnung** und **Grundverkehr** trafen die Länder neuerlich Maßnahmen, um eine sparsame Nutzung von Grund und Boden zu gewährleisten und gleichzeitig dem EU-Recht zu entsprechen.

Jene Landesgesetze, bei denen eine Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung notwendig war, werden im Kapitel G dargestellt. Nachstehend werden wichtige einfachgesetzliche Regelungen der Länder kurz erläutert. Eine Zusammenstellung der wichtigsten im Berichtsjahr kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften findet sich im Besonderen Teil (E).

2.2. Das Land **Burgenland** hat mit dem Gesetz über die **Einrichtung von Tagesheimstätten** (LGBl 1999/53) legistisches Neuland betreten. Geregelt wurde die Errichtung, die Organisation und Führung von Tagesheimstätten, in denen Kindergartenkinder und Hortkinder tagsüber betreut werden. Das Gesetz sieht auch Landesbeiträge zum Personalaufwand für diese Einrichtungen vor.

2.3. In **Niederösterreich** wurden mit der Änderung des **NÖ Raumordnungsgesetzes 1976** (LGBl 8000-13) zahlreiche Bestimmungen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Insbesondere bei der Widmung von Grundflächen für Einkaufszentren wurde der ständigen Neuerrichtung von sog „Fachmarktzentren" (§ 17) Rechnung getragen. Das Gesetz sieht nunmehr auch bei der Neuwidmung von Bauland eine Befristung von fünf Jahren und die Möglichkeit der „**Vertragsraumordnung**" (§ 16a) vor.

Das vom NÖ Landtag beschlossene **NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz** (LGBl 1026-0) stellt eine Zusammenfassung der organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadtrechte dar und gilt für alle vier Städte mit eigenem Statut. Das Gesetz wurde von einer Arbeitsgruppe, die auf Grund des Beschlusses des Landtages vom 10. November 1994 eingesetzt wurde, ausgearbeitet. In diesem Beschluss forderte der Landtag die NÖ Landesregierung auf, zur Neufassung und Vereinheitlichung und Angleichung der organisationsrechtlichen Bestimmungen der NÖ Statutarstädte eine Arbeitsgruppe einzusetzen und dem Landtag eine Regierungsvorlage vorzulegen.
Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz ersetzt die vier Stadtrechte jedoch nicht zur Gänze. Diese blieben insoweit bestehen[1], als die rechtliche Stellung der Stadt, das Stadtgebiet, Wappen, Farben und Siegel der Stadt, die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtsenates und des Kontrollausschusses sowie die Einrichtung eines Kontrollamtes geregelt werden.

Mit dem **NÖ Straßengesetz 1999** (LGBl 8500-0) wurden die bisherigen Regelungen über den Bau und die Planung von Straßen (Landes- und Gemeindestraßen), die Rechte der Nachbarn, die Verpflichtungen der Grundeigentümer sowie jene über die Kostentragung umfassend überarbeitet und angepasst und mehrere EU-Richtlinien umgesetzt.

Das **NÖ Musikschulgesetz 2000** (LGBl 5200-0) hat die bisherigen aus dem Jahr 1990 stammenden Regelungen über die Ziele und Aufgaben der Musikschulen überarbeitet. Neu geregelt wurden im Abschnitt über die Organisation des NÖ Musikschulwesens die Aufgaben des Landes, die Erstellung des NÖ Musikschulplanes, die Aufgaben des Musikschulbeirates sowie die Förderung und Finanzierung der Musikschulen, die einen wichtigen kulturellen Auftrag zu erfüllen haben.

---

1 Vgl Änderung des **Kremser Stadtrechtes 1977** (LGBl Nr 1010-10); Änderung des **St. Pöltner Stadtrechtes 1977** (LGBl Nr 1015-11); Änderung des **Waidhofner Stadtrechtes 1977** (LGBl Nr 1020-10); Änderung des **Wiener Neustädter Stadtrechtes 1977** (LGBl Nr 1025/10).

2.4. Im Land **Oberösterreich** wurden mit Landesgesetz, mit dem das O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (**Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1999** - LGBl 1999/32), die Bestimmungen über die Widmungskategorien Wohngebiete, Gebiete für Geschäftsbauten, Sondergebiete des Baulands und Gebiete für Handelsbetriebe ebenso neu gefasst wie die Regelungen über die Entrichtung des Aufschließungsbeitrages. Neu im Gesetz geregelt wurde, dass Masten für Funkanlagen mit mehr als 10 Meter Höhe nur auf den im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Flächen errichtet werden dürfen.

Im Landesgesetz, mit dem die **Oö. Bauordnung** geändert wird (LGBl 1999/33), wurden neue Regelungen über die Abwasserbeseitigung besonderer Bauten und Nutzungen im Grünland (Ausbringung von Senkgrubeninhalten) gesetzlich verankert.

Damit im Zusammenhang steht auch das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (**Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1999** - LGBl 1999/34). Mit dieser Novelle wurden die Bestimmungen über die Ausbringung von Klärschlamm und Senkgrubeninhalten auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturflächen entsprechend angepasst.

Mit Landesgesetz, mit dem das **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995** geändert wird (LGBl 1999/35), wurden die Bestimmungen über die bewilligungspflichtigen Vorhaben im Grünland überarbeitet und jene über die anzeigepflichtigen Vorhaben und Verfahren sowie über die Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht neu erlassen.

Durch das Landesgesetz über den Schutz und die Entwicklung der Almen und der landwirtschaftlichen Kulturflächen in Oberösterreich (**Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz** - LGBl 1999/79) wurden die teilweise aus dem Jahre 1921 stammenden Regelungen über den Almschutz und die Almentwicklung grundlegend überarbeitet. Das Gesetz soll eine leistungsfähige Almwirtschaft sichern, eine geordnete Neuaufforstung von Grundflächen ermöglichen und zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturflächen beitragen.

2.5. Das Land **Salzburg** hat im Gesetz, mit dem das Salzburger **Raumordnungsgesetz 1998** geändert wird (LGBl 1999/10), festgelegt, dass Entwicklungsprogramme auch aus anderen wichtigen öffentlichen Interessen (als bei Änderung der Planungsgrundlagen oder zur Vermeidung drohender Entwicklungsprogramme) geändert werden können. Um einen sparsamen Umgang mit dem Bauland zu gewährleisten, wurden die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen und die Bauhöhe geregelt. Die Wiederausweisung von Zweitwohnungsgebieten fällt nicht unter die für

Neuausweisung von Zweitwohnungsgebieten geltenden Beschränkungen.

Eine weitere Novellierung des **Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998** (LGBl 1999/77) sieht vor, dass Gebiete für **Handelsgroßbetriebe** (Einkaufszentren) nur dann im Flächenwidmungsplan ausgewiesen werden dürfen, wenn dafür vorausgehend eine Standortverordnung der Landesregierung aus überörtlicher Sicht des Landes erlassen worden ist.

Im Gesetz, mit dem das **Grundverkehrsgesetz 1997** geändert wird (LGBl 1999/11), wurde der Rechtserwerb für **Zweitwohnungen** vom grundverkehrsbehördlichen Zustimmungsvorbehalt ausgenommen, wenn die Wohnung schon vor dem 1. März 1993 für Zweitwohnungszwecke verwendet worden ist.

Mit dem Gesetz über die Vermeidung, Erfassung und Behandlung von Abfällen (**Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1999** - LGBl 1999/35) wurden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erfassung von Abfällen durch die Gemeinden und die Behandlung von Abfällen überarbeitet und an die EU-Richtlinien über Abfälle sowie die IPPC-Richtlinie[2] angepasst.

Im Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend im Land Salzburg (**Salzburger Jugendgesetz** - LGBl 1999/24) wurden die bisherigen Jugendschutz-Regelungen umfassend überarbeitet und an die geänderten Lebensverhältnisse angepasst. Das Gesetz ersetzt auch das (bisher gesonderte) Jugendförderungsgeestz und legt zu diesem Zweck die Aufgaben und Grundsätze der Jugendförderung fest, enthält Bestimmungen über die Einrichtung und die Aufgaben des Landes-Jugendbeirates.

Mit Gesetz, mit dem das **Salzburger Rettungsgesetz** geändert wird (LGBl 1999/15), hat das Land Salzburg den Rettungsbeitrag für die Rettungsorganisation neu festgesetzt, erstmals eine Kostentragung für Einsätze nach dem Verursacherprinzip vorgesehen und die Bestimmungen über die Krankentransporte angepasst.

Durch das Gesetz, mit dem ein Gesetz über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe durch die Gemeinden erlassen wird (**Vergnügungssteuergesetz 1998**) und die Salzburger Landesabgabenordnung geändert wird (LGBl 1999/2), wurden die abgabepflichtigen Vergnügungen (Gegenstände der Abgabe) neu festgelegt. Die Gemeinden sind ermächtigt, die Vergnügungssteuer in Form der Kartensteuer oder einer Bauschabgabe einzuheben.

---

2 Vgl Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle und Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie).

2.6. In der **Steiermark** wurden im Landesgesetz, mit dem das **Steiermärkische Volksrechtegesetz 1986**, LGBl Nr 87, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 40/1997, geändert wird (LGBl 1999/51), die **Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Volksrechtegesetz** neu verankert. Die Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche über sie betreffende Projekte und Planungsvorhaben informieren und an der Meinungsbildung beteiligen.

Legistisches Neuland wurde mit dem Gesetz über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (**Stmk Landes-Reisegebührengesetz** - LGBl 1999/24) betreten. Bisher standen hinsichtlich der Reisegebühren Vorschriften des Bundes als Landesgesetz in Geltung.

Mit dem Gesetz über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (**Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz** - LGBl 1999/62) wurden die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufgaben und Maßnahmen des Katastrophenschutzes, die Mitwirkung im Katastrophenschutz, die Pflichten der Bevölkerung im Katastrophenfall und die Kostentragung bei der Katastrophenbekämpfung umfassend überarbeitet und an die geänderten Verhältnisse angepasst, um ein effizientes Vorgehen im Katastrophenfall gewährleisten zu können.

Das Gesetz, mit dem das **Statut der Landeshauptstadt Graz 1967,** die **Gemeindewahlordnung Graz 1992,** die **Gemeindewahlordnung 1967** und die **Gemeindewahlordnung 1960** geändert werden (LGBl 1999/82), sieht die **Schaffung von Ausländerbeiräten** vor, um die Integration von Ausländern zu fördern. Bisher gab es diese Beiräte nur auf freiwilliger Basis. Nunmehr sind diese in Gemeinden ab einer Einwohnerzahl von 1000 Ausländern einzurichten.

2.7. Um einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes[3] Rechnung zu tragen, beschloss der **Tiroler** Landtag das Gesetz, mit dem das **Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996** geändert wird (LGBl 1999/75). Für den Baugrundstücksverkehr wurde das bisherige Genehmigungsverfahren durch ein Erklärungsverfahren ersetzt. Der Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch die Gemeinden und der Erwerb von Waldgrundstücken wurde erleichtert.

Um die ständige Errichtung von Antennentragemasten (speziell für Mobiltelefone) an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen, novellierte der Landtag zwei Gesetze. Im Gesetz, mit dem die **Tiroler Bauordnung**

---

3 EuGH vom 1.6.1999, Rs C-302/97 (Klaus Konle/Republik Österreich), siehe die Urteilsbesprechung im WBl 1999, 405 ff und HERZIG, Grundverkehr und Europäisches Gemeinschaftsrecht, WBl 1999, 395 ff.

1998 geändert wird (LGBl 1999/7), und im Gesetz, mit dem das **Tiroler Naturschutzgesetz 1997** geändert wird (LGBl 1999/8), wurden Regelungen für die Zulässigkeit und die Errichtung von Antennentragemasten (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 24.) gesetzlich festgelegt.

2.8. Das Land **Vorarlberg** hat mit dem Gesetz über eine Änderung des **Raumplanungsgesetzes** (LGBl 1999/43) die Bestimmungen über die Widmung von Einkaufszentren umfassend überarbeitet. Geändert wurden auch die Regelungen über die Nutzung von Immobilien als Ferienwohnungen und die Bestimmungen über die Mindest- und Höchstzahl von Einstell- und Abstellplätzen.

Das Gesetz über eine Änderung des **Katastrophenhilfegesetzes** (LGBl 1999/33) enthält die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung eines Katastrophenschutzplanes, die Zuständigkeiten für die Katastrophenhilfe und die Verpflichtung zur Erstellung von externen Notfallplänen für bestimmte Betriebe.

Mit dem Gesetz über die **Förderung und den Schutz der Jugend** (Jugendgesetz - LGBl 1999/16) wurden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Jugendförderung und den Schutz der Jugend an die geänderten Lebensbedingungen angepasst. Kindern und Jugendlichen wurde in Angelegenheiten des Landes, die sie besonders betreffen, ein Anhörungs- und Mitspracherecht (vor allem im Wege des Jugendbeirates) eingeräumt.

Das im Zusammenhang mit dem geänderten Spitalgesetz (LGBl 1999/27 - siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.6.) vom Landtag beschlossene Gesetz über Einrichtungen zur Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten und Klienten (**Patienten- und Klientenschutzgesetz** - LGBl 1999/26) regelt die Einrichtung und Organisation der Informations- und Beschwerdestellen, der Patientenanwaltschaft und der Schiedskommission für Patienten- und Klientenschäden.

Das Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (**Wasserversorgungsgesetz** - LGBl 1999/3) enthält die Verpflichtung der Gemeinden für die Errichtung und den Betrieb von Gemeindewasserversorgungsanlagen, verbunden mit dem Ziel einer nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserreserven. Mit dem Gesetz wurden die aus dem Jahre 1929 stammenden Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung an die geänderten Verhältnisse und den Stand der Technik angepasst.

2.9. In **Wien** wurde im Gesetz, mit dem das **Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz** geändert wird (LGBl 1999/57), festgelegt, dass der Erwerb

des Eigentums, eines Baurechtes oder des Rechtes der persönlichen Dienstbarkeit oder eines Bestandsrechtes an bebauten oder unbebauten Grundstücken durch Ausländer zu ihrer Gültigkeit einer behördlichen Genehmigung bedürfen. Keine Ausländer sind Personen aus den EU-Mitgliedstaaten, die von den Niederlassungs- und Verkehrsfreiheiten Gebrauch machen.

Mit Gesetz, mit dem das Gesetz über den **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** geändert wird (LGBl 1999/39), wurde festgelegt, dass die Mitglieder des UVS Wien auf **Lebenszeit bestellt** werden. Die Novelle enthält geänderte Bestimmungen über die Vollversammlung und die Geschäftsverteilung sowie neue Regelungen über den Personalausschuss.
Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Mitglieder des UVS Wien wurden mit Gesetz, mit dem das **Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995** geändert wird (LGBl 1999/40), entsprechend angepasst.

Das Gesetz, mit dem ein **Wiener Rundfunk-Ankündigungsabgabegesetz** (Wr. RFAG) erlassen wird (LGBl 1999/21), ermächtigt die Gemeinde Wien, von fremden Ankündigungen durch Rundfunk (Hör- und Fernsehrundfunk), die von Studios im Gebiet der Stadt Wien gesendet werden (Studioprinzip), eine Abgabe einzuheben.

2.10. Von den Ländern wurden zahlreiche **Landesgesetze wiederverlautbart** und damit - wie schon in den Vorjahren - ein wertvoller Beitrag zur Übersichtlichkeit des geltenden Landesrechtes geleistet.

3. Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes

3.1. An der Gesetzgebung des Bundes wirken die Länder gemäß Art 24 B-VG durch den **Bundesrat** mit. Die politischen Diskussionen über die Existenz und Aufwertung der Länderkammer und föderalismuspolitisch wichtige Aktivitäten des Bundesrates wurden bereits im Kapitel A, Punkte 7.1. - 7.4., besprochen.

3.2.1. Im Berichtsjahr trat der Bundesrat zu **11 Sitzungen** (649. bis 659. Sitzung) zusammen. Die **Tätigkeit des Bundesrates** ist überblicksweise im Besonderen Teil (F/1) dargestellt. In der 657. Sitzung am 29./30. Juli 1999 wurden vom Bundesrat bei einer Sitzungsdauer von 17 Stunden und 26 Minuten insgesamt 54 Tagesordnungspunkte behandelt. Hervorzuheben ist das Bemühen des Bundesrates, ihm für die Behandlung der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates eine ausreichende Zeit zu gewähren. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass der Nationalrat häufig durch die Festlegung des Inkrafttretenszeitpunktes von Gesetzen stillschweigend voraussetzt, dass der Bundesrat ohnedies sehr rasch durch die Nichtbeeinspruchung oder Zustimmung signalisieren werde, dass das Gesetz kundgemacht werden kann. Würde der von der Verfassung vorgesehene Zeitraum von acht Wochen (Art 42 Abs 3 B-VG) in Anspruch genommen, kämen teilweise - bei Strafbestimmungen - verfassungswidrige rückwirkende Gesetzesbeschlüsse zustande. Auf diesen Umstand machte auch der im 2. Halbjahr 1999 amtierende Präsident WEISS in seiner Antrittsansprache in der 656. Sitzung des Bundesrates am 1. Juli 1999 aufmerksam.

3.2.2. Dass bei der Tätigkeit des Bundesrates neben der Wahrnehmung von Länderinteressen auch die **Parteipolitik** eine wesentliche Rolle spielt, wurde im Berichtsjahr wiederum deutlich aufgezeigt.
Wie schon in den vergangenen Jahren wurde **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhoben. Es wurde auch kein Antrag gestellt, einen Einspruch zu erheben.

3.2.3. Gemäß Art 44 Abs 2 B-VG erteilte der Bundesrat in **acht Fällen** seine **Zustimmung**. Neben zwei Verfassungsgesetzen und vier einfachen Bundesgesetzen, die Verfassungsbestimmungen enthalten, waren auch zwei Staatsverträge (Zustimmung gemäß Art 50 Abs 1 bzw Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG) davon betroffen. Diese Zustimmungen führten zu weiteren Einschränkungen der Landeskompetenzen. Es wurde kein Antrag gestellt, die Zustimmung zu verweigern.

Seit der Einführung dieses Zustimmungsrechtes mit 1. Jänner 1985 wurde die Zustimmung (B-VG-Novelle 1984/490) bis zum Ende des Berichtsjahres in insgesamt **153 Fällen** erteilt (siehe dazu die Aufstellung F/2). Die Länderkammer „genehmigte" damit weitere Einschränkungen der ohnehin bescheidenen Länderkompetenzen.

3.2.4. Die Mitglieder des Bundesrates machten von den **parlamentarischen Kontrollrechten** reichlich Gebrauch. Die Inanspruchnahme dieser Instrumente zeigt deutlich, dass hiefür vielfach parteipolitische Gründe und nicht die Wahrnehmung der Länderinteressen ausschlaggebend waren.
An die Mitglieder der Bundesregierung wurden **acht Dringliche Anfragen** gerichtet. Diese stammten alle von Mitgliedern des Bundesrates, die der FPÖ angehören. Weiters wurden **90 Schriftliche Anfragen** eingebracht und in **6 Fragestunden 74 Mündliche Anfragen** an einzelne Mitglieder der Bundesregierung gerichtet und von diesen beantwortet.
Insgesamt wurden **10 Selbständige Anträge** eingebracht. Davon sind die Gesetzesanträge betreffend die Änderung der Bundesverfassung zur Ermöglichung der Briefwahl (siehe Kapitel A, Punkt 10.) und Anträge betreffend die Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates (vgl dazu Kapitel A, Punkt 7.4.) zu erwähnen.
Von den eingebrachten **41 Entschließungsanträgen** waren 40 von der FPÖ angehörenden Bundesratsmitgliedern unterzeichnet, die von der Mehrheit des Bundesrates alle abgelehnt wurden. Von der Mehrheit des Bundesrates angenommen wurde nur der Entschließungsantrag der Bundesräte Konecny, Bieringer und Kollegen betreffend Maßnahmenkatalog angesichts der Brandkatastrophe im Tauerntunnel (E 162).

3.2.5. Vom **Rederecht der Landeshauptmänner** machten im Berichtsjahr **zwei** Landeshauptmänner Gebrauch:
In der 655. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1999 gab Frau Landeshauptmann KLASNIC, Steiermark, eine Erklärung zum Thema „**Grenzlandförderung**" ab. Dabei ging sie auf aktuelle Verkehrsfragen, die EU-Osterweiterung sowie die Verwendung von EU-Strukturfondsmittel ein.
Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER (Vorsitzender der Landeshauptmännerkonferenz) ging in der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. November 1999 auf die unerledigte Bundesstaatsreform, die Reform des Bundesrates und die Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung ein (siehe auch Kapitel A, Punkt 7.2.).

3.3. Die Vorgangsweise des Bundes bei der **Begutachtung von Gesetzesentwürfen** wird seit vielen Jahren kritisiert. Hinsichtlich der einzuhaltenden **Begutachtungsfristen** und der **Kostendarstellung** ergab sich durch das Inkrafttreten der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 6.1. bis 6.5.) teilweise eine Besserung der Situation. Ansonsten hat sich an der schwachen Position der Länder im Gesetzgebungsverfahren des Bundes bzw der anderen in das Begutachtungsverfahren eingebundenen Stellen nichts geändert.

3.3.1. Hinsichtlich der Gewährung von **Fristen** im allgemeinen **Begutachtungsverfahren** durch die Bundesstellen konnte gegenüber den Vorjahren keine Trendwende festgestellt werden. Es wurden vielfach viel zu kurz bemessene Fristen eingeräumt, die eine eingehende Beurteilung der vorgelegten Gesetzesentwürfe unmöglich machten. Als besonders **negatives Beispiel** sind die Vorgänge um das geplante **Umweltgesetz für Betriebsanlagen** (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 13.1. bis 13.3.) zu nennen. Das Vorhaben sollte unter inakzeptabel kurzen Begutachtungsfristen durchgezogen werden. Die Folge war, dass die Entwürfe immer wieder kurzfristig überarbeitet werden mussten, weil immer neue Unstimmigkeiten zu bereinigen waren. Letztendlich scheiterte das Projekt als Ganzes.
Als besonders negativ empfunden wurde das Verhalten des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verordnung auf Grund des § 47 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz. Die Verordnung wurde zur Wahrung des äußeren Anscheins zur Begutachtung über das Wochenende versandt, nämlich von Freitag, den 12. Februar, bis Dienstag, den 16. Februar 1999, 12 Uhr, und bereits zwei Tage darauf im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

3.3.2. Entsprechend der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ist in Gesetz- und Verordnungsentwürfe eine **Darstellung der finanziellen Auswirkungen** aufzunehmen (Art 1 Abs 3), die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht. Mit Bedauern mussten die Länder feststellen, dass die von den Bundesministerien ausgearbeiteten Entwürfe - von wenigen Ausnahmen abgesehen - den rechtlichen Vorgaben nicht einmal ansatzweise entsprechen, da öfters keine oder nur unzureichende Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen auf Länder und Gemeinden enthalten waren. Regelmäßig werden lediglich

die Kosten des Bundes beziffert, und, wenn schon eine Kostenschätzung für die Länder vorgenommen wird, erfolgt diese pauschal.

Vielfach wird bei Entwürfen, die der **Umsetzung von EU-Richtlinien** dienen, **keine Kostendarstellung** vorgenommen. In diesem Fall wären die finanziellen Auswirkungen ungeachtet des Umstandes, dass die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus nicht gilt, auf Grund des § 14 Abs 3 des Bundeshaushaltsgesetzes darzustellen.
Manche Entwürfe wurden nicht dem Begutachtungsverfahren unterzogen, sondern als Regierungsvorlage den Ländern übermittelt bzw es kam in wesentlichen Punkten zu einem Abweichen der Regierungsvorlage vom Begutachtungsentwurf. In diesem Fall steht für die Länder lediglich eine Frist von einer Woche zur Verfügung, sodass für die Beurteilung und die Entscheidung über die Einleitung des Konsultationsverfahrens nur einige Tage zur Verfügung stehen.

Es kam auch vor, dass **Verordnungsentwürfe** des Bundes bereits im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens auch dem Verfahren gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus unterzogen worden sind. Dabei wurde den betroffenen Stellen eine vom allgemeinen Begutachtungsverfahren abweichende Frist - nämlich vier Wochen ab Zustellung der Verordnungsentwürfe - gesetzt. Diese Vorgangsweise erscheint unzweckmäßig, weil die finanziellen Auswirkungen von Gesetzen und Verordnungen nicht getrennt vom Inhalt beurteilt werden können.
Zu dieser - abzulehnenden - Praxis ist zu bemerken, dass im Verfahren gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ua beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesminister (Art 1 Abs 1) zu übermitteln sind. Wenn ein Verordnungsentwurf bereits im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens auch dem Verfahren nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus unterzogen wird, muss daraus der Schluss gezogen werden, dass den in das Begutachtungsverfahren einbezogenen Stellen bereits ein beschlussreifer Verordnungsentwurf übermittelt worden ist und daher nur mehr ein „Alibi-Begutachtungsverfahren" durchgeführt wird.
Aus den angeführten Problemen ist ersichtlich, dass es in der Praxis noch viele offene Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung von vereinbarten Regelungen zum Konsultationsmechanismus zu lösen gilt.

3.3.3. Wie schon in den vergangenen Jahren berücksichtigte der Bund bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlagen die von den Ländern im Zuge des Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen nur in einem geringen Ausmaß.

3.4. Auch im Berichtsjahr wurden vom Bundesgesetzgeber wichtige Gesetze auf der Grundlage von **Initiativanträgen** beschlossen und dabei zum überwiegenden Teil auf die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens verzichtet. Dies war beispielsweise der Fall beim **Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999**, BGBl I Nr 204/1999, beim **Kraftfahrliniengesetz**, BGBl I Nr 203/1999 (vgl dazu Kapitel A, Punkt 22.), bei der Erlassung des **Rundfunkgebührengesetzes**, BGBl I Nr 159/1999 (siehe Kapitel A, Punkt 24.) oder bei der Änderung des **Bundeshaushaltsgesetzes**, BGBl I Nr 30/1999 (vgl Kapitel D, Punkt 5.8.).
Gelegenheit zur Stellungnahme wurde den Ländern lediglich zu den Initiativanträgen der ÖVP betreffend ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, einer begleitenden Novelle zum B-VG, einer Novelle zur Gewerbeordnung 1994 und einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999 eingeräumt. In einer gemeinsamen Länderstellungnahme sprachen sich die Länder wegen zahlreicher Bedenken gegen eine überhastete Beschlussfassung aus (vgl Kapitel A, Punkt 13.3.), zu der es auch wegen der Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates nicht mehr kam.

3.5. Eine **Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige zu Ausschussberatungen im Nationalrat war im Berichtsjahr nur in einem Fall zu verzeichnen. Zu den Beratungen im Unterausschuss des Verfassungsausschusses über die Schaffung eines **bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes** bzw zur Behandlung des Tierschutz-Volksbegehrens wurde ein Amtstierarzt der Veterinärdirektion des Amtes der Salzburger Landesregierung eingeladen.

Daraus ist deutlich zu ersehen, dass der Bundesgesetzgeber offenbar nur ein geringes Interesse davon hat, im Gesetzgebungsprozess die Erfahrungen im Vollzug von Bundesgesetzen bzw Länderinteressen zu berücksichtigen.

3.6. Im Berichtsjahr gaben die Länder zu mehreren Gesetzesvorhaben des Bundes eine **gemeinsame Länderstellungnahme** ab, um damit ihre einheitliche Auffassung zu unterstreichen. Folgende gemeinsame Länderstellungnahmen wurden von der Verbindungsstelle der Bundesländer an die zuständigen Bundesministerien, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bzw an den Nationalrat abgegeben:

- **Konsultationsmechanismus**; Auswirkungen der fehlenden Kostendarstellung auf den Fristenlauf (VST-1593/159 vom 13. Oktober 1999). Darin legten die Länder gegenüber dem Bund ihren Standpunkt vor (siehe dazu Kapitel A, Punkt 6.4. und A/5).

- Entwurf (Stand 24.3.1999) eines **Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA)** (VST-3285/20 vom 16. April 1999). Die Länder lehnten den unausgereiften Entwurf, der eine teilweise Vorwegnahme der Bundesstaatsreform bedeuten würde, ab (vgl dazu Kapitel A, Punkt 13.1.).
- Entwürfe eines **Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA)** und (begleitendes) Bundesverfassungsgesetz betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (VST-3285/27 vom 26. Mai 1999). Die Länder äußerten schwerwiegende Bedenken und verlangten eine Einigung über die Kostenfolgen (vgl Kapitel A, Punkt 13.2.).
- Entwürfe für Initiativanträge betreffend a) eine Novelle zur Gewerbeordnung 1994, b) eine Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999, c) ein **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz** und d) eine begleitende **Novelle zum B-VG**; (VST-3285/38 vom 29. Juni 1999). Wegen der vorgesehenen Eingriffe in Landeskompetenzen sprachen sich die Länder gegen eine überhastete Beschlussfassung aus (vgl Kapitel A, Punkt 13.3.).
- Entwurf eines **Gaswirtschaftsgesetzes** (VST-345/7 vom 21. September 1999). Die Länder verlangten eine Prüfung, ob die vorgesehene Kompetenzdeckungsklausel notwendig sei und machten zahlreiche Verbesserungsvorschläge (vgl oben Punkt 1.3.1.).
- **Wasserrechtsgesetz**; Kostentragung in der mittelbaren Bundesverwaltung (VST-871/322 vom 29. Oktober 1999). Darin legten die Länder ihren Standpunkt hinsichtlich der Kostentragung für Amtssachverständige und über die Vorlage eines Nachweises über die ausbezahlten Bundesmittel dar (vgl dazu Kapitel C, Punkt 11.).
- Abfallstoffe; **Anpassung des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG)** (VST-30/440 vom 29. September 1999). In einem **gemeinsamen Standpunkt** der Länder wurde verlangt, dass die vom Umweltministerium vorgelegte Aufstellung über die anzupassenden Bereiche im Sinne der Punktation der Länder überarbeitet werden sollte. Die Länder nominierten gemeinsame Ländervertreter für eine Arbeitsgruppe.

G) HANDHABUNG DES ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSRECHTS NACH ART 97 UND ART 98 B-VG SOWIE ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESRECHTSNORMEN NACH ART 139 UND ART 140 B-VG

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG

1.1. Dem Bundeskanzleramt wurden im Berichtsjahr von den Ländern im Verfahren gemäß Art 98 B-VG insgesamt **234 Gesetzesbeschlüsse** der Landtage übermittelt. Von der Bundesregierung wurden diese Beschlüsse bis Ende Februar 2000 im Verfahren nach Art 97 bzw 98 B-VG behandelt.

Die Bundesregierung erhob **erstmals** seit der Neufassung des Art 98 Abs 2 B-VG durch die B-VG-Novelle 1983, BGBl 1983/175, **keinen Einspruch**. Die Zahl der von der Bundesregierung seit dem Jahr 1969 beeinspruchten Gesetzesbeschlüsse beläuft sich daher weiterhin auf **149 Fälle**. Die in den letzten Jahren stetig geringer gewordene Zahl von Einsprüchen (vgl die Übersicht G/2) dürfte ihre Hauptursache nicht in einer besonders entgegenkommenden Haltung des Bundes haben, sondern ist wohl eher in der Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes im Zuge des Begutachtungsverfahrens von Gesetzentwürfen der Länder begründet. Dieser Umstand wirkte sich auch nicht in einer Verkürzung der Zeit, in der die Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung beschlossen und mitgeteilt wird, aus. Beurteilungsmaßstab für die Bundesregierung ist aber in der Regel nur der, ob in Bundeskompetenzen eingegriffen wird. Eine Beurteilung aus anderen Gesichtspunkten ist bundesverfassungsgesetzlich nicht gedeckt, wenn der vorausgehende Gesetzentwurf dem Bund zur Stellungnahme vorgelegt worden ist.

1.2. In **19 Fällen** ließ die Bundesregierung die gemäß Art 98 Abs 2 B-VG zur Verfügung stehende **Einspruchsfrist** von **acht Wochen** ungenützt verstreichen, wobei in allen diesen Fällen ein ausdrücklicher Beschluss (gemäß Art 98 Abs 3 B-VG) gefasst wurde. Die Gründe für diese - doch eher länderunfreundliche - Vorgangsweise lagen nach Ansicht der Bundesregierung im Vorliegen von verschiedenen verfassungsrechtlichen oder gemeinschaftsrechtlichen Bedenken; teilweise wurden auch kompetenzrechtliche Bedenken geäußert.
Folgende Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind zu erwähnen:

- Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages von 25. Februar 1999 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (**Oö. Raumordnungsgesetz-**

Novelle 1999) (Regelungen über die Masten für Funkanlagen fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes).

- Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 27. April 1999 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das **Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1979** geändert wird (nachträglich geänderte Teilungsziffern für Klassen führen zu einem höheren Personalaufwand und zu finanziellen Belastungen des Bundes).
- Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages vom 24. Juni 1999 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976** geändert wird (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz).
- Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages vom 24. Juni 1999 betreffend ein Landesgesetz über ein **NÖ Musikschulgesetz 2000** (Regelungen über die Arbeitsverhältnisse greifen in Bundeskompetenzen ein).
- Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 8. Juli 1999 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das **Raumplanungsgesetz** geändert wird (Regelungen über die Bedarfsprüfung bei Einkaufszentren unterliegen dem Kompetenztatbestand „Gewerberecht" des Bundes).
- Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 28. September 1999 betreffend ein Landesgesetz, mit dem die **Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981** geändert wird (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen das Legalitätsprinzip).
- Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 4. November 1999 betreffend ein Landesgesetz über die Regelung der Sozialhilfe (**Bgld Sozialhilfegesetz 2000**) (Bedenken wegen zahlreich enthaltener verfassungswidriger Bestimmungen).
- Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 9. Dezember 1999 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das **Salzburger Raumordnungsgesetz 1998** geändert wird (verfassungsrechtliche Bedenken gegen Bestimmungen über privatrechtliche Vereinbarungen in der Raumordnung).
- Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages vom 18. November 1999 betreffend ein Landesgesetz, mit dem die **NÖ Abgabenordnung 1977** geändert wird (Verstoß gegen gemeinschaftsrechtliche Vorschriften).

Beim Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages betreffend die Änderung des **NÖ Naturschutzgesetzes 1977** ließ die Bundesregierung die Einspruchsfrist verstreichen, ohne hierüber einen Beschluss zu fassen.

2. *Zustimmungen bzw Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG*

2.1. Der Bund ist für die Errichtung, Organisation und Führung von Bundespolizei und Bundesgendarmerie (Wachkörper des Bundes) zuständig (Art 10 Abs 1 Z 14 B-VG). Den Ländern ist es hingegen verwehrt, eigene Wachkörper einzurichten. Es ist aber in manchen Fällen unverzichtbar, für eine sinnvolle und zweckmäßige Vollziehung Wachkörper des Bundes heranzuziehen. Hiebei sind die Länder auf die Zustimmung der Bundesregierung angewiesen.

Auf Grund der restriktiven Haltung des Bundes bei der Erteilung der Zustimmung und unter Berücksichtigung der Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 100-NR XVII.GP, sehen die Länder bei der Erlassung von Landesgesetzen eine Mitwirkung von Bundesorganen nur in Fällen vor, wo dies unumgänglich erscheint. Deshalb ist auch in den letzten Jahren die Zahl der Zustimmungsverweigerungen seitens der Bundesregierung ständig zurückgegangen. Im Berichtsjahr wurde die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG - wie übrigens schon im Jahr 1998 - in **keinem Fall verweigert**.

2.2. Die Bundesregierung **stimmte** im Berichtszeitraum der **Mitwirkung von Bundesorganen** bei der Vollziehung von Landesgesetzen in **elf Fällen** ausdrücklich zu. In zwei weiteren Fällen (Oö. Pflichtschulorganisations-Novelle 1999, LGBl 1999/44; 14. Novelle zum Wiener Schulgesetz, LGBl 1999/45) ließ die Bundesregierung die Frist zur Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen **ungenützt** verstreichen, sodass die **Zustimmung** gemäß Art 97 Abs 2 zweiter Satz B-VG **als erteilt gilt**. Zu erwähnen sind noch **zwei Gesetzesbeschlüsse der Landtage** vom Dezember 1998, zu denen die Bundesregierung am Beginn des Berichtsjahres ihre Zustimmung erteilte.

2.2.1. Dem Land Kärnten gelang im Berichtsjahr eine grundlegende Neuregelung bei der Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen. Auf Grund der restriktiven Haltung des Bundes bei der Zustimmung zur Mitwirkung bzw der erfolgten Zustimmungsverweigerungen wurden alle Landesgesetze, bei denen bisher eine Mitwirkung vorgesehen war, durchforstet, um festzustellen, ob diese noch notwendig erscheint. Nach mehrere Jahre dauernden Verhandlungen mit dem Bund (Bundesministerium für Inneres) konnte schließlich eine Einigung erzielt werden.
Mit dem Gesetz über die Änderung der Mitwirkungspflicht der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektionen bei der Voll-

ziehung von Landesgesetzen (**Mitwirkungspflicht-Änderungsgesetz** - LGBl 1999/35) wurde durch die Aufhebung des Mitwirkungspflichtgesetzes die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von 23 Landesgesetzen beseitigt. Bei jenen Gesetzen, bei welchen die Mitwirkungspflicht weiterbestehen soll, wurden in den Materiengesetzen entsprechende Mitwirkungsbestimmungen eingefügt (zB Campingplatzgesetz 1970, Gemeindekanalisationsgesetz, Jugendwohlfahrtgesetz).
Längerfristig müssen auch jene Gesetze (zB Naturschutzgesetz, Nationalparkgesetz, Prostitutionsgesetz), in denen statisch auf das Mitwirkungspflichtgesetz verwiesen wird, angepasst werden.

Im Gesetz, mit dem die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert wird (LGBl 1999/63), wurden ua neue gesetzliche Regelungen über die Tages- und Wochenarbeitszeit, die Durchrechnung der Arbeitszeit, über die gleitende Arbeitszeit und über Benachteiligungsverbote für ein Verhalten bei Gefahr oder für Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräfte geschaffen und die Bestimmungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit angepasst. Der im § 116h Abs 13 vorgesehenen Mitwirkung der Sozialversicherungsträger bei der Aufzeichnung und Aufbewahrung von Unterlagen über gefährliche Arbeitsstoffe stimmte die Bundesregierung zu.

2.2.2. In **Niederösterreich** wurden durch die Änderung des **NÖ Schulzeitgesetzes 1978** (LGBl 5015-9) der Beginn und das Ende der Schulferien festgelegt, bestimmte Tage für schulfrei erklärt und das Schulforum bzw der Schulgemeinschaftsausschuss ermächtigt, bis zu vier Tage pro Schuljahr für schulfrei zu erklären. Der Mitwirkung des Landesschulrates stimmte die Bundesregierung zu.

Mit der Änderung des **NÖ Landwirtschaftskammergesetzes** (LGBl 6000-9) wurden ua die Bestimmungen über die Festsetzung und Einhebung der Kammerbeiträge geändert. Im § 29 ist die Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bei der Ermittlung der Höhe der Kammerumlagen vorgesehen. Die Bundesregierung erteilte hiezu ihre Zustimmung.

Mit dem **NÖ Sozialhilfegesetz 2000** (LGBl 9200-0) wurden die bisherigen Regelungen im Bereich der Sozialhilfe umfassend überarbeitet und den geänderten Lebensverhältnissen angepasst. Im § 69 sind umfangreiche Amtshilfe- und Mitwirkungspflichten von Bundesbehörden (Gerichte, Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen, Finanzämter, Bundespolizeibehörden, Träger der Sozialversicherung) vorgesehen, denen die Bundesregierung zustimmte.

2.2.3. Das Land **Oberösterreich** hat mit dem Landesgesetz, mit dem das Aufstellen und der Betrieb von Spielapparaten und sonstigen Unterhaltungsgeräten geregelt und das Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 geändert wird (**Oö. Spielapparategesetz 1999** - LGBl 1999/53), die bisher im Veranstaltungsgesetz enthaltenen Regelungen über das Aufstellen und den Betrieb von Spielautomaten neu gefasst und den geänderten Bedingungen angepasst. Der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 9) bei der Überprüfung der Spielapparate erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

2.2.4. In Salzburg regelt das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Salzburger Landtages** (Landtags-Geschäftsordnungsgesetz - LGBl 1999/26) in einem Anhang (**Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung**) die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen und deren Verfahren. Der im § 7 vorgesehenen Mitwirkung von zuständigen Richtern des Landesgerichtes Salzburg stimmte die Bundesregierung zu.

Im Gesetz über den Schutz und die Haltung von Tieren in Salzburg (**Salzburger Tierschutzgesetz 1999** - LGBl 1999/86) wurden die bisherigen Bestimmungen über die Tierquälerei und die Tierhaltung neu gefasst und die Regeln über den Tierschutz wesentlich verbessert. Der § 25 sieht eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des Gesetzes vor.

Durch das Gesetz über die Erhebung einer Landes-Rundfunkabgabe (**Salzburger Rundfunkabgabegesetz** - LGBl 2000/26) wurde die Einhebung dieser ausschließlichen Landesabgabe, die bisher im Salzburger Fernsehschilling- und Rundfunkschillinggesetz geregelt war, neu formuliert. Als Abgabebehörde I. Instanz fungiert die vom Bund geschaffene Gebühreninkasso Service GmbH (siehe dazu Kapitel A, Punkt 24.), deren Mitwirkung an der Vollziehung die Bundesregierung ihre Zustimmung erteilte.

2.2.5. Das vom **Steiermärkischen** Landtag beschlossene Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Graz bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der **Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelei** erlassen werden (LGBl 1999/97), regelt im § 1 die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektion Graz beim Verordnungsvollzug. Die Bundesregierung stimmte dieser Mitwirkung zu. Um diese in der Verordnung geregelte Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Graz sicherzustellen, war es jedoch notwendig, ein Landesgesetz zu beschließen.

2.2.6. Mit dem Gesetz über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (**Tiroler Elektrizitätsgesetz 1999** - LGBl 1999/9), wurden in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes, BGBl I Nr 143/1998, die EU-Richtlinien zur Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes umgesetzt. Der im § 63 des Gesetzes vorgesehenen Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Innsbruck zur Assistenzleistung bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

Wie in Salzburg wurden auch in Tirol die bisherigen Bestimmungen des Tiroler Kulturschillinggesetzes angepasst bzw geändert. Das Gesetz über die Erhebung einer Kulturförderungsabgabe (**Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2000** - LGBl 2000/11) sieht die Entrichtung der ausschließlichen Landesabgabe „Kulturförderungsabgabe" vor. Als Abgabebehörde I. Instanz fungiert die vom Bund geschaffene „Gebühreninkasso Service GmbH". Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung dieser Bundesbehörde bei der Vollziehung des Landesgesetzes zu.

2.2.7. In **Vorarlberg** enthält das Gesetz über eine Änderung des **Landes-Umweltinformationsgesetzes** (LGBl 1999/44) neben Regelungen über den Kostenersatz für die Informationsübermittlung auch eine Bestimmung über die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Ermittlung und Bekanntgabe von Umweltdaten. Die Bundesregierung erteilte hiezu die Zustimmung.

3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder

Wie schon in den Vorjahren wurden von der Bundesregierung **keine Landesgesetze** beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Von den **Ländern** wurden **ein Bundesgesetz** und **eine Verordnung** beim Verfassungsgerichtshof angefochten:

3.1. Auf Grund des Beschlusses der **Tiroler Landesregierung** vom 16. Februar 1999 wurde gemäß Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, die §§ 21 und 41 des **Sparkassengesetzes**, BGBl 1979/64 idF BGBl I Nr 184/1998, als verfassungswidrig aufzuheben. Begründet wurde der Antrag ua damit, dass das geschaffene Aufgriffs- und Vorkaufsrecht für Unternehmen aus dem „Sektorenverbund", das die Übertragung von Aktien und von Stimmrechten aus Aktien an Sparkassen Aktiengesellschaften erheblich beschränke, im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, zum verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz und zum Grundrecht der Vereins-

freiheit stünde. Die angefochtenen Bestimmungen, die eine Begrenzung des gesetzlichen Aufgriffs- und Vorkaufsrechtes auf den Zeitraum von sieben Jahren sowie für die Einschränkung des Schutzes bestehender Vorkaufsrechte auf jene, die zum 30. Juni 1997 bereits bestanden haben (§ 41 Abs 1) vorsehen, seien mit dem Sachlichkeitsgebot unvereinbar und würden auch im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht, nämlich zu den Regeln über die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 73b EGV, stehen.

3.2. Mit Beschluss vom 27. Juli 1999 stellte die **Kärntner Landesregierung** beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 139 Abs 1 B-VG den Antrag, die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die **Ferienreiseverordnung**, BGBl Nr 259/1993, geändert wird (BGBl II Nr 181/1999), wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.
Nachdem die Ferienreiseverordnung durch die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, BGBl II Nr 277/1999, geändert wurde, zog die Kärntner Landesregierung die (ursprüngliche) Anfechtung zurück. Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 10. November 1999 wurde neuerlich eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof eingebracht und beantragt, mehrere Bestimmungen der **Ferienreiseverordnung** (BGBl II Nr 277/1999) als gesetzwidrig aufzuheben.
In der Antragsbegründung wurden ua eine **Verletzung des Anhörungsrechts** der Interessenvertretungen bei der Verhängung von Fahrverboten durch die Ausdehnung des Geltungszeitraumes der Verordnung, die insbesondere die Transportwirtschaft treffen würde, geltend gemacht. Bei der Erlassung der Verordnung sei auch das notwendige **Ermittlungsverfahren** für Verkehrsregelungen, die der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere zu Zeiten starken Verkehrs (zB Ferienreiseverkehr) dienen sollen, **unterlassen** worden.
Auch hinsichtlich der Festlegung der Verkehrsrouten in § 1 Abs 2 der Verordnung war das Land Kärnten der Auffassung, dass diese nach **unsachlichen Kriterien** erfolgte und daher gleichheitswidrig sei. So sei etwa die A10-Tauernautobahn von der Ausdehnung der Fahrverbote durch die Ferienreiseverordnung erfasst, nicht aber die A2-Südautobahn, obwohl diese die wichtigste Ost-Süd-Verbindung darstelle und zweifellos der Reiseverkehr zu Verkehrsbeeinträchtigungen führe.

3.3. Die **Vorarlberger Landesregierung** stellte auf Grund ihres Beschlusses vom 14. September 1999 gemäß Art 139 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, im § 1 Abs 3 der **Ferienreiseverordnung**, BGBl 1993/259 idF BGBl II Nr 181/1999, die Wortfolge „Arlberg Schnellstraße S 16 im gesamten Bereich" und in eventu den § 1a der Ferienreiseverordnung, BGBl 1993/259 idF BGBl II Nr 277/1999, als gesetzwidrig aufzuheben. Begründet wurde der Antrag ua damit, dass das für die Ver-

hängung von Verkehrsbeschränkungen (zB Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge) erforderliche Ermittlungsverfahren nicht durchgeführt wurde. Die Einbeziehung der Arlberg Schnellstraße S 16 in ihrem gesamten Bereich in die Ferienreiseverordnung sei inhaltlich unsachlich und daher gleichheitswidrig, da bei diesem Straßenabschnitt die Hauptverkehrsbelastung bzw die Maximalwerte bei den Langfahrzeugen nicht in den Sommermonaten, sondern an Samstagen in den Monaten Jänner bis März zu verzeichnen sei.

3.4. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Wien** stellte im Berichtsjahr beim Verfassungsgerichtshof zwei Anträge auf Aufhebung von Gesetzes- bzw Verordnungsbestimmungen.

Zum einen wurden der § 11 Z 1 **Bundesstatistikgesetz 1965**, BGBl 1965/91, sowie die §§ 5 Abs 2 und 8 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl 1995/826, hinsichtlich der **Auskunftspflicht von Gewerbetreibenden** von Klein- und Mittelbetrieben angefochten.
Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juni 1999, G 16/89, V6/99, mangels präziser Darlegung der Gründe für die behauptete Verfassungs- bzw Gesetzwidrigkeit **zurückgewiesen**.

Weiters wurde der Antrag gestellt, den § 90 Abs 1 des **Fremdengesetzes 1997**, BGBl I Nr 75/1997, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Auch dieser Antrag wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 13. Dezember 1999, G 2/99, **zurückgewiesen**. Nach Meinung des Gerichtshofes sei es denkunmöglich, dass der antragstellende UVS Wien in dem bei ihm anhängigen Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen seiner Entscheidung über die Feststellung eines unrechtmäßigen Aufenthalts der Berufungswerberin die angefochtene Bestimmung anzuwenden hätte. Es sei auszuschließen, dass der UVS Wien in der von ihm zu entscheidenden Verwaltungsstrafsache das Vorliegen der formellen und materiellen Voraussetzungen einer aus humanitären Gründen von Amts wegen zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis zu prüfen und sich mit den Kriterien der Zustimmungsbefugnis des Bundesministers für Inneres auseinanderzusetzen hätte.

3.5. Im Berichtsjahr entschied der Verfassungsgerichtshof über zwei seit dem Jahre 1997 anhängige Gesetzesanfechtungen:

Mit Erkenntnis vom 4. Dezember 1999, G 481/97, **wies** der Verfassungsgerichtshof die **Klage** des Landes **Vorarlberg** auf Aufhebung des § 7 Abs 2 Z 4 **Finanzausgleichsgesetz 1997** idF BGBl I Nr 130/1997 (siehe dazu 22. Bericht 1997, S 119 f), **ab**. Der Gerichtshof erblickte in der be-

kämpften Regelung des FAG betreffend einen Vorwegabzug bei der Kraftfahrzeugsteuer zugunsten des Bundes angesichts des Bestrebens des Bundesgesetzgebers - einerseits zur EU-konformen Gestaltung der Besteuerung des Schwerverkehrs und andererseits zur Begrenzung der daraus resultierenden Mindereinnahmen des Bundes - **keine Unsachlichkeit**. Der Verfassungsgerichtshof schrieb dem Finanzausgleichspaktum nicht die Qualität einer gleichsam im Verfassungsrang stehenden Rechtsnorm zu; vielmehr vertrat er die Auffassung, dass durch eine einseitige Änderung das Finanzausgleichssystem schwerwiegend gestört werden könne und dass ein solcherart geänderter Finanzausgleich möglicherweise in Widerspruch zu § 4 F-VG gerate.

Der vom Land **Steiermark** gestellte Antrag auf Aufhebung von Bestimmungen (§ 4 Abs 2, § 5, § 7 Abs 1) des **Starkstromwegegesetzes 1968**, BGBl 1968/70 (siehe dazu 22. Bericht 1997, S 119), wurde mit Erkenntnis vom 24. Juni 1999, G 427/97, **abgewiesen**. Im Ausschluss der Grundeigentümer von der Parteistellung im Vorprüfungsverfahren nach dem Starkstromwegegesetz 1968 erblickte der Gerichtshof **keine Gleichheitswidrigkeit**. Auch in der mangelnden Parteistellung der Gemeinde im Verfahren zur Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung wurde angesichts des bestehenden Anhörungsrechts keine Verfassungswidrigkeit erblickt.

H) DIE RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES[1]

1. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes befasste sich im Berichtszeitraum wiederum mit einigen föderalistisch bedeutsamen Fragen. Umfangmäßig blieb die Judikatur im Vergleich zu anderen Berichtszeiträumen eher bescheiden. In einigen Erkenntnissen bezog der Verfassungsgerichtshof jedoch sehr beachtenswerte Positionen. Die Judikatur bezog sich im Berichtszeitraum vor allem auf Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der Finanzverfassung und der Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer. Daneben gab es auch föderalismuspolitisch relevante Ausführungen.

2. Der Verfassungsgerichtshof hielt auch im Berichtszeitraum am bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot fest. Diese Judikatur scheint inzwischen theoretisch gefestigt und abgesichert zu sein. Wenngleich der Gerichtshof theoretisch das Paritätsprinzip bei der Berücksichtigung betont, so judizierte er im konkreten Anlassfall doch eine Favorisierung der Staatsaufgaben des Bundes gegenüber denen der Länder. Indem er die naturschutzrechtliche Interessensabwägung gleichsam zum verfassungsrechtlichen Gebot der Naturschutzpraxis erhob, verschob er in gewisser Weise die Parität zwischen den Staatsaufgaben „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen" und „Naturschutz". Dieses Erk hat vielen Skeptikern Recht gegeben, die befürchtet haben, dass sich das Berücksichtigungsgebot langfristig zu Lasten der Länder entwickeln könnte.

   Im Bereich der Abfallwirtschaftskompetenzen traf der Verfassungsgerichtshof zwar eine im konkreten länderfreundliche Entscheidung, er ließ jedoch den Umfang und die Reichweite der Bedarfskompetenz des Bundes offen. Zwar ist es aus prozessrechtlicher Sicht sicherlich richtig, dass der Verfassungsgerichtshof sich in seiner Begründung eng an das konkrete Prozessthema hält, aus föderalistischer Sicht wäre es aber manchmal wünschenswert, wenn der Gerichtshof - gerade im sehr komplexen und unüberschaubaren Beziehungsgeflecht der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung - manchmal auch Hinweise auf sein etwas umfassenderes Rechtsverständnis geben würde, wäre damit doch so mancher Rechtsunsicherheit von vornherein vorgebeugt.

---

1 Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil.

3. Der Verfassungsgerichtshof zeigte im Berichtszeitraum ein erstaunlich weites Verständnis des § 4 F-VG. Dies bewies er sowohl im landesinternen Finanzausgleich als auch im Finanzausgleichssystem zwischen Bund und Ländern. Aus föderalistischer Sicht bedauerlich ist das „Zurückstutzen" seiner bisherigen Judikatur zum Wesen des „Paktums" des Finanzausgleichs. Hatte man aus der früheren Judikatur noch eine verfassungsrechtliche Dimension der finanzausgleichsrechtlichen Paktierung herauslesen können, so verneinte der Verfassungsgerichtshof nunmehr eine verfassungsrechtliche Bindungswirkung der Paktierung finanzausgleichsrechtlicher Regelungen durch die Finanzausgleichspartner.

4. Der Verfassungsgerichtshof interpretierte im Berichtszeitraum die Regelungsbefugnisse des Landesgesetzgebers hinsichtlich der Landtagswahl relativ weit. Insbesondere lehnte er einen Vergleich von Wahlrechtsregeln mit denen anderer Bundesländer und denen des Bundes als Maßstab für die Sachgerechtigkeit einer Wahlnorm ab.
Der Verfassungsgerichtshof verlangt nunmehr für die Einrichtung von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag eine spezielle Begründungspflicht, die besonders in dem Fall zum Tragen kommen muss, wenn der Gesetzgeber die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zulässt. Diese Judikatur wird zwangsläufig die Folge haben, dass die Länder in Hinkunft in den allermeisten Fällen die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes für zulässig erklären müssen und sich damit der unitarisierenden Judikatur dieses Gerichtshofes zu unterwerfen haben werden.

I) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Die seit Jahren **bewährte Zusammenarbeit** zwischen dem Bund und den Ländern bzw den Ländern untereinander wurde auch im Berichtsjahr im Rahmen der bestehenden **Koordinationseinrichtungen**[1] weiter praktiziert. Dass der kooperative Föderalismus auch seine Grenzen hat, wurde im Berichtsjahr wiederum recht deutlich aufgezeigt. Dies zeigte sich einmal bei mangelnden Erfolgen in der Bundesstaatsreform, aber auch bei verschiedenen Gesetzesvorhaben des Bundes (zB Denkmalschutzgesetz, Bundesarchivgesetz) oder etwa im Zusammenhang mit der Anerkennung von Bauprodukten, wo eine mangelnde Kooperationsbereitschaft des Bundes festgestellt werden musste.
   Die Zusammenarbeit auf Länderseite wurde bestimmt von den Konferenzen der Landeshauptmänner, der Landesfinanzreferenten, der Landtagspräsidenten und der Landesamtsdirektoren. Zu einzelnen Sachfragen gab es zahlreiche Expertengespräche und Konferenzen politischer und beamteter Referenten, in denen Länderstandpunkte abgestimmt und festgelegt wurden.
   In Angelegenheiten der **Europäischen Union** waren - wie schon in den Jahren zuvor - die Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrer Außenstelle in Brüssel, die Österreichische Raumordnungskonferenz und die österreichische Länderdelegation im Ausschuss der Regionen die wichtigsten Koordinationseinrichtungen, die für die Länder wertvolle Arbeit leisteten.

2. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

2.1. Ein wesentliches Element des kooperativen Föderalismus stellt der **Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG** dar. Im Berichtsjahr traten insgesamt **fünf Vereinbarungen**, von denen eine auch im Berichtsjahr unterzeichnet wurde, **in Kraft**. Verhandlungen gab es allerdings lediglich über den Abschluss von zwei weiteren Vereinbarungen, sodass dieses Rechtsinstrument - zumindest für das Berichtsjahr - etwas an Bedeutung verloren haben dürfte. Aus föderalistischer Sicht erfreulich ist der Umstand, dass sich die Länder trotz vom Bund manchmal „angedrohter Kompetenzübertragungen" nicht leicht-

---

[1] Siehe dazu ROSNER, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder, Wien 2000. In dieser als Band 78 der IFö-Schriftenreihe erschienenen Arbeit werden sämtliche Koordinationsorgane bzw -einrichtungen der Länder mit ihrer Rechtsgrundlage, der Organisation und den Arbeitsabläufen dargestellt.

fertig zum Abschluss von Vereinbarungen bewegen lassen. Eine weitere Gefahr für den Föderalismus besteht auch darin, dass die Umsetzung von Vereinbarungen die Länder zur Erlassung von fast wortgleichen landesrechtlichen Vorschriften („Einheitsgesetzgebung") zwingt.

2.2. Im Berichtsjahr traten die zwei bundesstaatlich wichtigsten Vereinbarungen der letzten Jahre in Kraft:
Die Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften** (BGBl I Nr 35/1999) trat am **15. Jänner 1999 in Kraft** (siehe dazu 23. Bericht 1998, S 15 ff, 139 f und zu den ersten Erfahrungen Kapitel A, Punkt 6.5.). Die wesentliche Bedeutung der Vereinbarung liegt darin, die „Waffengleichheit" in finanziellen Belangen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden durch ein System wechselseitiger Informationen, Beratungen und Zustimmungsrechte sicherzustellen.
Die Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** betreffend die **Koordination der Haushaltsführung** von **Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)** (BGBl I Nr 101/1999) trat, nachdem der Salzburger Landtag in seiner Sitzung am 9. Juni 1999 den Abschluss der Vereinbarung genehmigt hatte und somit nach Vorliegen aller bundes- und landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen, am **16. Juni 1999 in Kraft**[2]. Die Kernpunkte der Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt[3] sind die Haushaltskoordinierung zur Einhaltung der Konvergenzkriterien, die Aufteilung der Defizitquote von 3% des Bruttoinlandsproduktes und die Regelung für die Tragung der Sanktionskosten bei Überschreiten dieser Defizitquote (vgl zum Inhalt der Vereinbarung ausführlich 23. Bericht 1998, S 17 ff, S 79 ff).
Der Abschluss und das Inkrafttreten der beiden Vereinbarungen gehören sicherlich zu den wenigen föderalistischen Erfolgen der letzten Jahre.

2.3. Bereits am 7. September 1998 unterzeichneten der Bund und das Land Burgenland, in Weiterführung der im Jahr 1993 abgeschlossenen Vereinbarung über die Gründung des Nationalparks Neusiedlersee-Seewinkel, die Vereinbarung zur **Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedlersee-Seewinkel** (siehe 23. Bericht 1998, S

---

2 Vgl Schreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst an den Österreichischen Städtebund vom 16. Juni 1999.

3 Vgl PRIMOSCH, Stabilitätspakt, Konsultationsmechanismus, Wien 2000.

140). Vom Nationalrat wurde der Abschluss der Vereinbarung in der 164. Sitzung am 25. März 1999 genehmigt (BGBl I Nr 75/1999). Nachdem der Burgenländische Landtag der neuen Vereinbarung bereits in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1998 zugestimmt hatte, trat die Vereinbarung nach erfolgter Kundmachung (LGBl 1999/31) am 16. Mai 1999 in Kraft. Damit wurde die Basis für eine Erhaltung und geordnete Weiterentwicklung dieses grenzüberschreitenden Nationalparks unter Einsatz von Bundes- und Landesmitteln geschaffen.

2.4. Bereits seit Beginn der 90er Jahre gibt es Bestrebungen, zur Sicherstellung der Patientenrechte eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern abzuschließen. Wegen zahlreicher Kritikpunkte wurde der Text einer von einer Expertengruppe im damaligen Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ausgearbeiteten „Patientencharta" im Jahr 1995 abgelehnt und der Abschluss einer Vereinbarung nicht mehr weiterverfolgt.
Im Berichtsjahr erklärte sich das Land **Kärnten** bereit, mit dem Bund eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)** abzuschließen, um damit dem Gedanken der Förderung der Patientenrechte (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 26.) einen neuen Impuls zu geben.
Von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales HOSTASCH und dem Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER wurde die Vereinbarung unterzeichnet. Nach Genehmigung des Kärntner Landtages (LGBl 1999/49) und des Nationalrats (BGBl I Nr 195/1999) trat die Vereinbarung am 1. September 1999 in Kraft. Sie enthält Regelungen über folgende Patientenrechte: Recht auf Behandlung und Pflege, auf Achtung der Würde und Integrität, auf Selbstbestimmung und Information, auf Dokumentation; Besondere Bestimmungen für Kinder; Vertretung von Patienteninteressen und Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Die Vertragsparteien verpflichteten sich, die in ihre jeweiligen Kompetenzbereiche fallenden gesetzlichen Regelungen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind, zu erlassen.

2.5. Trotz der uneinsichtigen Haltung des Bundes, der **Vereinbarung** über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten** beizutreten, um bei der Umsetzung der **Bauproduktenrichtlinie** (89/106/EWG) eine föderalistisch sinnvolle Lösung zu erreichen (vgl dazu ausführlich 23. Bericht 1998, S 140 ff), wurde die gegenständliche Vereinbarung anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 20. Mai 1998 unterzeichnet. Zur Frage der Kompetenzlage des **Inverkehrbringens von Bauprodukten** vergab das Institut für Bautechnik einen Gutachtensauftrag. Univ.

Prof. Dr. FUNK kommt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass in diesem Bereich die **Kompetenzen des Bundes** im Rahmen seiner **baurechtlichen Fachkompetenzen** auf Produkte mit bereichs- und fachzweckspezifischer Verwendung, zB auf solche Produkte, die nur im Eisenbahnbau Verwendung finden und im besonderen dafür hergestellt werden, beschränkt sind.
Die von den Ländern abgeschlossene Vereinbarung regelt einheitlich die Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die noch keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen, und sieht hiefür ein eigenes Verwendungszeichen „ÜA" vor. Auch die Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die bereits europäische technische Spezifikationen vorliegen, wurde geregelt. Nach Vorliegen der Genehmigung des Abschlusses der Vereinbarung durch die Landtage und deren Kundmachung in den Landesgesetzblättern trat die Vereinbarung am 17. August 1999 in Kraft. Die Vereinbarung bedarf in den einzelnen Ländern einer Umsetzung auf Gesetzesstufe.

2.6. Die in zahlreichen Expertengesprächen und Verhandlungen textlich fixierte Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen** Bereich (vgl dazu 23. Bericht 1998, S 36 f), wurde von den Landeshauptmännern am 26. November 1998 unterzeichnet. Die Vereinbarung trat noch nicht in Kraft, da am Ende des Berichtsjahres die Genehmigungen der Landtage von Kärnten, Salzburg, Steiermark und Tirol noch ausständig waren. Eine Kundmachung erfolgte im Berichtsjahr lediglich in Wien (LGBl 1999/24).

Eine Übersicht der im Berichtsjahr 1999 abgeschlossenen bzw kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (I/1).

2.7. Nachdem im Jahr 1998 Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluss von Vereinbarungen betreffend die Harmonisierung von Raumordnungsrecht und Berggesetz bzw über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrate wegen großer Auffassungsunterschiede scheiterten (siehe 23. Bericht 1998, S 142) und nicht mehr weiterverfolgt wurden, sind für das Berichtsjahr nur Verhandlungen über den Abschluss folgender Vereinbarungen zu erwähnen:

Mit dem Bund wurden die von den Ländern bereits im Jahre 1996 begonnenen Gespräche über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Maßnahmen zur Emissionsminderung im Bereich der Heizungsanlagen** fortgeführt. Bei der Sitzung von Bundes- und

Ländervertretern am 15. Juni 1999 konnte keine Einigung erzielt werden. Die vom Bund gewünschte Aufnahme von Vorsorgemaßnahmen zur Emissionsbegrenzung wurde von den Ländern abgelehnt. Diese sind jedoch bereit, eine Vereinbarung über Maßnahmen, die sich auf die Verminderung von Emissionen aus Heizungsanlagen für den Fall von Immissionsgrenzwertüberschreitungen nach den Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L) beziehen, abzuschließen.
Ohne konkrete Ergebnisse bzw Fortschritte blieben auch die Verhandlungen der Länder untereinander über den Abschluss einer Vereinbarung über einen **Energieausweis für Gebäude**.

3. *Gemeinsame Einrichtungen*

Im Rahmen der vom Bund und den Ländern geschaffenen Einrichtungen wurde die Zusammenarbeit auch im Berichtsjahr weitergeführt.

3.1. Die für die Koordination der Zusammenarbeit der Länder wohl wichtigste Einrichtung stellt die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung dar. Die Konferenzen der Länder (sowohl jene der politischen als auch jene der beamteten Referenten) wurden organisiert und betreut. Die gefassten Beschlüsse und (gemeinsamen) Länderstellungnahmen wurden dem Bund bzw den anderen Adressaten übermittelt.
Auch in den EU-Angelegenheiten leistete die Verbindungsstelle wertvolle Arbeit. Die Tätigkeit reichte von der Weiterleitung von Dokumenten und diversen Unterlagen über die Abstimmung von Länderstandpunkten bis zur Abgabe von Länderstellungnahmen und der Einbindung in Klagsverfahren. Besonders bewährt hat sich in diesen Angelegenheiten die Arbeit der Verbindungsstelle der Länder bei der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel.

3.2. Die **Österreichischen Raumordnungskonferenz** (ÖROK) setzte auch im Berichtsjahr ihre umfangreiche Tätigkeit als Koordinierungsorgan für Fragen der Raumordnung fort. Besondere Bedeutung kommt der ÖROK in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik und der EU-Osterweiterung zu. Die Länder waren in die Tätigkeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission und der verschiedenen Unterausschüsse eingebunden. Für das Berichtsjahr sind als Arbeitsschwerpunkte (zur Tätigkeit siehe ausführlich I/2) zu nennen:

- Für das „**Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001**“ wurde mit den Vorarbeiten begonnen. Am 20. Mai 1999 wurde in Wien die

10. ÖROK-Enquete zum Thema „Das Österreichische Raumordnungskonzept 2001 - zwischen Europa und Gemeinde" abgehalten. Ein Workshop war dem Thema „Das Österreichische Raumordnungskonzept 2001 - Remake und Neuorientierung" gewidmet. Im September 1999 konstituierte sich die aus Bundes- und Ländervertretern zusammengesetzte Arbeitsgruppe, die mit der Erstellung des Konzeptes betraut wurde.

- Die Tätigkeit als Sekretariat für die **EU-Begleitausschüsse** und die Beschlussfassung der neuen **EU-Zielgebietskulisse** und der nationalen Wettbewerbskulisse.
- Im Zuge der **Forschungsaktivitäten** wurde der 9. Raumordnungsbericht fertiggestellt und an vier weiteren Projekten gearbeitet.
- Die **ÖROK-Schriftenreihe** wurde um sechs Bände erweitert; die 16. Lieferung des ÖROK-Atlas enthält Kartenblätter über das Bildungswesen, die wirtschaftliche Entwicklung und regionale Entwicklungsunterschiede in Europa und Übersichtskarten der NUTS-Regionen in Österreich.

3.3. Das von den Ländern im Jahr 1993 gegründete **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** nahm im Berichtszeitraum vielfältige Aufgaben wahr. In den einzelnen Organen wurden von den Ländervertretern laufend verschiedene Fragen diskutiert, die sich insbesondere aus dem Vollzug der einzelnen Bauproduktegesetze der Länder ergeben. Ein föderalistisch interessanter Arbeitsschwerpunkt war auch die zu koordinierende Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Verwendbarkeit von Bauprodukten (siehe dazu oben Punkt 2.5.). Die Schwerpunkte der Tätigkeit des OIB im Berichtsjahr (siehe ausführlich I/3) waren die Vertretung der Länderinteressen und der betroffenen Wirtschaftssektoren auf europäischer Ebene sowie die Harmonisierungsanstrengungen innerhalb Österreichs. Im Bereich der europäischen technischen Zulassung nahmen die Aktivitäten weiter zu, vermehrt durchgeführt wurden auch Akkreditierungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

3.4. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der **Umfassenden Landesverteidigung** (ULV), die gemäß Art 9a B-VG eine gemeinsame Staatsaufgabe darstellt, waren im Berichtsjahr (siehe I/4) die Jahrestagung des Staatlichen Krisenmanagements und Sitzungen der Arbeitsgruppen „Bedrohung durch biologische und chemische Schadstoffe" bzw „Bergbau". Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden auch Probleme beim Zusammentreffen der Fach-

kompetenzen des Bundes mit den Katastrophenschutzkompetenzen der Länder erörtert.

3.5. Die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** wurde am 13. April 1978 durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien gegründet. Zu den wesentlichen Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, und die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten. Gerade im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung und dem ständig steigenden Verkehr kommt der PGO besondere Bedeutung zu. Im Jahr 1998 hatte Wien in allen Organen der PGO (Beschlussorgan, Koordinierungsorgan, Geschäftsstelle) turnusmäßig den Vorsitz, der im Berichtsjahr auf das Burgenland überging.
Bei einem Treffen der Landtagspräsidenten zu Jahresbeginn sprachen sich diese für eine noch engere Zusammenarbeit der drei Länder der Ostregion - auch auf der gesetzgebenden Ebene - aus.[4]

Die Schwerpunkte der Tätigkeit der PGO im Berichtsjahr lagen in folgenden Bereichen:

- **Nordostumfahrung Wien, Trassenstudie/Regionales Begleitkonzept**:
  Mit der Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl I Nr 182/1999, wurden als Weiterführung der Wiener Südrandstraße und der 6. Donauquerung die Wiener Nordrandstraße B 302 und die Wiener Nordostrandstraße B 305 in das Bundesstraßennetz aufgenommen. Zur Beurteilung der verkehrsmäßigen und räumlichen Auswirkungen des Trassenverlaufs einer Nordostumfahrung Wien wurden detaillierte Untersuchungen vergeben, um Grundlagen für eine künftige Trassenfestlegung und -sicherung zu erhalten.

- **Korridoruntersuchung Ostregion**:
  Eine Untersuchung über einen Verkehrskorridor der Ostregion wurde eingeleitet. Diese soll über ein Ausbaukonzept zu politisch umsetzbaren Maßnahmen führen.

---

4 Vgl Drei Länder - eine Region, in: Die Presse vom 23./24.1.1999

- **TEN Knoten Region Wien, Terminalstandort Nordost:**
  Trotz unterschiedlicher Auffassungen zu einzelnen Projekten des Bahnausbaues (Südostspange, Semmering-Tunnel) entwickelte sich eine gemeinsame Position zur Schaffung einer TEN-Knotenregion Wien. Dabei soll neben dem bereits abgestimmten Ausbau der West-Ost-Relation (Donaukorridor) auch eine qualitative und leistungsfähige Bahnverbindung vom Norden in den Süden der Region Wien geschaffen werden, um den künftigen Anforderungen einer EU-Erweiterung gerecht zu werden.
  In diesem Zusammenhang ist die vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den Landeshauptmännern von Wien, Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Kärnten eingesetzte Expertenkommission von besonderer Bedeutung. Sie hat den Auftrag, für den Bahnausbau im Nord-Süd-Korridor eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten, damit eine Entscheidung gefällt und ein Auftrag zur Planung und Realisierung der Nord-Südverbindung auch im Abschnitt Wien - Graz möglichst rasch erteilt werden kann.

- **Terminalstandort Nordost:**
  Im Rahmen des kooperativen Planungsverfahrens zum TEN-Knoten Region Wien wurde die Aufgabe formuliert, das PGO-Terminalkonzept 1993 auf seine Gültigkeit zu überprüfen bzw entsprechend zu aktualisieren.

- **Buskonzept Wienerwald Südost:**
  Die hohe verkehrspolitische Bedeutung des öffentlichen Verkehrs in diesem Verflechtungsbereich zwischen Wien und Niederösterreich erfordert eine konzeptive Behandlung der Angebotsgestaltung unter den Aspekten der weitestgehenden Priorisierung.
  Zur Abstimmung und Durchsetzung der Maßnahmen, die zu einer weiteren Verbesserung des öffentlichen Verkehrs beitragen sollen, wurde eine Projektgruppe mit einer Untersuchung beauftragt, deren Ergebnisse im Berichtsjahr vorgelegt wurden.

- **Konzept „Erlebnisradrouten Wien - Donauauen - Neusiedler See"**
  Zur besseren Erschließung und Nutzung der Landschaftspotentiale und Kultureinrichtungen wurde dieses Konzept erarbeitet. Das Konzept dient als Grundlage für den weiteren Ausbau des Radroutennetzes in den 3 Ländern.

- **Entwicklungsprogramm Wien/Simmering-Schwechat/Flughafen:**
  Um die Entwicklungsmöglichkeiten, die sich durch den Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat (Masterplan 2015) ergeben, auszunützen, soll ein Entwicklungsprogramm ausgearbeitet werden, das die

Möglichkeiten und Probleme für diesen Raum und die umgebenden Gemeinden aufzeigen soll.

3.6. Die Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiet der **Raumordnung im Grenzbereich** wurde - basierend auf den fünf abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG - weitergeführt. Neue Möglichkeiten und Chancen ergeben sich im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Regionalförderungsprogrammen.
Bei der zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg abgehaltenen gemeinsamen Regionalkonferenz waren die Durchführung einer informellen Raumverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Projektes Salzach sowie die gegenseitige Abstimmung der immissionsschutztechnischen Randbedingungen und die Beurteilungsgrundlagen für die Widmungskategorie „Wohnen" die Hauptthemen der Tagung.

3.7. Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen ist gemäß Art 14a B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Um zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen entsprechen und für den Unterricht geeignet sind, haben die Länder - auch als Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung - die **Schulbuchkommission der Länder** eingerichtet, in der mit Ausnahme von Wien alle Länder zusammenarbeiten.
Im Berichtsjahr trat die Schulbuchkommission unter Vorsitzführung des Landes Kärnten zu zwei Sitzungen zusammen. Dabei wurden vier Schulbücher begutachtet, wovon zwei als für den Unterricht geeignet und zwei als nicht geeignet beurteilt wurden.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT - EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Für die österreichischen Länder stand - im fünften Jahr der EU-Mitgliedschaft - die Mitwirkung an der **Europapolitik** im Mittelpunkt der außenpolitischen Beziehungen. Neben der Wahrnehmung der Länderinteressen in EU-Angelegenheiten (siehe dazu bereits Kapitel B) waren die Neugliederung der Regionalfördergebiete, die Vorarbeiten für die Regierungskonferenz, die EU-Osterweiterung mit ihren Chancen und Risiken, sowie die Stärkung des Regionalismus besondere Anliegen.
Die seit vielen Jahren bewährte **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** wurde im Rahmen der bestehenden Einrichtungen und Kontakte fortgeführt. Insbesondere durch die Abwicklung von EU-Regionalförderprogrammen wurden neue Möglichkeiten genützt. Die Kooperation im Europäischen Raum ist durch das bestehende Geflecht supranationaler und bilateraler Beziehungen effizienter und intensiver als noch zu Beginn der 90er Jahre.

2. Der „**Rat für Auswärtige Angelegenheiten**" wurde zur Beratung der Bundesregierung geschaffen (BGBl 1976/330). Im Berichtsjahr trat dieses Gremium unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers zu **zwei Sitzungen** zusammen. An diesen Sitzungen nahmen **keine** Ländervertreter teil, da keine Fragen zur Diskussion standen, die Länderinteressen berührten.

3. Erfreulicherweise nahm der Bund im Rahmen seiner **Außenpolitik** auch die **Interessen der Länder** wahr. In **EU-Angelegenheiten** wurden die Länderanliegen durch das in der Bundesverfassung (Art 23d B-VG) vorgesehene Länderbeteiligungsverfahren sowie durch die Vertretung der Positionen der Länder in Klagsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof berücksichtigt.
Die Länder wurden vom Bund gemäß Art 10 Abs 3 B-VG in das Verfahren zum **Abschluss eines Staatsvertrages** eingebunden. In mehreren Fällen wurde ihnen zu Entwürfen von Staatsverträgen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Häufig erlangen die Länder allerdings jedoch erst Kenntnis über verschiedene Vereinbarungen, wenn diese bereits abgeschlossen waren. Die Länder wurden nur zur Frage gehört, ob der Ratifikation zugestimmt werden soll.
Von Interesse für die Länder war auch die Einbindung von Landespolitikern und Ländervertretern bei Zusammenkünften mit ausländischen Politikern und bei Tagungen von gemeinsamen Organen. Dies geschah beispielsweise im Rahmen der Großen Gemischten Kommission Italien-

Österreich oder bei Sitzungen des Exekutivorgans des Donauschutzübereinkommens.

4. Auch im Berichtsjahr ließen die Länder die Möglichkeit zum **Abschluss eines Staatsvertrages** gemäß Art 16 B-VG ungenützt. Es wurden auch keine Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages geführt. Dieser Umstand zeigt einmal mehr, dass die von den Ländern in den Forderungsprogrammen wiederholt geforderte und durch die B-VG-Novelle, BGBl 1988/685, mit 1. Jänner 1989 zugestandene Kompetenz sich in der Praxis wegen der überzogenen Vorbehalts-, Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Bundes als völlig wertlos erwiesen hat.

5.1. Die **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** nahm auch im Berichtsjahr ihre Aufgabe der Vertretung der Interessen der Regionen in den europäischen Institutionen wahr. Dieser Vereinigung, die neben dem Ausschuss der Regionen eine zentrale Einrichtung zur Vertretung der regionalen Interessen gegenüber den europäischen Organisationen darstellt, gehören über 300 Mitgliedsregionen aus ganz Europa an.
Die Schwerpunkte der **Hauptversammlung** der VRE, die am 2. und 3. Dezember 1999 in Lyon/Frankreich stattfand, bildeten die Erarbeitung einer gemeinsamen Position zur EU-Regierungskonferenz im Jahr 2000, die Rolle der Regionen Europas im Erweiterungsprozess, die Stärkung der interregionalen Kooperationsnetze sowie Fragen der Ausbildung und Beschäftigung.
Am 21. Oktober 1999 wurde in Breslau/Polen eine Konferenz mit dem Thema „Der Beitrag der Regionen zum Erweiterungsprozess der Europäischen Union" durchgeführt. Bei dieser Tagung referierte etwa der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER über die Erfahrungen der österreichischen Länder bei der Vorbereitung auf die EU-Mitgliedschaft und während der ersten fünf Jahre der Mitgliedschaft. Gerade die mit 1. Jänner 1999 neu geschaffenen 16 polnischen Wojwodschaften zeigten sich an diesen Erfahrungen sehr interessiert. Mit den Marschällen von Niederschlesien und Kleinpolen wurde vereinbart, bei der Organisation der Verwaltung durch Kontakte und Erfahrungsaustausch behilflich zu sein.
Die österreichischen Länder wirkten in den VRE-Kommissonen für institutionelle Fragen und Grundsatzfragen des Regionalismus, für Angelegenheiten der Europäischen Union, für Regionalpolitik, Raumordnung, Infrastruktur, Umwelt und Tourismus mit.
Im August 1999 fand in Porec/Kroatien die „Summer School", die der Weiterbildung und dem Erfahrungsaustausch dient, statt. Im Rahmen des von der VRE abgewickelten CENTURIO-Programmes betreute das Land Salzburg Beamtinnen aus den Regionalverwaltungen von Siauliai

(Litauen) bzw Chisinau (Moldawien). Jeweils eine Beamtin aus Istrien (Kroatien) und Harghita (Rumänien) konnte die Wiener Stadtverwaltung kennenlernen.

5.2. Dem **Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)**, der im Jahr 1994 als beratendes Organ des Europarates geschaffen wurde, gehören derzeit 291 Mitglieder an. Der Kongress besteht aus der Kammer der Gemeinden (Präsident Bürgermeister DDr. VAN STAA, Innsbruck) und aus der Kammer der Regionen.
In den Beratungen des KGRE standen ua die Situation im Kosovo, die Ausarbeitung eines Entwurfes einer Weltcharta für die Gemeindeselbstverwaltung, die Zukunft der Regionalisierung in Europa und die regionale wirtschaftliche Partnerschaft als Faktor für die soziale Kohäsion im Mittelpunkt.
Im November 1999 fand in Straßburg ein europäisches Treffen statt. Die Konferenzteilnehmer wirkten bei der Ausarbeitung der Richtlinien mit, die der ausländischen Bevölkerung ermöglichen soll, das Leben in der Stadt, in der sie Aufnahme gefunden hat, mitzugestalten („Appell von Straßburg").

5.3. Der **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)** vertritt die Interessen von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aus 23 europäischen Staaten.
Anlässlich der Sitzung des Hauptausschusses am 22. April 1999 in Bonn sprachen sich die Teilnehmer für ein starkes Engagement der Städte und Regionen bei den Anstrengungen zur Umsetzung der nationalen Beschäftigungspolitik aus und verlangten die Einbindung von Städten und Regionen in der Umsetzung der Nationalen Beschäftigungspläne (NAP) der EU.
Der RGRE hat ein „Weißbuch über Konsultationsverfahren der lokalen und regionalen Selbstverwaltungen in Europa" herausgegeben, das einen Überblick über die Einbindung von Städte- und Regionalverbänden in allen 15 Mitgliedstaaten der EU in Entscheidungen auf nationaler Ebene gibt. Es sei erwähnt, dass das österreichische Modell des Konsultationsmechanismus das rechtlich am weitesten entwickelte darstellt.

5.4. Die österreichischen Länder sind über die Mitgliedschaft in der ARGE ALP bzw der ARGE Alpen Adria Mitglieder der **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)**. Durch diese Einrichtung wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Grenzgebieten zwischen Staaten vorangetrieben. Insbesondere in Bezug auf die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III gab es zahlreiche Kontakte zur AGEG. Der Leiter

der Europaabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung vertritt die ARGE ALP im Präsidium der AGEG.
Schwerpunkt der vom 15. bis 17. September 1999 abgehaltenen Hauptversammlung der AGEG in Karelien (Finnland) war das Thema „Grenz- und grenzübergreifende Regionen als Drehscheiben und Motoren einer neuen europäischen Dimension". Die Beiträge waren der Praxis der Projektabwicklung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG und PHARE und den wesentlichen Eckpunkten der neuen für die Zeit nach 2000 vorgesehenen Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende, interregionale und transnationale Kooperationen gewidmet. Der Vertreter der ARGE ALP ging auf den aktuellen Stand der Kooperationen Tirols mit seinen Nachbarregionen im Tourismusbereich ein.
Tirol war im Jahr 1999 auch bei Fachtagungen der AGEG zur Reform der EU-Regionalpolitik in Grado (Italien), zum Europäischen Raumentwicklungskonzept in Berlin und zu den Konsequenzen der Erweiterung auf den Verkehr in Drama (Griechenland) mit Referenten vertreten.

6.1. Die **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)** setzte im Berichtsjahr zahlreiche und vielfältige grenzüberschreitende Aktivitäten. Die Schlagkraft der ARGE ALP wurde nicht nur durch die Beschlüsse, jährlich ein aktuelles politisches Leitthema für die Arbeit der Kommission festzulegen und die juristische Stellung der Regionalorganisationen im internationalen Gefüge zu verbessern, sondern auch durch die positiven Auswirkungen der jüngsten Organisationsreform mit der Ausrichtung der Aktivitäten auf projektbezogene Arbeiten erhöht. Dazu kommt die Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit durch die Publikation eines regelmäßig erscheinenden Informationsblattes und die Präsentation der ARGE ALP im Internet.

Die **30. Konferenz der Regierungschefs** der ARGE ALP fand am 25. Juni 1999 unter dem Vorsitz des Präsidenten des Staatsrates des Kantons Tessin Avv. BORRADORI in Lugano statt. Im Mittelpunkt der Konferenz standen dabei das politische Leitthema für das Arbeitsjahr 1999/2000 „**Katastrophenschutz im Alpenraum**", ein Hilfsprojekt zum Wiederaufbau einer öffentlichen Einrichtung im Kosovo und die Erarbeitung gezielter Strategien zur Vertretung alpenspezifischer Interessen im Rahmen des dynamisch fortschreitenden Integrationsprozesses in Europa. Darüber hinaus wurden die Vorsitze der mit der projektorientierten Facharbeit betrauten Kommissionen neu besetzt.

Im Bereich Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wurde das Projekt „Erdrutsche und Lawinen in den Regionen der ARGE ALP" vorgestellt und beschlossen sowie die Unterstützung der Tagung „Wirtschaft und Schutzgebiete" genehmigt.

Die Weiterführung des Projektes „Aktion 2000 - Energiebewusste Gemeinden", die Durchführung eines grenzüberschreitenden und transnationalen Austauschprogrammes für Lehrlinge, SchülerInnen an berufsbildenden Schulen und Bildungsverantwortlichen waren die zentralen Themen im Wirtschaftsbereich.

Die Regierungschefs begrüßten die Einigung über ein Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU, insbesondere die mit der schrittweisen Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichtes für LKW auf 40 t nunmehr gegebenen Voraussetzungen für einen Abbau des Umwegverkehrs. Unterstützt wurde der Bau des Gotthard-Basistunnels und des Lötschberg-Tunnels mit ihren Zulaufstrecken. Von der ARGE ALP wurden Österreich und Deutschland aufgefordert, die nördlichen und südlichen Zulaufstrecken zur NEAT rasch auszubauen. Die am 15. April 1999 von den Verkehrsministern Italiens und Österreichs abgegebene Erklärung über die Durchführung der Planungstätigkeiten für die Errichtung des Brenner-Basistunnels wurde begrüßt.

Im Kultur- und Sozialbereich wurden zahlreiche Projekte wie zB das Sportprogramm 2000, die Historikertagung zum Thema „Kirche, Religiöse Bewegungen und Volksfrömmigkeit" sowie das ARGE ALP-Jugendforum vorgestellt und unterstützt. Weiters wurde der ARGE ALP-Umweltpreis verliehen.

Die anlässlich des 25-Jahr-Jubiläums der ARGE ALP erstmals veranstaltete „Festwoche des Alpenraumes" erfuhr Anfang Oktober 1999 am Gründungsort der Arbeitsgemeinschaft im Raum Telfs/Mösern eine Neuauflage. Es gab Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen und einen Markt, bei dem Landwirte aus dem Alpenraum ihre bodenständigen Produkte präsentierten. Drei markante und um die Alpen und ihre Kultur verdiente Persönlichkeiten entwickelten als „Botschafter des Alpenraumes" ihre Visionen für die Zukunft des alpinen Lebensraumes.

Die sich aus dem Beobachterstatus der ARGE ALP beim Europarat ergebenden regelmäßigen Arbeitsbeziehungen wurden weiter gepflegt. Die ARGE ALP nützte die Gelegenheit, ihre für die Entwicklung des ländlichen Raumes bedeutsamen Kooperationen im Bereich der Landwirtschaft bei einem Kolloquium am 22. Oktober 1999 in Warschau zu präsentieren. Ihre Position zum Entwurf einer Rahmenkonvention der Berggebiete wurde anlässlich des Forums für die nachhaltige Entwicklung Europas am 26. November 1999 in Straßburg dargelegt.
Als Vertreterin alpenspezifischer Anliegen und bewährtes Netzwerk hat die ARGE ALP ihr Arbeitsfeld über den Alpenraum hinaus erweitert und neue, wichtige europapolitische Aufgaben übernommen. Erste Erfolge zeigen sich in von den Mitgliedsländern zur Berglandwirtschaft, zur

Strukturpolitik und zum Transitverkehr erarbeiteten Positionen, die mit Nachdruck gemeinsam als Lobbygruppe auf europäischer Ebene verfolgt werden.

6.2. Die **Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete** (**ARGE Alpen-Adria**) arbeitete im Berichtsjahr im Rahmen der eingerichteten Kommissionen und Arbeitsgruppen an zahlreichen Projekten und Vorhaben.
Anlässlich der **Vollversammlung der Regierungschefs**, die am 26. November 1999 in Bad Bük (Komitat Vas) stattfand, wurden Tätigkeitsberichte der einzelnen Kommissionen zur Kenntnis genommen. Die Regierungschefs beschlossen, ab 1. Jänner 2001 beim Amt der Kärntner Landesregierung ein **Generalsekretariat** (anstelle der bisherigen Evidenzstelle) einzurichten. Darüber hinaus sollte die Vorsitzführung in den Gremien der ARGE Alpen Adria längerfristig übernommen werden. Mit der Änderung der geltenden Verfahrensregeln ist eine gewisse Anpassung an die - bewährte - Arbeitsweise der ARGE ALP und der ARGE Donauländer vorgenommen worden. Die **Region Emilia-Romagna** hat die Mitgliedschaft formell zurückgezogen. Das **Land Salzburg** hat seine Mitwirkung als aktiver Beobachter beendet und wird künftig primär in der ARGE ALP vertreten sein. Nachdem der **Kanton Tessin** seit dem Jahr 1999 als Vollmitglied fungiert, gehören der ARGE Alpen-Adria 17 Mitglieder (keine aktiven Beobachter) an.

Die Kommission I (Raumordnung und Umweltschutz) arbeitete an zahlreichen Projekten, wie etwa an der Teilnahme am EU-Programm INTERREG III B, dem Europäischen Raumentwicklungskonzept unter besonderer Berücksichtigung des ARGE Alpen Adria Raumes, an einer Studie über Transeuropäische Netze (Tecnoman), an der Erstellung eines Raumzustandsberichtes, an der Aktualisierung des Datenkataloges für ein geographisches Informationssystem und an der Erstellung einer Risikokarte für den Katastrophenschutz.
Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Kommission II (Wirtschaft, Verkehr und Fremdenverkehr) standen Projekte im Verkehrsbereich (Seeschifffahrt Nördliche Adria - Naher Osten, Einführung von Intercity-Zügen zwischen den Städten der Alpen-Adria, interregionaler Flugverkehr) und zahlreiche touristische Veranstaltungen sowie die Herausgabe eines Touristik-Atlas. Es wurde eine Plattform für den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Mitgliedern des AdR und den Beitrittswerbern zu bestimmten Themen der EU gegründet. Zu erwähnen ist auch die am 28. Juni 1999 in Triest stattgefundene Verkehrskonferenz der Alpen-Adria-Länder. Die Teilnehmer einigten sich darüber, dass es im Alpen-Adria-Raum zu einer ganzheitlichen verkehrspolitischen Entwicklung kommen müsse.

Von der Kommission III (Kultur und Gesellschaft) wurden zahlreiche Sportveranstaltungen organisiert und durchgeführt und ein Führer der Volkskundemuseen im Alpen-Adria-Raum erstellt. Die Arbeitsgruppe Jugend organisierte Jugendveranstaltungen (etwa das Bergfestival „Ohne Grenzen") und Jugendtreffen mit einem Diskussionsworkshop zu Friedensthemen.
Von der Arbeitsgruppe Frauen wurde der „Alpen-Adria-Frauenkongress 2000" zum Thema „Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf - ein Ländervergleich" vorbereitet und eine Studie über größere Chancen für Frauen durch neue Beschäftigungsmodelle erstellt und ein Frauennetwork im Internet (Alpen Adriatic Women's Network) aufgebaut.
Die Kommission IV (Gesundheit und soziale Angelegenheiten) vergab Studien über die Analyse und den Vergleich der Gesundheitsindikatoren, ließ eine Übersicht über die Psychiatriegesetzgebung erstellen und organisierte Tagungen für Gesundheitsförderung und veranstaltete internationale Behindertentage.
Von der Kommission V (Land- und Forstwirtschaft) wurden Seminare und Austauschprogramme für in der Landwirtschaft tätige Personen durchgeführt und Studien über die Immissionsbelastung an Transit-Routen, über Lawinen und Erdrutsche erstellt sowie ein Symposium über Waldschadensforschung abgehalten.
Es muss auch festgestellt werden, dass auch im Rahmen der ARGE Alpen-Adria zunehmend der partnerschaftliche, solidarische Regionalismus von einem gegensätzlichen Wettbewerbsregionalismus überlagert wird.

Vom 6. - 8. Mai 1999 tagte die anlässlich des 20-Jahr-Jubiläums die Alpen-Adria-Rektorenkonferenz, der 48 Universitäten und Hochschulen angehören. Diese veranstaltet Symposien und Kongresse und forciert die Ausbildung. Durch die Vergabe von Stipendien an die Rektorenkonferenz hat es das Land Steiermark ermöglicht, dass junge Wissenschaftler an steirischen Hochschulen Forschungsaufenthalte absolvieren konnten. Es wurden auch Wissenschafts- und Forschungskontakte im Alpen-Adria-Raum und in Osteuropa unterstützt.

6.3. Die **Arbeitsgemeinschaft Donauländer** (**ARGE Donauländer**) setzte ihre Bemühungen, die Zusammenarbeit der 23 Mitgliedsländer (-gebiete) zu fördern und zu verbessern, fort. In den eingerichteten Arbeitskreisen wurden vor allem Fragen der EU-Osterweiterung und die Bereiche Raumordnung und Umwelt, Wirtschaft und Verkehr sowie Tourismus und Kultur behandelt.
Am 8. Oktober 1999 fand in Nagycenk bei Sopron die **10. Konferenz der Regierungschefs** statt. Vorbereitet wurde die Tagung von einer Sitzung

der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten, die am 18. Juni in St. Pölten stattfand.
Die Hauptthemen der Konferenz der Regierungschefs waren die Beschlussfassung einer Resolution zur Situation der Schifffahrt in Jugoslawien, mit welcher die Initiative des Arbeitskreises Verkehr und Schiffahrt, gemeinsam mit der Donaukommission und dem Management für den Paneuropäischen Korridor VI die Freimachung der Schifffahrtsrinne im Abschnitt des Mitgliedslandes Serbien so rasch als möglich in die Wege zu leiten, begrüßt wurde. Für die Studie zur Beseitigung von Verkehrsengpässen im Donauraum wurde von TINA (*Transport Infrastruktur Need Assessment*) ein Endbericht erstellt. Weiters wurde beschlossen, Projekte der Arbeitsgemeinschaft für eine Förderung im Rahmen der zukünftigen EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III zu erstellen. Die Aktivitäten der ARGE aus Anlass des 10-jährigen Bestandes im Jahr 2000 wurden genehmigt. Außerdem wurde das Projekt „Digitale Grundkarte der Donau" präsentiert.
Im Rahmen der Konferenz konnte Frau Landeshauptmann-Stellvertreter PROKOP (Niederösterreich) in ihrer Eigenschaft als Präsidentin der Kommission D (Kultur, Erziehung, Bildung, Jugend, Medien und Sport) als Vizepräsidentin der Versammlung der Regionen Europas einen Bericht über die Aktivitäten der VRE präsentieren und dabei auf die Bedeutung der Zusammenarbeit beider Organisationen hinweisen, nicht zuletzt unter dem Blickwinkel der gemeinsamen Bemühungen, die Mittel- und Osteuropäischen Staaten in die Europäische Union hineinzuführen.
Insbesondere als eine der Umsetzungsmaßnahmen der im Dezember 1998 beschlossenen Resolution „Strategie 2000" sollen „Regionale Karawanen", das sind eintägige Seminare in jenen Ländern, die gerade dabei sind, ihre Regionen aufzuwerten oder Änderungen der Strukturen herbeizuführen, abgehalten werden. Mit der Konferenz ging auch der **Vorsitz** vom Komitat Györ-Moson-Sopron auf die Republik **Kroatien** über.

Der Arbeitskreis „Kultur und Wissenschaft" veranstaltete am 27./28. Mai 1999 in St. Pölten eine internationale Konferenz zum Thema „Errichtung, Betrieb und Finanzierung von Kulturparks". Am 14./15. Oktober 1999 wurde in Budapest eine internationale Konferenz über „denkmalschutzrechtliche und wissenschaftliche Aspekte von Kulturparks" abgehalten. Zu erwähnen sind weiters die Sitzungen der Arbeitsgruppe „Kulturparks" und der Arbeitsgruppe „Katalog technischer Denkmäler" am 9./10. März 1999 in St. Pölten.
Der Arbeitskreis „Raumordnung und Umweltschutz" wurde auf Expertenebene von den Wiener Wasserwerken betreut. Unter anderem wurde in der Arbeitsgruppe „Gewässerschutz" zum Problembereich Immissionsregelung eine umfangreiche Studie durchgeführt. Diese hat das Ziel, die

unterschiedlichen, bestehenden Regelungen in den Ländern einer Harmonisierung zuzuführen.

6.4. In der **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)**, die seit dem Jahr 1972 besteht, arbeiten zehn Bodenseeanrainerländer und -kantone zusammen, um Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftsfragen sowie Anliegen von Bildung und Kultur zu erörtern und zu lösen.
Der Abschluss des **bilateralen Abkommens** zwischen der EU und der Schweiz am 21. Juni 1999 wurde vom Vorsitzenden der IBK, Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER, begrüßt. Damit würde die Regio Bodensee wieder ein wichtiges Stück näher zusammenrücken. Vor allem die für die Entwicklung des Raumes wichtigen grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen könnten weiter vertieft werden.
Im Mittelpunkt der Arbeit der bestehenden Kommissionen standen zahlreiche Verkehrsfragen, eine Verbesserung des Bildungsangebotes und verschiedene kulturelle Aktivitäten. An Kulturschaffende wurden IBK-Kulturfördergaben vergeben.

Die **20. Konferenz der Regierungschefs** fand am 2. Dezember 1999 unter dem Vorsitz des Vorarlberger Landeshauptmannes Dr. SAUSGRUBER in Bregenz statt. Dabei beschlossen die Regierungschefs die Errichtung einer Internationalen **Bodensee-Hochschule**. Hiezu ist ein dreistufiges Konzept vorgesehen, das in der Endphase den Betrieb der Bodensee-Hochschule auf staatsvertraglicher Basis anstrebt. Durch die Einrichtung eines Kooperationsverbundes mit der Geschäftsstelle in Konstanz und der gemeinsamen Studiengänge Mechatronik (Konstanz und St. Gallen), Mechanical Engineering and International Sales Management (Kostanz und Dornbirn) sowie Informationsverarbeitung (Konstanz und Zürich) wurde noch im Berichtsjahr die erste Stufe umgesetzt.
Im Bereich Verkehr forderten die Regierungschefs ua die Vernetzung der Fahrpläne, die Einführung eines Zweistundentaktes mit Frühverbindungen auf der Strecke München - Bregenz - Zürich in beiden Richtungen und die Einführung des Neigetechnikprojektes Allgäu ohne weitere Verzögerungen. Behandelt wurden auch der zunehmende Verkehr vom Flughafen Zürich und die Auswirkungen des Flugplatzes Altenrhein. Der grenzüberschreitende Austausch von Lehrlingen und Bildungsverantwortlichen (Berufsschullehrer, betriebliche Ausbildner) soll in Verbindung mit der EUROPASS-Berufsbildung weiterhin gefördert werden. Von den Konferenzteilnehmern wurden die Tätigkeitsberichte des REGIO-Büro-Bodensee zur Kenntnis genommen.

Der **Bodenseerat** tagte am 25. November 1999 in Konstanz. Die Teilnehmer sprachen sich dafür aus, die Einrichtung eines grenzüberschrei-

tenden Studienganges im Bereich der Pflegewissenschaften zu prüfen. Die Bemühungen der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten, einen Studiengang Pflegewissenschaften einzurichten, wurden begrüßt. Zur Kenntnis genommen wurde auch die Anhörung zur Einrichtung der Katamaran-Schnellfährverbindung.

Die **Parlamentspräsidentenkonferenz** der Bodensee-Anrainerländer und -kantone tagte am 21. Mai 1999 in Bregenz. Die Teilnehmer des Treffens befassten sich mit den Ergebnissen der Konferenz der EU-Regionalpräsidenten in Florenz und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Begrüßt wurde die Errichtung der „Bodensee-Hochschule". Auch über eine Vereinfachung der Zollabfertigung wurde beraten.

6.5. Die **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee** hielt am 11./12. Mai 1999 unter bayerischem Vorsitz in Füssen/Bayern ihre 45. Tagung ab. Dabei wurden die Berichte über den aktuellen Stand der Gewässerschutzmaßnahmen im Einzugsbereich des Bodensees zur Kenntnis genommen. Daraus geht ua hervor, dass von sämtlichen Anliegerstaaten große Anstrengungen unternommen wurden, die Reduktion der Belastungen aus dem Abwasser und aus dem ländlichen Bereich voranzutreiben. Es wurde auch beschlossen, die Schulung der in der Schadensabwehr tätigen Einsatzkräfte für einen internationalen Einsatz weiterzuführen und eine Funkrahmenübung nach dem neuen Funkkonzept durchzuführen.

6.6. Anlässlich der **Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei** (IBKF), die unter Schweizer Vorsitz am 8./9. Juni 1999 in Weinfelden/Thurgau tagte, wurden Berichte über die Bestandssituation der wichtigsten Fischarten und über Erfahrungen mit der Flexibilisierung der Ausübung der Fischerei zur Kenntnis genommen. Weitere Themen waren das Umweltprogramm Bodensee-Raum, private Fischereirechte außerhalb der Halde und die Weiterbildung der Fischereiaufseher am Bodensee.

6.7. Die **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee** trat im Mai des Berichtsjahres zu ihrer 50. und im November zu ihrer 51. Sitzung zusammen. Dabei wurden Beratungen über die Abgasvorschriften, die EU-Sportbootrichtlinie und über Gefahrentransporte auf dem Bodensee geführt. Eine Arbeitsgruppe soll den Entwurf für eine Novellierung der Bodensee-Schifffahrtsordnung erarbeiten.

7. Unter der Bezeichnung „**EUREGIO**" arbeiten derzeit in Europa über 100 lokale Gebietskörperschaften grenzüberschreitend zusammen. Diese Einrichtungen haben eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung, da sie

bürgernah und ohne größeren Verwaltungsaufwand arbeiten und Projekte verwirklichen, in die lokale Entscheidungsträger eingebunden sind. Die Finanzierung der einzelnen Projekte erfolgt im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG und aus Eigenmitteln der betroffenen Regionen. Die vielfältigen Arbeitsbereiche reichen von Wirtschaft, Verkehr, Umwelt, Tourismus bis hin zu Sport und Kultur. Der feststellbare Trend zur Gründung weiterer Euregios ist auch ein Zeichen des stärker werdenden Regionalismus in Europa und der Sinnhaftigkeit dieser Einrichtungen.

7.1. Das Projekt der „**Europaregion Tirol - Südtirol - Trentino**" konnte - wenn auch in kleinen Schritten - weiter vorangetrieben werden. Die im Jahr 1998 von den drei Landesregierungen beschlossene und vom Dreierlandtag gutgeheißene „Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen einer Europaregion zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol (vgl 23. Bericht 1998, S 151 und J) konnte noch nicht unterzeichnet werden, weil eine formelle Billigung durch die römische Regierung noch nicht erreicht werden konnte. Ohne eine solche ist jedoch weder eine Beschlussfassung durch den Südtiroler und den Trentiner Landtag rechtlich möglich, noch rechtlich relevante Akte der beiden Regierungen, die sich auf die „Vereinbarung" stützen, denkbar. Seit September 1999 liegt eine Stellungnahme der italienischen Regionenministerin BELLILLO vor, in welcher eine Genehmigung dieses grundlegenden Dokumentes der Europaregion jedenfalls nicht abgelehnt wird. Die geführten politischen Gespräche in Rom über die Akzeptanz der Europaregion Tirol blieben noch ohne konkretes Ergebnis.
Bei einem Treffen der drei Landeshauptmänner, das am 21. Juli 1999 in Innsbruck stattfand, wurde eine Reihe von konkreten gemeinsamen Vorhaben besprochen und auch die vorläufige Bezeichnung „**Europaregion Tirol - Südtirol - Trentino**" festgelegt.

Unter den laufenden Projekten der Europaregion ist die gemeinsame Beteiligung an der EXPO 2000 in Hannover hervorzuheben, da es sich um die erstmalige selbständige Beteiligung einer Regionalgruppe an einer Weltausstellung, deren Reglement streng genommen nur Staaten und NGOs als Teilnehmer zulässt, handelt.
Vorbereitet wurde das Projekt der **Landesausstellung 2000**, die an je einem Standort in den drei Ländern (Lienz, Brixen, Castel Beseno) gleichzeitig durchgeführt wird und unter dem gemeinsamen Generalthema, nämlich der historischen Zeitenwende um 1500 steht. Der Titel „**www.1500circa.net**" verweist darauf, dass bei einer historischen Landesausstellung die Gegenwart durch den Einsatz der neuen Medien sehr stark präsent sein wird.

Von den entstehenden Projekten sind weiters der Aufbau des Euregio Net als ständig betreutes Informationsnetz im Bereich Technologietransfer, Pilotprojekte neuartiger Sprachintensivkurse, der Umbau des Noldinhauses in Salurn zu einem Jugendhaus für die Europaregion und der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Trentino über Organtransplantationen an der Universitätsklinik Innsbruck zu erwähnen.
Hervorzuheben ist auch die enge Abstimmung der drei Länder in vitalen verkehrspolitischen Fragen und das gemeinsame Bemühen um eine Verbesserung des grenzüberschreitenden Lokal- und Regionalverkehrs auf der Schiene mit dem mittelfristigen Ziel eines engmaschigen Taktverkehrs.

7.2. Die **„Euregio Salzburg - Berchtesgadener Land/Traunstein"** setzte im Berichtsjahr zahlreiche grenzüberschreitende Aktivitäten und betreut mit den fachlich zuständigen Projektträgern viele gemeinsame Projekte. Es wurde ein grenzüberschreitendes Entwicklungskonzept, das auch Grundlage für die neue INTERREG-Programmperiode sein soll, ausgearbeitet. Anlässlich der 6. Sitzung des Euregio-Rates am 28. Juni 1999 wurde eine **Satzungsänderung** beschlossen. Nunmehr kommt allen (86) Euregio-Mitgliedern ein Stimmrecht im Euregio Rat zu. Die Aktivitäten erstreckten sich von den Bereichen Wirtschaft (Erleichterungen bei Gewerbeausübungen, Betriebsansiedlungen), Verkehr (Berücksichtigung Salzburgs in der Hochleistungsbahnstrecke Paris - München - Wien - Budapest, Tarifsituation am Salzburger Flughafen) über Tourismus (ua Herausgabe der Tourenübersichtskarte Raderlebnis), Kultur (etwa Herausgabe der Karte Museen und Sammlungen, Organisation diverser Ausstellungen) und Sport (Durchführung zahlreicher Veranstaltungen).

7.3. Die **„Inn-Salzach-Euregio"** führte im Berichtsjahr mehrere geförderte INTERREG-Projekte fort und bereitete sich schon auf die ersten Projekte der neuen Programmperiode vor. Geplant ist ua eine grenzüberschreitende Landesausstellung 2004. Die Tätigkeit der Euregio erstreckte sich auf Projekte im Wirtschafts- und Verkehrsbereich sowie kulturelle und touristische Veranstaltungen.

7.4. Die **EUREGIO Bayerischer Wald/Böhmerwald - Regionalmanagement Mühlviertel** konnte im Berichtsjahr zahlreiche neue INTERREG II Projekte (in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus und Kultur) zur Förderung einreichen bzw umsetzen. Eine wesentliche Aufgabe der Euregio war es, Informationen an Projektträger bzw Projektinteressenten heranzutragen bzw Erfahrungen der Region aus der laufenden Programmperiode bei den programmplanenden Stellen des Landes, des

Bundes und der EU einzubringen. Im Berichtsjahr wurde die Euregio in drei Geschäftsfelder neu strukturiert.

7.5. Im Mittelpunkt der Tätigkeit der **Euregio Allgäu - Außerfern - Kleinwalsertal - Bregenzerwald („Euregio Via salina")** stand die Arbeit am Projekt „Vitales Land", das Tourismusorte im südlichen Ost- und Oberallgäu und diesseits und jenseits der deutsch-österreichischen Grenze vereinigt. Weiters sind die Weiterentwicklung des Radwegekonzeptes, das Euregio-Blasmusik-Festival und Bestrebungen zur Aufrechterhaltung der Außerfernbahn zu erwähnen.

7.6. In der im November 1998 gegründeten Euregio **„Inntal"** hat sich eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, den Landkreisen Rosenheim und Traunstein sowie den Bezirken Kufstein und Kitzbühel entwickelt. Der Euregio hat sich auch der LEADER-Verein „Pillerseetal" angeschlossen. Es wurde nur ein Verein mit Sitz in Kufstein gegründet; außerdem wurden drei Fachbeiräte eingerichtet. Die grenzüberschreitende Kooperation wurde zwischen den Fachhochschulen Kufstein und Rosenheim, auf dem Kommunikations- und Informationstechniksektor, bei der Abfallentsorgung, zur Entwicklung einer Gästebuslinie zwischen Kufstein, Kitzbühel und dem Chiemseegebiet wahrgenommen und die Zusammenarbeit der Polizei und der Feuerwehr gefördert. Das Projekt „Grenzenloses Kaiser- und Königsgebiet" betrifft die Zusammenarbeit auf den Gebieten Landwirtschaft, Umweltschutz und Tourismus im Achental.

7.7. Die Euregio **„Zugspitze - Wetterstein - Karwendel"**, zu der das Gebiet Zwischentoren, das Seefelder Plateau, die Region Garmisch-Partenkirchen und das Werdenfelder Land gehören, wurde am 8. Juni 1998 gegründet und setzte im Berichtsjahr bereits Aktivitäten in den Bereichen Tourismus (Projekt „Via Claudia"), Verkehr und Wirtschaft.

7.8. In der Euregio **„Weinviertel - Südmähren - Westslowakei"** arbeiten seit der Gründung im Jahre 1997 Bezirke im Weinviertel, in Südmähren und in der Westslowakei zusammen. Die Euregio ist eine Arbeitsgemeinschaft von Vereinigungen (Gebietskörperschaften und Interessenvertretungen), die nach jeweiligem nationalen Recht organisiert sind. Grundlagen für die Zusammenarbeit sind die 1997 unterzeichnete Erklärung von Hohenau, die im Mai 1999 unterzeichnete Gründungsurkunde der **EUREGIO Pomoravie** sowie die im September 1999 getroffenen Entscheidungen der südmährischen Städte und des Gemeindeumlandes. Die Organisationsstrukturen sehen die Euregio Versammlung, den Vorstand, die Geschäftsstellen für jeden nationalen Partner, den Euregio Begleitausschuss und die Euregio Arbeitsgruppen zu den Themen Wirt-

schaft, Infrastruktur, Landwirtschaft, Tourismus & Kultur, Qualifizierung & Bildung, Umwelt, Naturschutz & Energie, Gesundheit, Sicherheit & Katastrophenschutz vor.
Die Umsetzung der zahlreichen Projekte erfolgt basierend auf den Arbeitsprogrammen für die einzelnen Regionen.

7.9. Im Berichtsjahr setzte die im Jahr 1998 gegründete EUREGIO „**West/ Nyugat PANNONIA**", in der das Burgenland und die Komitate Györ-Moson-Sopron und Vas zusammenarbeiten, die ersten Aktivitäten. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Rates der Euregio am 21. Juni 1999 wurde als neues Mitglied das Komitat Zala aufgenommen. Als Schwerpunkt der Zusammenarbeit gilt die Schaffung von gemeinsamen Verkehrslösungen für diese Region.

7.10. Im Berichtsjahr wurde mit der Umsetzung erster „Pilotprojekte" zur Errichtung einer „Euregio" im Raum des Städtedreiecks **Prag - Budapest - Wien** begonnen. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens wurden eine gemeinsame Erklärung Wiens sowie Pressburgs und Budapests zur Zusammenarbeit in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr und Städteentwicklung sowie ein Abkommen zwischen Wien und Laibach über Stadtentwicklung, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserver- und -entsorgung unterzeichnet.

7.11. Im Berichtsjahr arbeiteten zehn steirische Bezirke und zahlreiche Gemeinden Nord- und Nordostsloweniens an der Gründung einer Euregio **Steiermark - Slowenien** zur Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft, Fremdenverkehr und Wirtschaft.

7.12. Basierend auf der im Jahr 1998 unterfertigten „**Tegernseer-Erklärung**" schlossen sich die Gemeinden des Gebiets Achental - Bad Tölz - Wolfratshausen - Landkreis Miesbach zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, die in weiterer Folge in der Euregio „Zugspitze - Wetterstein - Karwendel" projektbezogen mitarbeiten wird.

7.13. Die Zusammenarbeit in Form von „INTERREG-Räten" - mit dem möglichen Ziel der Gründung einer Euregio haben die Gemeinden im Dreiländereck Oberes Gericht - Vinschgau - Graubünden und neuerdings die Gemeinden des Ötztales, des Pitztales und des Passeiertales sowie Gemeinden im Osttiroler Pustertal und im Lesachtal, im Südtiroler Hochpustertal und im Val Cornelico in der Provinz Belluno fortgeführt bzw begründet. Die gebildeten „INTERREG-Räte", die als grenzüberschreitende Zusammenarbeitsplattform wirken, sollen auch die Schaffung vereins- oder verbandsmäßig organisierter Euregios vorbereiten.

8.1. Im Rahmen der **Südtirolpolitik** gab es auch im Berichtsjahr enge Kontakte zwischen Österreich, hier vor allem dem Land Tirol, und Südtirol. Am 7. April 1999 tagte in Wien der Südtirol-Unterausschuss des Außenpolitischen Ausschusses des Nationalrates. Im Mai nahm der Nationalrat den vorliegenden Bericht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten betreffend Südtirol einstimmig an.
In Wahrnehmung der Schutzmachtfunktion Österreichs gab es enge Kontakte zur deutschsprachigen Volksgruppe in Südtirol, wobei im Berichtsjahr die Verfassungsreform in Italien und ihre Auswirkungen auf die Südtirolautonomie eine wesentliche Rolle spielten. Der Südtiroler Landeshauptmann Dr. DURNWALDER warnte etwa vor einer einseitigen Abänderung des Autonomiestatutes, da im Zuge der Verfassungsreform von italienischen Parteien gefordert wurde, die vierjährige Ansässigkeitsklausel zur Erreichung des Wahlrechtes abzuschaffen (APA vom 12.8.1999). Er bekannte sich zu einer „dynamischen Autonomie" und erhoffe sich von der Verfassungsänderung eine Abschaffung des Regierungskommissariats oder der Sichtvermerke für Landesgesetze und mehr Föderalismus.
Als letzte noch ausstehende Paketmaßnahme in der **Autonomieentwicklung** wurde die Durchführungsbestimmung auf dem Gebiet der **Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie aus Wasserkraft** am 11. November 1999 vom italienischen Staatspräsidenten unterzeichnet. Damit geht die Zuständigkeit für die Vergabe der Wasserableitungen und der Verteilerkonzessionen auf das Land Südtirol über.
Im Zuge einer Durchführungsverordnung aus dem Jahr 1998 wurden über 2500 Grundparzellen ungenützter **Staatsimmobilien** dem Land Südtirol übertragen. Auch die Zuständigkeit für den befristeten **Export von Kulturgütern** aus Südtirol in EU-Länder für Studienversuche, Restaurierung, Ausstellungen sowie für den Import solcher Güter wurde dem Land Südtirol übertragen.
Mit der Einfügung einer Passage in das Landeshaushaltsgesetz, derzufolge das Land Südtirol mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Vereinbarungen abschließen kann, wurde die rechtliche Grundlage für eine Wiederaufnahme der **Nachrichtensendung „Südtirol heute"** geschaffen.
Der italienische Innenminister hat im Dezember 1999 den **Schützen** die Befugnis eingeräumt, bei Veranstaltungen ihre **historischen Waffen** (Säbel und Gewehre) zu tragen und damit ein jahrzehntelang vorgetragenes Anliegen erfüllt.
Um die Mobilität und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der **Lehrlingsausbildung** zu fördern, wurde die Gleichstellung der ausgestellten Gesellen- bzw Lehrabschlussdiplome für insgesamt 77 Lehrberufe geregelt.

Am 29. Jänner kam es zur Unterzeichnung eines neuen Notenwechsels über die gegenseitige **Anerkennung der akademischen Grade** zwischen Österreich und Italien. Für das Inkrafttreten des Notenwechsels ist die parlamentarische Ratifizierung notwendig.
Die weiteren Schritte zur Verwirklichung der **Europaregion Tirol** und die gesetzten Aktivitäten wurden bereits im Punkt 7.1. besprochen.

8.2. Im Berichtsjahr trat der **Dreier-Landtag** zu keiner Tagung zusammen. Es war auch keine Sitzung der **Interregionalen Landtagskommission** zu verzeichnen.

8.3. Die im Jahr 1998 gegründete **Universität Bozen** hat ihren Studienbetrieb aufgenommen. An den beiden Fakultäten in Bozen und Brixen sind derzeit ca 500 Hörer inskribiert. Seit September 1999 besitzt die Universität Bozen die Befugnis, österreichische Studientitel anzuerkennen.

9. Die österreichischen **Länder** waren auch im Berichtsjahr um Kontinuität ihrer **grenzüberschreitenden** Beziehungen bemüht. Diese seit vielen Jahren im Rahmen bewährter Strukturen getätigte Kooperation erhielt durch den EU-Beitritt Österreichs und die damit verbundene Zusammenarbeit zur Umsetzung von EU-Regionalförderprogrammen, durch den Beitritt Österreichs zu den Schengenabkommen und durch die vermehrte Gründung von Euregios neue Plattformen der grenzüberschreitenden Kooperation. Auch in der geplanten EU-Osterweiterung und der Vermittlung diverser Verwaltungs- und demokratischer Strukturen ergeben sich neue Chancen der Zusammenarbeit - vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten ist stärker und effizienter als in den 80er und frühen 90er Jahren.
Als Beispiel für die Zusammenarbeit auf höchster Ebene darf die am 10./11. Mai 1999 in Hamburg stattgefundene Tagung der **Österreichisch-Deutschen Landtagspräsidentenkonferenz** (unter Teilnahme Südtirols) erwähnt werden. Behandelt wurden ua die Themen Parlamentarismus im Zeitalter der Medien, Zusammenarbeit der Regionen in Europa sowie Erweiterung der EU. Beschlossen wurde auch ein Wahlaufruf zur Beteiligung an der Europawahl.

Auch für das Berichtsjahr dürfen die bedeutenden Leistungen der Länder in der **Entwicklungshilfe** und im **humanitären Bereich** (vgl etwa die Kosovo-Flüchtlingsproblematik) neuerlich besonders hervorgehoben werden.

Der Betrieb bzw die Inbetriebnahme von **grenznahen Atomkraftwerken** stellt für die betroffenen österreichischen Länder ein besonders wichtiges sicherheitspolitisches Anliegen, das zu zahlreichen Aktivitäten führte, dar. Besonders das Land Oberösterreich versuchte die geplante Inbetriebnahme des **Kernkraftwerkes Temelin**, dessen Sicherheitsstandards zu Besorgnis Anlass geben, zu verhindern (vgl dazu bereits 23. Bericht 1998, S 162 f). Der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER traf am 1. April 1999 in Prag mit dem tschechischen Vizepremierminister LANSKY zusammen. Bei diesem Gespräch deponierte der Landeshauptmann die klar ablehnende Haltung Österreichs zur Inbetriebnahme des umstrittenen Reaktors und kündigte an, dass das AKW Temelin eine wichtige Frage in den Verhandlungen über einen EU-Beitritt Tschechiens darstellen wird. Er ersuchte auch die österreichische Bundesregierung, den Anti-Atomkurs zu verschärfen.
Landtagsabgeordnete der Länder Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg und Wien sprachen sich gegen die Inbetriebnahme von Temelin aus und ersuchten die österreichische Bundesregierung, eine klare Haltung gegen das Kraftwerk einzunehmen. Die Bundesregierung hat den Aktionsplan betreffend die „Österreichische Anti-Atompolitik im europäischen Zusammenhang" am 6. Juli 1999 zur Kenntnis genommen, der vom Nationalrat am 13. Juli in einer einstimmig angenommenen Entschließung begrüßt wurde.
Im Berichtsjahr kam es zu keiner Entscheidung der tschechischen Regierung, das Atomkraftwerk in Betrieb zu nehmen. Der Weiterbau wurde von der tschechischen Regierung am 13. Mai 1999 mit knapper Mehrheit beschlossen, obwohl auf Grund eines vorliegenden Gutachtens wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen.

In einer Entschließung vom 18. November 1999 ersuchte der Nationalrat die Bundesregierung, für eine Schließung des slowakischen Atomkraftwerkes **Bohunice** einzutreten. Von Länderseite wurde auch die Sicherheit des auf einer Erdbebenlinie liegenden slowenischen Atomkraftwerkes **Krško** angesprochen und ebenfalls eine Schließung - und keine Sanierung - verlangt.

Abgesehen von den bereits im Kapitel B erwähnten europapolitischen Aktivitäten der Länder und der grenzüberschreitenden Kooperation im Rahmen der bestehenden Arbeitsgemeinschaften und Euregios dürfen noch folgende - grenzüberschreitende und internationale - Formen der Zusammenarbeit erläutert werden.

9.1. Das Burgenland setzte, basierend auf den abgeschlossenen Vereinbarungen, die Zusammenarbeit mit den ungarischen **Komitaten Vas** und **Györ-Moson-Sopron**, mit der **albanischen Region Kavaja** und mit dem

Gebiet der **russischen Region Wologda** fort. Auch die bestehenden Kontakte zur Stadt **Bayreuth** wurden gepflegt.

9.2. In den Beziehungen des Landes **Kärnten** zur Republik **Slowenien** standen Fragen des Umweltschutzes, des Fremdenverkehrs und der Katastrophenhilfe im Mittelpunkt.
Die gemeinsame Bewerbung von Kärnten, Slowenien und Friaul-Julisch Venetien um die Durchführung der Olympischen Winterspiele 2006 („**Senza Confini**") wurde vom Internationalen Olympischen Komitee nicht berücksichtigt, da die Spiele an Turin vergeben wurden. Trotz dieser Niederlage beschlossen die drei Partnerregionen, die gewonnen Erfahrungen zu nutzen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auszubauen. Es wurde die Gründung einer Nachfolgegesellschaft, die länderübergreifend Großprojekte koordinieren soll, beschlossen. Bei einem Treffen am 27. Oktober 1999 unterzeichneten Spitzenpolitiker von Kärnten, Friaul-Julisch Venetien, Slowenien und dem Veneto eine gemeinsame Erklärung und verpflichteten sich, durch Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Sport zu einer Stärkung aller beteiligten Regionen beizutragen.

Das Land Kärnten beabsichtigt, die Beziehungen zur **Ukraine**, insbesondere zur **Region Czernowitz**, auszubauen. Im Mittelpunkt sollen dabei Projekte in den Bereichen Wasserversorgung, Forstwirtschaft und Energie sowie die Zusammenarbeit im universitären Bereich stehen.

9.3. Das Land **Niederösterreich** pflegt seit 1987 intensive Beziehungen zu **Südmähren/Tschechische Republik**. Am 20. Jänner 1999 wurde das neue Arbeitsprogramm für die Jahre 1999-2000 unterzeichnet.

Als Folge der Gespräche des niederösterreichischen Landeshauptmannes im Oktober 1998 mit den Parteichefs der neuen Koalition in Bratislava wurden die Kontakte zur **Slowakei** intensiviert. In zwei Arbeitsgesprächen wurden insbesondere die Bereiche Verkehr, Energie, grenzüberschreitende Regionalpolitik, Wirtschaft und Landwirtschaft behandelt und die Grundlagen für ein gemeinsames Arbeitsprogramm erstellt.
Für die niederösterreichischen Regionen an der Grenze zu Tschechien und der Slowakei standen im Zeitraum 1995-1999 im Rahmen der INTERREG-Programme Fördermittel von 167 Mio S für wirtschaftliche, touristische, landwirtschaftliche, soziale, raumplanerische und kulturelle Projekte zur Verfügung.

Die Beziehungen zu **Ungarn** haben sich durch den Vorsitz des **Komitates Györ-Moson-Sopron** in der ARGE Donauländer vertieft. Im übrigen wurden - auf Landtagsebene - die seit dem Jahr 1992 mit dem

Komitat Veszprem bestehenden Kontakte weitergeführt. Das Interesse der Komitatsvertreter konzentrierte sich dabei auf die regionalen Kooperations- und Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Europäischen Union.

Die im Jahr 1998 mit der südafrikanischen **Provinz Eastern Cape** aufgenommenen Beziehungen haben im Berichtsjahr zu einer Reihe von Aktivitäten geführt. Es wurde ein Verwaltungsseminar für Bedienstete der Provinz Eastern Cape durchgeführt. Im Herbst stattete eine Delegation südafrikanischer Regierungsmitglieder und Wirtschaftsexperten Niederösterreich einen Besuch ab. Dabei wurden Fragen der wirtschaftlichen Kooperation erörtert und Kontakte im Bereich Tourismus vertieft.

Die mit der **chinesischen Provinz Zhejiang** bestehenden freundschaftlichen Beziehungen wurden fortgeführt. Zur Fortsetzung des bisherigen Gedankenaustausches besuchte eine Delegation der Fremdenverkehrsschule von Zhejiang Niederösterreich.

9.4. Im Mittelpunkt der Nachbarschaftspolitik standen für das Land **Oberösterreich** auch im Berichtsjahr die Beziehungen zum **Freistaat Bayern**. Der bayerische Ministerpräsident Dr. STOIBER und der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER unterzeichneten am 17. Juni 1999 in München eine **Gemeinsame Erklärung** über die **Zusammenarbeit** zwischen dem **Freistaat Bayern** und dem **Land Oberösterreich**. Dabei wurden die engen und freundschaftlichen Kontakte gewürdigt und Übereinkunft erzielt, bestehende Kooperationen zu intensivieren und neue Felder für eine Zusammenarbeit zu erschließen. Dies soll in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, Programme der EU, Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, Verkehr, Energie und Umweltschutz geschehen.

Bei einem Zusammentreffen des Ministerpräsidenten des deutschen Bundeslandes **Baden-Württemberg**, TEUFEL, mit Vertretern der oberösterreichischen Landesregierung und des oberösterreichischen Landtages am 7. Juli 1999 in Linz wurde neben der Stärkung der Regionen in Europa und der Kosovo-Flüchtlingsproblematik auch die Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen erörtert. Es wurden die Umsetzung von zahlreichen Projekten in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung sowie ein reger Kulturaustausch vereinbart.

In den Beziehungen zur **Tschechischen Republik** standen die Inbetriebnahme des AKW Temelin, Verkehrsfragen, Anliegen der Grenzsicherung und die Aufhebung der sog „Beneš-Dekrete" im Mittelpunkt der Zusammenarbeit, die sich gerade hinsichtlich des Atomkraftwerkes Temelin zusehends schwieriger gestaltet.

Die Umsetzung der **INTERREG II A Programme Tschechische Republik - Österreich** bzw **Deutschland (Bayern) - Österreich** konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Es kam zu einer vollständigen Ausschöpfung der EU-Mittel in Oberösterreich. Da die Zahl der eingereichten förderfähigen Projekte die vorhandenen Mittel überstieg, mussten einige Projekte als „Reserveprojekte" deklariert werden, dh diese können im Rahmen des Programms nur unterstützt werden, wenn andere Projekte die zugesicherten Fördermittel nicht zur Gänze benötigen. Die einzelnen Projekte müssen bis Ende 2001 abgeschlossen und abgerechnet sein.
Insbesondere in den Bereichen Tourismus, Natur- und Umweltschutz sowie Raumordnung gibt es eine Vielzahl von Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (etwa Revitalisierung Thurytal, grenzüberschreitender Vogelschutz, Landwirtschaft und Tourismus im Mühlviertel, AENUS-Ökologisch-touristisches Nutzungskonzept am Inn ua).
Im Berichtsjahr wurden verstärkt auch arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Projekte (zB Qualifizierung Telearbeit, Schreiner- und Tischlerkooperation) beantragt bzw befinden sich diese in der Umsetzungsphase.
Die INTERREG II C (Kooperationsprogramm für den mitteleuropäischen, adriatischen, donau- und südosteuropäischen Raum) Projekte, an denen das Land Oberösterreich beteiligt ist, wurden vereinbarungsgemäß weitergeführt. Dazu zählen insbesondere die Projekte Vision Planet, Preparity, Bridges.

Die Projekte des **Pilot-Aktionsprogramm Alpenraum** (gemäß Art 10 der EFRE-Strukturfondsverordnung), an dem sich Oberösterreich beteiligt, insbesondere die der Raumverträglichkeitsprüfung und der Software-Entwicklung für die GIS-Anwendung, wurden weiterbearbeitet und können in der ersten Jahreshälfte 2000 abgeschlossen werden. Die GIS-Anwendung und ein 5-sprachiger Datenkatalog zu raumwirksamen Informationen sind im Internet verfügbar. In diesem Pilotprogramm erfolgte über das Projekt der Software-Entwicklung auch eine Zusammenarbeit mit der Kommission I für Raumordnung und Umweltschutz der ARGE Alpen-Adria.

Das von der Europäischen Kommission im Rahmen des ECOS/ OUVERTURE Programms genehmigte Projekt „**ECOREGION** - Ein Nationalpark als Standortfaktor zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zusätzlicher regionaler Wertschöpfung" wird in Zusammenarbeit mit der Nationalparkregion Kalkalpen und dem Regionalforum Steyr/Kirchdorf sowie Regionen aus Irland, Finnland, Lettland und der Tschechischen Republik umgesetzt. Im November 1999 fand in Windischgarsten eine dreitägige Sitzung unter Beteiligung aller Partner statt. Nach der derzeitigen intensiven Arbeitsphase in den thematischen Arbeitsgruppen

wird die nächste internationale Sitzung im Mai 2000 in Tampere/Finnland stattfinden.

9.5. Im Mittelpunkt der Beziehungen des Landes **Salzburg** zum **Freistaat Bayern** stand die weitere Abwicklung der INTERREG II Programme, mit denen vor allem im wirtschaftlichen und technologischen Bereich, im Umweltbereich und in der Berufsausbildung das wirtschaftliche und soziale Wachstum verfestigt und beschleunigt werden soll. Von den zahlreichen INTERREG-Projekten sind beispielsweise Projekte im Bereich des „Nationalparks Hohe Tauern" oder die Projekte „Teleworking" und „Business-Frauen-Charta" im Bildungsbereichen zu erwähnen. Eine enge grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Bayern war im Verkehrsbereich nach der Brandkatastrophe im Tauerntunnel notwendig, um verschiedene Maßnahmen zu koordinieren.
Für die Einreichung im fünften Rahmenprogramm der EU für Forschung und Entwicklung wurde ein EU-weites Forschungsprojekt „Dauerbeobachtung in Nationalparks und anderen Schutzgebieten in den Alpen" erarbeitet. Europäische Projektpartner sind diverse Forschungsanstalten oder Nationalparkverwaltungen aus Frankreich, der Schweiz, Österreich und Deutschland.

Die **Gesprächsgruppe Bayern - Salzburg** trat am 21. Oktober 1999 in Regensburg zu ihrer 20. Sitzung zusammen. Dabei wurde über zahlreiche Fragen in den Bereichen Verkehr (zB Bahnausbau des Donaukorridors, Nutzung der Grenzanlagen), Wirtschaft (Factory Outlet Center im Raum Salzburg), Bildung, Raumordnung, Umwelt und Wasserwirtschaft beraten.

Die Schwerpunkte in den Beziehungen zur **Republik Litauen** lagen in den Bereichen Ärzteausbildung, im sozialen Bereich, im schulischen Bereich sowie in der Durchführung zahlreicher Kulturveranstaltungen.

Für die Intensivierung und Fortführung der Partnerschaft mit der Autonomen **Provinz Trient** wurde im Mai in Trient ein neues Vereinbarungsprotokoll für den Zeitraum 1999 bis 2004 unterzeichnet, welches vor allem Initiativen für Kultur, Jugend, Ausbildung und Forschung sowie für die Weiterbildung des Personals in der öffentlichen Verwaltung enthält. Im kulturellen Bereich sind Ausstellungen und Chordarbietungen zu erwähnen.

In Zusammenarbeit mit vier **westrumänischen Kreisen** wurde vom Land Salzburg gemeinsam mit dem Kuratorium für Journalistenausbildung ein einwöchiges Grundseminar für Journalistinnen und Journalisten durchgeführt. Für die Wiederbelebung eines ehemals beliebten rumänischen

Schigebietes wurden zwei Schleppliftanlagen samt Beratung bei der Situierung und Aufstellung der Liftanlagen zur Verfügung gestellt.

9.6. Aus Sicht der **Steiermark** kommt der interregionalen Zusammenarbeit, vor allem mit Regionen aus den MOEL, besondere Bedeutung zu.
Die Alpen-Adria-Regionen Steiermark und Kärnten, das Komitat Vas, die Region Friaul-Julisch-Venetien sowie die Republiken Slowenien und Kroatien haben die Initiative „**Zukunftsregion Südost**" gegründet, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Infrastruktur, besonders in den Bereichen Wirtschaft und Verkehr, zu verstärken.
Mit den **süd-transdanubischen Komitaten Baranya, Somogy und Tolna** (Südwestungarn) wurde die bereits seit 1996 bestehende EU-Schulungsreihe durch das Land Steiermark für politische Funktionsträger, Beamte und Unternehmer, teilweise im Rahmen von EU-Micro-Projekten (zB PHARE, Tempus), fortgesetzt. Regen Informationsaustausch gibt es auch in Verkehrsinfrastrukturfragen und in der Anbindung an transeuropäische Netze.
Die „Regionalisierung der Außenpolitik" war zentrales Thema der Gespräche von Landeshauptmann KLASNIC und Wirtschaftslandesrat DI PAIERL mit dem ungarischen Außenminister Dr. MARTONYI in Budapest.

Das Gemeinschaftsinitiativprogramm INTERREG II A **Österreich - Slowenien**, das von Kärnten und der Steiermark in Abstimmung mit dem Bund und Slowenien erstellt worden ist, hatte eine Laufzeit von 1995 bis Ende 1999. Der Schwerpunkt des Programmes lag entsprechend der Vorgabe der Europäischen Kommission in der Entwicklung der Grenzregionen. Gute Kontakte zu Slowenien bestehen sowohl auf Konzept- und Programmebene, als auch auf Projektebene. Diese werden allerdings durch unterschiedliche „Spielregeln" erschwert, da PHARE CBC Projekte anderen rechtlichen Rahmenbedingungen als INTERREG-Projekte unterliegen. Dennoch konnten grenzüberschreitende Kooperationsstrukturen auf regionaler Seite vorbereitet werden. Allein auf steirischer Seite wurden 165 Projekte mit einem Gesamtvolumen von über 180 Mio Schilling bewilligt. Im Berichtsjahr liefen auch die Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung des zukünftigen INTERREG III A Programmes AT-SLO/Teil STMK; dabei dürfte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit noch wichtiger als bisher sein.

Die Zusammenarbeit mit der **polnischen Wojewodschaft Piotrków-Trybunalski** wurden auf Grund der Verwaltungsreform in Polen auf die Wojewodschaft **Lódz** ausgedehnt. Dabei werden neben Aktivitäten auf Landesebene auch die Bezirke zusammenarbeiten. Eine verstärkte

Zusammenarbeit der beiden Marienheiligtümer Mariazell und Tschenstochau wird angestrebt.

Die zwischen der Steiermark und dem Gebiet **Kachetien/Georgien** im Jahr 1998 geknüpften Erstkontakte wurden intensiviert; außerdem wurde ein Programm zur Zusammenarbeit auf den Gebieten Land- und Forstwirtschaft, landwirtschaftliches Schulwesen, Weinbau, Holzwirtschaft und Obstverarbeitung beschlossen.

Im Rahmen der Partnerschaft zwischen dem Land Steiermark und dem **Departement de la Vienne** in Frankreich kam es im Jahr 1999 zur konkreten Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung in den Bereichen Personalwesen und Soziales; weiters gab es Jugend- und Kulturprojekte.

Innerhalb des von der EU geförderten **ELSA-Programmes** konnten sechs Studentinnen der Rechtswissenschaften aus Albanien, Kroatien, Slowenien, Tschechien und Ungarn in einem Praktikum an einer Bezirkshauptmannschaft die Verwaltungsorganisation der Steiermark kennenlernen.

Gemeinsam mit dem Landesschulrat für Steiermark und einem Vertreter des Europarates wurde in Graz ein „**Schülereuroparat**" mit rund 60 steirischen Schülervertretern veranstaltet. Eine Grazer Schülergruppe, die ein Gemeinschaftsprojekt mit einer Marburger Schule eingereicht hatte, wurde im Oktober vom Europäischen Parlament zum **EURO-SCOLA-Programm** nach Straßburg eingeladen.

9.7. Im Mittelpunkt der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit des Landes **Tirols** standen die Beziehungen zum **Freistaat Bayern**, die von der Abwicklung der INTERREG-Programme, von Verkehrs- und Umweltschutzfragen und der gemeinsamen Arbeit im Ausschuss der Regionen geprägt waren.
In der Regierungserklärung vom 5. Mai 1999 wurde auch die Bedeutung der strategischen Orientierung der Tiroler Politik auf die supranationalen und bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland, Italien und Österreich betont. Die Kooperation mit den nördlichen und südlichen Nachbarregionen soll weiter intensiviert werden.
Die **bayerisch-tirolische Gesprächsgruppe** konnte im Berichtsjahr auf ihr 30jähriges Bestehen zurückblicken. Die **39. Sitzung** der Gesprächsgruppe Bayern - Tirol fand am 15. Oktober 1999 in Innsbruck statt. Dabei wurden die offenen Anliegen und Probleme in acht Arbeitsgruppen behandelt. Im Bereich **Verkehr** standen die Ferienreiseverordnung und die Ausdehnung des Samstagfahrverbotes für LKW, das Überholverbot für LKW auf der Brennerautobahn und der weitere Bestand der Außerfernerbahn im Vordergrund. Die Arbeitsgruppe **Wasserwirtschaft**

befasste sich mit Fragen der Auswirkungen der Hochwasserereignisse vom Mai 1999 und verschiedener grenzüberschreitender Abwasserentsorgungsprojekte. Mit der Abwicklung der INTERREG III Programme, Plänen zur Landesentwicklung und der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen beschäftigte sich die Arbeitsgruppe **Raumordnung - Regionalpolitik**. Weiters wurde ua über die Förderprogramme in Berggebieten, die berufliche Eingliederung von behinderten Menschen, die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten und Factory-Outlet-Centern im Grenzraum und über die Ausnahmebewilligungen im Rahmen der deutschen Handwerksordnung gesprochen.
Die bayerisch-tirolische Gesprächsgruppe ist ein Musterbeispiel für ein unbürokratisches Zusammenarbeiten über Ländergrenzen hinweg, die ihre ersten Aktivitäten im Sinne einer „kleinen Außenpolitik" zu einer Zeit verwirklichte, in der grenzüberschreitende Angelegenheiten über die Außenministerien in Bonn und Wien abgewickelt werden mussten.

Anlässlich des zweiten deutsch-italienischen Interregio-Forums unter dem Motto „Starke Regionen für ein starkes Europa" traf der Tiroler Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER am 27. Mai 1999 in Stuttgart mit SpitzenvertreterInnen der europäischen Regionen zusammen und betonte in seinem Referat die Rolle der Bürgernähe für das Gelingen des europäischen Integrationsprozesses.

9.8. Das Land **Vorarlberg** pflegte auch im Berichtsjahr seine traditionell guten Kontakte zum **Fürstentum Liechtenstein**, den **Schweizer Kantonen St. Gallen und Graubünden**, zum **Freistaat Bayern** und zum **Bundesland Baden-Württemberg**, wobei die intensiven grenzüberschreitenden Kontakte zu den Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Abwicklung der beiden INTERREG II-Programme „**Alpenrhein - Bodensee - Hochrhein**" und „**Österreich - Deutschland/Bayern**" ausgebaut wurden. Die Programme, die am Ende des Berichtsjahres ausgelaufen sind, wurden mit insgesamt 86 bewilligten, grenzüberschreitenden Projekten gut zu Ende geführt.
Bei einem Treffen der **Regierungen Vorarlbergs** und **St. Gallens** am 28. Juni 1999 in St. Gallen wurde über den Stand des Verfahrens der Bodenseeschnellstraße S 18, die Zollabfertigung in St. Margrethen, die Liberalisierung des Strommarktes und über die Hochwasser- und Lawinensituation 1999 beraten.
Beim **8. Umweltgespräch** Vorarlberg - St. Gallen, das am 10. November 1999 in St. Gallen stattfand, wurden Berichte über die Untersuchungen zur Überwachung der Wassergütequalität des Alten Rheins vorgestellt und Straßenbauvorhaben sowie verschiedene Umweltschutzmaßnahmen besprochen.

9.9. Im Rahmen seiner internationalen Beziehungen setzte **Wien** zahlreiche und vielfältige Aktivitäten.
In der **Vereinigung der Hauptstädte der EU (UCUE)** arbeitete Wien intensiv mit und setzte Initiativen bezüglich städtepolitischer Anliegen, insbesondere solcher der Beschäftigungspolitik. Weiters wurden über Anregung Wiens die Statuten und die Geschäftsordnung der UCUE den geänderten Rahmenbedingungen in der EU angepasst.
Die Wiener Landtagspräsidentin und Vertreter der Magistratsdirektion - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro nahmen im April an der **Konferenz der Parlamente der Hauptstadtregionen der EU** teil. Neben Wien sind in dieser Konferenz Berlin, Brüssel, Madrid und Rom vertreten.
Im Wirtschaftskomitee von **Eurocitys** lag der Schwerpunkt auf der Auseinandersetzung mit Wachstumssektoren in den europäischen Großstädten. Die bestehenden Erfahrungen wurden von der Universität Rotterdam durch die Erstellung einer internationalen Vergleichsstudie dokumentiert.
Schwerpunkt der Tätigkeit im Ost/West-Komitee von Eurocitys bildete die Ausarbeitung eines politischen Grundsatzpapiers. Nach einem Analyseteil über aktuelle Probleme der Städte in den Beitrittsländern werden in diesem Dokument Forderungen gegenüber der Europäischen Union und den nationalen Regierungen der Beitrittsländer zum Ausdruck gebracht, die darauf ausgerichtet sind, die Städte und Gemeinden stärker und aktiver als bisher in den Beitrittsprozess einzubeziehen.

Im Jahr 1998 trat Wien der **Airport Regions Conference (ARC)**, einer Vereinigung von Regionen, in denen Großflughäfen mit einem jährlichen Aufkommen von mehr als 6,5 Millionen Passagieren angesiedelt sind, bei. Am 1. Oktober 1999 wurden die Statuten von den Mitgliedsregionen im Wiener Haus in Brüssel offiziell unterzeichnet.

Der von Wien geleitete Verein zur Erarbeitung von Entscheidungsunterlagen zum Projekt einer Wasserstraßenverbindung zwischen dem Donauraum und Nordeuropa (**Donau - Oder - Elbe - Entwicklungsgesellschaft - DOE-V**) mit Sitz in Prag gab im Jahr 1999 ein neuartiges Verfahren zur Systemmodellierung für umweltbezogene Daten in Auftrag, mit dem die ökologischen Fragen im Zusammenhang mit dem Wasserstraßenprojekt aufbereitet und diskutiert werden sollen.

Wien vertritt die österreichischen Länder und die ARGE Donauländer in der Verkehrskommission der **Central European Initiative (CEI)**. Die CEI bildet nun eine Plattform zwischen den Staaten, die dem PHARE-Programm angehören, und den Nicht-PHARE-Ländern. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Planungsmethoden zur Entwicklung der Transeuropäischen Verkehrsnetze auch in den Beitrittsländern vereinheitlicht werden.

Das Land Wien stellt auch den Leiter des Vorbereitungskomitees für das Management für den **Pan-Europäischen Verkehrskorridor VII**, die **Donau**, der von der Pan-Europäischen Verkehrskonferenz in Helsinki als einer der zehn Korridore definiert wurde. Nach umfangreichen Verhandlungen konnte am 18. Oktober 1999 in Wien ein „Memorandum of Understanding" aller Donauanrainerstaaten parafiert werden. Die Unterzeichnung durch die Verkehrsminister ist für das Jahr 2000 vorgesehen.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Die im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus hat das Institut für Föderalismusforschung auch im Berichtsjahr wahrgenommen.

2.1. Im Berichtsjahr erschienen in der **allgemeinen Schriftenreihe** des Instituts **zwei Bände**.

2.1.1. Als **Band 75** erschien das von Dr. Peter BUSSJÄGER verfasste Werk **„Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen - Eine verfassungsdogmatische und verwaltungswissenschaftliche Untersuchung"**.
Einleitend nimmt der Autor Begriffsabgrenzungen vor und stellt die historischen Entwicklungen der Verwaltungsorganisation dar. Behandelt werden die Verwaltungsreformen vor 1918, die Reform des Jahres 1925 und die weitgehend unterlassenen Reformvorhaben nach 1945. Im zweiten Teil der Arbeit geht Dr. Bußjäger auf die Organisationshoheit der Länder ein und stellt ihre Schranken dar. Behandelt werden die Organisationshoheit im Gefüge von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Bundesstaat, weiters Demokratie und Verwaltungshoheit und eine Fülle weiterer Themen, wie die Auftragsverwaltung, die Selbstverwaltung und die Privatwirtschaftsverwaltung sowie schließlich das Beamtendienstrecht, wobei sich der Autor kritisch mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auseinandersetzt. Ausführlich behandelt werden die bundesverfassungsrechtlichen Organisationsprinzipien der Landesverwaltung, die einzelnen Landesbehörden sowie die verfassungsrechtlichen Schranken des Gemeindeorganisationsrechtes.
Im Abschnitt über die Neuorientierung der Organisationshoheit werden Konzepte für die Modernisierung einer reformierten Landesverwaltung entwickelt. Für die Verwaltungsmodernisierung komme den Ländern eine Schlüsselrolle zu. Der Autor geht auf den verwaltungsreformatorischen Gehalt der Bundesstaatsreform ein und macht rechtspolitische Vorschläge für neue Wege der Verwaltungsmodernisierung. Als Modellbeispiele organisatorischer Reformen werden das „Modell Vorarlberg" zur Verfahrenskonzentration und -koordination, „Bürgersprechtage" oder Round-Table-Gespräche dargestellt. Zusammenfassend kommt Dr. Bußjäger zum Ergebnis, dass der Eintritt Österreichs in die EU eine umfassende Reform des Bundesstaates in Richtung Dezentralisierung erzwinge und in einer umfassend angelegten Bundes-

staatsreform ein beträchtliches verwaltungsorganisatorisches Potential vorhanden wäre.

2.1.2. Von Univ.Prof. Dr. PERNTHALER wurde der als **Band 76** erschienene Seminarbericht „**Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder**" herausgegeben. Diese Publikation enthält die teilweise erweiterten Referate des vom Institut am 12. November 1998 in Schloß Hofen veranstalteten Seminars. Aus den Referaten ging deutlich hervor, dass es eine Reihe von Umsetzungsproblemen des EU-Rechts, aber auch schwerwiegende Auswirkungen auf die politische Stellung der Landesparlamente und ihre Funktion im politischen System der Länder gibt. Weitere Probleme der Umsetzung des EU-Rechts ergeben sich aus der Notwendigkeit der Koordination zwischen den verschiedenen Landesgesetzen und dem Bundesrecht. Alle Referate zeigten, dass die Länder durchaus in der Lage sind, die praktischen und legistischen Probleme der Umsetzung des EU-Rechts - auch im Zusammenhang mit europäischen Instanzen - erfolgreich zu bewältigen.

2.2. Im Berichtsjahr ist weiters der **23. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1998)** in einer Auflage von 750 Stück erschienen.

2.3. In der Reihe „**Dokumente zur Föderalismusforschung" (FÖDOK)** erschienen im Berichtsjahr vier Bände.

2.3.1. Von der Bürgerinitiative „**Pro Vorarlberg**" wurde am 6. September 1978 an den Landtag die Petition gerichtet, dass für das Land Vorarlberg bundesverfassungsrechtlich ein **eigenes Statut** verankert werden sollte.
Zur Beratung dieser schwerwiegenden verfassungspolitischen Fragestellung veranstaltete der Vorarlberger Landtag am 27. Februar 1980 eine Enquete, bei der prominente Vertreter der Wissenschaft unter verschiedenen staatsrechtlichen und staatstheoretischen Gesichtspunkten die grundlegende Fragestellung erörterten, ob Vorarlberg in der Bundesstaatsreform den von der Bürgerinitiative verlangten **Sonderweg** einschlagen oder weiterhin am Weg der mit allen anderen Ländern abgestimmten gemeinsamen Reformpolitik festhalten sollte. Den Hintergrund dieser Fragestellung bildete die theoretische Entscheidung, ob in Österreich das System des „*differenzierten Bundesstaates*" eingeführt werden soll oder am weitgehend homogenen föderalistischen Konzept des „*unitarischen Bundesstaates*" festzuhalten ist.

Die im **Band 2 „Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages zum Thema Föderalismus"** dokumentierten Beratungen führten

dazu, dass Vorarlberg sich für eine Fortsetzung der gemeinsamen Föderalismuspolitik der Länder entschieden hat und daher das Thema der Volksabstimmung am 15. Juni 1980 entsprechend formuliert wurde.

Der Text der Referate und Beratungen des Landtages über diese grundlegende föderalismuspolitische und bundesstaatstheoretische Weichenstellung wurde von der Kanzlei des Landtages in einem besonderen Protokoll festgehalten, aber bisher noch nie publiziert. Aus diesem Grund stellt die vorliegende Veröffentlichung eine besonders wichtige Dokumentation einer historischen Entscheidung für die Entwicklung der österreichischen Föderalismuspolitik und Bundesstaatsreform dar.

2.3.2. Als **Band 3 der FÖDOK** ist die von Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER und Univ.Ass. Dr. Stefan EBENSPERGER verfasste Studie „**Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts**" erschienen.
Die Autoren untersuchten in der - auf einem Gutachtensauftrag des Landes Tirol basierenden - Studie eingehend die kompetenzrechtliche Situation bei internationalen Naturschutzabkommen und bei den Naturschutzvorschriften der EG und kamen zu folgenden Ergebnissen:

- Auf Grund seiner Außenkompetenz ist der Bund inhaltlich unbeschränkt zuständig, naturschutzrechtliche Abkommen abzuschließen. Innerstaatlich sind aber die Länder für die Durchführung von solchen Staatsverträgen zuständig und dem Bund hiefür gemäß Art 16 Abs 4 und 5 B-VG verantwortlich.
- Die völkerrechtliche Verantwortung für die Umsetzung bzw den Vollzug von naturschutzrechtlichen EU-Richtlinien trägt ebenfalls der Bund. Die Länder sind jedoch für die Umsetzung und Vollziehung jener Richtlinien zuständig, die in ihre Kompetenz fallen.
- Mit dem EU-Beitritt Österreichs war eine **Einschränkung der Positionen der Länder im Naturschutz** verbunden. Die Gesetzgebungsfunktion der Länder im Naturschutz nimmt ab, während der Vollzugsaufwand zunimmt.
  Beschränkt wird die Naturschutzkompetenz der EU durch das Subsidiaritätsprinzip: Soweit die EU im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (noch) nicht tätig geworden ist, können die Länder weiterhin Naturschutzvorschriften erlassen. Darüber hinaus können sie auch Vorschriften beschließen, die strenger sind als die entsprechenden EU-Regelungen.

Der Band enthält im Anhang wichtige Vorschriften („Berner Konvention", „Ramsar Konvention", „Vogelschutzrichtlinie", „Fauna-Flora-Habitatrichtlinie" und die Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten).

2.3.3. In dem Gutachten „**Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**", das als **Band 4** der FÖDOK erschienen ist, kamen die Autoren Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER und VAss. Mag. Anna GAMPER zum Ergebnis, dass sowohl eine **stärkere Berücksichtigung kleiner Gebietskrankenkassen** in den Verwaltungskörpern des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als auch die **bundesländerbezogene Festlegung der Krankenversicherungsbeiträge** durch die einzelnen Gebietskörperschaften **aus verfassungsrechtlicher Sicht** nicht nur zu begrüßen wären, sondern auch - insbesondere unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes, der Autonomie der Selbstverwaltungskörper sowie des demokratischen Prinzips - **geboten erscheinen**. Eine derartige Reform würde dem Gedanken der Bürgernähe, der Subsidiarität sowie dem für die Selbstverwaltung charakteristischen Naheverhältnis von Verwaltern und Verwalteten entsprechen.

2.3.4. Der Steiermärkische Landtag beschloss am 23. April 1996 ein Gesetz über die Erhebung von Abgaben für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Natur („**Naturnutzungsabgabegesetz 1996**"). Darin war die Einhebung der sog „**Wasserentnahmesteuer**", mit dem vor allem der Bezug von Wasser aus der Steiermark in Wien steuerlich belastet werden sollte, vorgesehen. Die Bundesregierung hatte mit dem Einspruch gemäß Art 98 Abs 2 B-VG gegen diesen Gesetzesbeschluss Erfolg, da der Landtag keinen Beharrungsbeschluss fasste (siehe ausführlich 21. Bericht 1996, 118 ff). In einem Gutachten untersuchte Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER die verfassungsrechtlichen Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene. Darin wurden neben den Kompetenzgrundlagen solcher Lenkungsabgaben auch die Abgrenzungsfragen des Abgabengegenstandes untersucht. Hinter der komplizierten verfassungsrechtlichen Problematik einer *„grenzüberschreitenden Landesabgabe"* steckt das weltweit bestehende Problem des *„ökologischen Selbstbestimmungsrechtes"* eines Landes.
Das Gutachten „**Die steierische Wasserentnahmesteuer**" ist als **Band 5** der FÖDOK erschienen.

2.4. Das **Informationsblatt des Instituts (IFö)** erschien im Berichtsjahr sechsmal in einer Auflage von 1.750 Stück. Dem Empfängerkreis aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Medien wurden Informationen über aktuelle föderalistische Anliegen und Fragen zugänglich gemacht.

3.1. In der politischen Diskussion stehen neben dem Bundesrat auch die Landtage im Blickpunkt von Reformvorstellungen. Um sich mit der neuen Rolle, die die Landtage im europäischen Umfeld spielen könnten, zu befassen und die Zusammenhänge von parlamentarischer Kontrolle und neuen Aufgabenbereichen in der Verwaltungsreform zu untersuchen, veranstalteten der Präsident des Salzburger Landtages und das Institut am 27. Oktober 1999 in der Salzburger Residenz ein Seminar zum Thema **„Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder"**. Die Referate waren dabei folgende:
„Legitimität und Regionalismus in Europa"; „Die Identität der Länder aus der Geschichte der Landtage"; „Die Landtage und ihre Abgeordneten: Politische Strukturen und Prozesse als Ausdruck einer politischen Identität der Länder"; „Landesparlamentarismus und Kulturpolitik der Länder"; „Landesparlamente im Trend des europäischen Vollzugsföderalismus"; „Das Verhältnis des Bundesrates zu den Landesparlamenten".
Aus den Referaten wurde deutlich, dass die Landtage auch im veränderten europäischen Umfeld ihre wesentlichen Funktionen behalten können und weiterhin unverzichtbare Aufgaben der Repräsentation und Gesetzgebung im Rahmen des bestehenden österreichischen föderalistischen Systems ausüben können. Die parlamentarische Kontrolle der Landtage muss aber auch entsprechend den neuen Entwicklungen in der Verwaltung nachgerüstet werden.

3.2. Gemeinsam mit dem Institut für öffentliches Recht der Universität Innsbruck veranstaltete das Institut **Workshops** zu den Themen „Fragen der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in das nationale Recht" und „Rechtserzeugung im 21. Jahrhundert".

3.3. Der Institutsdirektor, Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER, ging in **Vorträgen** und **Presseartikeln** auf aktuelle Fragen des Föderalismus und des europäischen Regionalismus ein. An der von der Europäischen Akademie Bozen veranstalteten Summer School 1999 „Trans-national Regionalism and Minority Protection in Europe. A challange for Eastern Enlargement?" war der Institutsdirektor als Referent vertreten. Besucht wurden auch föderalistisch wichtige Veranstaltungen. Zu einzelnen verfassungsrechtlichen Fragen wurden **Rechtsgutachten** erstellt.

3.4. Fortgeführt wurde die internationale Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover, dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, dem katalanischen Institut d'Estudis Autonómics in Barcelona und dem Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen. Durch die Mitgliedschaft des Institutsdirektors beim „European Consortium for Regional and Federal Studies" in Brüssel und in der „International Association of Centers for Federal Studies" mit Sitz in Fribourg gab es auch zahlreiche internationale Kontakte. An dem hochkarätig besetzten Kolloquium „Die Welt des Verfassungsstaates", das anlässlich des 65. Geburtstages von Prof. Dr. HÄBERLE am 13./14. Mai 1999 in Baden-Baden stattfand, war das Institut vertreten.

4. Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit wurden die Föderalismusdokumentation und die Bibliothek weiter ausgebaut. Diese wurde um 86 neue Bücher ergänzt und umfasst 1.921 Bände. Neu in die Mediendokumentation wurden 1.810 Presse- bzw Zeitungsartikel aufgenommen. Den Benützern der allgemein zugänglichen Institutsbibliothek stehen weiters ca 5.150 Aufsätze und Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und ca 2.640 sonstige Unterlagen zur Verfügung.

5. Zu erwähnen ist auch, dass die Länder die Tätigkeit des Instituts durch die Übermittlung von zahlreichen Unterlagen unterstützen. Neben den finanziellen Beiträgen der drei Trägerländer gewährten die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark Druckkostenzuschüsse für die Herausgabe der Schriftenreihe.

BESONDERER TEIL

A/1

NEUBILDUNG DER BUNDESREGIERUNG
Ländererklärung*)

Anlässlich der Neubildung der Bundesregierung bringt die Landeshauptmännerkonferenz folgende gemeinsame Auffassungen der Länder zum Ausdruck:

1. Zusammenwirken von Bund und Ländern

Für eine positive Weiterentwicklung Österreichs ist eine Bundesregierung erforderlich, die Stabilität gewährleistet, aber auch verstärkt Reformen in die Wege leitet.
Aus der gemeinsamen Verantwortung für das Wohl der Bürger bietet die Landeshauptmännerkonferenz der künftigen Bundesregierung Zusammenarbeit im Geiste des kooperativen Bundesstaates an, um die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu bewältigen.

2. Österreich als Bundesstaat in Europa

Um der Gefahr einer weiteren Zentralisierung und Anonymisierung der Europäischen Union zu begegnen, sollte eine Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder und Gemeinden in Österreich ein gemeinsames Ziel sein.
Dadurch könnten die Möglichkeiten demokratischer Einflußnahme der Bürger auf die Politik verbessert und nachteilige Machtkonzentrationen verhindert sowie die Akzeptanz der Europäischen Union erhöht werden.

3. Neuordnung des Bundesstaates

Der in der „Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates" aus dem Jahre 1992 erarbeitete Reformansatz wurde in den darauffolgenden Umsetzungsschritten von Mal zu Mal zu Lasten der Länder verändert. Nach Auffassung der Länder erfordert dieser Umstand, aber auch Änderungen im verfassungspolitischen Umfeld (zB EU-Beitritt), eine Neuorientierung im Themenbereich der Bundesstaatsreform. Eine wesentliche Stärkung der Rechte der Länder und eine dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollzugsrechte muss erreicht werden. Auf dieser Grundlage sind bestehende Kompetenzzersplitterungen zu beseitigen und abgerundete Kompetenzbereiche zu schaffen. Sie sollen sich auch an den

*) Beschlossen von der Landeshauptmännerkonferenz am 29. Oktober 1999.

Zuständigkeiten der Europäischen Union und an der Zuständigkeitsverteilung anderer Mitgliedstaaten mit bundesstaatlichen Strukturen oder mit regionalisierten Gesetzgebungskompetenzen orientieren.

Vordringlich - auch mit Rücksicht auf Österreich als Wirtschaftsstandort im gemeinsamen Markt - sind die Erneuerung des Anlagenrechtes und eine Verbesserung der vollkommen überlasteten Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten. Die Länder haben zu diesen Vorhaben ihre Positionen vorgelegt. Auf diesen sollte aufgebaut werden.

4. Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt

Der kooperative Bundesstaat hat in der letzten Gesetzgebungsperiode des Nationalrates neue Qualität erhalten durch die Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus sowie über einen Österreichischen Stabilitätspakt. Durch die Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere durch den Europäischen Stabilitätspakt, wird allen öffentlichen Haushalten ein Maßhalten auferlegt.
Zusätzliche Belastungen für die Bürger, Unternehmen, Länder und Gemeinden sind grundsätzlich zu vermeiden. Bei der Ausarbeitung von Gesetzen sind deren Notwendigkeit und Kosten genau zu prüfen, der Verwaltungsaufwand ernsthaft zu senken sowie Einsparungsmöglichkeiten zu suchen.
Im Bundesverfassungsrecht sind die erforderlichen Anpassungen an die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zu treffen. Insbesondere sind die Kostentragungsregelungen der Art 4 Abs 2 bis 5 und Art 5 der Vereinbarung verfassungsgesetzlich umzusetzen.

5. Finanzausgleich

Das geltende Finanzausgleichsgesetz 1997 und die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung treten Ende 2000 außer Kraft.
Bei den diesbezüglichen Verhandlungen gehen die Länder davon aus, dass sie durch eine ausreichende Finanzausstattung auch künftig in der Lage sein werden, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dies ist auch eine Voraussetzung dafür, dass die Länder ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über einen Österreichischen Stabilitätspakt einhalten können.
Der Abschluss eines Finanzausgleichspaktums für die nächsten Jahre zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeindebünden wird angestrebt.
Dabei ist die durch die letzte Steuerreform entstehende Verminderung der Länderanteile am Gesamtsteueraufkommen so zu korrigieren, dass den Ländern der vor dieser Steuerreform zustehende Anteil an den Steuererträgen wieder hergestellt und sichergestellt wird. Die Wohnbauförderungsmittel müssen unangetastet bleiben.

Bei der Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung sind insbesondere die Fortschritte der Medizin und die Kostenentwicklung der letzten Jahre zu berücksichtigen.

6. Sicherung des Wohlstandes

Die bisher erreichten sozialen Standards zu sichern und auszubauen, muss ein zentrales Anliegen jeder Regierungspolitik sein.
Durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen können Voraussetzungen für die Entfaltung der Wirtschaft und für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze herbeigeführt werden.
In diesem Zusammenhang fordert die Landeshauptmännerkonferenz die Berücksichtigung regionalpolitischer Interessen der einzelnen Länder.

7. Verwaltungsentwicklung

Ein modernes staatliches Gemeinwesen braucht eine leistungsfähige Verwaltung. Ziel aller Überlegungen zur mittelfristigen Verwaltungsentwicklung muss es daher sein, den Wandel vom Aufgaben zu erledigenden Apparat hin zur wirkungs- und bürgerorientierten Verwaltung aktiv zu gestalten.
Die Verwaltung der Zukunft soll auf die Wirkungen in der Gesellschaft und die Erfordernisse der Bürger orientiert sein, ihre Ressourcen möglichst wirtschaftlich einsetzen und für die Politik eine professionelle Unterstützung in der strategischen Zielsetzung und Ausrichtung des Staates bieten.
Die Länder haben auf dem Weg der Verwaltungsentwicklung vielfältige und erfolgreiche Schritte gesetzt (zB Verkürzung der Erledigungsdauern bei der Bewilligung von Betriebsanlagen, die heute zum Teil im europäischen Spitzenfeld liegen). Bei der Vollziehung von Bundesrecht sind die Länder aber vielfach mit krassen Überreglementierungen konfrontiert (zB Mineralrohstoffgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Führerscheingesetz). Die rechtsetzenden Organe des Bundes sind aufgefordert, dieses Reformhindernis - wie im übrigen immer wieder angekündigt - entschlossen abzubauen.

A/2

BUNDESSTAATSREFORM
Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 19. Oktober 1999

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates!

Die Landtagspräsidentenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 18. Oktober 1999 unter anderem mit der Bundesstaatsreform, deren Umsetzung auch in der zu Ende gegangenen Legislaturperiode des Nationalrates nicht gelungen ist. Die Landtagspräsidentenkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Ausgehend davon, dass

- *den Ländern vor dem EU-Beitritt eine Neuordnung des Bundesstaates zugesichert wurde, die nach wie vor nicht erfolgt ist,*
- *die Verbesserung der Lebensverhältnisse in Österreich in hohem Maße auch davon abhängt, was die Länder und Gemeinden unter den Rahmenbedingungen europäischer und nationaler Politik eigenständig gestalten können,*
- *eine Stärkung der Länder und Gemeinden eine wesentliche Verbesserung der Möglichkeiten demokratischer Einflussnahme der Bürger auf die Politik bewirken und eine föderale Gewaltenteilung auch eine nachteilige Machtkonzentration beim Bund und bei der Europäischen Union verhindern würde,*
- *die Kontrolle staatlicher Tätigkeit bei ihrer Verteilung auf mehrere Ebenen durch bessere Überschaubarkeit und Unmittelbarkeit wirksamer möglich ist,*
- *die Landtage in ihrer gewachsenen Form über die Gesetzgebungsfunktion hinaus ein unverzichtbares Bindeglied zu den Bürgern und zu ihrer Einbeziehung in politische Entscheidungen sind,*

---

*) Schreiben VST an den Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. FISCHER; ein gleichlautendes Schreiben wurde auch an den Herrn Präsidenten des Bundesrates WEISS gerichtet.

- *kleinere Einheiten bei bürgernaher Gesetzgebung und Verwaltung sowie hinsichtlich des staatlichen Aufwandes zentralen Verwaltungsapparaten in vielen Bereichen überlegen sind,*
- *die Stärkung der Länder einer mit der Europäischen Union verbundenen Zentralisierung und Anonymisierung entgegenwirkt,*

sowie unter Hinweis auf ihre wiederholt an den Bund herangetragenen Anliegen übermittelt die Landtagspräsidentenkonferenz dem neugewählten Nationalrat und dem Bundesrat folgende

Forderungen:

1. Ausgehend von der vor sieben Jahren abgeschlossenen Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates muss eine Bundesstaatsreform, die eine wesentliche Stärkung der Rechte der Länder zum Inhalt hat, eine vorrangige Aufgabe des Nationalrates in der neuen Gesetzgebungsperiode sein.
2. Ein wesentlicher Schwerpunkt dabei hat die Beseitigung der bestehenden Kompetenzzersplitterung und die Schaffung abgerundeter Kompetenzbereiche unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu sein.
3. Unabhängig davon sollten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips alle Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes dahingehend überprüft werden, ob sie nicht auf die Kompetenz zur Regelung von grundlegenden Zielen und Mindeststandards zurückgeführt werden können und somit den Ländern Spielraum für kreative Gestaltung der regionalen Gegebenheiten geschaffen wird.
4. Im Rahmen einer Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder durch Abbau bevormundender Bestimmungen der Bundesverfassung kommt einem ausreichenden Spielraum für eigenständige Regelungen des Wahlrechts besondere Bedeutung zu. Mit Nachdruck wird gefordert, dass im Bereich der Länder und Gemeinden die Briefwahl ermöglicht wird.
5. Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Länder an der Integrationspolitik sollen in der Weise verbessert werden, dass die Länder in Angelegenheiten ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten bei beabsichtigten Abweichungen des Bundes von ihren einheitlichen Stellungnahmen in derselben Weise wie der Nationalrat eingebunden werden.

6. Die Landtagspräsidentenkonferenz geht davon aus, dass über diese Forderungen unverzüglich Verhandlungen aufgenommen werden und dass sie dabei bei allen Ausschussberatungen, die die Interessen der Länder berühren, eingebunden wird. Die Landtagspräsidentenkonferenz nominiert dafür ihre/n jeweilige/n Vorsitzende/n sowie Herrn Landtagspräsidenten Univ.-Prof.Dr. Helmut SCHREINER.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. BRAND)
Leiter der Verbindungsstelle

A/3

VEREINBARUNG ÜBER DEN KONSULTATIONSMECHANISMUS

Gemeinsames Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen*)

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 603.767/1-V/1/99

An
die Parlamentsdirektion
alle Bundesministerien und
die Sektionen I, II, IV, VI und VII
des Bundeskanzleramtes

Sachbearbeiter
Lanner

Betrifft: Gemeinsames Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers für Finanzen zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften („Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus"), BGBl I Nr 35/1999

Aus Anlass des Inkrafttretens der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften („Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus"), BGBl I Nr 35/1999, am 15. Jänner 1999 teilen das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und das Bundesministerium für Finanzen folgendes mit (Zitierungen ohne Angabe der Fundstelle beziehen sich

---

*) Schreiben Bundeskanzleramt, GZ 603.767/11-V/1/99 vom 16. März 1999, gerichtet an die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

auf diese Vereinbarung, für die bezughabende Regierungsvorlage 1210 BlgNR XX. GP wird die Abkürzung „RV" verwendet):

1. Allgemeiner Teil

1.1. Zweck und Inhalt der Vereinbarung

Dem Konsultationsmechanismus liegt die Absicht zugrunde, die Verantwortung der Gesetzgebung des Bundes und der Länder für die öffentlichen Aufgaben und Ausgaben mit der Verantwortung dieser Gesetzgebung für die Haushalte der Vertragspartner in Einklang zu bringen und Lastenverschiebungen unter den Gebietskörperschaften zu vermeiden (RV, 6).
Durch die Vereinbarung werden Regelungen über die Kostentragung für den Fall getroffen, dass rechtsetzende Maßnahmen einer Gebietskörperschaft andere am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaften mit Kosten belasten (RV, 6).
Zum Zweck der Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften werden in der Vereinbarung weitgehende Informationspflichten festgelegt. Diese sollen die Kenntnis der Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorschläge sowie der Entwürfe beschlussreifer Verordnungen der Bundesregierung, der Bundesminister, einer Landesregierung oder von Mitgliedern einer Landesregierung durch die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften vor der endgültigen Beschlussfassung sicherstellen. Dies gilt auch für Verordnungen des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung. Als „gegenbeteiligt" sind Gebietskörperschaften auch dann zu behandeln, wenn sie durch die geplante rechtsetzende Maßnahme in concreto finanziell nicht belastet sind (RV, 7).

1.2. Anwendungsbereich der Vereinbarung:

1.2.1. Vorbehaltlich des Art 6 ist die Vereinbarung auf folgende Vorhaben anzuwenden:

- Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung und beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister (Art 1 Abs 1);
- Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung und beschlussreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung (Art 1 Abs 2).

1.2.2. Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Vereinbarung sind in Art 6 - abschließend (RV, 11; vgl jedoch Pkt 1.2.3.) - festgelegt. Danach gilt die Vereinbarung nicht

- für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist (Art 6 Abs 1 Z 1);
- für rechtsetzende Maßnahmen, die die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen (Art 6 Abs 1 Z 2);
- für rechtsetzende Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden (Art 6 Abs 1 Z 3).

Art 6 Abs 1 Z 1 nimmt Maßnahmen in Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts aus, sofern und insoweit eine Verpflichtung der Republik Österreich zur innerstaatlichen Umsetzung besteht. Über die verpflichtende Umsetzung solcher Vorschriften hinausgehende Maßnahmen unterliegen, auch wenn sie gemeinsam mit einer unter die Ausnahmebestimmung fallenden Umsetzung des Gemeinschaftsrechts getroffen werden sollten, der Vereinbarung (Art 6 Abs 2). Der Begriff „Vorschriften des Gemeinschaftsrechts" ist dabei umfassend zu verstehen (RV, 11).
Art 6 Abs 1 Z 2 nimmt Maßnahmen aus, welche die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen (RV, 11).
Art 6 Abs 1 Z 3 nimmt Maßnahmen auf dem Gebiet des Abgabenrechts und des bundesgesetzlich geregelten Finanzausgleichs aus. Ebenso ausgenommen sind aus bundesgesetzlichen Finanzausgleichsregelungen abgeleitete landesgesetzliche Regelungen. Zu denken ist hier etwa an Landesgesetze, die auf Grund einer Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes nähere Bestimmungen für den Bereich des Landes und der Gemeinden treffen (RV, 11).

1.2.3. Staatsverträge und Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG fallen nicht in den Anwendungsbereich der Vereinbarung (vgl die Art 1, 2 und 5). (Die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG); BGBl II Nr 50/1999 = AÖFV Nr 48/1998, gelten allerdings gemäß ihrem Pkt 1.1. auch für „über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen" und Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG).

2. Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (mit Ausnahme der Rechtsetzungsvorhaben der Landeshauptmänner in der mittelbaren Bundesverwaltung):

2.1. Gesetzesentwürfe der Bundesministerien und beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister:

2.1.1. Die Entwürfe sind vom (führend) zuständigen Bundesministerium den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zu übermitteln. Als Rahmen für eine solche Übermittlung bietet sich das übliche Begutachtungsverfahren an.

2.1.2. Um die Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zu ermöglichen und zu erleichtern, haben die Erläuterungen zu jedem Entwurf eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften - einschließlich der Auswirkungen zu erlassender Durchführungsverordnungen - zu enthalten. Diese Darstellung hat, um die Vergleichbarkeit der Darstellungen sicherzustellen, den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl II Nr 50/1999 = AÖFV Nr 48/1998, zu entsprechen (Art 1 Abs 3, RV, 7).

2.1.3. Der Entwurf ist zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, vier Wochen nicht unterschreiten (Art 1 Abs 4 Z 1). Die angeführten Fristen sind Mindestfristen, die ohne Kostentragungsfolgen nicht unterschritten werden dürfen (RV, 8). Die Festsetzung einer vierwöchigen Mindestfrist ändert nichts daran, dass die Fristen (abgesehen von besonderen Fällen) grundsätzlich so bemessen werden sollen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht (vgl die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Juni 1973, GZ 33.123-2a/73, vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71, und vom 13. November 1970, Zl 44.863-2a/70). Je nach Bedeutung und Umfang eines Vorhabens kann die Einräumung einer noch längeren Begutachtungsfrist angezeigt sein.
Im Versendungsschreiben soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf gemäß Art 1 Abs 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zur Stellungnahme übermittelt wird.
Da die Ausnahmen nach Art 6 Abs 1 Z 1 und Z 2 Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten können, sind auch solche Entwürfe zur Stellungnahme zu übermitteln, hinsichtlich derer das aussendende Bundesministerium die

Auffassung vertritt, die Vereinbarung sei auf Grund dieser Ausnahmen nicht anzuwenden; diesfalls soll im Versendungsschreiben ausdrücklich auf die Nichtanwendbarkeit der Vereinbarung hingewiesen werden.

2.1.4. Ein Land, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund können verlangen, dass im Konsultationsgremium (Art 3) Verhandlungen über die durch das Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten „finanziellen Ausgaben" (im folgenden: „Ausgaben") aufgenommen werden (Art 2 Abs 1). Unter den erwähnten zusätzlichen Ausgaben sind jedenfalls auch zusätzliche Personalkosten zu verstehen (Art 2 Abs 1; RV, 8).

2.1.5. Anders als für den Bund (vgl Art 2 Abs 1) regelt die Vereinbarung nicht näher, wer namens eines Landes, des Österreichischen Gemeindebundes oder des Österreichischen Städtebundes zur Stellung des Verlangens gemäß Art 2 Abs 1 befugt ist. Entsprechend allgemeinen Grundsätzen werden daher die Länder durch den Landeshauptmann (Art 105 Abs 1 B-VG) und der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund durch die nach außen vertretungsbefugten Mitglieder des Vereines (die Präsidenten) vertreten. Über das „Innenverhältnis" - die Kompetenz zur Willensbildung hinsichtlich des nach außen zu setzenden Rechtsaktes - ist damit nichts ausgesagt; diese richtet sich im Fall der Länder nach den Landesverfassungen, im Fall des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes nach den Vereinsstatuten.

2.1.6. Ein Verlangen gemäß Art 2 Abs 1 kann (nur) innerhalb der gemäß Art 1 Abs 4 erster Satz gesetzten oder, wenn vom aussendenden Bundesministerium keine Frist gesetzt wird, innerhalb der vierwöchigen Frist des Art 1 Abs 4 Z 1 gestellt werden. Wird eine längere als die Mindestfrist zur Stellungnahme gesetzt, so besteht auch die Berechtigung zur Stellung des Verlangens gemäß Art 2 Abs 1 entsprechend länger (RV, 8).
Der Fristenlauf beginnt mit der Zustellung des Entwurfes. Es empfiehlt sich daher, die Entwürfe mit Zustellnachweis zuzustellen.
Die Frist endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist, wobei ein Verlangen gemäß Art 2 Abs 1 rechtzeitig gestellt ist, wenn es vor Ablauf dieses Tages bei der zuständigen Stelle (dem aussendenden Bundesministerium; siehe Pkt 2.1.7.) eingelangt ist. Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingebrachtes, aber erst nach Ablauf der Frist einlangendes Verlangen gemäß Art 2 Abs 1 ist also verspätet. Auf diesen Umstand soll im Versendungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.
Eine allfällige Verlängerung der Begutachtungsfrist soll im Interesse der Beweissicherung nur schriftlich erfolgen und jedenfalls auch den anderen

gegenbeteiligten Gebietskörperschaften in gleicher Weise gewährt werden.

2.1.7. Zur Frage, bei welcher Stelle ein Verlangen gemäß Art 2 Abs 1 zu stellen ist, äußert sich die Vereinbarung nicht ausdrücklich. Es wird davon auszugehen sein, dass ein Verlangen gemäß Art 2 Abs 1 beim aussendenden Bundesministerium zu stellen ist (Art 1 Abs 1 per analogiam bzw Art 1 Abs 2e contrario; hiefür spricht auch die Überlegung, dass nur dieses Bundesministerium zuverlässig zu beurteilen vermag, ob ein Verlangen gemäß Art 2 Abs 1 fristgerecht gestellt worden ist). Auch auf diesen Umstand soll im Versendungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

2.1.8. Die Vereinbarung sieht keine besondere Form vor, in der ein Verlangen gemäß Art 2 Abs 1 zu stellen ist. Daraus ist zu schließen, dass ein Verlangen nicht unbedingt schriftlich gestellt werden muss (mag dies auch im Interesse der Beweissicherung zweckmäßig sein). Auch einer besonderen Begründung bedarf es nicht; eine Mitteilung, dass die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium über die durch ein Vorhaben gemäß Art 1 verursachten Ausgaben verlangt wird, ist ausreichend.

2.1.9. Wird fristgerecht ein Verlangen gemäß Art 2 Abs 1 gestellt, so hat das aussendende Bundesministerium hievon unverzüglich das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen zu verständigen. Die weiteren Veranlassungen (Einberufung des Konsultationsgremiums; Art 4 Abs 1) werden sodann vom Bundeskanzleramt getroffen.
Solange das Konsultationsgremium keine Empfehlung ausgesprochen hat, darf

- ein dem Gesetzesentwurf oder dem Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung entsprechender Ministerratsvortrag nicht eingebracht und
- eine dem Entwurf einer Verordnung des Bundesministers entsprechende Verordnung nicht genehmigt

werden (vgl Art 4 Abs 2, wonach die Empfehlung des Konsultationsgremiums „abzuwarten" ist).
Wird ein Verlangen gemäß Art 2 Abs 1 nicht oder nicht fristgerecht gestellt, ist vom aussendenden Bundesministerium keine gesonderte Veranlassung zu treffen; eine Verständigung des Bundeskanzleramtes oder des Bundesministeriums für Finanzen ist diesfalls nicht erforderlich.

2.1.10. Gemäß Art 4 Abs 2 hat der Bund den anderen Gebietskörperschaften die durch die Verwirklichung eines Vorhabens zusätzlich verursachten Ausgaben in folgenden Fällen zu ersetzen:

- wenn keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Mindestfristen gegeben worden ist;
- wenn eine Empfehlung des Konsultationsgremiums nicht abgewartet worden ist;
- wenn im Konsultationsgremium ein Einvernehmen über eine Empfehlung betreffend die Kostentragung durch die Gebietskörperschaften nicht zustande kommt;
- wenn vom normsetzenden Organ einer Empfehlung des Konsultationsgremiums nicht Rechnung getragen wird.

2.1.11. Auf Seiten des Bundes sind Kostenersätze vom (führend) zuständigen Bundesministerium zu leisten und aus dessen Mitteln (allenfalls durch Umschichtungen) zu bedecken.
Die zusätzlich verursachten Ausgaben sind nur insoweit zu ersetzen, als sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Diese Voraussetzungen sind vom zuständigen Bundesministerium zu überprüfen (RV, 9).

2.1.12. Falls die gemäß Art 1 Abs 3 dargestellten jährlichen finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens bei Vorhaben des Bundes 0,1 vT der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres nicht überschreiten, bleibt es gemäß Art 4 Abs 5 bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung. Stellen sich mehrere Rechtsetzungsmaßnahmen als Teile ein und desselben Vorhabens dar, so sind ihre finanziellen Auswirkungen insgesamt zu beurteilen und an der Bagatellgrenze des Art 4 Abs 5 zu messen (RV, 10; zur Kundmachung der Bagatellgrenzen siehe Pkt 3.1.2.).

2.1.13. Ist das Bundeskanzleramt (führend) zuständiges Bundesministerium, gelten die vorstehenden Ausführungen unter Pkt 2.1. mit der Maßgabe sinngemäß, dass an die Stelle des führend (zuständigen) Bundesministeriums die nach der Geschäftseinteilung zuständige Sektion des Bundeskanzleramtes und an die Stelle des Bundeskanzleramtes die Sektion Verfassungsdienst (Abt V/1) zu treten hat.

2.2. Gesetzesvorschläge der Bundesregierung („Regierungsvorlagen"):

2.2.1. Für Regierungsvorlagen gelten die Ausführungen unter Pkt 2.1. mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

- Sofern der der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorgelegte Gesetzesvorschlag vom übermittelten Gesetzesentwurf abweicht, wird diese auch beschließen, dass der Gesetzesvorschlag den im Art 1 Abs 1 genannten Stellen zur Stellungnahme innerhalb einer gleichzeitig festgesetzten (mindestens einwöchigen) Frist übermittelt wird.

- Ein Verlangen gemäß Art 2 Abs 1 ist beim Bundeskanzleramt zu stellen.

2.2.2. Ministerratsvorträge sollen daher, sofern sie nicht mit dem übermittelten Gesetzesentwurf übereinstimmen, folgende Antragsformel enthalten:

„Ich stelle den Antrag, die Bundesregierung wolle beschließen.
Der angeschlossene Gesetzesentwurf samt Vorblatt und Erläuterungen (Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung) wird

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art 1 Abs 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von xxx Wochen/einer Woche übermittelt."

2.3. Legistische Richtlinien für die Gestaltung der Erläuterungen zu Gesetzen und Verordnungen:

2.3.1. Der Allgemeine Teil der Erläuterungen zu Regierungsvorlagen eines Bundesgesetzes und die Erläuterungen zu Verordnungen sollen Aussagen darüber enthalten,

- ob und inwieweit die Vereinbarung gemäß Art 6 für das Vorhaben nicht gilt;
- ob gemäß Art 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrundeliegenden Entwurf gegeben worden ist;
- ob ein Verlangen gemäß Art 2 Abs 1 gestellt worden ist und, wenn ja, zu welchem Ergebnis die Verhandlungen im Konsultationsgremium geführt haben.

Sofern gemäß Art 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrundeliegenden Entwurf gegeben worden ist, soll der Allgemeine Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes ferner eine Aussage darüber enthalten,

- ob und inwieweit die Vorlage der Bundesregierung von dem zur Stellungnahme übermittelten Gesetzesentwurf abweicht (Art 2 Abs 2 Z 2).

2.3.2. Die Erläuterungen haben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens auf alle Gebietskörperschaften zu enthalten, die den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs 5 des Bundes-

haushaltsgesetzes (BHG), BGBl II Nr 50/1999 = AÖFV Nr 48/1998, entspricht (Art 1 Abs 3; RV, 7). Diese Darstellung soll zweckmäßigerweise in einem eigenen Abschnitt des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen enthalten sein.

3. Rechtsetzungsvorhaben der Länder und Rechtsetzungsvorhaben der Landeshauptmänner in der mittelbaren Bundesverwaltung:

3.1.1. Zuständigkeit:

Gemäß Art 1 Abs 2 und 4 sind Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung ua dem Bund (Bundeskanzleramt) zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln.
Die ausdrücklich normierte Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes entspricht der bisher bei Gesetzesentwürfen und bei Verordnungsentwürfen der Landesregierung, jedoch wohl nicht bei Verordnungsentwürfen des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung überwiegenden Praxis. Werden Übermittlungen solcher Entwürfe oder auch von Gesetzesvorschlägen einer Landesregierung an ein anderes Bundesministerium gerichtet, so sind sie von diesem unverzüglich unter Erteilung einer Abtretungsanzeige an das Bundeskanzleramt weiterzuleiten. Der Fristenlauf beginnt mit dem Einlangen beim Bundeskanzleramt. Innerhalb des Bundeskanzleramtes ist die Sektion Verfassungsdienst (Abt V/2) zuständig.
Die Auslösung des Konsultationsmechanismus im Hinblick auf die durch die Verwirklichung eines solchen Rechtsetzungsvorhabens dem Bund zusätzlich verursachten Ausgaben obliegt gemäß Art 2 Abs 1 durchwegs dem Bundesminister für Finanzen. Bei der bundesinternen Behandlung solcher Rechtsetzungsvorhaben empfiehlt sich die unter den Pkten 3.2. und 3.3. beschriebene Vorgangsweise.

3.1.2. Die Bagatellgrenzen betragen bei Vorhaben eines Landes 0,25 vT der Ertragsanteile aller Gemeinden dieses Landes, wie sie sich auf Grund der Abrechnung des Vorjahres nach § 11 Abs 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 ergeben (Art 4 Abs 5). Die Bagatellgrenzen werden jährlich mit Kundmachung des Bundesministers für Finanzen im Bundesgesetzblatt II verlautbart werden.

3.2. Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung:

3.2.1. Diese Entwürfe werden dem Bund (Bundeskanzleramt) schon bisher regelmäßig zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren übermittelt. Die Vereinbarung gibt grundsätzlich keinen Anlass zur Änderung der bisher eingehaltenen Vorgangsweise; hiezu ist auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. April 1984, GZ 601.920/1-V/A/2/84, betreffend das Verfahren gemäß Art 97 und 98 B-VG, zu verweisen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird die bei ihm einlangenden Entwürfe wie bisher unter Benennung des führend zuständigen Bundesministeriums an jene Bundesministerien weiterübermitteln, deren Wirkungsbereich betroffen erscheint, wobei es Aufgabe des führend zuständigen Bundesministerium bleibt, gegenüber dem Amt der Landesregierung eine zusammenfassende Stellungnahme namens der Zentralstellen des Bundes abzugeben.

3.2.2. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird die von ihm befassten Bundesministerien zugleich ersuchen, für den Fall, dass aus ihrer Sicht im Hinblick auf die durch das jeweilige Rechtsetzungsvorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Bund „zusätzlich verursachten Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten", die Voraussetzungen für die Auslösung des Konsultationsmechanismus vorliegen, das Bundesministerium für Finanzen (Abt II/11) zu befassen und dies dem führend zuständigen Bundesministerium mitzuteilen.

3.2.3. In der Regel wird ein Rechtsetzungsvorhaben eines Landes dem Bund nicht nur wegen seiner finanziellen Interessen Anlass zu Bemerkungen geben. Nach dem dargelegten Konzept ist daher insbesondere auch dann, wenn ein Bundesministerium die Auslösung des Konsultationsmechanismus für angezeigt hält, (im Regelfall) die zusammenfassende Stellungnahme vom (nach der jeweiligen Sachmaterie) führend zuständigen Bundesministerium abzugeben. In der zusammenfassenden Stellungnahme wäre (zweckmäßigerweise im Einleitungssatz) auszudrücken, dass diese unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen abgegeben werde. Die zusammenfassende Stellungnahme hat auch den Gesichtspunkt der finanziellen Interessen des Bundes, derentwegen der Konsultationsmechanismus ausgelöst werden kann, zu berücksichtigen, sodass das Bundesministerium für Finanzen sich bei der Auslösung des Konsultationsmechanismus mit einem Hinweis auf diese Stellungnahme be-

gnügen kann. Die zusammenfassende Stellungnahme ist jedenfalls auch dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln.

3.3. Gesetzesvorschläge einer Landesregierung („Regierungsvorlagen"):

3.3.1. Wird dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ein Gesetzesvorschlag einer Landesregierung im Sinne des Art 1 Abs 2 und 4 übermittelt, so wird es mit dem Gesetzesvorschlag das Bundesministerium für Finanzen und die anderen Bundesministerien befassen, deren Wirkungsbereich betroffen erscheint. Es wird die beteiligten Bundesministerien ersuchen, gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen zu dem Gesetzesvorschlag unter dem Gesichtspunkt des Konsultationsmechanismus Stellung zu nehmen, und dafür eine notwendigerweise sehr kurze Frist setzen.

3.3.2. Die Prüfung des Gesetzesvorschlages durch die Zentralstellen des Bundes wird sich wegen der von der Vereinbarung bewusst in Kauf genommenen Kürze der Stellungnahmefrist häufig auf die wesentlichsten Gesichtspukte beschränken müssen. Zu diesen ist in erster Linie, aber nicht ausschließlich die Frage der (hier: dem Bund) „zusätzlich verursachten Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten" zu rechnen, derentwegen diese neue Übermittlungspflicht geschaffen wurde. Die anzubringenden Bemerkungen werden analog der bei Begutachtung von Entwürfen zu Rechtsvorschriften eingehaltenen Vorgangsweise im Wege einer vom führend zuständigen Bundesministerium abzugebenden zusammenfassenden Stellungnahme an das jeweilige Amt der Landesregierung heranzutragen sein. Insofern gelten die Ausführungen unter Pkt 3.2. entsprechend.

4. Kostenersatzpflicht bei Maßnahmen der Legislative (Art 5):

4.1. Art 5 sieht bei Maßnahmen der Legislative (Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage, wenn dadurch zusätzliche Ausgaben verursacht werden, Initiativanträge) Ersatzpflichten vor, die unabhängig von den in Art 4 für Vorhaben auf Ebene der Vollziehung genannten weiteren Voraussetzungen (Pkt 2.1.10.) eintreten. Derartige Ersatzansprüche sind innerhalb von 12 Monaten ab Kundmachung des betreffenden Gesetzesbeschlusses gegenüber der Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, dem Grunde nach anzumelden. Kann über die angemeldeten Ansprüche innerhalb von 18 Monaten ab Kundmachung keine Einigung erzielt werden, sind die zu ersetzenden Ausgaben von der belasteten Gebietskörperschaft nachzuweisen (RV, 10.)

4.2. Ersatzansprüche des Bundes auf Grund landesrechtlicher Regelungen sind von demjenigen Bundesministerium anzumelden, aus dessen Budget die zusätzlichen Ausgaben zu tragen sind, also vom (führend) zuständigen Bundesministerium. Bei diesem sich auch die Ersatzansprüche anderer Gebietskörperschaften auf Grund bundesrechtlicher Regelungen anzumelden.
Meldet ein Bundesministerium Ersatzansprüche an oder werden bei ihm Ersatzansprüche angemeldet, so hat es hievon unverzüglich das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise bei den anschließenden Verhandlungen (Einladung, Vorsitzführung usw) wird auf Bundesseite zwischen den in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien abzustimmen sein.

4.3. Grundsätzlich gelten die Bagatellgrenzen (siehe Pkte 2.1.12. und 3.1.2.) auch für den Kostenersatz bei Maßnahmen der Legislative. Die Kostenersatzpflicht tritt jedoch auch dann ein, wenn die finanziellen Auswirkungen derartiger Maßnahmen einer Gebietskörperschaft innerhalb eines Kalenderjahres das Siebenfache dieser Grenzwerte überschreiten (Art 5 Abs 3).
Bei der Ermittlung, ob diese zweite Bagatellgrenze überschritten wird, sind nur solche Vorhaben mit heranzuziehen, deren finanzielle Auswirkungen unter der Bagatellgrenze liegen (RV, 11).
Auf Bundesebene wird das Bundesministerium für Finanzen die in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion (siehe Pkt 5.) gegebenenfalls darüber informieren, dass die finanziellen Auswirkungen der Vorhaben eines Landes die zweite Bagatellgrenze überschritten haben.

4.4. Auf Seiten des Bundes sind die Kostenersätze vom (führend) zuständigen Bundesministerium (§ 5 Abs 1 Z 2 BMG) zu leisten und aus dessen Mitteln zu bedecken.

5. Koordinierung:

Einzelne Bestimmungen der Vereinbarung machen es erforderlich, dass Aufzeichnungen über Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen und über zusätzliche Ausgaben sowie über die Anrechnung dieser Einsparungen und Ausgaben bei den Kostenersätzen geführt werden. Es sind dies folgende Bestimmungen:

- Art 4 Abs 3 über die Einbindung der Sonderzahlungsströme in die Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode;
- Art 4 Abs 4 und Art 5 Abs 2 über die Anrechnung von Einsparungen oder zusätzlichen Einnahmen;

- Art 5 Abs 2 über die Anrechnung von zusätzlichen Ausgaben, die unter den Bagatellgrenzen liegen, bei der Anrechnung von Einsparungen oder zusätzlichen Einnahmen;
- Art 5 Abs 3 über die zweite Bagatellgrenze.

Mangels ausdrücklicher Einschränkung gilt Art 4 Abs 4 auch für Einsparungen und zusätzliche Einnahmen unterhalb der Bagatellgrenzen und gelten Art 4 Abs 4 und Art 5 Abs 2 unabhängig davon, ob die Auswirkungen aus Vorhaben der Vollziehung oder der Gesetzgebung resultieren. Finanzielle Auswirkungen solcher rechtsetzender Maßnahmen, die gemäß Art 6 von der Vereinbarung generell ausgenommen sind (Pkt 1.2.2.), sind jedoch nicht anzurechnen (RV, 9, für den häufigsten Fall der Mehreinnahmen aus Ausgaben- und Finanzausgleichsgesetzen).
Die Koordinierung dieser Aufzeichnungen wird vom Bundesministerium für Finanzen vorgenommen werden. Die anderen Bundesministerien haben daher das Bundesministerium für Finanzen über die aus der Vereinbarung resultierenden Sonderzahlungsströme, über Einsparungen und zusätzliche Einnahmen auf Seiten der Länder und Gemeinden und über zusätzliche Ausgaben auf Seiten des Bundes zu informieren, auch soweit sie unter den Bagatellgrenzen liegen. Bei zusätzlichen Ausgaben ist auch bekanntzugeben, ob sie aus einer Maßnahme eines Landtages (Art 5) resultieren.

6. Haushaltsrechtliche Bestimmungen:

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes, insbesondere das Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl Nr 213/1986, und dazu erlassenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Insbesondere obliegt es gemäß §§ 44 und 45 BHG dem (führend) zuständigen Bundesministerium, bei Vorhaben, deren Durchführung die Eingehung von Verpflichtungen erfordert, zu deren Erfüllung im laufenden Finanzjahr oder in mehreren oder künftigen Finanzjahren Ausgaben des Bundes zu leisten sind, erforderlichenfalls das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen. Das Nähere ist in den Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben sowie für die Erfolgskontrolle, AÖFV Nr 42/1988, und im Durchführungserlass zum jährlichen Bundesfinanzgesetz (derzeit: AÖFV Nr 1/1999) geregelt.

19. Februar 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

19. Februar 1999
Für den Bundesminister für Finanzen:
STEGER

A/4

BUNDESVERFASSUNGSGESETZLICHE UMSETZUNG DER VEREINBARUNGEN ÜBER DEN KONSULTATIONSMECHANISMUS UND DEN STABILITÄTSPAKT

Beantwortung von parlamentarischen Anfragen*)

Die Bundesräte Weiss, Bieringer und Jaud haben am 17. März 1999 unter der Nr. 1584/J-BR/99 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend bundesverfassungsgesetzliche Umsetzung der Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus und den Stabilitätspakt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Ich halte eine gesetzliche Umsetzung der erwähnten Vereinbarungen schon aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für zweckmäßig. Im übrigen erlaube ich mir, auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr 1585/J-BR/99 durch den Bundesminister für Finanzen zu verweisen.

Der Bundeskanzler:

Mag. Klima (eh)

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss und Kollegen vom 17. März 1999, Nr. 1585/J-BR/99, betreffend bundesverfassungsgesetzliche Umsetzung der Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus und den Stabilitätspakt, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

---

*) Anfrage: 1584/J-BR/99 gerichtet an den Bundeskanzler und 1585/J-BR/99 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen.
Beantwortung: 1474/AB-BR/99 vom 17. Mai 1999 durch den Bundeskanzler und 1471/AB-BR/99 vom 17. Mai 1999 durch den Bundesminister für Finanzen.

Zu 1. und 3.:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen sollte die in der Konsultationsvereinbarung und im Stabilitätspakt vorgesehene bundesverfassungsgesetzliche Umsetzung derart erfolgen, dass dem Nationalrat von der Bundesregierung eine entsprechende Regierungsvorlage zugeleitet wird.
Diesbezüglich haben aber noch Gespräche mit dem Bundeskanzleramt stattzufinden, da diese Materie nicht in die alleinige Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fällt.

Zu 2.:

Die Ausarbeitung von Entwurfsvarianten wurde bereits begonnen.

Der Bundesminister:

Edlinger (eh)

Anlage

A/4

Anlage

Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss, Ludwig Bieringer und Gottfried Jaud an den Bundesminister für Finanzen
betreffend bundesverfassungsgesetzliche Umsetzung der Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus und den Stabilitätspakt

In Artikel 10 Abs 4 der am 15. Jänner 1999 in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist eine gesonderte bundesverfassungsgesetzliche Umsetzung jeder der beiden Vereinbarungen vorgesehen („In die bundesverfassungsgesetzliche und allenfalls einfachgesetzliche Umsetzung jeder der beiden Vereinbarungen wird eine Außerkrafttretensbestimmung aufgenommen, wonach die jeweilige gesetzliche Umsetzung außer Kraft tritt, wenn die jeweilige zugrundeliegende Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden außer Kraft tritt.").

In Artikel 6 Abs 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt) ist eine gleichartige Regelung verankert.

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. *In welcher Weise wird die vereinbarte bundesverfassungsgesetzliche Umsetzung des Konsultationsmechanismus und des Stabilitätspakts vorgenommen werden?*
2. *Wurde für diese Umsetzung bereits ein Entwurf erarbeitet?*
3. *Wann wird die Versendung eines Begutachtungsentwurfs erfolgen?*

A/5

KONSULTATIONSMECHANISMUS; AUSWIRKUNG DER FEHLENDEN KOSTENDARSTELLUNG AUF DEN FRISTENLAUF

Gemeinsame Länderstellungnahme*)

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt im Auftrag aller Länder folgende **gemeinsame Länderstellungnahme** vor:

Zur Frage, wie sich das Fehlen einer der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung entsprechenden Kostendarstellung in einem Entwurf zu einem Vorhaben auswirkt, beschloss die Landeshauptmännerkonferenz am 14. April 1999:

Die Landeshauptmännerkonferenz hält zum Konsultationsmechanismus allgemein fest, dass die Länder die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangen können, sobald sie einen Entwurf zugestellt bekommen haben, auch wenn in diesem eine der Vereinbarung entsprechende Kostendarstellung fehlt. Die Frist für die Stellung dieses Verlangens endet jedoch erst vier Wochen nach Zustellung eines Entwurfes, der diese Kostendarstellung enthält.

(VST-2026/7 vom 15.4.1999)

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz, insbesondere auf dessen letzten Satz, führte Herr Staatssekretär WITTMANN in einem Schreiben an den (damaligen) Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz, Herrn Landeshauptmann WEINGARTNER, aus:

Letzteres trifft nach übereinstimmender Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Finanzen nicht zu. Weder der Wortlaut der Vereinbarung noch die Erläuterungen zur bezughabenden Regierungsvorlage (1210 BlgNR XX.GP) enthalten nämlich überzeugende Anhaltspunkte für die Annahme, das Fehlen einer dem Art 1 Abs 3 der Vereinbarung entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen habe zur Folge, dass die Frist zur Stellung eines Verlangens gemäß Art 2 Abs 1 der Vereinbarung nicht zu laufen beginnt. Daher gehe ich davon aus, dass in Fällen, in denen eine derartige Darstellung fehlt oder den Anforderungen der

---

*) Schreiben VST-1593/159 vom 13. Oktober 1999 an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und an das Bundesministerium für Finanzen.

A/5

Richtlinien gemäß § 14 Abs 5 BHG, BGBl I Nr 50/1999, nicht entspricht, eine gegenbeteiligte Gebietskörperschaft die Obliegenheit trifft, zur Wahrung ihrer Ersatzansprüche gewissermaßen „vorsichtshalber" die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu verlangen.
Eine Beeinträchtigung der finanziellen Interessen der Länder und Gemeinden ist, auch wenn man diesen Standpunkt einnimmt, nicht zu befürchten:

- *Enthält der Entwurf keine oder keine richtlinienkonforme Kostendarstellung, kann die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt werden.*
- *Wird ein Stellungnahmeverfahren nicht durchgeführt, ergibt sich schon aus diesem Grund eine Kostenersatzpflicht des Bundes.*

Unpräjudiziell der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu dieser Frage wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus in der Praxis im dargelegten Sinn handhaben.

(BKA GZ 603.767/19-V/1/99 vom 9.6.1999)

Die Länder sind der Ansicht, dass diese Rechtsansicht des Bundes verfehlt ist und die Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit des Konsultationsmechanismus insgesamt im Frage stellt. Dies aus folgenden Gründen:

Gemäß Art 2 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl I Nr 61/1998, sind auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus die für Vereinbarungen gemäß Art 15a Abs 1 B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit - für die gegenständliche Problematik nicht relevanten - Abweichungen anzuwenden. Damit finden auch die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes (Art 15a Abs 3 B-VG) auf diese Vereinbarung Anwendung. Diese Grundsätze sind unter anderem im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention - WVRK), BGBl Nr 40/1980, niedergelegt.

Nach Art 31 Abs 1 WVRK ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

Entgegen der geäußerten Rechtsansicht des Bundes enthalten sowohl der Wortlaut der Vereinbarung als auch die Materialien sehr wohl überzeugende Anhaltspunkte dafür, dass das Fehlen einer dem Art 1 Abs 3 der Vereinbarung entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen zur Folge hat, dass

die Frist zur Stellung eines Verlangens gemäß Art 2 Abs 1 der Vereinbarung nicht zu laufen beginnt.

Schon der Wortlaut des Art 1 Abs 3 der Vereinbarung ist eindeutig: „In die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben **ist** eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht."

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird zu dieser Bestimmung ausgeführt: „Um die Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zu ermöglichen und zu erleichtern, **ist** in die Entwürfe zu den in Abs 1 und 2 bezeichneten Vorhaben **zwingend** eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften - einschließlich der Auswirkungen zu erlassender Durchführungsverordnungen - aufzunehmen."

Unter Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben ergibt die Auslegung der Vereinbarung in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, den Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte ihres - auch in den Materialien zu Tage tretenden - festgelegten Zieles und Zweckes, dass die Vertragsparteien die Darstellung der finanziellen Auswirkungen von rechtsetzenden Maßnahmen schon in dem zur Stellungnahme übermittelten Entwurf stets als unverzichtbar und zwingend angesehen haben. Dementsprechend ist ein vom Bund übermitteltes legistisches Vorhaben ohne Kostendarstellung nicht als ein zur Stellungnahme übermitteltes Vorhaben im Sinne der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung anzusehen und kann daher auch nicht den Beginn des Fristenlaufes im Sinne dieser Vereinbarung auslösen.

Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Bundes müsste eine gegenbeteiligte Gebietskörperschaft trotz Fehlens einer Kostendarstellung Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangen. Kommt im Konsultationsgremium lediglich eine Einigung darüber zustande, wer die zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen hat, würde die Rechtsfolge nach Art 4 Abs 2 vierter Satz der Vereinbarung eintreten. Demnach wären nur jene zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen, die in der Darstellung gemäß Art 1 Abs 3 ausgewiesen sind. Da aber eine solche Darstellung fehlt, könnten überhaupt keine Kosten ersetzt werden. Die rechtsetzende Gebietskörperschaft hätte es demnach in der Hand, durch Verhinderung einer Einigung über die Höhe der zu ersetzenden Kosten eine Kostentragung ihrerseits überhaupt zu unterbinden. Dies würde zu einem völlig absurden und der Vereinbarung widersprechenden Ergebnis führen, der nur bei Vertretung des Rechtsstandpunktes der Länder vermieden werden kann.

A/5

Die Verpflichtung, einen Bundesgesetzesentwurf mit einer Kostendarstellung zu versehen, ergibt sich überdies nicht nur aus der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung, sondern alleine schon aus § 14 Bundeshaushaltsgesetz. Das Fehlen einer derartigen Kostendarstellung stellt daher auch einen Gesetzesverstoß dar.

Eine die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften treffende „Obliegenheit", bei Fehlen einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen in einem übermittelten Vorhaben des Bundes zur Wahrung ihrer Ersatzansprüche „vorsichtshalber" die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium zu verlangen, kann weder dem Wortlaut noch den Materialien der Vereinbarung entnommen werden.

Eine derartige Obliegenheit stünde im krassen Widerspruch zu dem mit der Vereinbarung angestrebten Schutzzweck, würden doch die Folgen einer Verletzung der dem Bund aus der Vereinbarung erwachsenden Pflichten auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften überwälzt. Die Rechtsansicht des Bundes hätte auch zu Folge, dass sich vertrags- und gesetzeswidriges Verhalten des Bundes zu seinem Vorteil auswirken könnte. Ein derartiges Auslegungsergebnis kann jedoch bei der Auslegung der Vereinbarung nach Treu und Glauben keinesfalls erzielt werden.

Die Länder gehen daher weiterhin von der im Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 14. April 1999 dargelegten Rechtsansicht aus und halten fest, dass die im Schreiben von Herrn Staatssekretär WITTMANN vom 9. Juni 1999 dargelegte Vorgangsweise der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung widersprechen würde.

Die Verbindungsstelle ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter
Dr. BRAND

A/6

KONSULTATIONSMECHANISMUS; WIRKUNG DER ANTRAGSTELLUNG EINES LANDES FÜR ALLE LÄNDER
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*) Wien, 2. November 1999

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 29. Oktober 1999 unter anderem mit Fragen des Konsultationsmechanismus.

Die Landeshauptmännerkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

1. *Die seitens des Bundes vertretene Auffassung, wonach nur jene Länder einen Kostenersatz im Rahmen des Konsultationsmechanismus erhalten können, die selbst die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium begehrt haben, während alle übrigen Länder davon ausgeschlossen sein sollen, findet in der Vereinbarung keine Deckung und kann nicht akzeptiert werden, weil sie zu unvertretbaren Ergebnissen im Hinblick auf den finanzverfassungsrechtlichen Grundsatz der Finanzausgleichsgerechtigkeit führen würde.*
2. *Vielmehr muss jedes Verlangen eines Bundeslandes, Verhandlungen im Rahmen des Konsultationsmechanismus aufzunehmen, als Verlangen aller Bundesländer, die dem nicht im Einzelfall ausdrücklich widersprechen, zu betrachten sein. Demgemäß muss vom Konsultationsgremium über die finanziellen Auswirkungen in allen Bundesländern verhandelt werden und stehen Kostenersätze allen betroffenen Bundesländern auch dann zu, wenn sie nicht Antragsteller im auslösenden Verfahren waren.*
3. *Auf diese Weise in das Konsultationsverfahren einbezogene Länder können dieses selbst aufrecht erhalten, auch wenn ein anderes Land seinen Antrag auf Verhandlungen im Konsultationsgremium zurückzieht.*

---

*) Schreiben VST-1593/160 an die Bundesregierung, zHd des Herrn Bundeskanzlers.

A/6

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt diesen Beschluss Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor und informiert davon das Büro des Herrn Staatssekretärs WITTMANN, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/11.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. BRAND)
Leiter der Verbindungsstelle

A/7

ERLEDIGUNG DER SELBSTÄNDIGEN ANTRÄGE IM BUNDESRAT

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

ANFRAGE*)

1. *Welche Anträge welchen Betreffs wurden im Bundesrat seit Gründung der 2. Republik in jeweils welchem Jahr von jeweils welchem Antragsteller welcher Fraktion im einzelnen eingebracht und welchen Ausschüssen wurden diese jeweils zugewiesen?*
2. *Welche dieser Anträge wurden auf jeweils welche Art mittlerweile erledigt?*
3. *In jeweils welchem Stadium der Erledigung befinden sich die übrigen Anträge (Zugewiesen, in Verhandlung genommen und vertagt, Bericht ans Plenum erstattet)?*
4. *Was geschah mit jenen Anträgen im einzelnen, die Ausschüssen zugewiesen wurden, die inzwischen neu (mit anderen Aufgabenbereichen) gewählt bzw aufgelöst wurden?*
5. *Wieviele Anträge wurde demnach jeweils insgesamt eingebracht, angenommen, abgelehnt bzw blieben unerledigt?*
6. *Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass eine so beträchtliche Anzahl von Anträgen niemals erledigt wurde im Hinblick auf das Ansehen der Länderkammer?*
7. *Wie beabsichtigen Sie mit den unerledigten Anträgen weiter zu verfahren, um sie endlich einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen?*
8. *Sind Sie insbesondere bereit, diese im Hinblick auf die Tatsache, dass die älteren davon kaum mehr einem aktiven Bundesrat bekannt geworden sein dürften, neuerlich verteilen zu lassen; wenn nein, warum nicht?*

---

*) Anfrage: 1607/J-BR-99 der Bundesräte Dr. Bösch und Kollegen an den Präsidenten des Bundesrates.
Beantwortung: 1488/AB-BR-99 vom 18. Juni 1999.

9. *Sind Sie weiters insbesondere bereit, in Zusammenarbeit mit den Ausschussvorsitzenden für eine rasche Behandlung der gegenständlichen Anträge in den Ausschüssen und eine umgehende Berichterstattung an das Plenum zu sorgen; wenn nein, warum nicht?*

BEANTWORTUNG
der schriftlichen Antrag 1607/J - BR/99
der Bundesräte Dr. Reinhard E. Bösch und Kollegen
vom 20. April 1999

Bevor ich in die Beantwortung der an mich gerichteten Anfragen eingehe, möchte ich darauf hinweisen, dass der Bundesrat keine Legislaturperiode hat. Der Bundesrat tagt in Permanenz. Während im Nationalrat Verhandlungsgegenstände, welche nicht von den Ausschüssen oder dem Plenum erledigt werden, mit Ablauf der Legislaturperiode verfallen und mit Beginn einer neuen auch alle Vorlagen neu gezählt werden, gibt es im Bundesart einen derartigen „automatischen" Verfall nicht. So gelten als unerledigt zB Selbständige Anträge, deren Antragsteller längst aus dem Bundesrat ausgeschieden sind und deren Inhalt oftmals überholt ist. Dies ist bekannt. Die Präsidialkonferenz des Bundesrates hat aber bereits im März dJ diese Frage einer grundsätzlichen Erörterung unterzogen. Lösungsvorschläge werden derzeit beraten.

Zur Frage 1:

Seit Gründung der Zweiten Republik wurden im Bundesrat 118 Selbständige Anträge eingebracht. Die jeweilige Nummer der Anträge, das Einbringungsdatum, die Antragsteller, deren Fraktionszugehörigkeit, der Betreff und die Zuweisung an den zuständigen Ausschuss sind der Beilage 1 zu entnehmen.

Zu den Fragen 2, 3 und 5:

Von 118 Selbständigen Anträgen waren:
- 41 Gesetzesanträge
- 57 Entschließungsanträge
- 11 Anträge auf Änderung der GO-BR
- 8 Anträge auf Abhaltung einer Enquete und
- 1 Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art 141 B-VG auf Mandatsaberkennung

Von den 118 Anträgen wurden
- 5 Anträge gemäß Art 41 Abs 1 B-VG direkt dem Nationalrat zugeleitet, da sie von einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates unterstützt waren:
  (70/A, 87/A, 94/A, 106/A, 114/A)
- 69 Anträge vom Plenum erledigt
- 10 Anträge vertagt (am 31.5.1999):
  (92/A, 93/A, 97/A, 101/A, 108/A bis 112/A, 115/A)
- 5 Anträge zurückgezogen:
  (78/A, 95/A, 103/A, 107/A, 113/A).
- 29 Anträge sind unerledigt:
  (3/A, 4/A bis 8/A, 12/A, 13/A, 27/A, 30/A, 36/A, 40/A, 41/A, 50/A, 54/A, 57/A, 58/A, 60/A, 64/A, 65/A, 69/A, 71/A, 76/A, 80/A, 81/A, 84/A, 85/A, 89/A, 118/A).

Zur Frage 4:

In der Beilage 2 sind jene Anträge aufgelistet, die einem Ausschuss zugewiesen wurden, dessen Nachfolgeausschuss einen geänderten Namen trägt und dessen Zuständigkeit in manchen Fällen geändert wurde. Eine neue Zuweisung ist nicht erfolgt.

Zur Frage 6:

Die Geschäftsordnung des Bundesrates sieht vor, dass die Antragsteller eines Selbständigen Antrages verlangen können, dass ein Antrag, über den ein Ausschuss nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Zuweisung die Vorberatungen begonnen hat, innerhalb von 10 Wochen nach Übergabe des Verlangens die Verhandlung aufnehmen muss. Die Antragsteller müssen dieses Verlangen allerdings innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Halbjahresfrist des Nichttätigwerdens des Ausschusses stellen. Diese Möglichkeit gibt es seit der GO-Novelle 1988. Davon wurde jedoch selten Gebrauch gemacht. Es kann aber dadurch nicht verhindert werden, dass der Ausschuss zwar die Verhandlungen aufnimmt, diese aber auf unbestimmte Zeit vertagt.
Die Geschäftsordnung des Bundesrates sieht deshalb weiters vor, dass Anträge, die einem Ausschuss zugewiesen, von diesem aber nicht in Verhandlung genommen oder vertagt wurden, trotzdem vom Plenum des Bundesrates verhandelt werden können: Der Bundesrat kann nämlich gemäß § 45 Abs 3 GO-BR einem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung über einen zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstand setzen. Zu einem solchen Beschluss genügt die einfache Mehrheit. Gemäß § 45 Abs 5 GO-BR hat nach Ablauf der gesetzten Frist die Verhandlung über den betreffenden Gegenstand in der dem Fristablauf folgenden Sitzung des Bundesrates zu beginnen, und zwar auch dann,

wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegt. Damit ist gewährleistet, dass ein Antrag vom Ausschuss nicht gegen den Willen des Plenums blockiert werden kann. Solche Fristsetzungsbeschlüsse hat der Bundesrat allerdings nicht gefasst.
Durch die Nichtinanspruchnahme von geschäftsordnungsmäßigen Möglichkeiten zur Erledigung von Anträgen wird aber die Geschäftsordnung nicht verletzt.
Ich habe aber seit meinem Eintritt in die Länderkammer, insbesondere aber als Präsident immer wieder darauf hingewiesen, dass der Bundesrat das ihm von der Verfassung zur Wahrung des bundesstaatlichen Prinzips in der Gesetzgebung des Bundes eingeräumte Recht und die Möglichkeiten der Geschäftsordnung im Interesse der Länder und der Menschen in Österreich auch tatsächlich nützen muss. Nicht zuletzt im Sinne seiner eigenen Glaubwürdigkeit.

Zur Frage 7:

Bereits in der 204. Präsidialkonferenz des Bundesrates vom 18. März 1999 wurde die Frage der offenen bzw unerledigten Anträge beraten und der Bundesratsdienst beauftragt, zu überprüfen, welche Möglichkeiten es gibt, um zu erreichen, dass Anträge, deren Antragsteller bereits aus dem Bundesrat ausgeschieden sind, wegen des Fehlens einer Legislaturperiode nicht als dauernd unerledigt bzw offen gelten.
Der Rechts- und Legislativdienst der Parlamentsdirektion hat daraufhin zunächst die Frage geprüft, ob eine solche Änderung der Geschäftsordnung eine verfassungsrechtliche Grundlage erfordert, und ist nach ausführlicher Erörterung zum Ergebnis gekommen, dass dadurch keine Veränderung in den Aufgaben des Bundesrates eintritt und daher eine solche Änderung der Geschäftsordnung ohne Verfassungsänderung zulässig ist.
Derzeit wird daher in der Präsidialkonferenz des Bundesrates auf Basis solcher Entwürfe eine Änderung der Geschäftsordnung mit dem Ziel beraten, Anträge, deren Antragsteller aus dem Bundesrat ausgeschieden sind, nicht mehr in Verhandlung zu nehmen und sie als erledigt zu behandeln.
In der 208. Präsidialkonferenz des Bundesrates vom Dienstag, dem 4. Mai 1999, wurde die Frage der offenen bzw unerledigten Anträge neuerlich ausführlich erörtert und in Aussicht genommen, alle Anträge, die in den letzten 4 Jahren im Bundesrat eingebracht wurden, beim nächstmöglichen Ausschusstermin in Verhandlung zu nehmen. Dies ist nach Beratung in der 209. Präsidialkonferenz am 31. Mai dJ erfolgt.
Die Frage der möglichst raschen Verhandlung von Selbständigen Anträgen durch Ausschuss und Plenum wird in der Präsidialkonferenz derzeit noch beraten.

Zur Frage 8:

Im Hinblick auf den Umfang der 29 unerledigten Anträge und im Interesse der Sparsamkeit werde ich je einen vollständigen Satz dem Antragsteller, den Mitgliedern der Präsidialkonferenz und den Fraktionen übermitteln. Die anderen Mitglieder des Bundesrates erhalten auf Wunsch einen Satz an Kopien. Darüber hinaus liegen alle 118 Selbständigen Anträge in der Kanzlei des Bundesrates zur Einsichtnahme auf.

Zur Frage 9:

Ich verweise auf die Ausführungen zur Frage 6 und auf die Beratungen in der Präsidialkonferenz, die das Ziel haben, nicht nur die Frage der „alten" unerledigten Anträge einer verfassungs- und geschäftsordnungskonformen Lösung zuzuführen, sondern auch eine rasche Vorberatung von Anträgen durch die Ausschüsse und deren Erledigung im Plenum sicherzustellen.

Der Präsident des Bundesrates:

Jaud (eh)

A/8

DIREKTWAHL DES LANDESHAUPTMANNES
Bericht der Länder-Arbeitsgruppe*)

Direktwahl des Landeshauptmannes
Befundaufnahme und Konsequenzen

I. Ausgangslage und Arbeitsauftrag

Die Landesamtsdirektorenkonferenz hat am 24. April 1998 eine Arbeitsgruppe beauftragt, zum Thema „Direktwahl des Landeshauptmannes" eine Befundaufnahme zu erstellen und die Konsequenzen einer derartigen Regelung darzulegen.
Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern der Länder Steiermark (Vorsitz), Burgenland, Kärnten, Vorarlberg und Wien. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wurde um Mitarbeit in der Arbeitsgruppe ersucht.
Die Arbeitsgruppe führt ihre Analyse auf Basis der geltenden Rechtslage durch. Allfällige in Aussicht genommene Verfassungsänderungen, etwa im Zuge der Bundesstaatsreform, sind nicht berücksichtigt. Die Arbeitsgruppe erachtete es nicht als ihre Aufgabe, den Befund und die daraus resultierenden Konsequenzen einer Wertung zu unterziehen.

II. Bundesverfassungsrechtliche Vorgaben

Die Landesregierung und ihre Mitglieder sind oberste Organe der Vollziehung (Art 19 Abs 1 B-VG).
Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern (Art 101 Abs 3 B-VG).
Die Landesregierung ist vom Landtag zu wählen (Art 101 Abs 1 B-VG).
Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag rechtlich verantwortlich (Art 105 Abs 2 iVm Art 142 B-VG).

Bundesverfassungsgesetzlich festgelegt sind im wesentlichen folgende Funktionen des Landeshauptmannes:
Vertretung des Landes (Art 105 Abs 1 erster Satz B-VG),
Mitglied der Landesregierung (Art 101 Abs 3 B-VG),

---

*) Die Arbeitsgruppe wurde mit Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 24. April 1998 eingesetzt. Sie legte ihren Bericht mit Schreiben der Verbindungsstelle vom 6. Juli 1999, VST-3178/12, an die Landesamtsdirektoren vor.

Träger der mittelbaren Bundesverwaltung (Art 102 Abs 1 erster Satz B-VG),
Träger der Auftragsverwaltung (Art 104 Abs 2 B-VG),
Vorstand des Amtes der Landesregierung (§ 1 Abs 1 erster Satz ÄmterLReg-BVG); ihm sind auch die Bezirkshauptmannschaften unterstellt (§ 8 Abs 5 lit b ÜG 1920),
Präsident des Landesschulrates (Art 81a Abs 3 lit b B-VG),
Träger der Notkompetenz in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung (Art 102 Abs 5 B-VG) und
Mitwirkung bei der Bestellung des Sicherheitsdirektors (Art 78b Abs 2 B-VG).

Die durch Landesverfassungsgesetz zu erlassende Landesverfassung kann, insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, durch Landesverfassungsgesetz abgeändert werden (Art 99 Abs 1 B-VG).

Vergleichsweise sind folgende Regelungen anzuführen:

Bundespräsident und Bundesregierung

Der Bundespräsident und die Bundesregierung und die einzelnen Bundesminister sind oberste Organe der Vollziehung (Art 19 Abs 1 B-VG).
Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk direkt gewählt (Art 60 Abs 1 B-VG).
Der Bundeskanzler wird vom Bundespräsidenten - ohne jede rechtliche Bindung - ernannt. Die übrigen Mitglieder der Bundesregierung werden ebenfalls vom Bundespräsidenten, jedoch auf Vorschlag des Bundeskanzlers, ernannt (Art 70 Abs 1 B-VG).
Die Mitglieder der Bundesregierung sind dem Nationalrat politisch (Art 74 B-VG) und rechtlich (Art 76 iVm Art 142 B-VG) verantwortlich. Für entsprechende Beschlüsse des Nationalrates sind zwar qualifizierte Präsenzquoren (Art 74 Abs 2, Art 76 Abs 2 B-VG), aber keine qualifizierten Konsenzquoren vorgesehen, sodass für die Geltendmachung der politischen oder rechtlichen Verantwortlichkeit die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht (Art 31 B-VG). In politischer Hinsicht bedeutet dies, dass die Bundesregierung regelmäßig über eine Mehrheit im Nationalrat verfügen muss. Darüber hinaus kann der Bundeskanzler oder die Bundesregierung auch jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Bundespräsidenten entlassen werden (Art 70 Abs 1 B-VG).

Organe der Gemeinde

Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. Die Direktwahl des Bürgermeisters kann landesverfassungsgesetzlich vorgesehen werden (Art 117 Abs 6 B-VG).
Zwischen der bundesverfassungsrechtlichen Stellung der Organe Landeshauptmann (Landesregierung) und Bürgermeister (Gemeindevorstand) bestehen im wesentlichen folgende Unterschiede:

A/8

a) Auf Landesebene steht dem Organ der Gesetzgebung Landtag das (oberste) Organ der Vollziehung Landesregierung gegenüber. Auf Gemeindeebene gibt es nur Verwaltungsorgane (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gemeinderat).
b) Der Gemeinderat ist zwar kein Organ der Gesetzgebung, aber ein allgemeiner Vertretungskörper (Art 117 Abs 1 lit a B-VG). Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und allenfalls bestellte andere Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich (Art 118 Abs 5 B-VG).
c) Der Landeshauptmann ist Mitglied der Landesregierung; der Bürgermeister muss nicht notwendigerweise Mitglied des Gemeindevorstandes sein.
d) Als Mitglied der Landesregierung gehört der Landeshauptmann einem obersten Organ der Vollziehung an, der Bürgermeister ist weder selbst oberstes Organ der Vollziehung, noch gehört er einem solchen an.
e) Während das B-VG die Zusammensetzung der Landesregierung nicht regelt, sieht es für den Gemeindevorstand das Proporzsystem verpflichtend vor (Art 117 Abs 5 B-VG).

Parallelen bestehen zwischen der zentralen Stellung des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung einerseits (Art 102 Abs 1, Art 103 B-VG) und des Bürgermeisters in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches andererseits (Art 119 Abs 2 B-VG), insbesondere was die Möglichkeit betrifft, Aufgaben auf die Mitglieder der Landesregierung (Art 103 Abs 2 B-VG) bzw (ua) auf die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Art 119 Abs 3 B-VG) zu übertragen.
Neben den genannten zentralen Vorgaben des B-VG besteht ein weiterer Kreis berührter verfassungsrechtlicher Bestimmungen. Erwähnt seien vor allem:

Das Parteiengesetz, BGBl 404/1975 idF BGBl I 130/1997, dessen Art I Abs 2 den politischen Parteien die Mitwirkung an der politischen Willensbildung als Aufgabe zuweist.
Das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl 289/1925.

Zusammenfassung

Der österreichischen Bundesverfassung liegt ein System der mittelbaren, parlamentarisch-repräsentativen Demokratie zugrunde.
Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene steht an der Spitze der Verwaltung ein Kollegialorgan (Bundesregierung, Landesregierung), in welchem kein Mitglied durch Direktwahl hervorgehoben ist.

Es ist dem Landesverfassungsgesetzgeber derzeit verwehrt, eine andere Vorgangsweise bei der Kreation des Landeshauptmannes als die Wahl durch den Landtag vorzusehen. Die Einführung der Direktwahl des Landeshauptmannes würde daher jedenfalls zunächst eine Änderung der Bundesverfassung erfordern.
Mit einer isolierten Änderung des Art 101 B-VG, etwa in der Form, dass der Landeshauptmann von den zum Landtag Wahlberechtigten gewählt werden kann, wird freilich kaum das Auslangen gefunden werden können. Die Einführung der Direktwahl des Landeshauptmannes würde strukturelle Änderungen der Bundesverfassung und der Landesverfassungen notwendig machen oder zumindest zweckmäßig erscheinen lassen, insbesondere was das Verhältnis von Landtag, Landesregierung und Landeshauptmann und die Kreation und Zusammensetzung der Landesregierung betrifft.
Je nach Inhalt und Reichweite der in Aussicht genommenen Änderungen des Art 101 B-VG und anderer Bestimmungen der Bundesverfassung stellt sich die Frage nach einer allfälligen Gesamtänderung der Bundesverfassung. Sollte diese Frage zu bejahen sein, müssten die Änderungen einer Volksabstimmung unterzogen werden (Art 44 Abs 3 B-VG).

III. Landesverfassungsrechtliche Vorgaben

Sämtliche Landesverfassungen richten die Länder entsprechend den bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben nach den Grundsätzen der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie ein.
Sämtliche Landesverfassungen sehen als oberstes Organ der Landesverwaltung das Kollegialorgan Landesregierung vor, in dem der Landeshauptmann primus inter pares ist. Der Landeshauptmann ist Vorsitzender der Landesregierung, die damit verbundenen Befugnisse sind in den Ländern unterschiedlich geregelt.
Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landtag kreiert. Die Landesverfassungen sehen für die Bildung der Landesregierung entweder ein Mehrheitswahlsystem (Salzburg, Tirol, Vorarlberg) oder ein Proporzwahlsystem (alle übrigen Länder) vor. Der Landeshauptmann wird in einem eigenen Wahlgang, regelmäßig mit einfacher Mehrheit, gewählt.
Auf die Besonderheiten der Rechtslage in Wien sei hier ausdrücklich hingewiesen (Art 108 und Art 112 iVm Art 117 Abs 5 B-VG; siehe auch IV.9.).

IV. Untersuchungsfelder

1. Passives Wahlrecht

Die Diskussion über die Direktwahl des Landeshauptmannes ist vom Wunsch nach einer stärkeren Personalisierung und einer direkt-demokratischen Legitimation politischer Entscheidungsträger getragen. Es scheint daher zunächst naheliegend zu sein, das passive Wahlrecht grundsätzlich allen aktiv wahlberechtigten Landesbürgern einzuräumen, wie dies auch die geltende Rechtslage vorsieht (Art 101 Abs 2 zweiter Satz iVm Art 95 Abs 2 iVm Art 26 Abs 4 B-VG).
Es wäre vorstellbar, dass Wahlvorschläge für die Wahl des Landeshauptmannes nur von Wählergruppen präsentiert werden dürfen, die auch einen Wahlvorschlag für die Wahl des Landtages einbringen. Dies könnte mit weiteren Beschränkungen des passiven Wahlrechts verknüpft werden, etwa dass der auf dem Wahlvorschlag genannte Bewerber überdies auf der Parteiliste oder sogar als Listenführer der für den Landtag wahlwerbenden Gruppe genannt sein muss oder bei der Landtagswahl ein Mandat erreicht hat.
Solche Beschränkungen des passiven Wahlrechts sind der Maßstab dafür, wie groß die Entfernung zwischen den Bewerbern und den politischen Parteien werden kann.
Es fällt auf, dass derartige Beschränkungen des passiven Wahlrechts bei der Direktwahl von Bürgermeistern in allen Ländern, die von der diesbezüglichen Ermächtigung des Art 117 Abs 6 zweiter Satz B-VG Gebrauch gemacht haben, in Geltung stehen.
Von diesen grundsätzlichen Erwägungen hängt auch die Ausgestaltung der näheren Regelungen über die Direktwahl des Landeshauptmannes ab. Eine Systementscheidung zugunsten einer reinen Persönlichkeitswahl könnte letztlich sogar eine zeitliche Entkoppelung der Wahl des Landeshauptmannes von der Wahl des Landtages ermöglichen, während eine Beschränkung des passiven Wahlrechts eine Verknüpfung beider Wahlgänge grundsätzlich notwendig machen würde.
Eine derartige Verknüpfung der Wählbarkeit zum Landeshauptmann mit der Kandidatur zum Landtag könnte die Wahrscheinlichkeit gegenseitiger Behinderungen von Landtag und Landesregierung (Landeshauptmann) verringern.

2. Auswirkungen auf die Parteiendemokratie

Nach geltender Rechtslage ist die Funktion des Landeshauptmannes vor allem durch den Landtag (Art 101 Abs 1 iVm Art 101 Abs 3 B-VG) mit der Parteiendemokratie verbunden.
Die Direktwahl des Landeshauptmannes würde diesen Konnex zur Parteiendemokratie schwächen. Diese Schwächung wäre umso größer, je geringer die Beschränkungen des passiven Wahlrechts, wie oben beispielhaft dargestellt, ausgestaltet werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Direktwahl politischer Mandatare zeigen, dass dabei häufiger als bei anderen Wahlen Kandidaten auftreten, die von den politischen Parteien tatsächlich unabhängig sind oder eine derartige Unabhängigkeit zumindest nach außen hin darzustellen versuchen.
Die Direktwahl des Landeshauptmannes würde somit die rechtlichen Rahmenbedingungen verstärken, die eine weitere Schwächung des Einflusses der politischen Parteien ermöglichen. In dem dadurch entstehenden Machtvakuum würde die Bedeutung der medialen Präsentation der Kandidaten weiter zunehmen, was zu einem weiteren Machtzuwachs einflussreicher Medien führen würde.

3. Kreation der Landesregierung

Die Direktwahl des Landeshauptmannes hätte eine unmittelbare und herausragende Bedeutung für den Bestellungsmodus der Landesregierung. Es kämen verschiedene Grundmodelle in Betracht, die jeweils in sich wieder unterschiedlich gestaltet werden könnten:

a) Der direkt gewählte Landeshauptmann ist Vorsitzender der Landesregierung. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden wie bisher vom Landtag nach den Regeln des Verhältnis- oder Mehrheitswahlrechtes gewählt.
   Eine solche Landesregierung wäre inhomogen; Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Landesregierung wären vorgezeichnet. Im Kern würden jene Bedenken zementiert werden, die in der verfassungspolitischen Diskussion gegen Proporzregierungen ins Treffen geführt werden.
   Offen wäre weiters, ob beim Proporzsystem der direkt gewählte Landeshauptmann auf die Anzahl der seiner Fraktion zukommenden Landesregierungsmitglieder anzurechnen ist.
b) Der direkt gewählte Landeshauptmann wählt die anderen Regierungsmitglieder aus; diese bedürfen aber im Sinne einer Rückbindung an den Landtag einer Wahl oder einer parlamentarischen Bestätigung.
   Ein solches Regierungsmodell würde sich einem Präsidialsystem annähern.
c) Der direkt gewählte Landeshauptmann bestellt die Landesregierung allein ohne Mitwirkung des Landtages.
   Ein solches Regierungsmodell würde einem Präsidialsystem gleichkommen. Die grundsätzliche Gleichwertigkeit aller Mitglieder der Landesregierung wäre nicht mehr gegeben und damit die Legitimation der Landesregierung als Kollegialorgan in Frage gestellt.
   Diese Modell könnte (eventuell instabile) Minderheitsregierungen zur Folge haben. Hier würden sich die Fragen des Verhältnisses der Landesregierung zum Landtag in der schärfsten Form stellen.

Das Modell besitzt Ähnlichkeiten mit der Kreation der Bundesregierung; der Bundeskanzler wird jedoch nicht direkt gewählt und der Bundespräsident ist nicht Mitglied der Bundesregierung.

d) Es wird nicht nur der Landeshauptmann, sondern (wie nach den meisten Schweizer Kantonsverfassungen) die gesamte Landesregierung direkt gewählt. Die Wahl der Landesregierung wäre nicht mit der Wahl des Landtags verbunden und könnte als Mehrheitswahl (wie zB im Kanton St. Gallen) oder als Verhältniswahl (wie zB im Kanton Zug) ausgestaltet sein. (Anzumerken ist, dass in vielen Schweizer Kantonen die Wahl des Vorsitzenden der Regierung dem Kantonsparlament vorbehalten ist.)
Dieses Modell würde jedenfalls die Idee der direkt-demokratischen Bestellung der obersten Verwaltungsorgane am konsequentesten durchführen.

Bei den Modellen a) bis c) stellen sich überdies die Fragen der Kreation des Landeshauptmann-Stellvertreters (siehe auch IV.7.), einer Richtlinienkompetenz für den direkt gewählten Landeshauptmann und des Übergangs von der scheidenden zur neuen Landesregierung.

4. Willensbildung und Aufgabenverteilung in der Landesregierung

Die Willensbildung in der Landesregierung wäre in der Praxis von der Direktwahl des Landeshauptmannes wegen der damit verbundenen Aufwertung des Landeshauptmannes im Gefüge der Landesvollziehung unmittelbar betroffen.
Wenn der Landeshauptmann eine stärkere demokratische Legitimation als die anderen Mitglieder der Landesregierung besitzt, könnte die Forderung nach der Schaffung besonderer Aufgaben für den Landeshauptmann die Folge sein.
Denkbar wären hier ein Monopol des Landeshauptmannes für die Festlegung der Regierungspolitik mit der Reduzierung der weiteren Mitglieder der Landesregierung auf Vollzugsaufgaben im engeren Sinn oder eine Richtlinienkompetenz des Landeshauptmannes im Sinne der Erstellung eines Regierungsprogrammes mit Bindungswirkung, allenfalls bei gleichzeitiger Entkoppelung der Funktion des Landeshauptmannes von Vollzugsaufgaben.
Auch die Schaffung besonderer Aufsichts- oder Weisungsrechte für den Landeshauptmann oder die Beseitigung des Rechtes der Landesregierung, ihre Geschäftsverteilung selbst zu regeln, wären denkbar.

5. Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes und der Landesregierung gegenüber dem Landtag

Eine bundesverfassungsrechtliche Vorgabe besteht hinsichtlich der rechtlichen Kontrolle der Mitglieder der Landesregierung durch den Landtag (Art 105 Abs 2 iVm Art 142 B-VG).
Eine Überwachung der Geschäftsführung der Landesregierung durch den Landtag im Sinne einer politischen Kontrolle ist bundesverfassungsrechtlich

zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, erscheint aber durch das demokratisch-parlamentarische System bedingt.
Die Landesverfassungen statuieren meist ganz allgemein eine diesbezügliche Aufsicht über die Landesregierung. Typischerweise gilt, dass die einmalige oder ständige Missachtung von Wünschen des Parlaments zur Abberufung der Regierung oder eines bestimmten Regierungsmitgliedes führen kann, aber nicht führen muss. Andererseits kann die Regierung oder ein Regierungsmitglied auch ohne einen derartigen Hintergrund aus beliebigen Gründen im Wege des Misstrauensvotums aus dem Amt abberufen werden.
Ein Modell für die Ausgestaltung dieses Kontrollinstruments könnte die Kompetenz des Landtags zur Anordnung einer Volksabstimmung über die Abberufung des direkt gewählten Landeshauptmannes sein.
Im Hinblick auf die starke Stellung eines direkt gewählten Landeshauptmannes, der überdies die Landtagsmehrheit hinter sich hat, wäre aus demokratiepolitischer Sicht ein Ausbau parlamentarischer Minderheitenkontrollrechte angezeigt.
In jedem Fall stellt sich die Frage nach der Amtsverschwiegenheit des Landeshauptmannes oder der Landesregierung gegenüber dem Landesparlament. Eine Anpassung des B-VG wäre zur Aufrechterhaltung des bisherigen Umfanges des Interpellationsrechtes erforderlich.

6. Rückwirkungen auf die Stellung der Landtage

Die Wahl und die Kontrolle der Landesregierung sind zentrale Kompetenzen der Landtage. Dies gilt umso mehr, als die inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Landesparlamente im Bereich der Normsetzung durch die fortwährende Zentralisierung der Gesetzgebung, insbesondere durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, weiter eingeschränkt wurden.
Die bislang auf vereinzelte Stimmen beschränkt gebliebene grundsätzliche Kritik an der Funktionsarmut der Landtage könnte neue Nahrung erhalten. Die Direktwahl des Landeshauptmannes könnte die Legitimation der Landtage in Frage stellen.
Noch größer wäre die Schwächung der Landtage, würden alle Mitglieder der Landesregierung direkt gewählt.
Schließlich könnte eine zeitliche Entkoppelung der Wahlen des Landeshauptmannes und zum Landtag ein starkes Absinken der Wahlbeteiligung bei der Wahl zum Landtag zur Folge haben.
Der Verlust der Möglichkeit des Landtags, der Landesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder selbst und direkt das Misstrauen auszusprechen, würde die politische Bedeutung des Landtages noch mehr schwächen als der Entfall seiner Zuständigkeiten bei der Kreation der Landesregierung. Die Möglichkeit, eine Volksabstimmung über die Abberufung anzuordnen, wäre dafür kein adäquater Ersatz.

Andererseits könnten die Landtage dadurch gestärkt werden, dass ihnen erweiterte Mitwirkungsbefugnisse in grundsätzlichen Vollziehungsangelegenheiten eingeräumt werden.

7. Vorzeitige Funktionsbeendigung und vorübergehende Verhinderung

Eine Reihe von Fragen müsste im Zusammenhang mit der vorzeitigen Funktionsbeendigung eines direkt gewählten Landeshauptmannes geklärt werden.
Erfolgt eine Nachwahl?
Wenn ja, durch das Volk oder durch den Landtag?
Rückt ein Stellvertreter nach?
Wenn ja, wie ist dieser zu kreieren?
Auch für die Fälle der (vorübergehenden) Verhinderung des direkt gewählten Landeshauptmannes wären entsprechende Regelungen zu treffen.
Nach den unter IV.3. beschriebenen Modellen a) bis c) werden der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung in jeweils unterschiedlichen Verfahren kreiert.
Der Stellvertreter des Landeshauptmannes könnte in gleicher Weise wie die übrigen Mitglieder der Landesregierung (mit Ausnahme des Landeshauptmannes) bestellt werden; diese Kreationsweise liegt insbesondere dann nahe, wenn der Stellvertreter aus dem Kreis der übrigen Mitglieder der Landesregierung stammt.
Der Stellvertreter des Landeshauptmannes könnte allerdings auch wie der Landeshauptmann direkt gewählt oder von diesem bestellt werden; ein solcher Stellvertreter müsste nicht notwendigerweise Mitglied der Landesregierung sein.
Nach dem Modell d) wird die gesamte Landesregierung direkt gewählt. Die geltenden Vertretungsregelungen könnten hier als Vorbild dienen.

8. Umfang und Regelungsdichte einer B-VG-Novelle

Es stellt sich die Frage, wie weit allenfalls die bundesverfassungsrechtliche Bindung der Landesverfassungen hinsichtlich der Kreation der Landesregierung zurückgenommen werden soll.
Abgesehen von der aus föderalistischer Sicht jedenfalls abzulehnenden verpflichtenden Einführung der Direktwahl des Landeshauptmannes durch die Bundesverfassung könnte durch Änderung des Art 101 Abs 1 B-VG dem Landesverfassungsgesetzgeber

- entweder nur die Möglichkeit eingeräumt werden, die Wahl des Landeshauptmannes durch die Landesbürger statt durch den Landtag vorzusehen,
- oder ihm die Entscheidung überlassen werden, ob die Landesregierung wie bisher vom Landtag oder durch die Landesbürger zu wählen ist oder der Landeshauptmann durch die Landesbürger zu wählen und die anderen Mit-

glieder der Landesregierung durch den Landtag zu wählen oder vom Landeshauptmann zu berufen oder vom Landtag zu bestätigen sind.

Im zweiten Fall könnte sich die Regelung in Art 101 Abs 1 B-VG darauf beschränken, dass eine demokratisch zu wählende Landesregierung die Vollziehung eines jeden Landes ausübt.
In jedem Fall müsste aber genau geprüft werden, welche weiteren Vorschriften der Bundesverfassung anzupassen wären (siehe II. und IV.).
Gegen enge bundesverfassungsrechtliche Vorgaben für die Wahl des Landeshauptmannes und der anderen Mitglieder der Landesregierung könnten die vom föderalistischen Prinzip gebotene Zurückhaltung des Bundesverfassungsgesetzgebers, der Wunsch nach Flexibilität und die unterschiedlichen politischen Strukturen und Traditionen in den Ländern vorgebracht werden.
Gegen eine weitgehende Freiheit der Landesverfassungen bei der Regelung der Wahl der Landesregierung könnte der Wunsch sprechen, Differenzierungen zwischen den Ländern möglichst zu vermeiden.

9. Sonderstellung Wiens

Für die Bundeshauptstadt Wien finden sich vor allem in den Art 108ff B-VG besondere bundesverfassungsrechtliche Bestimmungen. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen gelten für Wien im übrigen die Regelungen der Gemeindeverfassung.
Im gegebenen Zusammenhang ist insbesondere von Bedeutung, dass in Wien gemäß Art 109 B-VG der Stadtsenat auch die Funktion der Landesregierung und der Bürgermeister auch die Funktion des Landeshauptmannes hat. Weiters ist auf Grund des Art 112 B-VG eine Direktwahl des Bürgermeisters in Wien derzeit ausgeschlossen. Zu bemerken ist ferner, dass für den Stadtsenat (und damit für die Landesregierung) zwingend das Proporzgebot gilt (Art 117 Abs 5 iVm Art 112 B-VG).
Die in Punkt IV.3. entwickelten Modelle passen grundsätzlich auch für Wien. Bei der Verwirklichung würde eine Angleichung an die Regelungen für andere Gemeinden bezüglich der Bürgermeisterdirektwahl erfolgen. Es ist aber zu beachten, dass bei der Umsetzung eines konkreten Modells gewisse Bestimmungen des derzeit für Wien geltenden Bundesverfassungsrechts zu adaptieren wären.

10. Verfassungspolitische Rückwirkungen auf Bundesebene

Die Direktwahl des Landeshauptmannes könnte Diskussionen über die Bestellung und die Legitimation oberster Organe der Bundesvollziehung auslösen.

A/9

RESOLUTION DES 49. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES

RESOLUTION*)

„Finanzielle Anliegen der Städte und Gemeinden von Bund und Ländern"

Eine ausreichende Finanzausstattung der Gemeinden ist eine der wesentlichen Voraussetzungen, dass sie ihre Leistungen für Bevölkerung und Wirtschaft erbringen und die Bürger ihre unmittelbare Lebensumwelt im Wege selbständiger Entscheidungen der von ihnen gewählten Vertreter gestalten können. Die österreichischen Städte und Gemeinden sind jedoch gegen Ende einer Finanzausgleichsperiode, in der auch die weitgehende Umsetzung des europäischen Binnenmarkts erfolgte, vor gravierende Finanzierungsprobleme gestellt. Einerseits sind ab dem Jahr 2000 die Auswirkungen einer nicht durch Begleitmaßnahmen abgefederten Steuerreform zu verkraften, wodurch die Gemeinden 3,6 Mrd S oder 5% ihrer Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben verlieren, weiters sind ihnen auf Grund des Stabilitätspakts engste Verschuldungsgrenzen gesetzt, andererseits werden ihnen ständig neue Aufgaben durch Bundes- und Landesgesetzgeber übertragen und sowohl Bürger als auch Wirtschaft erwarten sich Verbesserungen der Umwelt- und Standortqualität durch den Ausbau der Infrastruktur. Weiters herrscht Unsicherheit über die EU-Konformität der Getränkesteuer.

Die österreichischen Städte und Gemeinden haben in ihrem eigenen Wirkungsbereich eine Fülle von Rationalisierungsmaßnahmen durchgeführt und nicht zuletzt dadurch dazu beigetragen, dass Österreich die Kriterien zur Teilnahme an der Europäischen Währungsunion erfüllen konnte. Sie arbeiten auch mit aller Kraft daran, durch eine verstärkte ziel- und leistungsorientierte Verwaltung weitere Effizienzsteigerungen durchzuführen, bedürfen jedoch für eine kontinuierliche Gemeindeentwicklung auch eines entsprechend gesetzlich gesicherten Finanzrahmens. Bund und Länder sind als Gesetzgeber aufgerufen, rasch auf neue Erfordernisse zu reagieren, um Schaden für die Gemeinden und ihre Bürger abzuwehren.

Darüber hinaus ist die Finanzkraft der Gemeinden dringend zu stärken, da sie trotz ihrer investitionsorientierten Haushalte nur einen sehr engen Verschul-

---

*) Beschlossen vom 49. Österreichischen Städtetag vom 26. bis 28. Mai 1999 in Innsbruck; siehe ausführlich ÖGZ 7/1999.

dungsspielraum haben und sich ein beachtlicher Investitionsstau aufgebaut hat. Auch im Sinne einer aktiven Beschäftigungspolitik könnten durch verstärkte Investitionen Arbeitsplätze geschaffen werden. Die im Herbst 1998 durchgeführte Investitionserhebung in ganz Österreich zeigt bei einem Gesamtvolumen der Investitionen von voraussichtlich 159 Mrd Schilling in den Jahren 1998 - 2001 - somit einem Jahresdurchschnitt von knapp 40 Mrd S, was bereits ein leichtes Absinken der kommunalen Investitionen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt gegenüber Anfang der 90er Jahre signalisiert - ein zusätzliches Volumen von 20 Mrd S an nicht finanzierbaren Projekten auf. Dazu kommen aufgestaute Investitionsprojekte im Bereich des städtischen Nahverkehrs von rund 10 bis 15 Mrd S. Eine generelle Stärkung der Gemeindefinanzen und die Eröffnung neuer Finanzierungsinstrumente für den städtischen Nahverkehr ist dringend erforderlich.

A. Absicherung von Gemeindeabgaben

1. Sicherung des Ertrags der Getränkesteuer

Die österreichischen Städte und Gemeinden haben sich beim EU-Beitritt Österreichs darauf verlassen, dass diese wichtige Abgabe EU-konform ist. Im Falle eines anderslautenden Erkenntnisses des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften fordert der Österreichische Städtebund geeignete gesetzliche Anpassungsmaßnahmen, die den Gesamtertrag sowie die örtliche Zuteilung sichern.

2. Anzeigen- und Ankündigungsabgabe - Werbesteuer

Der Österreichische Städtebund bekennt sich zur Einführung einer Werbesteuer als gemeinschaftliche Bundesabgabe anstelle der bestehenden Ankündigungs- und Anzeigenabgabe und erwartet eine rasche gesetzliche Umsetzung des zwischen Städtebund und Gemeindebund akkordierten Vorschlags.

3. Neue Einheitswerte für die Grundsteuer

Die längst fällige Einheitswertfeststellung sollte auf der Grundlage eines einfachen Verfahrens durchgeführt werden und die neuen innerösterreichischen Wertrelationen erfassen.

4. Kommunalsteuer - kein geeignetes Instrument für Lohnnebenkostensenkung

Die Kommunalsteuer ist - auch wegen der unterschiedlichen Auswirkungen auf die Kommunalbudgets - nicht geeignet, bei künftigen Steuerreformen Maßnahmen zur Senkung von Lohnnebenkosten zu bilden.

5. Unbefristete Festlegung von Landes- und Gemeindeabgaben

Die den Ländern und Gemeinden zuerkannten Besteuerungsrechte sind nicht nur auf die Dauer des Finanzausgleichsgesetzes - einschließlich einer 4-monatigen Auslauffrist -, sondern unbefristet zuzuerkennen.

6. Zwingendes Finanzausgleichspaktum

Um nachträgliche Klagen gegen eine Finanzausgleichsregelung zu verhindern, ist das Zustandekommen eines Paktums durch Unterschriftsleistung zu dokumentieren.

B. Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden

1. Konsolidierungsbeitrag

Der von den Gemeinden im Zuge des Finanzausgleichsgesetzes 1997 zugestandene Konsolidierungsbeitrag an den Bund in Höhe von 1,46 Mrd S hat im Hinblick auf den eigenen Bedarf ersatzlos zu entfallen.

2. Senkung der Vorwegabzüge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)

Die seit Ende der 70er Jahre bestehenden Vorwegabzüge zum FLAF in Höhe von derzeit 9,5 Mrd S sind wegen gesunkener Kinderzahlen und Wiedereinführung von Steuerabsetzbeträgen im Zuge des jüngsten Familienpakets bis zur völligen Streichung schrittweise abzusenken.

3. Senkung des EU-Beitrags

Der EU-Beitrag der Gemeinden ist im Hinblick auf die künftig günstigere Nettozahlerposition Österreichs auf 500 Mio S zu reduzieren.

4. Kommunalsteuer - Geschäftsführer, freie Dienstverträge

Es ist im Kommunalsteuergesetz klarzustellen, dass handelsrechtliche Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften jedenfalls kommunalsteuerpflichtig sind. Weiters sind freie Dienstverträge in die Kommunalsteuerpflicht einzubeziehen.

5. Grundsteuer - sozial gestaffelte Grundsteuerbefreiung im sozialen Wohnbau

Die generelle zeitliche Grundsteuerbefreiung für wohnbaugeförderte Bauten ist auf eine sozial gestaffelte Grundsteuerbefreiung im sozialen Wohnbau umzustellen.

6. *Gebrauchsabgabe - Übertragung in das freie Beschlussrecht der Gemeinden*

Die ohnedies den Gemeinden zuerkannte Gebrauchsabgabe soll - um den Gestaltungsspielraum der Gemeinden zu erhöhen - in das freie Beschlussrecht übertragen werden.

7. *Schrittweise Senkung der Landesumlage*

Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage der Gemeinden ist die Landesumlage schrittweise abzuschaffen.

8. *Senkung des Abzuges für Bedarfszuweisungen*

Die Senkung des Abzuges für Bedarfszuweisungen von 13,5 auf 10% würde die Finanzkraft der Gemeinden stärken und Verwaltungsaufwand einsparen.

9. *Abgeltung für Statutarstädte*

Den Statutarstädten mit einer Bevölkerungszahl von über 20.000 Einwohnern sind die durch die Bezirksverwaltungstätigkeit entstehenden Mehraufwendungen, die Anfang der 90er Jahre mit 400,-- S je Einwohner ermittelt wurden, von den Ländern auf valorisierter Basis abzugelten.

10. *Siedlungswasserwirtschaft*

Zur Begrenzung des Anstiegs an Finanzierungsaufwand sind im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft die Auswirkungen neuer Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Verkauf von Forderungen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, geringere Zinssätze für Darlehen, Benchmarking bei Baukosten und die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen mit der Förderung, zB auch der Effizienz der Förderformel, einer Prüfung zu unterziehen.

11. *Finanzierung des Nahverkehrs*

Gerade vor dem Hintergrund der auf europäischer Ebene zu beobachtenden Liberalisierungstendenzen würde der Schaffung eines sachgerechten, mutigen und zukunftsweisenden nationalen Rechtsrahmens für die Erbringung der öffentlichen Personennahverkehrsdienstleistungen besondere Bedeutung zukommen. Der Städtebund gibt seiner Besorgnis Ausdruck, dass der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPRVG 1999) diesem Anspruch in keiner Weise gerecht wird. Der Gesetzesentwurf erscheint vielmehr wettbewerbsrechtlich problematisch, in den vorgesehenen strukturellen und organisatorischen Regelungen unübersichtlich und widersprüchlich, die für die Erbringung der ÖPNV-Dienstleistung vorgesehene Finanzausstattung läuft schließlich auf eine massive Kosten- und Risikoüberwälzung zu Lasten der Städte und Gemeinden hinaus.

Der Entwurf zum ÖPNRVG 1999 stellt daher keinesfalls eine taugliche Grundlage für die Aufrechterhaltung bzw für die Weiterentwicklung und den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs dar. Der Städtebund fordert daher eine umfassende und vorbehaltlose Nachverhandlung ohne Zeitdruck auf parlamentarischer Ebene unter Beiziehung seiner Vertreter.
Es ist daher spätestens beim nächsten Finanzausgleich ein leistungsfähiges Finanzierungsinstrument zu schaffen, wenn die Aufrechterhaltung und Verbesserung des innerstädtischen öffentlichen Nahverkehrs sichergestellt werden soll.

C. Weitere Maßnahmen zur Sicherung der Gemeindeentwicklung

1. EU-Fördermittel für Städte und alte Industriegebiete

Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union sind zumindest 10% der Österreich zufließenden Mittel für den Regionalfonds für städtische Problemgebiete zu reservieren und die Landesgruppen des Österreichischen Städtebundes in die Programmerstellung und -verwaltung auf Landesebene einzubeziehen. Weiters sind die städtischen Zentren im Tagespendlereinzugsbereich von 100 km in die Interreg-Förderung einzubeziehen. Schließlich ist den Städten die Teilnahme an der Gemeinschaftsinitiative URBAN zu ermöglichen.

2. Kommunale Unternehmen

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Energieversorgungsunternehmen ist sicherzustellen, dass im Zuge der Umsetzung der Binnenmarkt-Richtlinie Erdgas der von der EU empfohlene Marktöffnungsgrad vollständig umgesetzt wird und insbesondere Gas-Verteilunternehmen schon in der ersten Marktöffnungsstufe als zugelassene Kunden berücksichtigt werden. Dazu ist auch der Netzzugang auf der Basis transparenter und behördlich festgelegter Tarife sicherzustellen. In einem allenfalls zu schaffenden „Gaswirtschaftlichen Beirat" ist jedenfalls eine Vertretung des Österreichischen Städtebundes vorzusehen.
Hinsichtlich der städtischen Nahverkehrsbetriebe ist seitens des Bundes sicherzustellen, dass auf EU-Ebene kein zwingendes Ausschreibungsgebot für Nahverkehrsleistungen verankert wird.
Weiters ist sicherzustellen, dass die derzeit in einigen Städten gehandhabte und für die Finanzierung des städtischen Nahverkehrs wichtige Quersubventionierung nicht durch EU-Recht verboten wird.

3. *Krankenanstalten*

Die Beiträge aller Körperschaften, die derzeit die Landesfonds finanzieren, sind gleichmäßig in dem Ausmaß zu dynamisieren, dass der Geldwert je Leistungspunkt auch bei einer Leistungserhöhung real erhalten bleibt.

Die offenen Leistungen des KRAZAF für ein Jahr sind entsprechend dem „Zamser-Erkenntnis" endlich zu begleichen.

4. *Überweisungstermine für Gemeindeertragsanteile*

Die Vorschüsse auf Gemeindeertragsanteile sind seitens des Bundes an die Länder spätestens am 15. eines jeden Monats zu überweisen. Die Weiterleitung an die Gemeinden hat bis spätestens 25. dieses Monats zu erfolgen.

A/10

ANLIEGEN DES ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES AN DIE KÜNFTIGE BUNDESREGIERUNG*)

Die österreichischen Städte und Gemeinden erfüllen durch ihre vielfältigen Einrichtungen und Dienstleistungen wesentliche Aufgaben zur Sicherung und Steigerung des Wohlstands und der Lebensqualität der Bevölkerung und der Standortqualität für die Wirtschaft. Insbesondere Städte sind Zentren der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und bedürfen entsprechender Rahmenbedingungen, um den Modernisierungsprozess Österreichs auch auf lokaler Ebene unterstützen zu können.

Der Österreichische Städtebund, in dessen Mitgliedsgemeinden rund 55% der österreichischen Bevölkerung wohnen und in denen der weitaus überwiegende Teil der österreichischen Wirtschaftsleistung erbracht wird, ersucht, sowohl im Zuge der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms für die neue Bundesregierung als auch bei dessen Umsetzung den verfassungsmäßig gewährleisteten Schutz der Gemeindeselbstverwaltung und insbesondere folgende Anliegen berücksichtigen zu wollen:

Ziel der Vorschläge ist es, die rechtliche und finanzielle Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden sicherzustellen, damit die Chancen, die sich aus der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union und durch deren künftige Erweiterung um eine Reihe von Nachbarstaaten Österreichs ergeben, auf kommunaler Ebene voll genutzt und die Lebensqualität für die Bürger erhöht werden können. Dazu sind insbesondere folgende Punkte im Sinne der Städte zu regeln:

- Ein Hauptanliegen stellt eine substantielle Verbesserung der Finanzierung des innerstädtischen Nahverkehrs dar. Die Städte sind sowohl mit einem erheblichen zusätzlichen Investitionsbedarf aus den gesteigerten Komfortbedürfnissen der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung und dem Ziel des verbesserten Zusammenwirkens mit den Regionalverkehrseinrichtungen sowie dem absehbaren Abbau bzw Wegfall der Querverbundsfinanzierung konfrontiert.

---

*) Abgedruckt auch in ÖGZ Nr 11/1999, 7.

Die Städte erwarten von der auf Grund eines Entschließungsantrags des Nationalrates im September 1999 eingerichteten Arbeitsgruppe rasche und zielführende Vorschläge für eine nachhaltige Finanzierung des Nah- und Regionalverkehrs und deren Umsetzung spätestens im Rahmen der nächsten Finanzausgleichs-Verhandlungen.

- In fast allen Bundesländern haben die Gemeinden einen spürbaren Anteil an der Krankenanstaltenfinanzierung zu tragen. Für die im Jahr 2000 zu führenden Gespräche über die Verlängerung bzw Neugestaltung der künftigen Regelungen ist es von größter Bedeutung, dass die Beiträge aller Körperschaften zu den Landesfonds gleichmäßig und in einem Ausmaß dynamisiert werden, dass der reale Wert der Abgeltung der Spitalsleistungen erhalten bleibt.
- Die Getränkesteuer ist eine wichtige Säule der Finanzierung für zentrale Orte und Tourismusgemeinden. Bei einer nicht auszuschließenden negativen Entscheidung des EuGH ist für vollen Ersatz zu sorgen. Der Österreichische Städtebund ist bereit, auf Grund des ihm im Stabilitätspakt eingeräumten Rechts entsprechende Vorschläge einzubringen.
- Die ohnedies erst 1994 mit beachtlichen Übergangsproblemen eingeführte Kommunalsteuer, die durch die gleichzeitige Abschaffung der Gewerbesteuer und der Lohnsummensteuer eine erhebliche Entlastung der ertragsstarken mittelständigen Wirtschaft bedeutete, ist wegen der örtlich unterschiedlichen Auswirkungen von Änderungen des Steuersatzes kein geeignetes Instrument zur Senkung der Lohnnebenkosten.
- Zur langfristigen Sicherung der Grundsteuer sind neue Einheitswerte festzusetzen, die die seit 1973 eingetretenen Veränderungen der Wertrelationen berücksichtigen.
- Der Österreichische Städtebund bekennt sich zu einer bundeseinheitlichen Werbesteuer mit einer breiteren Besteuerungsbasis und einem bundeseinheitlichen Steuersatz bei Sicherung der Aufkommensneutralität der Einnahmen und weitestgehender Berücksichtigung des bisherigen örtlichen Ertrags.
- Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Betriebsanlagenrechts ist von einem Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden abzusehen. Der gewünschte Effekt einer Beschleunigung der Verfahren lässt sich auch durch ein Koordinationsverfahren lösen, da die Bearbeitungszeiten für Betriebsanlageverfahren primär nicht von den Gemeinden sondern von der Verfügbarkeit der Experten auf der Bezirksebene abhängen.

- Die kommunalen Versorgungsunternehmen, vor allem im Bereich Energie und Verkehr, sind bei der Gestaltung der nationalen Rahmenbedingungen, insbesondere als Folge der Umsetzung von EU-Recht, als wichtige Instrumente zur Gewährleistung der städtischen Standort- und Lebensqualität zu berücksichtigen. Es wird weiters vorgeschlagen, keiner EU-Regelung zur verpflichtenden Ausschreibung von (leitungsgebundenen) Nahverkehrsleistungen zuzustimmen.

Der Österreichische Städtebund ersucht dringend um die Umsetzung der vorerwähnten Anliegen und gleichzeitig um Einbindung in allen die Städte und ihre Entwicklung betreffenden Fragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm.Dr. Erich Pramböck (eh)
Generalsekretär

Bürgermeister Dr. Michael Häupl (eh)
Präsident

B/1

AGENDA 2000

Agenda 2000
Ergebnisse aus österreichischer Sicht*)

I. Einigung in Berlin

Mit der Einigung von Berlin über die Agenda 2000 am 26. März 1999 kam es zum erfolgreichen Abschluss eines der komplexesten Verhandlungsprozesse in der Geschichte der Union. Dass dies vor dem Hintergrund einer akuten Krisensituation gelang, (Rücktritt der Europäischen Kommission, Kosovo-Krise) bewies erneut die Handlungs- und Leistungsfähigkeit Europas im entscheidenden Moment.

Die Beschlüsse von Berlin sehen **Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik** und der **Strukturpolitik** vor, die die Union in die Lage versetzen sollen, die internen und externen Herausforderungen der kommenden Jahre besser zu bestehen.

Der **Finanzrahmen** für die Jahre 2000-2006 entspricht der von Österreich und anderen geforderten strikten **Budgetdisziplin**, gewährleistet aber auch die Politik- und Entwicklungsfähigkeit der Union jenseits der Jahrtausendwende. Das Grundprinzip der Solidarität zwischen den reicheren und ärmeren Mitgliedstaaten bleibt gewahrt, die **Lastenteilung** unter den Nettozahlern ist jedoch wesentlich fairer gestaltet, als dies bisher der Fall war.

Der Erfolg von Berlin bedeutet ein positives **Signal für die Beitrittsstaaten**, da dadurch eine wesentliche Hürde für Fortschritte in der Erweiterung aus dem Weg geräumt werden konnte. In der Finanzvorschau sind substantielle Mittel für die Hilfe an die Kandidaten vor dem Beitritt vorgesehen, sowie finanziellen Vorkehrungen für den Fall, dass die ersten Beitritte während der kommenden Finanzperiode erfolgen. Der Europäische Rat von Berlin bestätigte, dass die Erweiterung eine historische Priorität für die Union bleibt und dass die Beitrittsverhandlungen so zügig wie möglich - für jedes Land im jeweils erreichbaren Tempo - fortgesetzt werden sollen.

---

*) Zusammenfassender Bericht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten; den Ländern mit Schreiben der Verbindungsstelle Brüssel vom 15. April 1999, VST B-0002a:EU, übermittelt.

Nach der Einigung über die Agenda 2000, die in den nächsten Wochen gemeinsam mit dem europäischen Parlament rechtlich umgesetzt werden wird, kann sich die Union nun verstärkt anderen prioritären Aufgaben widmen. Der Europäische Rat von Köln im Juni 1999 soll wichtige Beschlüsse über die Beschäftigung, die Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die zukünftigen Verhandlungen über die Reform der Institutionen der Union fassen.

II. Erfolg für Österreich

Zentrales Anliegen Österreichs in den Verhandlungen war eine gerechtere **Lastenteilung** unter den Mitgliedstaaten. Dieses Ziel wurde in vollem Umfang erreicht. Der österreichische Nettobeitrag im Rahmen der EU-15 wird um ca. ein Viertel, von 851 Mio. Euro im Jahr 1999, das sind 0,43% des BSP auf ca. 742 Mio. Euro (0,31% BSP, zu Preisen 1999) im Jahr 2006 zurückgehen.
Zu einem wesentlichen Teil konnte dieses Ergebnis durch die weitgehend umgesetzte reale Stabilisierung der EU-Ausgaben erreicht werden - ein Konzept, das sich während des österreichischen EU-Vorsitzes zunehmend durchsetzte. Auch die Reduzierung des österreichischen Anteils an der Finanzierung des britischen Rabatts, die Verringerung der Mehrwertsteuereigenmittelquelle und gute Verhandlungsergebnisse für Österreich in der Agrar- und Strukturpolitik trugen zu diesem positiven Resultat bei.

Im **Agrarbereich** wurden die ehrgeizigen Zielsetzungen der Kommission nicht zur Gänze umgesetzt. Durch die maßvollen Preissenkungen und die Verankerung mengenstabilisierender Instrumente gestalten sich die Reformen für die österreichische Landwirtschaft verträglicher als ursprünglich erwartet. Darüber hinaus konnte die von manchen Mitgliedstaaten bis zuletzt geforderte zeitliche Degression der Direktzahlungen verhindert werden. Weiters wurden die bereits im Rahmen des Kompromisses der Landwirtschaftsminister vom 11. März 1999 durchgesetzten Sonderregelungen im Bereich der Marktordnungen für Österreich bestätigt. Dadurch werden sich die Rückflüsse aus der Gemeinsamen Agrarpolitik wesentlich verbessern.

Im **Strukturbereich** konnte der Ziel-1-Status für das Burgenland gesichert werden. Beim Ziel 2 gelang es, - trotz des Ziels der Konzentration der Mittel und Gebiete und der im EU-Vergleich guten österreichischen Wirtschaftslage und relativ geringen Arbeitslosigkeit - ein vergleichsweise großes Förderungsgebiet durchzusetzen. Das nach schwierigen Verhandlungen schließlich erreichte "Sicherheitsnetz" gewährleistet, dass nicht nur 8% der österreichischen Bevölkerung in Zukunft in Ziel-2-Gebieten leben werden, wie sich das nach dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag ergeben hatte, sondern ca. 25%.

Darüber hinaus wurde erreicht, daß im Bereich der Gemeinschaftsinitiativen 50 Mio. Euro/Jahr (über die gesamte Periode fast 5 Mrd. ATS) für Österreich vorgesehen werden, die schwerpunktmäßig für die Förderung der Grenzregionen zu den MOEL (Grenzlandsonderprogramm) vorgesehen sind.

III. Die Ergebnisse im Detail

1. Agrarische Marktordnungen

Bei den Marktordnungen Milch, Rindfleisch und Ackerkulturen werden die institutionellen Preise gesenkt und diese Preissenkungen durch Direktzahlungen ausgeglichen.

- Bei der **Milch** wird die Interventionspreissenkung von 15% beginnend mit 2005/2006 und damit um fünf Jahre später - um weitere zwei Jahre später als im Paket vom 11. März - umgesetzt, da in diesem Sektor eine zeitliche Verschiebung gerechtfertigt erscheint und gleichzeitig die Finanzierung der Reform dadurch erleichtert wurde.
- Beim **Rindfleisch** wird die Interventionspreissenkung von 20% statt von 30% umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt in drei Schritten.
- Bei den **Ackerkulturen** einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf eine Interventionspreissenkung von 15% statt 20%, die in zwei Schritten zu 7,5% umgesetzt wird. Die Stilllegungsrate wird für die gesamte Periode auf 10% als Basissatz festgelegt. Ein Beschluss über eine ab 2002/2003 anzuwendende letzte Verringerung der Preise wird im Lichte der Marktentwicklung gefasst werden.

Die **Sonderregelungen für Österreich** und die zentralen Kernforderungen im Rahmen der Reform, die im Paket der Agrarminister vom 11. März durch Minister Molterer erreicht wurden, konnten vollständig in das Abschlusspaket übernommen werden:

- Ein zentrales Anliegen war die Verlängerung der Milchquote bis zum Jahr 2006, die 2003 einer Bewertung unterzogen wird, um eine mögliche Neuregelung rechtzeitig zu prüfen.
- Anstelle der geforderten Quotenerhöhung für Berggebiete wird eine neue Extensivierungsprämie für Milchkühe im Berggebiet den notwendigen Ausgleich bringen. Zusätzliche 230 Mio ATS stehen für ca. 250.000 Milchkühe zur Verfügung.

- Zusätzlich gibt es für Österreich ab 1.4.1999 die Möglichkeit der Umschichtung von 150.000t ungenutzter Direktvermarktungsquoten in die Anlieferungsquote. Zu dieser Menge kommen noch 41.200t aus der europaweiten linearen Quotenaufstockung. Damit ergibt sich eine Erhöhung der Anlieferungsquote um 8%.
- Eine weitere Sonderregelung für Kalbinnen setzt eine österreichische Forderung um. Die Zahlungen der Mutterkuhprämie können auf 65.000 Zucht- und Nutzkalbinnen in Berggebieten angewendet werden.
- Österreich ist auch für eine spezifische Kälberregelung eingetreten. Mit der neuen Schlachtprämie für Kälber (688 ATS) werden Preisverluste ausgeglichen.
- Die Zahlung an Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln wird um 36% erhöht. Für den besonders sensiblen Bereich der Stärkekartoffeln wird damit im Vergleich zu Getreide eine deutlich höhere Kompensation erreicht.

Erfreulich für den österreichischen Konsumenten sind auch die aufgrund der Preissenkungen zu erwartenden Einsparungen. Diese könnten sich bis 2006 auf bis zu 8 Mrd. ATS belaufen.

Österreich konnte auch jegliche Form der Degression der Prämien verhindern. Bis zuletzt stand in den Verhandlungen der Staats- und Regierungschefs eine lineare zeitliche Degression der Direktzahlungen zur Debatte. Österreich lehnte dies mit allem Nachdruck ab, da dies das falsche politische Signal gewesen wäre. Zwar konnte der österreichische Gegenvorschlag, die Direktzahlungen nach der Betriebsgröße zu staffeln und damit eine sozial ausgewogenere Lastenverteilung der Haushaltsstabilisierung zu verankern, ebenfalls nicht durchgesetzt werden. Er trug aber wesentlich dazu bei, das Konzept der zeitlichen Degression zu Fall zu bringen.

Umweltaspekt:
Die bereits mit der Reform von 1992 eingeführten Beihilfen für landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die auf den Schutz der Umwelt und den Erhalt des ländlichen Raumes ausgerichtet sind, werden in der neuen Verordnung für ländliche Entwicklung als neues Umweltkapitel aufgenommen und können damit wesentlich weiterentwickelt werden; dafür stehen in Zukunft auch mehr finanzielle Mittel zur Verfügung. Neu ist, dass die Gewährung jeglicher Förderungen im Bereich der Investitionen, Niederlassung, benachteiligte Gebiete, Verarbeitung und Vermarktung an die Einhaltung der Mindeststandards hinsichtlich Umwelt, Hygiene und Wohlergehen der Tiere gebunden ist. Neu ist weiters die Möglichkeit, in bestimmten Gebieten Zahlungen zum Ausgleich von Einkommensverlusten zu gewähren, die durch gesetzlich auferlegte

Umwelteinschränkungen entstehen. Im Bereich Forstwirtschaft sind für ökologisch sensible Wälder sowie für Schutzwälder spezielle Ausgleichszahlungen möglich.

In der neuen horizontalen Verordnung mit Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen ist weiters vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die Umweltmaßnahmen ergreifen, die sie angesichts der Situation der landwirtschaftlichen Flächen oder der betreffenden Erzeugung als Reaktion auf den potentiellen ökologischen Auswirkungen für geeignet halten. Diese Maßnahmen können Beihilfen für den Umweltschutz in der Landwirtschaft, allgemeine Umweltauflagen und spezifische Umweltauflagen als Voraussetzung für Direktzahlungen umfassen. Im Wesentlichen ist die Definition der Mindesterfordernisse im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis vorgesehen.

2. Strukturpolitik

Anstelle der von der Kommission vorgeschlagenen 239 Mrd. Euro über die gesamte Budgetperiode konnte auch im Strukturbereich eine Einigung erzielt werden, die dem Stabilitätsprinzip Rechnung trägt, gleichzeitig aber die Solidarität zwischen reicheren und ärmeren Mitgliedstaaten erhält.

Für Strukturfonds werden 195 Mrd. Euro, für den Kohäsionsfonds 18 Mrd. Euro sowie 7 Mrd. Euro für das strukturpolitische Vorbeitrittsinstrument ISPA budgetiert. Wesentliche Einsparungen sollen durch eine Reduktion der Ziele sowie eine generelle Straffung der Programme erzielt werden.

Für Österreich konnte der Ziel-1-Status für das Burgenland gesichert werden (Ziel 1: "Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand").

Im Ziel 2 konnte Österreich - trotz der im EU-Vergleich guten Wirtschaftslage und relativ geringen Arbeitslosigkeit - ein vergleichsweise großes Ziel-2-Gebiet durchsetzen (Ziel 2: "Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen"). Durch die Einführung des sogenannten "Sicherheitsnetzes" konnte erreicht werden, dass nicht nur 8% der österreichischen Bevölkerung in Zukunft in Ziel-2-Gebieten leben werden, wie sich das nach der Datenlage ergeben hatte, sondern ca. 25%.
Bei der Festlegung der Ziel-2-Gebiete konnten weitreichende nationale Handlungsspielräume sichergestellt werden, so dass bei der Weiterführung der Zielgebietsförderung auch in Zukunft die wichtigsten österreichischen Problemgebiete unter den Ziel-2-Status fallen und sinnvolle Förderungsmaßnahmen für diese Regionen problemlos durchgeführt werden können. Das gilt insbesondere für die schon jetzt als EU-Zielgebiete erfassten Regionen an der MOEL-Grenze.

B/1

Gemeinschaftsinitiativen/INTERREG:
Die Weiterführung und hohe Priorität dieser Gemeinschaftsinitiative INTERREG ("Grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums") wurde von allen Mitgliedstaaten befürwortet. Eine besondere Berücksichtigung der Regionen an den MOEL-Grenzen innerhalb von INTERREG war für Österreich stets ein wichtiges Anliegen, das vollinhaltlich im Verhandlungsergebnis abgedeckt ist. Darüber hinaus wird es zukünftig auch die Gemeinschaftsinitiativen LEADER ("Entwicklung des ländlichen Raums") und EQUAL ("Transnationale Zusammenarbeit zur Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt") geben.

Die Rückflüsse aus den Gemeinschaftsinitiativen nach Österreich werden sich massiv steigern. Österreich wurde ein Gesamtbetrag von 50 Mio. Euro jährlich im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, LEADER und EQUAL zugesichert (bisher 22,2 Mio. aus diesen Initiativen). Dieser Betrag soll schwerpunktmäßig der Unterstützung der Grenzregionen dienen.
Insgesamt werden die österreichischen Rückflüsse aus der Strukturpolitik in den Jahren 2000-2006 ungefähr ebenso hoch sein wie in der derzeitigen Finanzperiode (235 Mio Euro pro Jahr - ohne ländliche Entwicklung). Angesichts der Tatsache, dass für die Union insgesamt das Prinzip der Konzentration der Mittel und der begünstigten Regionen gilt, stellt dies einen bedeutenden Verhandlungserfolg dar.

Für einzelne wichtige regionalpolitischen Anliegen in Österreich bedeutet das:

- **Grenzregionen zu den MOEL** ("Grenzland-Sonderprogramm"):
  Mit dem "Sicherheitsnetz" und einer ausreichenden Flexibilität für die Berückichtigung nationaler Problemindikatoren bei Ziel 2 sowie mit dem abgesicherten Ziel-1-Status für das Burgenland bleibt für Österreich ausreichend Spielraum, um die MOEL-Grenzregionen, die schon jetzt Zielgebiet sind, auch in der nächsten Periode in den Zielgebieten unterzubringen (und in den diesbezüglichen Programmen entsprechend zu fördern). Dazu kommen die aufgestockten Mittel aus den Gemeinschaftsinitiativen.

- **Städte**:
  Im Rahmen der vorgesehenen Fördermöglichkeiten können städtische Problemgebiete auch in Zukunft verstärkt berücksichtigt werden.

- **Ländliche Gebiete**:
  Die Mehrzahl der ländlichen Problemgebiete in Österreich wird auch in der nächsten Strukturfondsperiode als Zielgebiet berücksichtigt werden können. Darüber hinaus wird auch in Hinkunft eine Förderung agrarischer Maß-

nahmen (im weiten Sinn) im Rahmen der Politik für den ländlichen Raum aus der EAGFL-Garantie horizontal (d.h. unabhängig vom Zielgebietsstatus) möglich sein.

- Ebenfalls für ganz Österreich werden auch in Zukunft die beschäftigungspolitischen Förderungen im Rahmen von Ziel 3 zur Verfügung stehen (Ziel 3: "Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme").

Weniger spektakulär, aber für die Umsetzung der EU-Strukturpolitik in den kommenden Jahren wichtig sind auch die administrativen Vereinfachungen, die bereits bei den Verhandlungen unter der österreichischen Präsidentschaft erzielt und bis zuletzt verteidigt werden konnten.

3. Haushaltsplan

Eine zentrale Herausforderung der Agenda-2000-Verhandlungen war es, die finanzielle Vorausschau (d.h. den Haushaltsplan) der Union für die nächsten sieben Jahre festzulegen. Während der österreichischen Präsidentschaft gelang es, den Grundsatz durchzusetzen, dass auf Unionsebene eine ähnliche Haushaltsdisziplin wie auf nationaler Ebene sicherzustellen ist. Das Konzept der realen Stabilisierung der Ausgaben prägte in der Folge den Verhandlungsprozess und fand in seinem Ergebnis weitgehende Berücksichtigung. Die Gesamtsumme der in den Jahren 2000-2006 vorgesehenen Ausgaben beläuft sich auf 640,47 Mrd. Euro (8,800 Mrd. ATS) und liegt damit erheblich unter den ursprünglichen Kommissionsvorschlägen.

Die Ausgaben für die Rubrik 1, Gemeinsame Agrarpolitik, wurden auf dem Niveau von 1999 real stabilisiert. Die EU-Agrarausgaben werden (einschließlich der aus den Strukturfonds in die Agrarausgaben transferierten Ausgaben für ländliche Entwicklung) rund 298 Mrd. Euro betragen.

Die Ausgaben für die Rubrik 2, Strukturpolitik werden - ebenfalls zu Preisen 1999 - deutlich unter dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag für die Periode 2000-2006 liegen (der Kommissionsvorschlag hatte 239 Mrd. Euro vorgesehen, davon 218 für die Strukturfonds und 21 für den Kohäsionsfonds) und 213 Mrd. Euro für die gesamte Periode 2000-2006 betragen. Davon entfallen 195 Mrd. auf die Strukturfonds und 18 Mrd. auf den Kohäsionsfonds.

Auch bei den übrigen Ausgabenbereichen (interne Politiken, externe Politiken, Verwaltungsausgaben) wurde sparsam budgetiert, zugleich aber auf die Erfordernisse zukunftsrelevanter Aufgabenbereiche wie Forschung und Beschäftigung entsprechend Bedacht genommen.

B/1

Der sparsame Umgang mit Steuergeldern kommt auch darin zum Ausdruck, dass die jährlichen Zahlungen aus dem EU-Budget gemessen am BSP der EU15 von 1,13% im Jahr 2000 auf 0,97% im Jahr 2006 sinken.

In Preisen 1999 liegen die Zahlungen aus dem EU-Budget für die EU15 im Jahr 2006 mit rd. 89 Mrd. Euro auf dem gleichen Niveau wie 2000. Dies zeigt eindrucksvoll, dass das von Österreich unterstützte Konzept der realen Stabilisierung der Ausgaben für die EU15 gelungen ist.

Österreich ist es gelungen, bei der Agenda 2000 seine Nettozahlerposition deutlich zu verbessern. Der Nettobetrag Österreichs zur EU15 wird sich von 0,43% des BIP 1999 auf rd. 0,31% des BIP 2006 verbessern. Die wesentlichen Einsparungen für Österreich werden ab dem Jahr 2002 wirksam (Änderungen des Eigenmittelsystems).
Misst man für den Zeitraum 2000-2006 die Ersparnis für Österreich gemessen an einer Nettozahler-Position wie 1999 (nämlich 0,43% des BIP), so beträgt die Einsparung rd. 13,6 Mrd. ATS (990 Mio. Euro) für den gesamten Zeitraum, bzw. rd. 4 Mrd. ATS (288 Mio. Euro) für 2006 (die Ersparnis wird von Jahr zu Jahr stärker). Gegenüber dem Kommissionsvorschlag für die Agenda 2000 beträgt die Ersparnis Österreichs im Zeitraum 2000-2006 sogar rd. 17 Milliarden (1.231 Mio. Euro).

Die Ursache für die verbesserte Nettozahlerposition liegt in folgenden Faktoren:

- Die Stabilisierung der EU-Ausgaben führt zu einer Entkoppelung der Budgetentwicklung von jener des EU-BSP.
- Die Umstellung bei den Beitragszahlungen Österreichs an die EU von der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage zur BSP-Komponente entlastet Österreich mit mehr als 700 Mio. ATS (53 Mio. Euro) im Jahr.
- Besonders hervorzuheben ist, dass Österreich seinen Anteil an der Mitfinanzierung des britischen Beitragsrabattes auf ein Viertel reduzieren konnte. Dies bringt eine Entlastung von jährlich 1,3 Mrd. ATS (94 Mio. Euro).

Dieses für Österreich sehr erfreuliche Ergebnis stellt sicher, dass die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vereinbarte Position Österreichs zur Agenda 2000 eingehalten wird, nämlich, dass die Nettozahlerposition Österreichs sich verbessern, jedenfalls aber nicht verschlechtern soll, eingehalten wird.

B/2

LÄNDERPOSITION ZUR REGIERUNGSKONFERENZ 2000

Länderposition zur Regierungskonferenz 2000*)

1. Um sicherzustellen, dass die Organe der Europäischen Union auch nach der Erweiterung effizient arbeiten können, hat der Europäische Rat von Köln seine Absicht bekräftigt, Anfang des Jahres 2000 eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einzuberufen, um die in Amsterdam nicht geregelten Fragen, die vor der Erweiterung geregelt werden müssen, zu lösen. Der Auftrag der Regierungskonferenz erstreckt sich auf die Themen Größe und Zusammensetzung der Europäischen Kommission, Stimmengewichtung im Rat und Frage der möglichen Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat. Ferner können weitere notwendige Vertragsänderungen, soweit sie sich in Bezug auf die europäischen Organe im Zusammenhang mit den vorgenannten Fragestellungen und im Zuge der Umsetzung des Vertrages von Amsterdam ergeben, behandelt werden.

2. Unter Bezugnahme auf die innerstaatlichen Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration fordern die Länder die Bundesregierung auf, die Länder an den Vorbereitungen zur Regierungskonferenz sowie an der Regierungskonferenz selbst zu beteiligen. Insbesondere erwarten sich die Länder, dass ihnen die Berichte über die laufenden Sitzungen zur Vorbereitung der Regierungskonferenz zugänglich gemacht und sie in die Erarbeitung der österreichischen Verhandlungsposition eingebunden werden. Für die Beteiligung an der Regierungskonferenz nominiert die Landeshauptmännerkonferenz:
   Landeshauptmann Dr. Franz SCHAUSBERGER
   Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER

3. Zu den drei primären institutionellen Themen der Regierungskonferenz sind nach Ansicht der Länder folgende österreichische Verhandlungspositionen einzunehmen:

---

*) Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 29. Oktober 1999.

B/2

a) Größe und Zusammensetzung der Europäischen Kommission

Eine angemessene Zusammensetzung des Kollegiums der Kommissionsmitglieder ist ein grundlegender Aspekt der Glaubwürdigkeit und Legitimität der Europäischen Kommission, die in der Lage sein muss, ihren Vorschlägen Gesamtkohärenz zu verleihen und verschiedenen Interessen und Anliegen Rechnung zu tragen. Dazu ist die gleichberechtigte Mitwirkung von einem Kommissionsmitglied je Mitgliedstaat unverzichtbar. Der Herausforderung der nach zukünftigen Erweiterungen allenfalls größeren Anzahl an Kommissionsmitgliedern ist durch eine entsprechende Strukturierung der Arbeiten zu begegnen.

b) Stimmengewichtung im Rat

Die den kleineren und mittleren Staaten in der Europäischen Union gegebene Möglichkeit der Mitgestaltung und Wahrnehmung eigener Interessen ist ein unverzichtbares Charakteristikum der Union. Die Länder fordern daher, dass bei einer Änderung der Stimmengewichtung im Rat diesem die europäische Zusammenarbeit kennzeichnenden Grundgedanken Rechnung getragen und die größtmögliche Einflussnahme Österreichs auf Ratsentscheidungen sichergestellt wird. Nur soweit im Fall der zukünftigen Erweiterungen die arithmetische Fortschreibung zu problematischen Ergebnissen führt, kann einer begrenzten Anpassung der Stimmengewichtung zugestimmt werden. Dabei könnte ein System der doppelten qualifizierten Mehrheit im Sinne von Mehrheit der Stimmen und Mehrheit der repräsentierten Bevölkerung sinnvoll sein, um sicherzustellen, dass Ratsbeschlüsse von der Mehrheit der Bevölkerung der Mitgliedstaaten getragen werden.

c) Mehrheitsentscheidungen

Die Möglichkeit, Ratsentscheidungen mit qualifizierter Mehrheit zu treffen, mag einen Effizienzfaktor im Sinne der Beschleunigung des Beschlussfassungsverfahrens darstellen. Bei Bestimmungen konstitutioneller oder quasikonstitutioneller Natur und bei besonders sensiblen Fragen der Sekundärgesetzgebung besteht aber die Notwendigkeit nach einstimmigen Konsensentscheidungen. Als besonders sensible, die Bevölkerung unmittelbar berührende Bereiche erachten die Länder jene der Raumordnung, der Bodennutzung, der Bewirtschaftung der Wasserresourcen und der Wahl des Energieträgers und fordern diesbezüglich die Beibehaltung oder Einführung der Einstimmigkeit.

4. Neben den primären Themen kommen aus Sicht der Länder - wie bereits bei der Regierungskonferenz 1996 - jenen Reformzielen, die auf eine Stärkung der Länder und Regionen im europäischen Aufbauwerk abzielen, besondere Bedeutung zu:

a) Ausschuss der Regionen

Der Ausschuss der Regionen verfügt derzeit über 222 Mitglieder. Die Erweiterung um neue Mitgliedstaaten macht eine Aufstockung der Mitgliederzahl erforderlich. So wäre bei 27 Mitgliedstaaten eine Mitgliederzahl von etwa 350 angebracht. Diese Zahl garantiert angemessen große nationale Delegationen, in denen sowohl die regionale und lokale Ebene als auch einzelne Landesteile der Mitgliedstaaten ausreichend vertreten sind. Eine größere Mitgliederzahl würde die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums negativ beeinträchtigen.

Was die weiteren Forderungen der Länder im Zusammenhang mit dem Ausschuss der Regionen betrifft, wird auf die Länderstellungnahme zur Regierungskonferenz 1996 verwiesen, soweit den Forderungen nicht durch den Vertrag von Amsterdam bereits Rechnung getragen wurde. Besonders hervorgehoben wird neuerlich die Forderung nach der Anerkennung des Ausschusses der Regionen als vollwertiges Organ der Europäischen Union.

b) Klare Trennung zwischen den Aufgaben von Europäischer Union und Mitgliedstaaten und Regionen

Zwar bilden das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß dem in Amsterdam vereinbarten Protokoll den Bezugsrahmen für die Rechtsetzungstätigkeit der Europäischen Union. Dies allein kann jedoch eine Zentralisierung der europäischen Politiken nicht immer verhindern, da oftmals die erforderliche klare Trennlinie zwischen notwendigem europäischem Handeln und den in der Verantwortung der Mitgliedstaaten und Regionen liegenden Aufgaben nur schwer gezogen werden kann.

Deshalb fordern die Länder, dass die im EG-Vertrag enthaltenen, überwiegend auf abstrakte Ziele hin ausgerichteten Kompetenznormen überprüft und überarbeitet werden. Ein sachgebietsbezogener Kompetenzkatalog oder Aufgabenkatalog der Europäischen Union ist festzulegen. Es wird dazu im Einzelnen auf die Stellungnahme der Länder zur Vertiefung des Subsidiaritätsprinzips verwiesen.

c) Klagerecht der Regionen

Im Hinblick auf die Rolle der Regionen für die europäische Einigung erheben die Länder neuerlich die Forderung nach einem Klagerecht für die Regionen mit eigenen Gesetzgebungsbefugnissen zur Wahrung ihrer Kompetenzen und der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Dies müsste auch die Antragstellung für Kompetenzfeststellungsverfahren einschließen.

5. Sollte, was sich gegenwärtig abzeichnet, von dem engen Verhandlungsmandat für die Regierungskonferenz 2000 abgegangen werden, behalten sich die Länder vor, weitere spezifische Interessen einzubringen.

B/3

AUSBAU DER MITWIRKUNG DER LÄNDER IN EU-ANGELEGENHEITEN

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage*)

Die Bundesräte Weiss, Giesinger und Dr. Bösch haben am 19. Februar 1999 unter der Nr 1575/J-BR/99 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ausbau der Mitwirkung der Länder in EU-Angelegenheiten gerichtet.

Anfrage:

1. ***In welcher Weise werden Sie dafür sorgen, dass im Sinne der 1992 abgeschlossenen Vereinbarung die Mitwirkung der Länder an der europäischen Integration ausgebaut wird?***
2. ***In welchen Bereichen sehen Sie hinsichtlich des 1992 verankerten Länderbeteiligungsverfahrens aus der Sicht des Bundes Verbesserungsmöglichkeiten?***
3. ***In welcher Weise haben Sie gegenüber den Ländern zu dem Schreiben des Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz vom 27. Februar 1997 Stellung genommen?***

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:
Bereits im Jahre 1992 wurde im B-VG und in einer Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG ein umfassendes Länderbeteiligungsverfahren im Rahmen der europäischen Integration verankert, um - der bundesstaatlichen Struktur Österreichs entsprechend - die Vertretung von Länderinteressen auf europäischer Ebene rechtlich abzusichern. Seit dem EU-Beitritt ist die hiefür maßgebliche Grundlage Art 23d B-VG in Verbindung mit der weiterhin geltenden Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, BGBl Nr 775/1992.
Gemäß Art 23d Abs 1 B-VG hat der Bund die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen

---

*) Anfrage: 1575/J-BR/99 gerichtet an den Bundeskanzler.
Beantwortung: 1467/A.B-BR/99; BKA GZ 353.410/20-I/6/99 vom 22. April 1999.

Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechend Art 1 Abs 1 der genannten Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration unterrichtet der Bund die Länder unverzüglich im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die ihren selbständigen Wirkungsbereich berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten.

Die bisherige Praxis belegt deutlich, dass dieses Länderbeteiligungsverfahren reibungslos funktioniert. Ich verweise hiezu im Detail auch auf meine Ausführungen zu der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr 1574/J-BR/99.

In Fällen, in denen die Länder eine bindende, einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG in Anspruch nahmen, erfolgte die Vertretung der Länderinteressen auf europäischer Ebene durchwegs problemlos.

Trotz der Vielzahl von Länderstellungnahmen gemäß Art 23d Abs 2 B-VG wich der Bund bisher nur in einem Ausnahmefall - nämlich hinsichtlich des Kommissionsvorschlags für eine Empfehlung des Rates für die Haltung von Wildtieren in Zoos - von der Länderstellungnahme (VST-2892/92 vom 22. April 1998) „aus zwingenden außen- oder integrationspolitischen Gründen" ab, wobei die hiezu erfolgte Begründung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie von den Ländern zur Kenntnis genommen wurde.

Dies zeigt, dass sich - allenfalls vor dem EU-Beitritt seitens der Länder bestehende - Befürchtungen, dass diese Ausnahmeklausel zur Aushöhlung der Länderrechte gemäß Art 23d B-VG „missbraucht" werden könnte, in der Praxis keinesfalls bewahrheitet haben.

Stellungnahmen der Länder werden jedoch nicht nur beim Vorhaben gemäß Art 23d Abs 2 B-VG, sondern grundsätzlich bei allen Anliegen, zu denen sie Interesse bekunden, im Rahmen der interministeriellen Abstimmung österreichischer Positionen zu EU-Vorhaben berücksichtigt. Den Ländern - in der Regel vertreten durch die Verbindungsstelle - steht auch der Zugang zu einschlägigen interministeriellen Vorbereitungsbesprechungen offen.

Angesichts dieser umfassend angewandten Länderbeteiligung und der funktionierenden Kooperation zwischen Ländern und Bund in EU-Angelegenheiten ist mir auch nicht bekannt, dass die Länder konkrete, zu behebende Mängel des Länderbeteiligungsverfahrens monieren.

Vor diesem Hintergrund scheint mir auf innerstaatlicher Ebene derzeit auch kein Bedarf für eine Reform des Länderbeteiligungsverfahrens zu bestehen. Was eine Weiterentwicklung der Position der Länder auf europäischer Ebene

betrifft, darf ich auf Verbesserungen durch den Vertrag von Amsterdam, insbesondere auf die Stärkung des Ausschusses der Regionen sowie auf eine Stärkung des Subsdiaritätsprinzips, verweisen.

Zu Frage 2:
Aus der Beantwortung zu Frage 1 ergibt sich, dass das Länderbeteiligungsverfahren auch aus Sicht des Bundes zufriedenstellend funktioniert, sodass in dieser Hinsicht keine Reformen erforderlich scheinen.

Zu Frage 3:
Das in der Anfrage zitierte Schreiben des Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz wurde mir von den Landeshauptmännern am 27. Februar 1997 persönlich überreicht; ich habe diese Gelegenheit auch wahrgenommen, um die Frage der Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Integration in einem ausführlichen Gespräch mit den Landeshauptmännern zu erörtern.

Der Bundeskanzler:

Mag. Klima (eh)

C

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER STEUERREFORM EINSCHLIESSLICH FAMILIENSTEUERREFORM

Steuerreform (im Mio S)*)

	1999	2000	2001	2002	2003
Gesamt	-6.500,0	-28.955,0	-32.205,0	-32.985,0	-32.915,0
Bund (inkl KatF u FlaF)	-5.387,6	-20.137,6	-22.212,0	-22.579,6	-22,.493,4
davon FlaF	*-3.178,7*	*-6.833,5*	*-6.879,0*	*-6.897,9*	*-6.898,5*
Länder					
Ertragsanteile Länder	-458,2	-3.695,4	-4.210,6	-4.372,4	-4.377,4
BZ § 21a FAG	-255,9	-1.919,8	-2.136,6	-2.227,0	-2.229,7
FZ Personennahverkehr	-	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Ldr-KA-Fonds Dotierung	-	+9,5	+11,4	+11,4	+11,4
Ldr-KA-Fonds	-	-30,1	-36,1	-36,1	-36,1
Summe	**-714,1**	**-5.636,3**	**-6.372,4**	**-6.624,6**	**-6.632,3**
Gemeinden					
EA Gemeinden+)	-393,0	-3.133,7	-3.491,3	-3.630,1	-3.634,3
Ldr-KA-Fonds Dotierung	-	+6,4	+7,7	+7,7	+7,7
Summe	**-393,0**	**-3.127,3**	**-3.483,6**	**-3.622,4**	**-3.626,6**
außerdem:					
Länder-Kopfquotenausgleich		-11,8	-90,2	-109,8	-114,0
Gmde-Finanzkraftst. (§ 21)	-5,3	-42,0	-46,8	-48,6	-48,7

+) Ertragsanteile der Gemeinden abzüglich ihrer Beiträge zum EU-Beitrag.

---

*) Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.4.1999.

D/1

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES BGBl I Nr 148/1999

148. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999, wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes sowie gleichartiger Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten, die die von der Republik Österreich entsendeten Abgeordneten zum Europäischen Parlament betreffen, ist die Parlamentsdirektion berufen, die dem Präsidenten des Nationalrates untersteht."

2. Nach Art. 127b wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Artikel 127c

Schaffen die Länder für ihren Bereich dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine dem Art. 126a erster Satz entsprechende Regelung getroffen werden. Art. 126a zweiter bis vierter Satz gilt auch in diesem Fall."

3. Art. 129c Abs. 4 lautet:

„(4) Durch Gesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, nach deren Erreichung die Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates in den Ruhestand treten. Im übrigen dürfen sie nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur auf Grund eines Beschlusses des unabhängigen Bundesasylsenates ihres Amtes enthoben werden."

4. Art. 147 Abs. 2 vierter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Verwaltungsbeamte des Dienststandes, die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern ernannt werden, sind unter Entfall ihrer Bezüge außer Dienst zu stellen. Dies gilt nicht für zum Ersatzmitglied ernannte Verwaltungsbeamte, die von allen weisungsgebundenen Tätigkeiten befreit worden sind, für die Dauer dieser Befreiung."

5. Im Art. 147 Abs. 6 erster Satz werden nach dem Wort „Mitglieder" *die Worte* „und die Ersatzmitglieder" *eingefügt.*

6. Art. 151 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) Die Art. 30 Abs. 3 erster Satz, 127c, 129c Abs. 4, 147 Abs. 2 vierter und fünfter Satz und Art. 147 Abs. 6 erster Satz in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 148/1999 treten mit 1. August 1999 in Kraft."

Klestil

Klima

D/2

Bundes-Verfassungsgesetz: ATOMFREIES ÖSTERREICH BGBl I Nr 149/1999

149. Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In Österreich dürfen Atomwaffen nicht hergestellt, gelagert, transportiert, getestet oder verwendet werden. Einrichtungen für die Stationierung von Atomwaffen dürfen nicht geschaffen werden.

§ 2. Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung dienen, dürfen in Österreich nicht errichtet werden. Sofern derartige bereits bestehen, dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

§ 3. Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung. Darüber hinaus sind keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

§ 4. Durch Gesetz ist sicherzustellen, daß Schäden, die in Österreich auf Grund eines nuklearen Unfalles eintreten, angemessen ausgeglichen werden und dieser Schadenersatz möglichst auch gegenüber ausländischen Schädigern durchgesetzt werden kann.

§ 5. Die Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes obliegt der Bundesregierung.

Klestil

Klima

E

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHRE 1999 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

A) BURGENLAND

1. *Verfassungsrecht*[1]

Im Berichtsjahr wurden keine Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen.

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (**Burgenländisches Stellenbesetzungsgesetz** (LGBl Nr 1)

Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände (**Burgenländisches Gemeinde-Personalvertretungsgesetz** - Bgld G-PVG) (LGBl Nr 78)

Gesetz über die Regelung des Elektrizitätswesens im Burgenland (**Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 1999** - ElWG) (LGBl Nr 7)

Gesetz über die **Einrichtung von Tagesheimstätten** (LGBl Nr 53)

Gesetz, mit dem das **Kindergartengesetz 1995** geändert wird (LGBl Nr 55)

---

1 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*[2]

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften** (LGBl Nr 2)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Burgenland** zur **Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel** (LGBl Nr 31)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** betreffend die **Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)** (LGBl Nr 40)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten** (LGBl Nr 51)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*[3]

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

---

2 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

3 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

B) KÄRNTEN

1. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über die Änderung der Mitwirkungspflicht der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektionen bei der Vollziehung von Landesgesetzen (**Mitwirkungspflicht-Änderungsgesetz**) (LGBl Nr 35)

Gesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie über die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten (**Kärntner Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999** - K-ElWG) (LGBl Nr 5)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert wird (LGBl Nr 63)

2. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften** (LGBl Nr 1)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend den **Österreichischen Stabilitätspakt** (LGBl Nr 39)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten** (LGBl Nr 45)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)** (LGBl Nr 49)

3. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung, mit der die **Gemeindehaushaltsordnung** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 2)

Kundmachung der Landesregierung, mit der die **Krankenanstaltenordnung 1992** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 26)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das **Gemeindekanalisationsgesetz** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 62)

E

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetz - **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979** (LGBl Nr 0001-10)

Änderung der **Geschäftsordnung** - LGO 1979 (LGBl Nr 0010-6)

Änderung der **NÖ Gemeindeordnung 1973** (LGBl Nr 1000-10)

2. Gesetze und Verordnungen

NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) (LGBl 1026-0)

Änderung des **Kremser Stadtrechtes 1977** (LGBl Nr 1010-10)

Änderung des **St. Pöltner Stadtrechtes 1977** (LGBl Nr 1015-11)

Änderung des **Waidhofner Stadtrechtes 1977** (LGBl Nr 1020-10)

Änderung des **Wr. Neustädter Stadtrechtes 1977** (LGBl Nr 1025-10)

Änderung der **Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972** (DPL-Novelle 1999) (LGBl Nr 2200-47)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 1999 (NÖ ElWG 1999) (LGBl Nr 7800-0)

Änderung des **NÖ Raumordnungsgesetzes 1976** (LGBl Nr 8000-13)

NÖ Straßengesetz 1999 (LGBl Nr 8500-0)

NÖ Musikschulgesetz 2000 (LGBl 5200-0)

Änderung des **NÖ Kindergartengesetzes 1996** (LGBl 5060-1)

Änderung des **NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974** (NÖKAG-Novelle 1998) (LGBl Nr 9440-13)

Änderung des **NÖ Landesbürgschaftsevidenzengesetzes** (LGBl Nr 0050-3)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften** (LGBl Nr 0814-0)

Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** betreffend die **Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)** (LGBl Nr 0815-0)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten** (LGBl Nr 0816-0)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Wiederverlautbarung des NÖ **Landeswohnbauförderungsgesetzes 1977** (LGBl Nr 8300-0)

E

D) OBERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (**Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1999**) (LGBl Nr 37)

Landesgesetz über den Oberösterreichischen Landesrechnungshof (**Oö. Landesrechnungshofgesetz - Oö. LRHG**) (LGBl Nr 38)

Landesgesetz, mit dem die Landtagsgeschäftsordnung geändert wird (**Oö. Landtagsgeschäftsordnungs-Novelle 1999**) geändert wird (LGBl Nr 39)

Landesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Gemeinde(verbands)dienst (**Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz - Oö. G-GBG**) (LGBl Nr 63)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Nebengebührenzulagengeetz und das Oö. Landes-Gehaltsgesetz geändert werden (**Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999**) (LGBl Nr 94)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 geändert wird (**Oö. Landes-Bezügegesetz-Novelle 1999**) (LGBl Nr 40)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993 geändert wird (**Oö. Landesbeamtengesetz-Novelle 1999**) (LGBl Nr 41)

Landesgesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1982 geändert wird (**Oö. Gemeindebedienstetengesetz-Novelle 1999**) (LGBl Nr 42)

Landesgesetz, mit dem das Statutargemeinden-Beamtengesetz geändert wird (**Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz-Novelle 1999**) (LGBl Nr 43)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** (Oö. ElWOG) erlassen und das **Oö. Starkstromwegegesetz 1970** sowie das **Oö. Umweltschutzgesetz 1996** geändert werden (LGBl Nr 20)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (**Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1999**) (LGBl Nr 32)

Landesgesetz, mit dem die **Oö. Bauordnung** geändert wird (LGBl Nr 33)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995** geändert wird (Oö. NSchG-Novelle 1999) (LGBl Nr 35)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (**Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1999**) (LGBl Nr 44)

Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird (**Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 1999**) (LGBl Nr 101)

Landesgesetz, mit dem das Aufstellen und der Betrieb von Spielapparaten und sonstigen Unterhaltungsgeräten geregelt und das Oö. Veranstaltungsgesetz 1992 geändert wird (**Oö. Spielapparategesetz 1999**) (LGBl Nr 53)

Landesgesetz über den Schutz und die Entwicklung der Almen und der landwirtschaftlichen Kulturflächen in Oberösterreich (**Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz**) (LGBl Nr 79)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften** (LGBl Nr 1)

Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** betreffend die **Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)** (LGBl Nr 55)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten** (LGBl Nr 62)

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz betreffend die **Ergänzung der Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998** (LGBl Nr 6)

Gesetz, mit dem das **Landtags-Geschäftsordnungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 84)

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1999 (**Landeshaushaltsgesetz 1999**) (LGBl Nr 22)

Gesetz zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren über die Errichtung oder Änderung von Anlagen (**Investitions-Beschleunigungsgesetz**) (LGBl Nr 1)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit die **Salzburger Landtagswahlordnung 1998** und die **Salzburger Gemeindewahlordnung** geändert werden (LGBl Nr 7)

Gesetz über die Geschäftsordnung des Salzburger Landtages (**Landtags-Geschäftsordnungsgesetz - GO-LT**) (LGBl Nr 26)

Gesetz über die Dienstverträge der geschäftsführenden Organe von Unternehmungen des Landes und der Gemeinden (**Manager-Dienstverträge-Gesetz-MDVG**) (LGBl Nr 27)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landesbeamtengesetz 1987**, das **Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1987**, das **Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz** und das **Gesetz LGBl Nr 90/1986** geändert werden (LGBl Nr 28)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Magistratsbeamtengesetz 1981**, das **Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968**, das **Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968**, das **Gemeindeorgane-Bezügegesetz**, das **Magistrats-Personalvertretungsgesetz**, das **Gemeinde-Personalvertretungsgesetz** und das **Gesetz LGBl Nr 60** geändert werden (LGBl Nr 29)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1979 geändert wird (**Elektrizitätsgesetz-Novelle 1999**) (LGBl Nr 9)

Gesetze, mit denen das **Salzburger Raumordnungsgesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 10, 45, 77)

Gesetz, mit dem das **Grundverkehrsgesetz 1997** geändert wird (LGBl Nr 11)

Gesetz über die Vermeidung, Erfassung und Behandlung von Abfällen (**Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 - S.AWG**) (LGBl Nr 35)

Gesetz, mit dem Begleitmaßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden (**Landes-Euro-Begleitgesetz**) (LGBl Nr 19)

Gesetz, mit dem ein Gesetz über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe durch die Gemeinden erlassen wird (**Vergnügungssteuergesetz 1998**) und die **Salzburger Landesabgabenordnung** geändert wird (LGBl Nr 2)

Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend im Land Salzburg (**Salzburger Jugendgesetz**) (LGBl Nr 24)

Gesetz über den Schutz und die Haltung von Tieren in Salzburg (**Salzburger Tierschutzgesetz 1999 - TSchG**) (LGBl Nr 86)

Gesetze, mit denen das **Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 18, 48)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Rettungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 15)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften** (LGBl Nr 23)

Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** betreffend die **Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)** (LGBl Nr 76)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten** (LGBl Nr 87)

E

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Landes-Verfassungsgesetzes 1945** (LGBl Nr 25)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Salzburger Naturschutzgesetzes** (LGBl Nr 73)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Salzburger Ortsbildschutzgesetzes** (LGBl Nr 74)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung der **Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes** (LGBl Nr 75)

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** geändert wird (LGBl Nr 46)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 47)

Gesetz über die Kundmachung und Wiederverlautbarung (**Steiermärkisches Kundmachungs- und Wiederverlautbarungsgesetz**) (LGBl Nr 25)

Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die **Kundmachung und Wiederverlautbarung** geändert wird (LGBl Nr 49)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Gesetz über die **Durchführung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften** geändert wird (LGBl Nr 48)

Gesetz, mit dem das als Landesgesetz geltende **Pensionsgesetz 1965**, das **Nebengebührenzulagengesetz**, das **Steiermärkische Bezügegesetz** und das Gesetz über die **Ruhebezüge der Bürgermeister** der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut geändert werden (LGBl Nr 28)

Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten des Landes Steiermark (**Stmk Landespersonalvertretungsgesetz 1999 - LPVG 1999**) (LGBl Nr 64)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages** geändert wird (LGBl Nr 50)

Gesetz mit dem die **Steiermärkische Gemeindeordnung 1967** geändert wird (LGBl Nr 1)

Gesetz, mit dem das **Statut der Landeshauptstadt Graz 1967**, die **Gemeindewahlordnung Graz 1992**, die **Gemeindeordnung 1967** und die **Gemeindewahlordnung 1960** geändert werden (LGBl Nr 82)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Auskunftspflichtgesetz** geändert wird (LGBl Nr 63)

Gesetz über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (**Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz**) (LGBl Nr 62)

Gesetz über das Fischereirecht in Steiermark (**Steiermärkisches Fischereigesetz 2000**) (LGBl Nr 85)

Gesetz über die **Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Graz** bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der Maßnahmen gegen **unerwünschte Formen der Bettelei** (LGBl Nr 97)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften** (LGBl Nr 12)

Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** betreffend die **Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)** (LGBl Nr 79)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten** (LGBl Nr 80)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das **Steiermärkische Krankenanstaltengesetz (KALG)** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 66)

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das **Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 105)

G) TIROL

1. Verfassungsrecht

Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände (**Tiroler Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz**) (LGBl Nr 55)

Gesetz über das Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften in Tirol (**Tiroler Notifikationsgesetz**) (LGBl Nr 43)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über das **Verfahren in Fällen der Unvereinbarkeit** (LGBl Nr 44)

Gesetz über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (**Tiroler Elektrizitätsgesetz 1999** (LGBl Nr 9)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996** geändert wird (LGBl Nr 75)

Gesetz, mit dem die **Tiroler Bauordnung 1998** geändert wird (LGBl Nr 7)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Naturschutzgesetz 1997** geändert wird (LGBl Nr 8)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991** geändert wird (LGBl Nr 56)

E

H) VORARLBERG

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetz über eine Änderung der **Landesverfassung** (LGBl Nr 8)

Gesetz über eine Änderung des **Spitalgesetzes** (LGBl Nr 27)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über eine Änderung des **Landtagswahlgesetzes** (LGBl Nr 22)

Gesetz über eine Änderung des **Landes-Volksabstimmungsgesetzes** (LGBl Nr 35)

Gesetz über den **Landes-Rechnungshof** (LGBl Nr 10)

Gesetz über eine Änderung des **Rechtsbereinigungsgesetzes** (LGBl Nr 15)

Gesetz über eine Änderung des **Landes-Umweltinformationsgesetzes** (LGBl Nr 44)

Gesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie (**Elektrizitätswirtschaftsgesetz**) (LGBl Nr 6)

Gesetz über eine Änderung des **Raumplanungsgesetzes** (LGBl Nr 43)

Gesetz über den Schutz der Landes- und Gemeindebediensteten (**Landes- und Gemeindebediensteten-Schutzgesetz** (LGBl Nr 14)

Gesetz über Einrichtungen zur Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten und Klienten (**Patienten- und Klientenschutzgesetz**) (LGBl Nr 26)

Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend (**Jugendgesetz**) (LGBl Nr 16)

Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (**Wasserversorgungsgesetz**) (LGBl Nr 3)

Gesetz über eine Änderung des **Katastrophenhilfegesetzes** (LGBl Nr 33)

Gesetz über eine Änderung der **Feuerpolizeiordnung** (LGBl Nr 34)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften** (LGBl Nr 2)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung betreffend die **Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)** (LGBl Nr 37)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten** (LGBl Nr 41)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung der **Landesverfassung** (LGBl Nr 9)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Wählerkarteigesetzes** (LGBl Nr 29)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Gemeindewahlgesetzes** (LGBl Nr 30)

E

I) WIEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem die **Verfassung der Bundeshauptstadt Wien** (Wiener Stadtverfassung) geändert wird (LGBl Nr 56)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem Bestimmungen über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien erlassen (Wiener Zuweisungsgesetz) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (3. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), die Wiener Stadtverfassung und das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert werden (**Wiener Stadtwerke - Umstrukturierungsgesetz**) (LGBl Nr 17)

Gesetz, mit dem das Gesetz über den **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** geändert wird (LGBl Nr 39)

Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (**Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999 - WElWG**) und mit dem das **Wiener Starkstromwegegesetz 1969** geändert wird (LGBl Nr 37)

Gesetz, mit dem das **Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 57)

Gesetz, mit dem das **Wiener Landesvergabegesetz** geändert wird (LGBl Nr 30)

Gesetz, mit dem ein **Wiener Rundfunk-Ankündigungsabgabegesetz** (Wr RFAG) erlassen wird (LGBl Nr 21)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** betreffend die **Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)** (LGBl Nr 11)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** (LGBl Nr 24)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten** (LGBl Nr 32)

F/1

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 1999 (649. bis 659. Sitzung)

A) Einsprüche (0)

B) Selbständige Anträge (6) bzw Gesetzesanträge des Bundesrates (4)

C) Entschließungsanträge (41)

D) Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG (8)

E) Dringliche Anfragen (8)

F) Schriftliche Anfragen (90)

G) Mündliche Anfragen (74) - gestellt in 6 Fragestunden

H) Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner (2)

A) EINSPRÜCHE

Im Berichtsjahr wurden vom Bundesrat - wie schon im Vorjahr - **keine Einsprüche** gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates gemäß Art 42 B-VG **erhoben**.

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES

1) Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Richterdienstgesetz** (BGBl Nr 305/1961) geändert wird

   (114/A-BR/99; Gesetzesantrag (1707 Blg StenProt NR XX. GP) in der 651. Sitzung am 18. März 1999 eingebracht)

2) Selbständiger Antrag betreffend Abhaltung einer **Enquete** zum Thema „Mitwirkung des Bundesrates bei der Nominierung der EU-Kommissare und der übrigen Organe gemäß Artikel 23c Abs 2 B-VG durch die Bundesregierung, Einführung eines Hearings der Kandidaten im Parlament"

   (115/A-BR/99 und 6010/BR dB; Antrag am 15. April 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates in der 656. Sitzung am 1. Juli 1999 abgelehnt)

3) Selbständiger Antrag betreffend **Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates**

   (116/A-BR/99 und 5924/BR dB; Antrag in der 654. Sitzung am 6. Mai 1999 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen)

4) Entschließungsantrag betreffend **Durchsetzung der Vermögensansprüche von Sudetendeutschen und ehemaligen Untersteirern**

   (118/A-BR/99; Antrag am 7. Juni 1999 eingebracht und dem zuständigen Ausschuss zugewiesen)

5) Antrag betreffend **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes** (Einführung der Briefwahl auf Landes- und Gemeindeebene; Einbeziehung der außerhalb des Landes lebenden Landesbürger in die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise)

   (119/A-BR/99 - Gesetzesantrag (1978 Blg StenProt NR XX. GP) gemäß Art 41 Abs 1 B-VG vom 24. Juni 1999 - dem Nationalrat zur Behandlung weitergeleitet)

6) Selbständiger Antrag betreffend **Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates**

(121/A-BR/99 und 6072/BR dB; Antrag am 2. Juli 1999 eingebracht und in der Fassung des eingebrachten Abänderungsantrages in der 657. Sitzung des Bundesrates am 30. Juli 1999 mit Stimmenmehrheit angenommen)

7) Selbständiger Antrag betreffend **Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates**

(120/A-BR/99 und 6073/BR dB; Antrag am 2. Juli 1999 eingebracht und in der Fassung des eingebrachten Abänderungsantrages in der 657. Sitzung des Bundesrates am 30. Juli 1999 von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

8) Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein **Arbeitsverhältnisgesetz** (AVHG) geschaffen wird, die Gewerbeordnung 1994, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Hausbesorgergesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Heimarbeitsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Allgemeine Sozial-Versicherungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Urlaubsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, sowie das Arbeiter-Abfertigungsgesetz aufgehoben wird

(122/A-BR/99; Antrag am 29. Juli 1999 eingebracht und dem zuständigen Ausschuss zugewiesen)

9) Antrag betreffend **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes** (Einführung der Briefwahl auf Landes- und Gemeindeebene; Einbeziehung der außerhalb des Landes lebenden Landesbürger in die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise)

(123/A-BR/99 - Gesetzesantrag (5 Blg StenProt NR XXI. GP) gemäß Art 41 Abs 1 B-VG vom 18. November 1999 dem Nationalrat zur Behandlung weitergeleitet - siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 10.)

10) Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Richterdienstgesetz**, BGBl Nr 305/1961, geändert wird

(124/A-BR/99; Gesetzesantrag (13 Blg StenProt NR XXI. GP) vom 21. Dezember 1999 gemäß Art 41 Abs 1 B-VG dem Nationalrat zur Behandlung weitergeleitet)

C) ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE

1) Entschließungsantrag betreffend **Maßnahmen zur Sicherstellung der österreichischen Wasserressourcen**

(Antrag in der 649. Sitzung am 14. Jänner 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

2) Entschließungsantrag betreffend **Misstrauen gegen EU-Kommissare**

(Antrag in der 649. Sitzung am 14. Jänner 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

3) Entschließungsantrag betreffend **Maßnahmen gegen Schlepperei**

(Antrag in der 649. Sitzung am 14. Jänner 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

4) Entschließungsantrag betreffend **Maßnahmen gegen den illegalen Waffenbesitz und Waffenhandel**

(Antrag in der 649. Sitzung am 14. Jänner 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

5) Entschließungsantrag betreffend die **Einführung des Kinderbetreuungs-schecks**

(Antrag in der 650. Sitzung am 19. Februar 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

6) Entschließungsantrag betreffend **angemessene pensionsrechtliche Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen**

(Antrag in der 650. Sitzung am 19. Februar 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

7) Entschließungsantrag betreffend **ausländische Blutkonserven und Blut-produkte-Patientensicherheit**

(Antrag in der 650. Sitzung am 19. Februar 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

8) Entschließungsantrag betreffend **Ausbildungsstandard und Berufsbild von Arzthelferinnen und Zahnarzthelferinnen**

(Antrag in der 650. Sitzung am 19. Februar 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

9) Entschließungsantrag betreffend **Verbesserung der Ausbildung und Schaffung eines Berufsbildes für Rettungssanitäter**

(Antrag in der 650. Sitzung am 19. Februar 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

10) Entschließungsantrag betreffend **Denkmalschutz für historische Gärten und Parks**

(Antrag in der 650. Sitzung am 19. Februar 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

11) Entschließungsantrag betreffend **weitere Entwicklung der Europäischen Union (Agenda 2000)**

(Antrag in der 651. Sitzung am 18. März 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

12) Entschließungsantrag betreffend **Klärung der sicherheitspolitischen Situation Österreichs**

(Antrag in der 652. Sitzung am 26. März 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

13) Entschließungsantrag betreffend **Steigerung der inneren und äußeren Sicherheit Österreichs im Fall bewaffneter Konflikte in Europa**

(Antrag in der 652. Sitzung am 26. März 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

14) Entschließungsantrag betreffend **überhöhte Treibstoffpreise in Österreich**

(Antrag in der 652. Sitzung am 26. März 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

15) Entschließungsantrag betreffend **Maßnahmen zur Sicherstellung eines freien Wettbewerbs im Bereich der Mineralölwirtschaft**

(Antrag in der 652. Sitzung am 26. März 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

16) Entschließungsantrag betreffend **Abhaltung einer Anhörung durch das Parlament für österreichische Vertreter in der EU**

(Antrag in der 653. Sitzung am 15. April 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

17) Entschließungsantrag betreffend **ausreichende Pensionsvorsorge für Präsenzdiener des österreichischen Bundesheers**

(Antrag in der 653. Sitzung am 15. April 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

18) Entschließungsantrag betreffend **Erhöhung des Landesverteidigungsbudgets zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des österreichischen Bundesheeres gemäß § 2 Wehrgesetz**

(Antrag in der 654. Sitzung am 6. Mai 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

19) Entschließungsantrag betreffend die **Schaffung einer einheitlichen Bahninfrastrukturgesellschaft**

(Antrag in der 654. Sitzung am 6. Mai 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

20) Entschließungsantrag betreffend die **Objektivierung der Förderungsvergabe an Privatbahnen**

(Antrag in der 654. Sitzung am 6. Mai 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

21) Entschließungsantrag betreffend **dringliche Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen für die Kärntner Wirtschaft infolge der Brandkatastrophe im Tauerntunnel**

(117/A(E)-BR/99; Antrag in der 655. Sitzung am 2. Juni 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

22) Entschließungsantrag betreffend **Maßnahmenkatalog angesichts der Brandkatastrophe im Tauerntunnel**

(Antrag in der 655. Sitzung am 2. Juni 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates angenommen / E 162)

23) Entschließungsantrag betreffend **Zusammenlegung der Entscheidungskompetenzen im Verkehrsbereich**

(Antrag in der 656. Sitzung am 1. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

24) Entschließungsantrag betreffend **Berufstätige im Gesundheitswesen - Vertrauenswürdigkeit und Deutschkenntnisse**

(Antrag in der 656. Sitzung am 1. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

25) Entschließungsantrag betreffend **"Faire Steuern. Arbeit schaffen - Steuern senken"**

(Antrag in der 656. Sitzung am 1. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

F/1

26) Entschließungsantrag betreffend die **steuerliche Belastungsflut der heimischen Gastronomie**

(Antrag in der 656. Sitzung am 1. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

27) Entschließungsantrag betreffend die **Durchsetzung von Vermögensansprüchen von ehemaligen Kriegsgefangenen, Vertriebenen und zur Arbeitsleistung verpflichteten Österreichern**

(Antrag in der 656. Sitzung am 1. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

28) Entschließungsantrag betreffend **Verbesserung der Tiertransportbedingungen**

(Antrag in der 656. Sitzung am 1. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

29) Entschließungsantrag betreffend **Atomkraftwerke und EU-Osterweiterung**

(Antrag in der 656. Sitzung am 1. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

30) Entschließungsantrag betreffend **Dioxinmisere - importiert und hausgemacht**

(Antrag in der 656. Sitzung am 1. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

31) Entschließungsantrag betreffend **Gebarungskontrolle der Wasserverbände**

(Antrag in der 657. Sitzung am 29. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

32) Entschließungsantrag betreffend **Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips zur Sicherstellung der österreichischen Wasserressourcen**

(Antrag in der 657. Sitzung am 29. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

33) Entschließungsantrag betreffend **Sicherung des Qualitätsnachweises „Punzierung“**

(Antrag in der 657. Sitzung am 29. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

34) Entschließungsantrag betreffend **Sicherheit vor internationalen Atomgefahren**

(Antrag in der 657. Sitzung am 29. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

35) Entschließungsantrag betreffend **Verbesserung der Tiertransportbedingungen**

(Antrag in der 657. Sitzung am 29. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

36) Entschließungsantrag betreffend **Verbesserung der Sicherheit von Reisebussen**

(Antrag in der 657. Sitzung am 29. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

37) Entschließungsantrag betreffend **Aufwertung und Stärkung der Familien durch die Einführung eines Kinderbetreuungsschecks**

(Antrag in der 657. Sitzung am 29. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

38) Entschließungsantrag betreffend **Konsequenzen aus dem „Euroteam"-Skandal**

(Antrag in der 657. Sitzung am 29. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

39) Entschließungsantrag betreffend die **Dringlichkeit von Maßnahmen zur Senkung der überhöhten Mieten im gemeinnützigen Wohnungsbau um bis zu 30 Prozent**

(Antrag in der 657. Sitzung am 30. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

40) Entschließungsantrag betreffend **Entlassung des Wirtschaftsministers**

(Antrag in der 657. Sitzung am 30. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

41) Entschließungsantrag betreffend **Rettung des Gartens der Gartenbauschule in Wien 22**

(Antrag in der 657. Sitzung am 30. Juli 1999 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 ABS 2 B-VG

1) Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (**Wirtschaftstreuhandberufsgesetz** - WTBG) (BGBl I Nr 58/1999)

   (651. Sitzung am 18. März 1999; Antrag, im Sinne des Artikels 44 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

2) Bundesgesetz, mit dem das **Preisgesetz 1992** geändert wird (BGBl I Nr 50/1999)

   (652. Sitzung am 26. März 1999; Antrag, dem vorliegenden Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikels 44 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

3) Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (BGBl)

   (655. Sitzung am 2. Juni 1999; Antrag, den in Artikel 3 Abs 1 und Artikel 8 Abs 1 und 2 enthaltenen verfassungsändernden Bestimmungen gemäß Artikel 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

4) **Übereinkommen** über die **grenzüberschreitenden Auswirkungen** von **Industrieunfällen** samt Anhängen und Erklärung (BGBl III Nr 119/2000)

   (656. Sitzung am 1. Juli 1999; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates, der in seiner Gesamtheit verfassungsändernden bzw verfassungsergänzenden Charakter hat, gemäß Artikel 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmeneinhelligkeit angenommen)

5) Bundesgesetz, mit dem das **AMA-Gesetz** geändert wird (BGBl I Nr 154/1999)

   (657. Sitzung am 29. Juli 1999; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

6) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 148/1999)

   (657. Sitzung am 29. Juli 1999; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

7) Bundesgesetz, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (**Denkmalschutzgesetz** - DMSG) geändert wird (BGBl I Nr 170/1999)

   (657. Sitzung am 29. Juli 1999; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

8) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundesverfassungsgesetz** über die **Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre** geändert wird (BGBl I Nr 5/2000)

   (659. Sitzung am 21. Dezember 1999; Antrag im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

1) Dringliche Anfrage betreffend **ausländischer Zugriff auf Trinkwasserressourcen**

   (1569/J-BR/99; Anfrage in der 649. Sitzung am 14. Jänner 1999 gerichtet an die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz)

2) Dringliche Anfrage betreffend **ausländischer Zugriff auf Trinkwasserressourcen**

   (1570/J-BR/99; Anfrage in der 649. Sitzung am 14. Jänner 1999 gerichtet an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft)

3) Dringliche Anfrage betreffend **Leistungen statt Wahlversprechen für Frauen und Familien**

   (1572/J-BR/99; Anfrage in der 650. Sitzung am 19. Februar 1999 gerichtet an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

4) Dringliche Anfrage betreffend **Leistungen statt Wahlversprechen für Frauen und Familien**

   (1573/J-BR/99; Anfrage in der 650. Sitzung am 19. Februar 1999 gerichtet an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie)

5) Dringliche Anfrage betreffend die **Auswirkungen serbischer Drohungen auf die Sicherheit Österreichs**

   (1596/J-BR/99; Anfrage in der 652. Sitzung am 26. März 1999 gerichtet an den Bundesminister für Inneres)

6) Dringliche Anfrage betreffend die **Auswirkungen serbischer Drohungen auf die Sicherheit Österreichs**

   (1597/J-BR/99; Anfrage in der 652. Sitzung am 26. März 1999 gerichtet an den Bundesminister für Landesverteidigung)

7) Dringliche Anfrage betreffend **rot-schwarzer Postenschacher**

   (1600/J-BR/99; Anfrage in der 653. Sitzung am 15. April 1999 gerichtet an den Bundeskanzler)

8) Dringliche Anfrage betreffend **"Neutralitäts-Lüge" des Bundeskanzlers**

   (1610/J-BR/99; Anfrage in der 654. Sitzung am 6. Mai 1999 gerichtet an den Bundeskanzler)

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates insgesamt **90 Schriftliche Anfragen** eingebracht.*)

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates bei **6 Fragestunden** insgesamt **74 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gerichtet.*)

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER

Davon machten im Berichtsjahr Gebrauch:

1) Landeshauptmann Waltraud KLASNIC, Steiermark, in der 655. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1999.

2) Vorsitzender der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER, Vorarlberg, in der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. November 1999.

---

*) Auf die einzelne Anführung muss aus Platzgründen verzichtet werden.

F/2

ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 (2) B-VG vom 1.1.1985*) - 31.12.1999

Vom Bundesrat gemäß Art 44 Abs 2 B-VG bzw in Verbindung mit Art 50 Abs 1 und Art 50 Abs 3 B-VG erteilte Zustimmungen:

Gliederung nach Gesetzgebungsperioden des Nationalrates:

GP des NR:	Dauer:	erteilte Zustimmungen:
XVI.	19.05.1983 - 17.12.1986	7
XVII.	17.12.1986 - 05.11.1990	33
XVIII.	05.11.1990 - 07.11.1994	58
XIX.	07.11.1994 - 14.01.1996	15
XX.	15.01.1996 - 28.10.1999	39
		152
XXI.	29.10.1999 -	1

Gliederung nach Materien:

Gesetzgebungsperiode	XVI.	XVII.	XVIII.	XIX.	XX.	XXI.
B-VG-Novellen		2	3	2	7	
Bundesverfassungsgesetze		1	1	0	1	1
einfache Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten	7	27	40	10	23	
Staatsverträge		3	14	3	8	
Summe	7	33	58	15	39	1

*) Das Zustimmungsrecht wurde durch die B-VG-Novelle 1984, BGBl 1984/490, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 eingeführt.

G/1

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG*) NACH ART 97 UND ART 98 B-VG - 1999

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG - 1999			
LAND	GESETZ	LGBL NR	BETREFF
KÄRNTEN	Gesetz über die Änderung der Mitwirkungspflicht der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektionen bei der Vollziehung von Landesgesetzen (**Mitwirkungspflicht-Änderungsgesetz**)	1999/35	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektionen.
	Gesetz mit dem die Kärntner **Landarbeitsordnung 1995 geändert** wird	1999/63 § 116h Abs 3	Mitwirkung der Sozialversicherungsträger.

Anmerkung:
Im Berichtsjahr 1999 wurde von der Bundesregierung gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages erhoben.
Es gab auch **keine Verweigerung der Zustimmung** zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.

*) Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

NIEDER-ÖSTER-REICH	Änderung des **NÖ Schulzeit-gesetzes 1978**	5015-9	Mitwirkung des Landes-schulrates.
	Änderung des **NÖ Landwirt-schaftskammergesetzes**	6000-9 § 29	Mitwirkung der Abgaben-behörden des Bundes und der Sozialversicherungs-anstalt der Bauern.
	NÖ-Sozialhilfegesetz 2000	9200-0 § 69	Amtshilfe- und Mit-wirkungspflichten von Bundesbehörden.
OBER-ÖSTER-REICH	Landesgesetz, mit dem das Aufstellen und der Betrieb von Spielapparaten und sonstigen Unterhaltungsgeräten geregelt und das Oö. Veranstaltungs-gesetz 1992 geändert wird (**Oö. Spielapparategesetz 1999**)	1999/53 § 9	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicher-heitsdienstes.
SALZBURG	Gesetz über die Geschäfts-ordnung des Salzburger Landtages (**Landtags-Ge-schäftsordnungsgesetz**)	1999/26 § 7	Mitwirkung des Landes-gerichtes Salzburg bei der Beweisaufnahme durch Untersuchungsaus-schüsse des Landtages.
	Gesetz über den Schutz und die Haltung von Tieren in Salzburg (**Salzburger Tierschutzgesetz 1999**)	1999/86 § 25	Mitwirkung der Bundes-gendarmerie.
	Gesetz über die Erhebung einer Landes-Rundfunk-abgabe (**Salzburger Rund-funkabgabegesetz**)	2000/26 § 4	Mitwirkung der Ge-bühreninkasso Service GmbH als Abgaben-behörde I. Instanz.

STEIER-MARK	Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Graz bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der **Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelei erlassen werden**	1999/97 § 1	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektion Graz.
TIROL	Gesetz über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (**Tiroler Elektrizitätsgesetz 1999**)	1999/9 § 63	Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Innsbruck.
	Gesetz über die Erhebung einer Kulturförderungsabgabe (**Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2000**)	2000/11 § 4	Mitwirkung der Gebühreninkasso Service GmbH als Abgabebehörde I. Instanz
VORARL-BERG	Gesetz über eine Änderung des **Landes-Umweltinformationsgesetzes**	1999/44 § 5 Abs 6	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Erhebung und Mitteilung von Umweltdaten.

G/2

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG ÜBERSICHT DER JAHRE 1990 - 1999*)

	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
Jahr	Summe	Zustim-mung	Frist-ablauf	Ein-spruch	Summe	Zustim-mung	Verwei-gerung
1990	225	178	44	3	10	3	7
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	246	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
1998	267	246	20	1	6	6	0
1999	234	214	20	0	13	13	0
Summe	2683	2246	418	19	97	69	28

*) Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen des Bundeskanzleramtes/ Verfassungsdienst

H

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich auch im Berichtszeitraum mit einigen Fragen von föderalistischer Bedeutung zu befassen. Im Vergleich zu anderen Berichtszeiträumen war im Jahre 1999 die bundesstaatlich relevante Judikatur nicht sehr umfangreich. Es standen vor allem Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs sowie der Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer im Vordergrund. Die Judikatur war auch im Berichtszeitraum wiederum durch ein weitgehendes Bemühen um Kontinuität der Rechtsprechung gekennzeichnet.

1. In zwei Erkenntnissen hatte der Verfassungsgerichtshof sich mit Fragen der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** zu befassen.

1.1. Im Erk G 256/98 vom 25.6.1999 befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit dem **bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot**. In diesem Erk, dessen Anlassfall der umstrittene **Semmering-Basis-Tunnel** war, hatte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungskonformität des § 2 NÖ NaturschutzG (LGBl 5500-5) zu beurteilen. Diese Bestimmung war durch eine Novelle aus dem Jahr 1998 in das NaturschutzG aufgenommen worden. Damit wurde die „salvatorische Klausel" des früheren § 2 Abs 1 und das „Beeinträchtigungsverbot" des § 2 Abs 3 gestrichen. Durch diese neue Bestimmung ermöglichte es der Landesgesetzgeber, Naturschutzinteressen ohne Rücksicht auf das Gewicht der gegenbeteiligten öffentlichen Interessen zur Geltung zu bringen.
Der Verfassungsgerichtshof stellt zunächst klar, dass das Naturschutzrecht insoweit Landessache ist, als es nicht durch spezielle Bundeskompetenzen beschränkt ist. Sodann hielt der Verfassungsgerichtshof an seiner extensiven Judikatur zum Kompetenztatbestand „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen" fest, wonach unter diesem Kompetenztatbestand „das Eisenbahnwesen überhaupt zu verstehen ..." ist. Gleichwohl schließt diese umfassende Bundeskompetenz Regelungen der Länder, zu welchen diese gem Art 15 Abs 1 B-VG berufen sind und die auch Eisenbahnen betreffen, nicht von vorneherein aus. In Anwendung der Versteinerungstheorie stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Eisenbahnkompetenz naturschutzrechtliche Gesichtspunkte nicht erfasst. Daher ist es dem Landesgesetzgeber in Anwendung der Gesichtspunktetheorie unbenommen, naturschutzrechtliche Regelungen auch in

H

Bezug auf Eisenbahnen zu erlassen. Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Sind für ein Projekt mehrere Genehmigungen nebeneinander erforderlich und diese überdies nach den Rechtsvorschriften verschiedener Kompetenzträger zu erteilen oder zu versagen, so bedeutet dies freilich - wie schon in der bisherigen Rsp des VfGH klargestellt wurde - nicht, daß jeder Kompetenzträger in der Ausgestaltung seiner Gesetzgebungskompetenz auch in dem Sinne völlig frei wäre, in seiner Regelung einen bestimmten Regelungsaspekt absolut zu setzen und damit die Kompetenzen anderer Gebietskörperschaften auszuhöhlen oder zu unterlaufen. Der den Bundesstaat konstituierenden Bundesverfassung muß nämlich unterstellt werden, die Grundlage einer harmonisierenden Rechtsordnung zu sein, in der (allenfalls divergierende) Interessen von Bund und Ländern, auch soweit diese in Akten der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden, aufeinander abgestimmt sind. Der rechtspolitische Gestaltungspielraum des Landes- (ebenso wie jener des Bundes-)gesetzgebers ist deshalb insoweit eingeschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität von Regelungen der gegenbeteiligten Rechtssetzungsautorität darstellen (VfSlg 10.292/1984, S 763). Dies bedeutet auch, daß die zur Gesetzgebung berufenen Gebietskörperschaften die Interessen, die von der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft wahrzunehmen sind, durch den Gesetzgebungsakt nicht unterlaufen dürfen (vgl dazu etwa das Erk vom 5.10.1998, G 117/98). Es ist dem Gesetzgeber ebensowenig erlaubt, Regelungen zu treffen, die auf eine kompetenzwidrige Nachprüfung allenfalls bereits vorliegender Bewilligungsakte oder auf eine kompetenzwidrige Vorwegnahme der Versagung einer solchen Bewilligung hinausliefen (VfSlg 8984/1980).

Wenn daher der Landesgesetzgeber seine naturschutzrechtlichen Regelungen auf ein Sachgebiet erstreckt, welches im übrigen kompetenzrechtlich in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zugeordnet ist, dann dürfen diese Regelungen nicht einen Inhalt haben, der eine Beachtung des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebotes nicht zuläßt und dadurch ein Unterlaufen der gegenbeteiligten Kompetenz, sei es durch Versagung der Bewilligung, sei es durch die Erteilung unverhältnismäßiger Auflagen ermöglicht. Der VfGH verkennt nicht, daß das Gewicht des öffentlichen Interesses an einem den eisenbahnrechtlichen Vorschriften unterliegenden Vorhaben je nachdem ein ganz unterschiedliches sein kann, ob es sich um eine auch in ihrer Bedeutung für den Fernverkehr wichtige Eisenbahnstrecke für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr oder ob es sich etwa um eine lokalen Bedürfnissen dienende Seilbahn handelt. Ob und bejahendenfalls welche öffentliche

Interessen mit welchem Gewicht jeweils im Spiele sind, kann daher auf das Maß der gebotenen, wechselseitigen Rücksichtnahme auf die Kompetenzausübung der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft nicht ohne Einfluß sein.
Ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befugnis des Landesgesetzgebers, vermeidbare Eingriffe in Naturschutzinteressen zu untersagen bzw durch die Erteilung von Auflagen und Bedingungen für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen, muß daher im Falle von Eingriffen, die nicht vermeidbar sind und deren nachteilige Folgen auch nicht ausgeglichen werden können, zumindest in Form einer Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen, den Eingriff bewirkenden Interessen auch für die gebotene Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen Raum sein.
Eine derartige, aus den genannten Gründen verfassungsrechtlich gebotene Interessenabwägung läßt das NÖ NaturschutzG nicht (mehr) zu:
Es enthält seit der Novelle LGBl 5500-5 weder ein Verbot der Beeinträchtigung solcher wichtiger Interessen nach der Art des § 2 Abs 3 leg cit in der früheren Fassung, noch sieht es - als einziges LG über den Naturschutz - bei den Bewilligungs- bzw Versagungstatbeständen eine Interessenabwägung vor: Entgegen dem Vorbringen der NÖ LR im Gesetzesprüfungsverfahren kann insbesondere in der Wendung „(wenn die Beeinträchtigung) ... nicht weitgehend ausgeschlossen ... (werden kann)" in den in Prüfung gezogenen Bestimmungen des § 5 Abs 3 und § 6 Abs 4 NÖ Naturschutzgesetz die Ermöglichung einer Interessenabwägung nicht erblickt werden. Die genannte Bestimmung läßt nämlich gegenüber der Konsequenz der Versagung der Bewilligung - abgesehen von einer Sonderregelung für die Land- und Forstwirtschaft im letzten Satz des § 6 Abs 4 leg cit - dann keinen Ausweg offen, wenn mit einem Projekt ein nicht vermeidbarer, durch Vorschreibung von (nicht unverhältnismäßigen) Vorkehrungen nicht (weitgehend) ausgleichbarer Eingriff verbunden ist.
Das NÖ NaturschutzG ermöglicht somit die Verhinderung der Errichtung oder des Ausbaus von Verkehrswegen jedweder, somit auch solcher von ganz besonderer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, und zwar ungeachtet des Gewichts der Beeinträchtigung der vom NaturschutzG legitimerweise geschützten Interessen. Denn die erforderliche naturschutzbehördliche Genehmigung ist schon dann zu versagen, wenn die Eingriffe in die Interessen des Naturschutzes nicht weitgehend vermieden werden können. Damit kann aber der Bund an der Erfüllung der ihm kompetenzmäßig übertragenen Sicherstellung eines gesamtwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden, leistungsfähigen Eisenbahn- und Straßennetzes auch in Fällen gehindert werden, in denen die vom Land wahrzu-

nehmenden Naturschutzinteressen nicht etwa jene außergewöhnliche Dimension erreichen, die das Amt der Sbg LReg mit einigen der von ihm genannten Beispielen im Auge hat."

Aus föderalistischer Sicht hat dieses Erk positive und negative Aspekte: Positiv ist zunächst zu vermerken, dass der Verfassungsgerichtshof die bisher kontroversiell beantwortete Frage, ob der Kompetenztatbestand „Verkehrswesen bzgl der Eisenbahnen" (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) eine naturschutzrechtliche Komponente enthalte, auch unter dem Blickwinkel der intrasystematischen Fortentwicklungsfähigkeit der Bundeskompetenzen klar verneint hat. Der Landesgesetzgeber kann daher auch Eisenbahnen und Eisenbahnanlagen dem naturschutzrechtlichen Regime unterwerfen. Sodann ist das prinzipielle Festhalten am bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot positiv zu vermerken. Die **allgemeinen** Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes zum bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot, wie sie oben wiedergegeben wurden, sind zweifellos richtig.

Aus föderalistischer Sicht bedauerlich ist jedoch die vom Verfassungsgerichtshof vorgenommene konkrete Abwägung zwischen den Verkehrskompetenzen des Bundes und den Naturschutzinteressen der Länder. Zwar wird die grundsätzliche Parität der Regelungsinteressen von Bund und Ländern vom Verfassungsgerichtshof durch seinen Hinweis auf die Möglichkeiten des Landes, das Gewicht der öffentlichen Interessen an einem Eisenbahnprojekt unterschiedlich zu bewerten, zunächst nicht in Frage gestellt. Auch hat er dem Landes-Naturschutzrecht die Möglichkeit unbenommen gelassen, auch ein gesamtwirtschaftlich relevantes Verkehrsprojekt zu untersagen, wenn es aus der Sicht des Naturschutzes eine negative „außergewöhnliche Dimension" erreicht. Im Konkreten sind, was die Aussagen des Verfassungsgerichtshofes zum Verhältnis von Eisenbahnrecht und Naturschutzrecht betrifft, doch föderalistische Bedenken anzumelden. Denn der Gerichtshof fordert bei der Durchsetzung der Naturschutzinteressen wieder generell die Berücksichtigung der gegenbeteiligten öffentlichen Interessen des Bundes. Diese Interessenabwägung muss auch in jenen Fällen stattfinden, wo es sich um Eingriffe handelt, die nicht vermeidbar sind und deren nachteilige Folgen auch nicht ausgeglichen werden können. Damit hebt der Verfassungsgerichtshof aber die naturschutzrechtliche Interessenabwägung gleichsam in den Verfassungsrang. Dies führt aber letztlich zu einer Verzerrung des Berücksichtigungsgebotes. Denn das Berücksichtigungsgebot darf nicht dazu führen, dass ein bundesrechtlich genehmigungsfähiges Projekt auch landesrechtlich grundsätzlich genehmigungspflichtig sein muss und nur in den aller extremsten Fällen versagungsfähig sein darf. Richtiger-

weise müsste man davon ausgehen, dass in gleicher Weise wie der Naturschutz das gesamtstaatliche Interesse „Verkehrsplanung" berücksichtigen muss, auch eine Pflicht der Verkehrsplanung zur Berücksichtigung des gesamtstaatlichen Interesses „Naturschutz" bestehen muss. Denn Naturschutz und Verkehrsplanung sind prinzipiell gleichrangige Staatsaufgaben. Eine Hierarchisierung des Verkehrsrechts über dem Naturschutz kann weder aus dem Berücksichtigungsgebot und schon gar nicht aus dem B-VG über den umfassenden Umweltschutz verfassungsrechtlich begründet werden. Gewiss war im konkreten Verfahren das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren kein Entscheidungsthema, weshalb es auch nicht thematisiert wurde. Gleichwohl bleibt aus föderalistischer Sicht ein gewisses Unbehagen an dieser Entscheidung bestehen (S auch B 1287/98 vom 25.6.1999).

1.2. Im Erk K II-1/98 vom 15.10.1999 hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der den Ländern zukommenden Kompetenz im Bereich der **Abfallwirtschaft** befasst. Die NÖ Landesregierung hat gem Art 138 Abs 2 B-VG den Antrag gestellt, der Verfassungsgerichtshof möge eine geplante Abfallwirtschaftsgesetznovelle kompetenzrechtlich beurteilen. Gegenstand dieser Regelung war eine Neukonzeption der Behandlung von Abfällen und ein Ablagerungsverbot. In diesen zu prüfenden Bestimmungen wurden Gemeinden und Betriebsinhaber verpflichtet, den zu erfassenden Restmüll bzw betrieblichen Restmüll, der nicht bundesgesetzlich geregelt ist, thermisch oder so zu behandeln, dass die behandelten Abfälle einen Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) von nicht mehr als 5 Masseprozent aufweisen. Weiters sollte verfügt werden, dass in Niederösterreich Restmüll und betrieblicher Restmüll, der nicht bundesgesetzlich geregelt ist, nur abgelagert werden darf, wenn der Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) nicht mehr als 5 Masseprozent beträgt.
Der Verfassungsgerichtshof erließ dazu folgenden Rechtssatz:

„Die Erlassung gesetzlicher abfallwirtschaftlicher Regelungen fällt in die Zuständigkeit der Länder, wenn sie weder für gefährliche Abfälle noch für andere Abfälle, soweit für diese einheitliche bundesrechtliche Vorschriften bestehen, gelten."

Der Verfassungsgerichtshof erläuterte zunächst die Rechtslage hinsichtlich der Bedarfskompetenz des Bundes und gab dazu die parlamentarischen Materialien wieder. Sodann überprüfte er, ob sich die zu prüfende abfallwirtschaftliche Regelung auf gefährlichen Abfall bezieht. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, dass die im vorgelegten Entwurf enthaltenen Regelungen jedenfalls nicht gefährliche Abfälle betreffen.

H

Im weiteren ging der Verfassungsgerichtshof der Frage nach, ob die im Entwurf enthaltenen Regelungen Angelegenheiten betreffen, für die der Bund die Bedarfsgesetzgebung gem Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG in Anspruch genommen hat. Er schloss aus der Regelungstechnik des Entwurfs, dass sich die zu prüfenden Regelungen nicht auf Abfälle beziehen können, soweit für diese einheitliche bundesrechtliche Vorschriften bestehen. Damit sei klargestellt, dass sich die im Entwurf enthaltenen Regelungen schon aus diesem Grunde nicht auf Abfälle beziehen können, für die der Bund die Bedarfsgesetzgebung gem Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG in Anspruch genommen hat. Er ließ es dahingestellt, ob und in welchem Umfang der Bund einheitliche abfallwirtschaftliche Regelungen auch in Angelegenheiten nicht gefährlicher Abfälle erlassen hat. Daher gelangte er zur Ansicht, dass die Erlassung der in Prüfung gezogenen Regelungen jedenfalls gem Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Aus föderalistischer Sicht ist diesem Erkenntnis sicherlich zuzustimmen. Allerdings ist es bedauerlich, das der Verfassungsgerichtshof keine klaren Aussagen zum Umfang der Bedarfsgesetzgebung des Bundes in Sachen Abfallwirtschaft getroffen hat. Das Erkenntnis ist aber insofern erfreulich, als damit klargestellt wurde, dass es den Ländern offensteht, eigenständige Regelungen über die Abfallbehandlung und Ablagerung von Abfällen zu treffen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Länder Vorgaben für die Behandlung von Abfällen festsetzen dürfen, die die thermische Verwertung von Abfällen erforderlich machen.

2. Um Fragen des Gestaltungsspielraumes des Landesgesetzgebers im Bereich der Landtagswahlordnung und damit letztlich um Fragen der Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer ging es im Erk WI-3/99 vom 11.10.1999. Der Verfassungsgerichtshof hatte zu prüfen, ob die Bestimmungen der Kärntner Landtagswahlordnung (LGBl 1974/191 idF LGBl 1994/23) über die Wahlkreiseinteilung, über den landesweiten Wahlkreisverband, über die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und über das (erste und zweite) Ermittlungsverfahren verfassungswidrig seien. Nach diesen Bestimmungen setzt die Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren die Erreichung eines Grundmandates voraus. In der Beschwerde wurde sowohl dies als auch die hohe Grundmandatshürde der Kärntner Wahlordnung kritisiert.
Der Verfassungsgerichtshof hielt an seiner Rechtsprechung fest, wonach gegen das Erfordernis eines Grundmandates für die Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren im Allgemeinen keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Prinzip der Verhältniswahl wegen des verfassungsrechtlichen Gebotes der Gliederung des Landesgebietes in mehrere Wahl-

kreise nicht in reiner Form verwirklicht sein kann. Vielmehr gilt der Grundsatz der wahlkreisweisen Repräsentation, dem das Kärntner Landtagswahlrecht auch entspricht. Der Verfassungsgerichtshof sprach auch aus, dass eine Grundmandatshürde nur dann verfassungswidrig wäre, wenn sie auf einen Systemwechsel zur Mehrheitswahl hinausliefe, wovon jedoch im Kärntner Landtagswahlrecht nicht die Rede sein könne.
Die Beschwerdeführer hatten die Verfassungswidrigkeit dieses Wahlsystems auch mit dem Argument behauptet, dass sich - trotz der nicht mehr unmittelbaren Anwendbarkeit des früher geltenden Homogenitätsprinzips - doch aus den Wahlordnungen des Bundes und anderer Bundesländer Anhaltspunkte dafür gewinnen ließen, welche Parteien nach dem allgemeinen gegenwärtigen Demokratieverständnis als solche von „zahlenmäßiger erheblicher Bedeutung" anzusehen seien.
Der Verfassungsgerichtshof wies dieses Argument zurück. Er sprach aus, dass dem Grundsatz der Gleichheit des Wahlrechts nicht widerspricht, wenn die Landtagswahlordnung im Vergleich zur Nationalratswahlordnung oder zu den Wahlordnungen anderer Bundesländer unterschiedliche Regelungen betreffend das Erfordernis eines sog. Grundmandates für die Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren trifft. Der Gerichtshof hegte daher auch keine Bedenken aus der Sicht des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes.

Aus föderalistischer Sicht ist diesem Erkenntnis zuzustimmen, da der Verfassungsgerichtshof das wahlrechtliche Homogenitätsprinzip äußerst restriktiv auslegt. Nach diesem Erkenntnis ist das einzige Kriterium der verfassungsrechtlichen Prüfung das gebotene Festhalten am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wobei er dabei Rechtsvergleiche mit anderen Bundesländern und mit dem Bundeswahlrecht als Maßstab ausschließt. Unabhängig von der demokratiepolitischen Beurteilung ist es jedenfalls begrüßenswert, wenn der Verfassungsgerichtshof der Landesverfassung (im materiellen Sinn) bei der Gestaltung des Wahlrechts eine möglichst breite Autonomie zubilligt.

3. Im Berichtszeitraum waren wiederum zahlreiche Fragen der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs vom Verfassungsgerichtshof zu klären. Dabei war der Verfassungsgerichtshof um eine weitgehende Kontinuität seiner Rechtsprechung bemüht.

3.1. Die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 13 Abs 4 Tir SozialhilfeG (LGBl 1973/105 idF LGBl 1996/11) war Gegenstand des Erk B 1452/97 vom 26.2.1999. Diese Bestimmung regelt die **Aufteilung der im Land Tirol entstandenen Kosten der Sozialhilfe**. Dabei fallen bestimmte Kosten (zB Familienhilfe) den Gemeinden zur Gänze zur Last, andere

H

Kosten (zB Krankenhilfe) haben die Gemeinden nur zu einem Teil zu tragen. Dabei trifft die Gemeinden ein Anteil von 60%, während das Land Tirol den Fehlbetrag übernimmt. Zu diesem „vertikalen" finanziellen Ausgleich zwischen Land (40%) und Gemeinden (60%) tritt ein weiterer (horizontaler) Ausgleich der Gemeinden untereinander hinzu. Dabei wird in einem ersten Schritt zunächst der Gesamtaufwand jedes politischen Bezirkes - also die Summe der Sozialhilfeaufwendungen der in diesem zusammengefassten Gemeinden - ermittelt und davon 60% errechnet. Der so ermittelte Betrag wird in einem zweiten Schritt unter den Gemeinden des Bezirks nach dem Schlüssel ihrer Finanzkraft aufgeteilt, welcher auf bestimmten Teilen des Steueraufkommens der Gemeinden basiert. Dies bewirkt, dass - begrenzt auf den politischen Bezirk - finanzkräftigere Gemeinden ungeachtet ihrer tatsächlichen Sozialhilfeausgaben verhältnismäßig höhere Beitragsanteile zu tragen haben als finanzschwächere Gemeinden.

Der Verfassungsgerichtshof erkannte zunächst, dass es sich bei § 13 Abs 4 TSHG um eine Regelung finanzausgleichsrechtlichen Inhaltes handelt. Daher muss als Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Bestimmung § 4 F-VG herangezogen werden, der auf finanzausgleichsrechtlichem Gebiet die Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes darstellt. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eröffnet diese Bestimmung dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Ziele sowie der zur Zielerreichung einzusetzenden Mittel. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, dass die Regelung des § 13 Abs 4 TSHG von diesem weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum gedeckt sei. Dem finanzverfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz könne nämlich nicht entnommen werden, dass eine solche Kostenregelung nach dem Verursacherprinzip zu erfolgen habe. Der Verfassungsgerichtshof sprach weiter aus, dass der Gesetzgeber auch nicht gehalten ist, die Stadtgemeinde Innsbruck als Sonderfall zu behandeln. Zwar räumt er ein, dass der Umstand, dass die Stadtgemeinde Innsbruck Gemeinde und politischer Bezirk in einem ist, zur Folge hat, dass ein „horizontaler" Ausgleich mangels anderer Gemeinden im Bezirk naturgemäß entfallen muss und die Stadt Innsbruck daher die vollen 60% der in ihrem Gebiet tatsächlich angefallenen Kosten zu tragen hat. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes gebietet aber § 4 F-VG nicht, dass es einen über die Bezirksgrenzen hinausgehenden Lastenausgleich geben muss. Der Verfassungsgerichtshof räumte zwar ein, dass die Landeshauptstadt Innsbruck als Ballungszentrum Anziehungspunkt für viele Menschen sei, welche Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen und dass dadurch der Stadtgemeinde Innsbruck erhöhte Belastungen anwachsen. Allerdings, so

führte der Verfassungsgerichtshof aus, steht dem auch die - etwa im Verhältnis zu ländlichen Gemeinden oder zu Bezirksstädten - besondere Finanzkraft einer so charakterisierten Stadt gegenüber. Auch hier liege es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, ob, auf welche Weise und in welchem Ausmaß er die, von der Stadtgemeinde ins Treffen geführten Umstände bei der Gestaltung des Finanzausgleichs berücksichtigt.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht insofern interessant, als der Verfassungsgerichtshof dem Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Landes-Finanzausgleichs einen sehr großzügigen rechtspolitischen Spielraum einräumt. Im Lichte der Gesetzgebungsautonomie des Landesgesetzgebers ist diese Haltung durchaus zu begrüßen. Aus der Sicht der Gemeinden wird die Beurteilung dieses Erkenntnisses sicher differenzierter ausfallen. Denn es darf nicht vergessen werden, dass den Gemeinden außer dem schwerfälligen „Konsultationsmechanismus" kein rechtlich gesicherter Einfluss zusteht, sich gegen finanzielle Belastungen durch den Landesgesetzgeber zur Wehr zu setzen. Diese Auslegung des § 4 F-VG relativiert dessen Schutzfunktion gegenüber nachgeordneten Gebietskörperschaften doch erheblich und es bleibt zu fragen, ob dieses Verständnis der „Finanzausgleichgerechtigkeit", das ja letztlich auch im Bund-Länder-Verhältnis gelten muss, dem föderalistischen Gedanken gerecht wird.

3.2. Die finanzverfassungsrechtliche Beurteilung des burgenländischen StandortabgabeG (LGBl 1995/52) stand im Mittelpunkt des Erk G 104, 105/99, V 58-60/99 vom 30.11.1999. Nach diesem Gesetz wurden die Gemeinden ermächtigt, Abgaben für die Verwendung von Grundflächen im Gemeindegebiet für den Betrieb von Deponien zu erheben. Der Landesgesetzgeber stützte seine Ermächtigung auf § 8 Abs 5 F-VG.
Der Verfassungsgerichtshof hob dieses Gesetz als im Widerspruch zu § 8 Abs 3 F-VG stehend verfassungswidrig auf. Der Gerichtshof erkannte, dass die burgenländische Standortabgabe nach dem burgenländischen StandortabgabenG gleichartig mit dem Altlastenbeitrag nach dem AltlastensanierungsG (BGBl 1989/299) ist. Beide Abgaben erfassen idente Besteuerungsgegenstände. Lediglich die Diktion ist unterschiedlich. Während das burgenländische StandortabgabenG den Besteuerungsgegenstand mit „Deponieren von Abfällen" umschreibt, bestimmt das AlSAG „das langfristige Ablagern von Abfällen". Für eine solche landesgesetzlich vorzuschreibende Abgabe bedarf es aber nach § 8 Abs 3 F-VG einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen Ermächtigung, welche in diesem Falle aber nicht vorliegt.

H

Das vorliegende Erkenntnis ist aus verfassungsrechtsdogmatischer Sicht wohl nicht zu beanstanden. Föderalismuspolitisch wird mit diesem Erkenntnis aber doch wieder an die starke Dominanz des Bundes im Finanzverfassungs- und Finanzausgleichssystem erinnert.

3.3. Im Erk G 481/97 vom 4.12.1999 befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit der Verfassungskonformität des § 7 Abs 2 Z 4 FAG 1997 (BGBl 1996/201 idF BGBl I 1997/130). § 7 Abs 1 FAG 1997 zählt jene Abgaben auf, die dem finanzverfassungsrechtlichen Typus der „gemeinschaftlichen Bundesabgaben" zugeordnet sind. In diesem Katalog ist auch die Kraftfahrzeugsteuer enthalten. Abs 2 enthält Regelungen über die Teilung dieser Abgaben. Durch das 2. Budgetbegleitungsgesetz 1997 (BGBl I 1997/130) wurde rückwirkend verfügt, dass vor der Teilung, ab dem Haushaltsjahr 1997, bei der Kraftfahrzeugsteuer für den Bund ein Betrag in Höhe von S 200 Mio. jährlich vorab abzuziehen ist.
Die die Aufhebung dieser Bestimmung beantragende Vorarlberger Landesregierung begründete die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung vor allem damit, dass der Vorwegabzug der Kraftfahrzeugsteuer zu Gunsten des Bundes in Höhe von S 200 Mio./Jahr nicht im Einvernehmen mit den Ländern zustande gekommen sei. Somit sei der Bundesgesetzgeber einseitig vom Finanzausgleichspaktum abgegangen. Unabhängig davon erblickte die Vorarlberger Landesregierung in der gegenständlichen Änderung des FAG einen Verstoß gegen § 4 F-VG.
Der Verfassungsgerichtshof teilte diese rechtlichen Bedenken nicht. Der Verfassungsgerichtshof referierte zunächst seine Vorjudikatur (VfSlg 12.505/1990; 12.784/1991; 14.262/1995). In der Folge relativierte er aber diese Judikatur und führte dazu wörtlich aus:

„Der Gerichtshof hat mit der dargestellten Judikatur nun keineswegs (wie die Vorarlberger Landesregierung offenbar meint) zum Ausdruck gebracht, daß jedwede einseitige, das heißt weder durch das ursprüngliche Paktum noch durch eine neue, im Einvernehmen zwischen den Finanzausgleichspartnern getroffene Vereinbarung gedeckte Änderung des Finanzausgleiches unabhängig von ihrer Art, ihrem Gewicht und ihrer Auswirkung auf die finanzielle Position der verschiedenen Finanzausgleichspartner automatisch im Widerspruch zu § 4 F-VG steht und damit notwendigerweise verfassungswidrig ist (so daß derartige einseitige Änderungen während der Laufzeit des „Paktums" praktisch ausgeschlossen werden). Der Gerichtshof hat somit nicht - wie die Vorarlberger Landesregierung vermeint - dem Finanzausgleichspaktum die Qualität einer gleichsam im Verfassungsrang stehenden Rechtsnorm zugeschrieben, an der alle finanzausgleichsrechtlichen Regelungen und deren Änderungen zu messen seien; er hat vielmehr - wie sich aus dem

Zusammenhang der Darlegungen in der grundlegenden Entscheidung VfSlg. 12.505/1990 deutlich ergibt (vgl. vor allem Seite 354 f., wo durchwegs auf wesentliche, überraschende, einschneidende oder gravierende Änderungen des Paktums abgestellt wird) - (lediglich) die Auffassung vertreten, daß durch eine einseitige Änderung das Finanzausgleichssystem schwerwiegend gestört werden kann und daß ein solcherart geänderter Finanzausgleich möglicherweise in Widerspruch zu § 4 F-VG gerät. Der Gerichtshof hat daher schon im Erkenntnis VfSlg. 12.667/1991 ausgesprochen, daß ein Anspruch nach Art. 137 B-VG auf solche Pakte nicht gegründet werden kann, und er hat andererseits wiederholt (VfSlg. 12.505/1990, 12.784/1991, 12.832/1991, 14.262/1995) unterstrichen, daß finanzausgleichsrechtliche Regelungen, die auf eine Paktierung zurückgehen, keineswegs verfassungsrechtlich unangreifbar werden. Beides wäre mit dem von der Vorarlberger Landesregierung eingenommenen Rechtsstandpunkt nicht vereinbar.
Der Gerichtshof hat überdies im Erkenntnis VfSlg. 15.039/1997 zum Ausdruck gebracht, daß die Judikatur so zu verstehen sei, daß ein auf Verhandlungen beruhender Finanzausgleich die Vermutung der Richtigkeitsgewähr auch unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes für sich habe, daß aber dann, wenn finanzausgleichsrechtliche Regelungen nicht die Zustimmung aller Partner erhalten haben, dies für sich allein nicht gegen § 4 F-VG verstoße, sondern lediglich bedeute, „daß die Regelung nicht automatisch eine Richtigkeitsgewähr in sich trägt und daher zusätzlich auf ihre Sachlichkeit zu prüfen ist" (ebenso schon im Ergebnis VfSlg. 14.262/1995).
Ob eine einseitige Änderung des Finanzausgleichspaktums eine solche Qualität hat, daß die dadurch geschaffene Rechtslage einen Verstoß gegen § 4 F-VG begründet, kann danach nur im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände eben dieses Falles beurteilt werden."

Die sachliche Rechtfertigung dieser Regelung begründete der Verfassungsgerichtshof mit bindenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, die durch das EU-AbgabenänderungsG (BGBl 1996/798) umgesetzt wurden und zu einer Absenkung der Straßenbenützungsabgabe geführt hat. Diese Straßenbenützungsabgabe wurde durch § 6 Abs 1 Z 3 FAG 1997 unter die ausschließlichen Bundesabgaben eingereiht. Nach Angaben der Bundesregierung resultiere aus der Absenkung der Straßenbenützungsabgabe ein Minderaufkommen von jährlich rund S 700 Mio., dem durch die Erhöhung der Kfz-Steuer ein Mehraufkommen von jährlich rund S 200 Mio. gegenüber stehe. Das bedeute für den Bund ein Mindereinkommen von S 500 Mio., während sich für die Länder zwar keine Partizipation an der Erhöhung, aber auch keine Partizipation an der Verminde-

rung des Aufkommens der Straßenbenützungsabgabe ergebe. Aus diesem Grunde können der Regelung Unsachlichkeit nicht unterstellt werden.

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis problematisch. Hatte der Verfassungsgerichtshof in seiner früheren Judikatur zum Finanzausgleich als „Paktum" zu erkennen gegeben, dass er in diesem Paktum gleichsam einen ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz erblicke, was verfassungsdogmatisch gut begründbar und auch staatstheoretisch richtig ist, so hat er dieses fundamentale Prinzip der bundesstaatlichen Finanzordnung zu einer bloßen Interpretationshypothese degradiert. Dies ist aus föderalistischer Sicht als Rückschlag in der Judikatur zu werten. Dem gegenüber ist die Auseinandersetzung mit der Sachlichkeit dieser Regelung im Lichte EU-rechtlicher Vorgaben wohl nur zweitrangig. Das Erkenntnis zeigt aber, dass dem Bund für durch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben bedingte Einnahmenausfälle zwar nicht mehr die Notenpresse, dafür aber die Möglichkeit der Umschichtung von Finanzausgleichsmitteln zu seinen Gunsten in weitem Maße offensteht. Den Ländern, denen solches ebenso drohen kann wie dem Bund, stehen dagegen keine rechtlich gesicherten Möglichkeiten zu, ihre Einnahmensituation zu verbessern.

4. Das Erk B 1625/98 vom 24.2.1999, in dem sich der Verfassungsgerichtshof mit der Zusammensetzung der Telekom-Control-Kommission auseinandergesetzt hat, hat zwar keinen unmittelbaren bundesstaatsrechtlichen Inhalt, ist jedoch von großer föderalistischer Bedeutung. In diesem Erkenntnis hat sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der Zulässigkeit der Einrichtung von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag des Art 133 Z 4 B-VG auseinandergesetzt. Dabei stellte er fest, dass *„Ausmaß und Gewicht der von Kollegialbehörden mit richterlichen Einschlag zu besorgenden Aufgaben sich der Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen inzwischen soweit genähert haben, dass die Einrichtung solcher Behörden, welche die Besorgung wesentlicher Staatsaufgaben im größeren Umfang aus der (insbesondere parlamentarischen) Verantwortlichkeit der zur Leitung der Verwaltung berufenen obersten Organe entlässt und der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof entzieht, nach beiden Richtungen bereits einer besonderen Rechtfertigung durch gewichtige Gründe bedarf"*.

Dieses Erkenntnis hat für die Staatspraxis der Länder insofern Bedeutung, als ihnen nunmehr die Möglichkeit, weisungsfreie Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag einzurichten, was insbesondere im Hinblick auf Art 6 EMRK oft unabdingbar ist, dann wesentlich erschwert

ist, wenn damit der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof abgeschnitten wird. Im derzeitigen Verfassungssystem sind Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag oft der einzige Weg für die Länder, um eine eigenständige Rechtstradition zu entwickeln und so der nivellierenden zentralistischen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auszuweichen. Gerade dieses Erkenntnis zeigt deutlich die Dringlichkeit der Schaffung von echten Landesverwaltungsgerichten.

I/1

IM JAHR 1999 ABGESCHLOSSENE BZW PUBLIZIERTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND, DEN LÄNDERN UND DEN GEMEINDEN

1. Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften**

Abgeschlossen:	10.03.1998 bzw 20.05.1998	Publiziert:	BGBl I Nr 35/1999 bzw in den jeweiligen Landesgesetzblättern
In Kraft getreten:	14.01.1999		

2. Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die **Koordinierung der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)**

Abgeschlossen:	10.11.1998	Publiziert:	BGBl I Nr 101/1999 bzw in den jeweiligen Landesgesetzblättern
In Kraft getreten:	16.06.1999		

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

Im Berichtsjahr wurde keine solche Vereinbarung abgeschlossen.

C) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM BZW MEHREREN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Burgenland** zur **Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel samt Anlagen**

   Abgeschlossen: 07.09.1998 Publiziert: BGBl I Nr 75/1999
   Bgld LGBl: 1999/31

   In Kraft getreten: 16.05.1999

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Kärnten** zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)**

   Abgeschlossen: kein Abschlussdatum Publiziert: BGBl I Nr 195/1999
   In Kraft getreten: 01.09.1999 Krnt LGBl 1999/49

D) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten**

   Abgeschlossen: 20.05.1998 Publiziert: in den jeweiligen Landesgesetzblättern

   In Kraft getreten: 17.08.1999

2. Vereinbarung gemäß Art 15a zur **Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich**

   Abgeschlossen: 26.11.1998 Publiziert: Wiener LGBl 1999/24

   Im Berichtsjahr noch nicht in Kraft getreten.

I/2

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1999

I. „Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001"

Im Jahr 2001 soll 10 Jahre nach der Veröffentlichung des Österreichischen Raumordnungkonzeptes 1991 ein neues Raumordnungskonzept der Österreichischen Raumordnungskonferenz vorgelegt werden, das den aktuellen räumlichen Entwicklungen in Österreich Rechnung trägt und auch die Veränderungen der internationalen Rahmenbedingungen durch die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union und die Ostöffnung berücksichtigt.

Als Auftakt zu den Arbeiten am Konzept fanden am 19. Mai 1999 ein Workshop zum Thema „Das Österreichische Raumordnungskonzept 2001- Remake oder Neuorientierung" und am 20. Mai 1999 die 10. ÖROK-Enquete zum Thema „Das Österreichische Raumordnungskonzept 2001 - zwischen Europa und Gemeinde" in Wien statt.

Zielsetzung des Workshops war es, mit Experten von Bund und Ländern sowie mit externen Experten aus den Fachgebieten Raumordnung, Regionalpolitik, Telekommunikation, Umwelt, Medien und Marketing zu den Themen „Ergebnisse der Evaluierung des ÖRK 1991", „Herausforderungen für die räumliche Planung und Politik am Beginn des 21. Jahrhunderts" sowie wie der Entstehungsprozess und das Produkt ÖRK 2001 gestaltet sein sollen.

Bei der international ausgerichteten 10. ÖROK-Enquete stand das vom Informellen EU-Rat der für Raumordnung zuständigen Minister am 11. Mai 1999 beschlossene „Europäische Raumentwicklungskonzept" im Mittelpunkt der Diskussion. Vertreter österreichischer Nachbarstaaten (Deutschland, Schweiz, Ungarn) präsentierten die nationalen Vorstellungen über die künftige Entwicklung in ihren Heimatländern.

Die Beiträge zur 10. ÖROK-Enquete sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Evaluierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes 1991 wurden als Nr. 151 der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht.

Im September 1999 konstituierte sich die vom Ständigen Unterausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe ÖRK 2001, die sich aus 9 Vertretern des Bundes und der Länder zusammensetzt. Diese hat die Aufgabe, in Abstimmung mit dem Ständigen Unterausschuss das Raumentwicklungskonzept zu erarbeiten. Als erster Schritt wurde im Herbst 1999 ein Gesamtkonzept entworfen und sechs Schwerpunktthemen festgelegt (Standort Österreich, Mobilität, Städte/Ballungs-

räume, Ländliche Räume, Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Räumliche Integration gesellschaftlicher Gruppen). Zu diesen Schwerpunktthemen wurden bis zum Frühjahr 2000 von externen Gutachtern erste Ideenpapiere geliefert, die als Basis für die weitere Bearbeitung dienen sollen.
Die Zielsetzung im Gesamtprozess ist, das „Österreichische Raumentwicklungskonzept 2001" im Juni 2001 der Politischen Konferenz der ÖROK zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

1. Tätigkeiten der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz als Sekretariat für die EU-Begleitausschüsse

Wie bereits in den letzten Jahren übernahm die Geschäftsstelle auch im Berichtsjahr 1999 die Organisation der Sitzungen der Begleitausschüsse zu den Zielgebietsprogrammen und regionalisierten Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union. Im Jahr 1999 hatten die Begleitausschüsse den Abschluss der Programmperiode 1995-1999 vorzubereiten und die entsprechenden Änderungsanträge (insbesondere Anpassung der Finanztabellen) zu beschließen.
Für die neuen Ziel 2-Programme ist vorgesehen, dass die ÖROK-Geschäftsstelle auch in der Programmperiode 2000-2006 die Sekretariatsfunktion übernehmen wird.

2. Beschlussfassung zur neuen EU-Zielgebietskulisse und zur nationalen Wettbewerbskulisse

In der 24. Sitzung der Politischen Konferenz der ÖROK am 24. August 1999 wurde der Beschluss über die EU-Zielgebietskulisse für die Programmperiode 2000-2006 sowie über die nationale Wettbewerbskulisse gefasst.

3. Handbuch „Aktionsprogramme und transnationale Netzwerke der EU - überarbeitete und erweiterte Fassung (1999)"

Die 1999 veröffentlichte 4. Auflage des Handbuchs „Aktionsprogramme und transnationale Netzwerke der Europäischen Union" mit dem Stand Jänner 2000 stellt eine Weiterführung und Aktualisierung der bereits in der ÖROK-Schriftenreihe erschienen Ausgaben dar.

Mit der Neuauflage des Handbuches trägt die ÖROK den raschen Veränderungen dieser Interventionsformen der Europäischen Union Rechnung. Dieses Handbuch stellt die voraussichtlich letzte Auflage in Papierform dar, da geplant

ist, die periodischen Aktualisierungen unter Nutzung des Kommunikationsmediums INTERNET auf der Homepage der ÖROK (Adresse: http://www.oerok.gv.at) zu veröffentlichen.
Das Handbuch ist in Themenbereiche gegliedert, denen die Aktionsprogramme und Netzwerke zugeordnet wurden. Zur besseren Darstellung der Mitwirkungsmöglichkeiten wurde pro Themenbereich ein Aktionsprogramm bzw. transnationales Netzwerk ausgewählt und zu diesem eine vertiefende Kurzbeschreibung sowie ein Fallbeispiel erstellt. Neu in diesem Handbuch sind ein Bericht über die bisherige österreichische Projekteinreichung sowie eine Sammlung von Kontaktadressen in Österreich und Brüssel.

III. Forschungsaktivitäten

A) Fertiggestellte Arbeiten

- *9. Raumordnungsbericht*

Der als Nr. 150 der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlichte 9. Raumordnungsbericht deckt den Zeitraum 1.1.1996 bis 31.12.1998 ab, gibt anhand aktueller Daten einen Überblick über die räumliche Entwicklung Österreichs sowie den Stand der Umsetzung der EU-Regionalpolitik und beinhaltet Berichte über die Tätigkeiten der Organe der ÖROK.
Der Berichtszeitraum fiel zum ersten Mal vollständig in die Periode der EU-Mitgliedschaft Österreichs. Diese drei Jahre waren vor allem durch die Umsetzung der aktuellen EU-Politiken geprägt. Die EU-Regionalprogramme wurden in Abstimmung mit der Europäischen Kommission, dem Bund und den Ländern abgewickelt, die Programmumsetzung und -begleitung sowie der Aufbau und Einsatz von für das Programm-Monitoring notwendigen Verfahrensstrukturen standen dabei im Vordergrund.
Im Bereich der Tätigkeiten des Bundes waren im Berichtszeitraum die Durchführung, das Monitoring und die Evaluierung der EU-geförderten Regionalentwicklung im Rahmen der Österreich betreffenden regionalen Zielprogramme und regionalen Gemeinschaftsinitiative von besonderer Bedeutung. Unter den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden unter anderem die regionalen Aspekte der Wirtschaftsförderung, die strategische Neuausrichtung der Innovations- und Technologiepolitik und das vielfältige Instrumentarium der Arbeitsmarktpolitik zur Bewältigung der immer größer werdenden Probleme auf dem Arbeitsmarkt behandelt. In den Berichten der Bundesländer werden ein allgemeiner Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Raumordnung in den Ländern, Arbeiten zur Grundlagenforschung, der Stand der überörtlichen und örtlichen Raumordnung sowie ausgewählte raumordnungsrelevante Sachbereiche behandelt. Breiter Raum wird auch der Umsetzung der EU-Regionalpolitik gegeben. Weiters wird über Organisation und Arbeitsweise der ÖROK

sowie über deren Tätigkeiten berichtet. Es wird weiters ein Überblick über Auftragsforschung, Veranstaltungen, Empfehlungen und Publikationstätigkeit der ÖROK geboten.
Im Abschnitt zu den Tätigkeiten der Länder werden nach einem allgemeinen Überblick die rechtlichen Grundlagen der Raumordnung in den Ländern, Arbeiten zur Grundlagenforschung, der Stand der überörtlichen und örtlichen Raumordnung sowie ausgewählte raumordnungsrelevante Sachbereiche behandelt. Breiter Raum wird auch der Umsetzung der EU-Regionalpolitik gegeben.
Weiters werden wichtige Bearbeitungen und Entwicklungen in den Landeshauptstädten Bregenz, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Sankt Pölten sowie in den Städten Krems an der Donau, Villach und Wiener Neustadt vorgestellt.
Der 9. Raumordungsbericht wurde als Nr 150 der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht.

B) In Bearbeitung stehende Projekte

- ***„Auswirkungen der Transeuropäischen Verkehrsnetze auf die regionale Entwicklung in Österreich – Weiterführung"***

Nach Abschluss und Veröffentlichung der Studie „Auswirkungen der Transeuropäischen Verkehrsnetze auf die regionale Entwicklung in Österreich" (TEN-Studie) wurde eine Erweiterungsstudie beauftragt, da sich im Verlauf der Arbeiten gezeigt hatte, dass für wichtige Fragestellungen eine vertiefte Bearbeitung notwendig war. In der Erweiterungsstudie werden eine Auswahl der wichtigsten Schlüsselprojekte der Transeuropäischen Verkehrsnetze in Österreich (8 Schienenverkehrs- und 4 Straßenverkehrsprojekte) getrennt untersucht und nach vergleichbaren Kriterien Erreichbarkeitsberechnungen vorgenommen. Weitere Zielsetzung ist die zusammenfassende Beurteilung der Schlüsselprojekte in einem einheitlichen Bewertungsschema, wobei ein Vergleich zwischen Schienen- und Straßenprojekten möglich sein soll. Um diese Bewertung zu ermöglichen, wurde ein eigenes Bewertungsschema aus 17 Indikatoren ausgearbeitet, die die Reihung der ausgewählten Schlüsselprojekte nach ihrem Nutzen ermöglichen.
Die Studie soll im Sommer 2000 veröffentlicht werden.

- ***ÖROK-Empfehlung zur Siedlungsentwicklung***

Im Rahmen des ÖROK-Forschungsschwerpunktes Siedlungswesen wurde auf der Grundlage mehrerer ÖROK-Studien zu dieser Thematik ein erster Entwurf für eine entsprechende ÖROK-Empfehlung ausgearbeitet. Anlass für die Empfehlung sind anhaltend hoher Flächenverbrauch, steigende Bodenpreise und die zunehmende Knappheit an Grund und Boden. In der Empfehlung wird

davon ausgegangen, dass sich die Raumordnung bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung auf den verschiedenen Planungsebenen vor allem an folgenden Zielen ausrichten soll, denen gegenüber anderen Raumordnungszielen Priorität zukommt: Nachhaltige Siedlungsentwicklung, Verringerung des Siedlungsflächenverbrauches sowie Erhöhung der Nutzungseffizienz (kompakte Siedlungsstrukturen, verkehrsreduzierende Nutzungsmischungen, ...). Entsprechend diesen Grundsätzen werden Empfehlungen zur Ordnungs- und Entwicklungsplanung formuliert.
Die Empfehlung soll im Juni 2000 der ÖROK-Stellvertreterkommission zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Weitere Projekte:

- Studie „Soziale Infrastruktur – Aufgabenfeld der Gemeinden"
- 17. Lieferung ÖROK-Atlas - Schwerpunkte Erreichbarkeit, Siedlungsentwicklung und Umwelt

IV. Publikationen

A) ÖROK-Schriftenreihe

Nr 147 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1998/2 (Bearbeitung siehe Publikation 83), Wien 1999

Nr 148 Zwischenevaluierung der INTERREG II-A Außengrenzprogramme (bearbeitet von der Trigon-Entwicklungs- und Unternehmensberatung GmbH), Wien 1999

Nr 149 Neunter Raumordnungsbericht, Wien 1999

Nr 150 10. ÖROK-Enquete am 20. Mai 1999 in Wien: Das Österreichische Raumordnungskonzept 2001 - Zwischen Europa und Gemeinde, Wien 1999

Nr 151 Aktionsprogramme und transnationale Netzwerke der EU - überarbeitete und erweiterte Fassung Handbuch der ÖSB-Unternehmensberatung GesmbH/ÖAR-Regionalberatung GesmbH/invent - Institut für regionale Innovationen (bearbeitet von T. Brandl, L. Fidlschuster, I. Gugerbauer, I. Naylon, F. Weber), Wien 2000

Nr 152 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1999/1 (Bearbeitung siehe Publikation 83), Wien 2000

B) ÖROK-Atlas: 16. Lieferung

Die 1999 veröffentlichte 16. Lieferung des ÖROK-Atlasses widmet sich vorwiegend den Themen Bildung und Qualifikationsbedarf sowie Europa.

Folgende Kartenblätter liegen vor:

1. *Bildungswesen*: Veränderung der Zahl der Schüler an den Schulen des Primar- und Sekundarbereiches, Veränderung der Zahl der Schüler an weiterführenden mittleren und höheren Schulen, Studenten an Universitäten und Fachhochschulen, Schüler an Schulen für Erwachsenenbildung und Akademien
2. *Wirtschaftliche Entwicklung und regionale Entwicklungsunterschiede in Europa*: Niveau der Arbeitslosigkeit, Regionale Disparitäten des Bruttoinlandsproduktes, Struktur der Beschäftigung, Entwicklung der Beschäftigung
3. *Übersichtskarte* der NUTS II- und NUTS III-Regionen in Österreich

V. Öffentlichkeitsarbeit

Workshop und 10. ÖROK-Enquete zum Thema „Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001" am 19. und 20. Mai 1999 in Wien

Siehe dazu Punkt I.

ÖROK-Homepage

Über die ÖROK-Homepage sind jederzeit die neuesten Informationen zu den Tätigkeiten der ÖROK abrufbar. Im Rahmen der EU-Informationen steht allen Interessenten die monatlich aktualisierte Fassung der Publikation „Aktionsprogramme und Transnationale Netzwerke der Europäischen Union" (siehe dazu auch Punkt II.3) zur Verfügung, womit den raschen Veränderungen in diesem Bereich der EU-Förderungen Rechnung getragen wird.

I/3

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (OIB)
Tätigkeitsbericht 1999

Auch im Jahre 1999 lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) bei der Vertretung der Interessen der österreichischen Länder, aber auch der betroffenen Wirtschaftssektoren auf europäischer Ebene sowie bei Harmonisierungsanstrengungen innerhalb Österreichs. Die Aktivitäten im Bereich europäischer technischer Zulassungen nahmen erwartungsgemäß weiter zu. 1999 wurden überdies vermehrt Akkreditierungen von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen durchgeführt.

Tätigkeit auf Ebene der Europäischen Kommission (CEC)

Das OIB vertrat die Interessen der Länder in 3 Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen, 3 Sitzungen der Vorbereitungsgruppe, 4 Sitzungen der Regulators Group Fire, 2 Sitzungen der im Jahre 1999 neu eingerichteten „Regulators Group for Construction Products in Contact with Drinking Water" und in einer bilateralen Besprechung mit den Kommissionsdiensten. In den Sitzungen der Vorbereitungsgruppe und des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen wurden zwei Mandate an CEN sowie ein Mandat an EOTA sowie Kommissionsentscheidungen über die Konformitätsbescheinigungssysteme für eine von CEN bearbeiteten Produktgruppe, für eine durch eine europäische technische Zulassungsleitlinie abgedeckte Produktgruppe sowie für sieben Einzelprodukte für europäische technische Zulassungen behandelt. Darüber hinaus wurde für insgesamt 25 Produkte „Grünes Licht" für die Ausstellung von Einzelzulassungen (europäische technische Zulassungen gemäß Art 9.2 BPR) erteilt. Drei von EOTA fertiggestellte Leitlinien für europäische technische Zulassungen wurden durch den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen verabschiedet und werden in der Folge den Mitgliedstaaten zur Veröffentlichung übersendet. Im Bereich des Brandschutzes kam es zu einer Überarbeitung der Kommissionsentscheidung über Euroklassen für das Brandverhalten, weiters wurde eine eigene Kommissionsentscheidung für die Klassifizierung des Feuerwiderstandes erlassen. Wie schon im Vorjahr standen ansonsten horizontale Fragen im Zusammenhang mit der Operationalisierung der CE-Kennzeichnung für Bauprodukte im Vordergrund, so wurden insgesamt fünf neue Leitpapiere erarbeitet (Stufen und Klassen, Gefährliche Substanzen, Dauerhaftigkeit, Euroklassen des Brandverhaltens, Übergangsbestimmungen zur CE-Kennzeichnung) sowie Fragen im Zusammenhang mit der Organisation

der notifizierten Stellen der Rolle und Aufgabe notifizierter Stellen, der Eurocodes und von Bauprodukten in Kontakt mit Trinkwasser behandelt.

Tätigkeit als notifizierte nationale EOTA-Zulassungsstelle

Von den insgesamt 20 Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETZ), mit deren Erarbeitung die europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) beauftragt ist, wurden im Jahr 1999 weitere drei fertiggestellt, womit die Anzahl der abgeschlossenen Leitlinien insgesamt nunmehr sechs beträgt. Darüber hinaus hatten die EOTA-Mitglieder die Zustimmung der Kommission für 38 Einzelzulassungen. Insgesamt wurden in Europa mit Ablauf des Jahres 1999 bereits 21 europäische technische Zulassungen erteilt. Die sechs fertigen Leitlinien für europäische technische Zulassungen werden in Österreich vom OIB in deutscher Sprache herausgegeben.
Österreich vertrat die Länderinteressen in folgenden Gremien der EOTA: Executive Commission (4 Sitzungen), Plenary Meeting (2 Sitzungen), Technical Board (3 Sitzungen), Arbeitsgruppen und Projektteams (37 Sitzungen), wobei zu erwähnen ist, dass mit der Wahl des Geschäftsführers des OIB zum Präsidenten der EOTA am 27. April 1999 das IOB den Vorsitz im Gremium der europäischen technischen Zulassungsstellen für zunächst zwei Jahre übernommen hat. Die Aktivitäten des OIB als einzige europäische technische Zulassungsstelle in Österreich verstärkten sich auch im Jahre 1999. Neben der oben erwähnten Mitarbeit in EOTA-Gremien sind insgesamt 15 Anträge auf Erteilung europäischer technischer Zulassungen in Bearbeitung.

Mitwirkung bei der Erteilung der österreichischen technischen Zulassung

Im Jahre 1999 wurden vom Sachverständigenbeirat für Fragen der österreichischen technischen Zulassung fünf Richtlinien überarbeitet. Insgesamt gibt es 21 OIB-Richtlinien. Ein Verzeichnis dieser Richtlinien liegt im OIB auf und ist auch auf der Homepage des OIB (http://www.oib.or.at) verfügbar. Ebenso wird im OIB ein Verzeichnis der von den Ämtern der Landesregierungen erteilten österreichischen technischen Zulassungen geführt und regelmäßig veröffentlicht.

Erstellung der Baustoffliste ÖA und Ausarbeitung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

Mit Ende der Stillhaltefrist (30. August 1999) wurde nunmehr auch für die Baustoffliste ÖA das Notifikationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG (vormals 83/189/EWG) positiv abgeschlossen. Daneben wurde im Laufe des Jahres 1999 die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten in den Landesgesetzblättern kundgemacht. Parallel

zu den Vorarbeiten der Länder im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung wurden im OIB begleitende Maßnahmen vorbereitet, wie zB Vorschläge für Übergangsfristen. Um die betroffenen Wirtschaftssektoren zu informieren, veranstaltete das OIB im Laufe des Jahers 1999 insgesamt vier Seminare, in denen ua die Vereinbarung, die Baustoffliste ÖA und das neue ÜA-Zeichen vorgestellt wurden.

Energieausweis

Der „Leitfaden für die Berechnung von Energiekennzahlen" und das „Muster für den Energieausweis" wurden am 19. März 1999 endgültig beschlossen. Die Dokumente können vom Österreichischen Institut für Bautechnik bezogen werden. Bedauerlicherweise ist der Entwurf zu einer Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Einführung eines einheitlichen Energieausweises für Gebäude nicht angenommen worden. Da eine Annäherung zwischen den unterschiedlichen Positionen nicht in Reichweite schien, hat der Sachverständigenbeirat „Energieausweis" keine weiteren Schritte unternommen. Im Dezember wurde ein Tabellenkalkulationsprogramm entwickelt, mit dem sich der flächenbezogene Heizwärmebedarf für jeden Standort Österreichs bestimmen lässt. Das Programm soll insbesondere zur Ermittlung der im Förderungswesen verlangten Energiekennzahl herangezogen werden und damit zur österreichweiten Vereinheitlichung der Berechnungsverfahren beitragen.

Harmonisierung der Bauvorschriften

Neben den Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten und mit dem Energieausweis wurden abgesehen von den bereits im Jahre 1998 begonnenen Vorarbeiten seitens des OIB vor allem im Bereich des Brandschutzes Vorschläge für „Äquivalenztabellen" zur einheitlichen Umsetzung der europäischen Klassifizierungssysteme im Baurecht der Länder erarbeitet. Weitergehende Vorschläge für die Harmonisierung der technischen Bauvorschriften können erst nach Präzisierung des diesbezüglichen Auftrages der Landesbaudirektorenkonferenz in Angriff genommen werden.

Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

Auch im Jahre 1999 konnte der Konflikt zwischen Ländern und Bund betreffend die verfassungsrechtliche Kompetenz für das Inverkehrbringen von Bauprodukten und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Baubereich nicht gelöst werden. Im Kreise der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen setzte sich jedoch die Einsicht in das Erfordernis einer Akkreditierung auf landesrechtlicher Basis durch, weshalb beim OIB ver-

mehrt Anträge von Prüf- und Überwachungsstellen auf Akkreditierung gestellt wurden. Während eine Reihe von Akkreditierungsverfahren im Jahre 1999 durch das OIB bereits abgeschlossen wurden, konnte das BMwA weiterhin nicht von der durch weitere verfassungsrechtliche Rechtsgutachten bestätigten Rechtsansicht der Länder überzeugt werden.

I/4

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1999

Von Bund und Ländern wurden im Berichtsjahr auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik, der umfassenden Landesverteidigung und des Staatlichen Krisenmanagements folgende Aktivitäten gesetzt:

1. Jahrestagung 1999 des Staatlichen Krisenmanagement

Bei der Jahrestagung 1999 des Staatlichen Krisenmanagements in Eugendorf bei Salzburg wurden durch Experten des Bundes, der Länder und der Medien die Y2K-Vorbereitungen - va im Strahlenschutz-, Infrastruktur- und im Verwaltungsbereich - evaluiert. Hiezu wurde das Konzept eines nationalen Vorsorgeplans diskutiert.

2. Arbeitsgruppe B- und C-Bedrohungen

Um Voraussetzungen für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor gefährlichen Einwirkungen biologischer und chemischer Schadstoffe zu schaffen, wurde beim Bundeskanzleramt eine aus Vertretern der betroffenen Ressorts und der Länder zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingerichtet. Ziel ist die Ausarbeitung von Rahmenplänen als Handlungsgrundlage für Maßnahmen vor, während und nach einem B-/C-Ereignis.

3. Arbeitsgruppe Bergbau

Im Jahr 1998 war eine Arbeitsgruppe zur Evaluierung von Krisenmanagementabläufen im Zusammenhang mit dem Bergwerksunglück Lassing beim Bundeskanzleramt eingerichtet worden, die aus Vertretern der Bundesministerien und der betroffenen Länder besteht. Im Berichtsjahr wurde in dieser Arbeitsgruppe insbesondere die Frage des Zusammentreffens der Fachkompetenzen der Bundesressorts mit den Katastrophenschutzkompetenzen der Länder erörtert.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (ATS 98,--)

Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (ATS 68,-- vergriffen)

Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (ATS 395,--, vergriffen)

Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (ATS 165,--)

Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (ATS 58,-- vergriffen)

Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (ATS 160,-- vergriffen)

Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (ATS 250,--)

Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (ATS 240,--)

Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (ATS 140,--)

Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (ATS 138,--)

Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (ATS 138,--)

Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (ATS 110,--)

Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (ATS 168,--)

Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (ATS 298,--)

Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (ATS 198,--)

Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (ATS 280,--, vergriffen)

Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (ATS 280,--, vergriffen)

Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (ATS 480,-- vergriffen)

Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (ATS 390,--)

Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (ATS 280,--)

Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (ATS 188,--)

Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (ATS 148,--)

Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (ATS 333,--)

Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (ATS 185,--)

Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (ATS 198,--)

Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (ATS 680,--)

Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (ATS 160,--)

Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (ATS 280,--)

Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (ATS 200,--)

Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (ATS 480,--)

Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (ATS 280,--)

Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (ATS 371,--)

Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (ATS 455,--)

Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (ATS 270,--)

Bd. 35 **Christian Smekal - Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (ATS 720,--)

Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (ATS 660,--)

Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (ATS 520,--)

Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (ATS 195,--)

Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (ATS 320,--)

Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (ATS 180,--)

Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (ATS 820,--)

Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (ATS 280,--)

Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (ATS 280,–)

Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (ATS 160,– vergriffen)

Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (ATS 250,--)

Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (ATS 340,–)

Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (ATS 290,-)

Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (ATS 290,–, vergriffen)

Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (ATS 330,–)

Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (ATS 320,--)

Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (ATS 320,--)

Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (ATS 230,--)

Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (ATS 210,--)

Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (ATS 435,--)

Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (ATS 260,--)

Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (ATS 584,--)

Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (ATS 240,–)

Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (ATS 220,–)

Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (ATS 490,--)

Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (ATS 520,--)

Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (ATS 320,–)

Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (ATS 320,--)

Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (ATS 320,--)

Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (ATS 180,--)

Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (ATS 280,--)

Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (ATS 185,--)

Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (ATS 280,--)

Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (ATS 226,--)

Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (ATS 220,--)

Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (ATS 438,--)

Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (ATS 456,-- vergriffen)

Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (ATS 320,--)

Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (ATS 380,--)

Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (ATS 380,--)

Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (ATS 630,--)

Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (ATS 380,--)

Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (ATS 298,–).

Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (ATS 560,–).

Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8.

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (ATS 360,--)

Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991.ISBN 3-7003-0922-8 (ATS 280,--, vergriffen)

Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (ATS 270,--)

Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (ATS 360,--)

Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (ATS 290,--)

Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (ATS 390,--)

SCHRIFTENREIHE
POLITISCHE BILDUNG

Bd. 1 **Peter Pernthaler,** Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (ATS 148,–).

Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594 Fax +43/512/574594-4
www.foederalismus.at e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor:
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg
Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg
Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg
Dr. Barbara LEITNER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Univ.Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg
Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.